





Sammlung

kleinerer Schriften,

meist

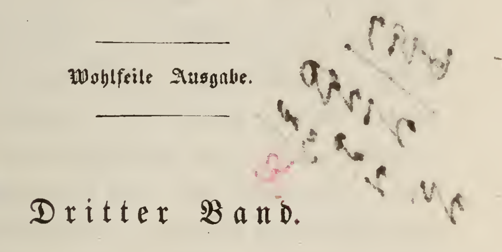
historischen und politischen Inhalts

von

Dr. Carl v. Rotteck,

Großherz. Bad. Hofrath und Professor, der Akademie der moral. und polit. Wissenschaften am königl. französischen Institut correspondirendem, und mehrerer anderer gelehrten Gesellschaften ordentlichem, correspondirendem und Ehren-Mitgliede.

Wohlfeile Ausgabe.



Dritter Band.

Stuttgart.

Hallberger'sche Verlagshandlung.

1848.

Gedruckt mit Hallberger'schen Schriften.

Vorwort.

Die kritischen Aufsäze, welche in diesem dritten Bande gesammelt stehen, sind zumal aus zwei Gründen dafür ausgewählt worden. Einmal weil sie nicht bloße Beurtheilungen einzelner Bücher enthalten, sondern zugleich allgemeine Betrachtungen über wichtige Gegenstände der Wissenschaft oder der praktischen Politik aufstellen, veranlaßt zwar allernächst durch bestimmte literarische Erscheinungen und in unmittelbare Beziehung auf dieselbe gebracht, doch zum Hauptziel sich nicht die Würdigung eines Buches oder Schriftstellers, sondern die Erörterung allgemeiner Fragen sezend. Sodann schien es dem Verfasser, da er darin zum Theil tadelnd wider mehrere verehrte Männer, deren einigen er selbst persönlich befreundet ist, auftritt, eine Ehrenpflicht, durch wenigstens nachträgliche Nennung seines Namens dem Grundsaze zu huldigen, von welchem er wünschte, daß alle Literaturblätter und alle Recen-

senten ihn beobachteten, dem Grundsaze nämlich, daß jedem literarischen Urtheile — sey es lobend oder tadelnd — der Name des Beurtheilenden beigesezt und sonach die mit Recht dafür zu fordernde Verantwortlichkeit von diesem wirklich übernommen würde. Das Gesez solcher Nennung des Namens (als Kundmachung theils der eigenen Persönlichkeit des Recensenten, theils seines Verhältnisses zu dem Beurtheilten) würde tausend und tausend Recensionen in verdienter Nichtigkeit darstellen, oder auch abhalten von feilem oder boshaftem Urtheil, wogegen die Anonymität zu den niederträchtigsten Lobhudeleien oder zu den frechsten Schmähungen ermuntert und unzählige Täuschungen herbeiführt.

I.

Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit seit dem Anfange der französischen Revolution.

Von

Friedrich Saalfeld,

Professor in Göttingen.

Leipzig: F. A. Brockhaus. Ersten Bandes erste Abtheilung: Einleitung. 1815. Ersten Bandes zweite Abtheilung. Vom Anfange der französischen Revolution bis zur Gründung der französ. Republik (von 1789 bis 1792.) 1816. Zweiten Bandes erste Abtheilung (von 1792 — 1797 bis zum Frieden von Campo Formio) 1818. (Hermes 1819.)

Ob es gut und erwünscht, für das gegenwärtige Geschlecht und für die Nachwelt lehrreich, ja nothwendig zur deutlichen Erkenntniß einer Zeit sey, daß von geistreichen Genossen derselben ihre Geschichte geschrieben werde, ist eine durchaus verschiedene Frage von der: „Ob der Regel nach (und unter Voraussetzung sonst gleicher Umstände, zumal sonst gleichen persönlichen Werthes) ein gleichzeitiger Geschichtschreiber vor dem spätern den Vorzug verdiene in Rücksicht auf Glaubwürdigkeit oder rein historischen Werth?“ —

Man kann das Erste zugeben oder behaupten, und gleichwohl das Zweite bezweifeln oder verneinen.

Der Verfasser scheint die beiden Fragen mit einander vermischt zu haben, da er in der Vorrede darüber sich rechtfertigen zu müssen glaubt, daß er die Geschichte seiner Zeit beschrieben. Wer wird im Ernste behaupten, daß eine gleichzeitige Geschichte nichts Anderes als bloße Parteischrift, oder geistlose Kompilation seyn könne? —

Von dem Strome der Ereignisse fällt immer ein Theil unmittelbar in die Sinne des Zeitgenossen, vieles Andere mag er durch Berichte von Augenzeugen, von wirkenden oder leidenden Theilnehmern in Erfahrung bringen; und bei allen Quellen, woraus er Nachrichten schöpft, kann er dieselben Regeln der Kritik anwenden, welche für die Prüfung der Geschichten früherer Jahrhunderte gelten. Auch giebt es allerdings Manches, das nur von Zeitgenossen lebendig mag erkannt oder vernommen und mit treuer Wahrheit geschildert werden: flüchtige Erscheinungen, die, wenn sie nicht im Moment ihres Daseyns aufgefaßt werden, spurlos verschwinden oder nur räthselhafte Spuren zurücklassen; bewegende Kräfte, die später wohl noch aus ihren Wirkungen zu schätzen, doch in ihrem eigenthümlichen Charakter nicht mehr zu erkennen sind, zumal aber das Walten des Zeitgeistes, in den Gedanken und Gemüthern eines lebenden Geschlechtes. Zwar ist eine ganz unbefangene Betrachtung dem Zeitgenossen schwer, oft unmöglich; auch optische Täuschungen sind unvermeidlich, da das uns selbst näher Liegende gegen das Entferntere in vergleichungsweise größeren Dimensionen erscheint: aber die Vervielfachung von Berichten der Zeitgenossen hebt diese Mängel von selbst, oder macht dem spätern Schriftsteller möglich, die unverfälschte Wahrheit zu erschauen. Der Befangenheit des Einen dient die widerstreitende Befangenheit des Andern zur Berichtigung; die Aufnahme von einem andern Standpunkte stellt die Richtigkeit der Dimensionen wieder her, welche durch eine frühere einseitige Aufnahme verrückt worden; und es sammelt sich daher, selbst in Parteischriften, um wie viel mehr also in den Erzählungen von wahrheitliebenden — ob auch unwillkührlich befangenen oder optischen Täuschungen unterworfenen — Zuschauern, überhaupt in den vielseitigen Darstellungen gleich-

zeitiger Berichterstatter eine möglichst vollständige Aktenrolle, woraus ein späterer Historiker — mit parteiloser Ruhe alle Aussagen und Darstellungen vergleichend, alles „Für" und „Wider" wägend — die Wahrheit wenigstens auffinden kann, und, als von entfernterem Standpunkte das große Ganze betrachtend, auch das Verhältniß aller Theile richtig zu würdigen im Stande ist, durch Beides aber zu manchen Erkenntnissen gelangt, welche dem gleichzeitigen Historiker oft äußerst schwer zu erreichen, oft ganz unerreichbar sind.

Also schon das Interesse der Wissenschaft fordert, daß die Geschichte jeder Zeit von deren Genossen beschrieben werde. Die mögliche künftige Vollkommenheit der Historie ist an diese Bedingung gebunden, und der gleichzeitige Historiker erscheint in sofern als Lehrer der nachkommenden Geschlechter. Aber ein noch weit näheres Interesse, jenes der Zeitgenossen selbst erheischt es, daß Hellsehende und Treugesinnte aus ihrer Mitte von der Gegenwart, oder von den zunächst verflossenen Jahren das Gemälde entwerfen. Zur Beschauung, zur Erwägung alles dessen, was die Zeit, welcher wir angehören wie sie uns angehört, fortwährend erzeugt, zerstört, gestaltet, bestimmt, zum sinnenden Rückblick auf die Ereignisse, aus welchen unmittelbar unsere Gegenwart geflossen, fühlt Jeder sich aufgefordert, welcher einen höhern Zweck seines Lebens ahnet, und die Verpflichtung erkennt, dem Vaterlande und der Menschheit zu dienen, Jeder, der nicht zum Pöbel gehört. Aber Wenigen ist Talent, Muße oder Gelegenheit eigen, eine umfassende Kenntniß der Zeitbegebenheiten aus den zerstreuten Quellen sich zu verschaffen. Was sie fragmentarisch aus Tagblättern oder einzelnen Aktenstücken erfahren, das entfliegt wieder dem untreuen Gedächtniß, oder bildet darin chaotische Massen, ohne bestimmte Gestaltung

und Zusammenhang. Es ist Bedürfniß für sie, das unermeßliche Feld an der Hand eines kundigen Führers zu durchwandern, durch dessen Unterricht sie klare Anschauung des Einzelnen, und erleichterte Uebersicht des Ganzen gewinnen mögen.

Wenn dieses wahr ist für jede Zeit, um wie viel mehr für unsere verhängniß- und thatenreiche Zeit, in welcher auf eine bis dahin unerhörte Weise die großen Begebenheiten sich drängten, und deren einzelne Jahre der Umwälzungen mehr als sonst ganze Geschlechtsalter erzeugten, für unsere Zeit, worin, um mit des Verfassers eigenen Worten zu sprechen, „die Völker Europa's, „der drohenden Gefahr allgemeiner Unterjochung nicht „ohne Mühe entronnen, nur durch die lebendige Schil„derung erlittener Unbilden, durch die Erweckung und „Stärkung der heiligen Gefühle für Vaterland und Ehre „und Freiheit vor dem verderblichen Rückfall in sorglose „Trägheit bewahrt werden mögen!"

Der Verfasser beginnt sein Werk in angemessener Feier, fast im Tone des Epos, mit einer feierlichen Ankündigung des großen Gegenstandes, dessen historische Darstellung er unternommen. „Wie es geschah, daß in dem Verlaufe der letzten fünfundzwanzig Jahre Europa's innere und äußere Gestalt eine gänzliche Umwandlung erlitt, wie das politische System dieses Welttheils, welches drei Jahrhunderte lang unter vielen harten Stürmen sich aufrecht erhalten, in dem Zeitraume weniger Jahre brechend zusammenstürzte und eine Menge Staaten und Völker unter seinen Trümmern begrub, wie eine Nation, von plötzlichem Schwindelgeiste ergriffen, jeder bisher bestandenen Ordnung feind, alles zu verkehren drohte, was der Väter Sorge viele Menschenalter hindurch mit mühsamem Fleiße erbaut, wie sie anfangs durch listige Tücke, dann durch offene Gewalt eine überwiegende Macht errungen, und unter trüglichem Scheine aller Völker Frei-

heit zu vernichten gestrebt, wie dann ein Fremdling unter dieser Nation erstanden und, nachdem er sie selbst in schwere Fesseln geschlagen, übermüthig in Europa geherrscht, bis endlich in unsern Tagen nach langen Leiden der wiedererwachte Geist der Völker ihn von dem blutigen Throne gestoßen und eine neue fröhlichere Ordnung der Dinge begonnen, das soll in dieser Geschichte erzählt werden." — Aber der Standpunkt zur getreuen Entwerfung dieses großen Völkerdrama's, so wie zum Verständniß und zur richtigen Würdigung seiner unermeßlichen, viel verflochtenen Handlung nach ihrem Grund-Charakter, nach den bewegenden Kräften, und den schon wirklichen oder muthmaßlichen Folgen, der Standpunkt zu solcher umfassenden Uebersicht kann nicht anders genommen werden, als durch lebendige Vergegenwärtigung des Gesammtzustandes von Europa (oder eigentlich von der ganzen historischen Welt) im Zeitpunkt des Ausbruchs der französischen Revolution, also auch derjenigen Ursachen, welche solchen Zustand bewirkten, d. h. der ganzen Kette von Ereignissen, welche seit der Entdeckung Amerika's dem Völkerleben und Staatensystem unseres Welttheils die Richtung und Gestalt gegeben.

Dieser raisonnirenden Uebersicht, welche allerdings jedem Leser willkommen seyn muß, hat der Verfasser den ersten Band seines Buchs (oder, wie er es nennt, die erste Abtheilung des ersten Bandes) gewidmet. Nachdem er hier in einem vorläufigen Abschnitte die Gründe der am Ende des 15ten Jahrhunderts eingetretenen veränderten Gestalt von Europa summarisch bemerkt, und hierauf die dreierlei Systeme, welche das enger verbundene Staatenleben dieses Erdtheils möglich regeln könnten, nämlich jenes der Universalmonarchie, dann des Staatenbundes (einer europäischen Republik) und endlich des politischen Gleichgewichts, nach ihren Principien und Folgen gewürdigt hat, (wobei er

aus sehr richtigen, ja unumstößlichen Gründen, und welche in ihrer ganzen Wichtigkeit zu erkennen keine Zeit so eindringlich als die unsrige gelehrt hat, über die beiden ersten den Stab der Verwerfung bricht, dem dritten aber einen hohen, wenigstens vergleichungsweisen Werth beilegt:) so trägt er die Geschichte der drei lezten Jahrhunderte (von 1492 — 1789) nach dem, von ihm auch als gewähltes Muster bezeichneten — Heeren'schen „Handbuche der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Kolonien" vor. Das Muster ist sicherlich gut gewählt, und der Verfasser ist demselben in der ganzen Anlage getreu geblieben; (einige kleine Abweichungen in der Stellung der vom Colonialwesen handelnden Kapitel ausgenommen.) Daher sind zwei Hauptperioden angenommen, deren Trennungspunkt das Jahr 1661 oder der Anfang von Ludwigs XIV. Selbstregierung ist. (Die dritte Periode Heeren's, vom Tode Friedrich's des Großen bis zur Errichtung des französischen Kaiserthums blieb natürlich von dieser Einleitung ausgeschlossen.) Die erste Periode ist wieder in vier, die zweite in drei untergeordnete Zeiträume getheilt; überall aber die Darstellung des südlichen europäischen Staatensystems von jener des nördlichen, so wie auch von jener des Colonialsystems geschieden; und für beide leztere sind besondere, geeignete Zeitabschnitte bestimmt. Wir mögen annehmen, daß den meisten unserer Leser Heeren's vortreffliches Handbuch bekannt sey. Wir enthalten uns also einer umständlichern Anzeige. Unsers Verfassers Absicht konnte nicht seyn, in seiner hiernach bearbeiteten Einleitung viel Neues zu sagen; er beschränkte sich auf diejenigen Zusäze, Erläuterungen oder Abkürzungen, welche sein besonderer Zweck zu erheischen schien: aber er hat dadurch, daß er die Ideen seines edlen Lehrers sich aneignete, und in möglichster Reinheit anspruchslos und liebend wiedergab, demselben die schönste Huldigung erwiesen.

Der zweite Band (oder wie er betitelt ist, die zweite Abtheilung des ersten Bandes), welcher die Geschichten vom Anfange der französischen Revolution bis zur Gründung der französischen Republik (von 1789 bis 1792 enthält, zerfällt in drei Theile, deren erster die Geschichte des südlichen europäischen Staatensystems, und ganz vorzüglich jene der französischen Revolution; der zweite aber die Geschichte des nördlichen europäischen Staatensystems, der dritte endlich jene des Colonialwesens behandelt. Es ist unmöglich, die Geschichte der französischen Revolution zu schreiben, und Allen zu gefallen. Der Verfasser erkennt dieses selbst, und verwahrt sich in der Vorrede gegen den Tadel der anders als Er Denkenden. Auch wir gehören in diese Klasse; doch wollen wir ihn nicht tadeln, sondern nur die Hauptpunkte bemerken, worin wir mit ihm nicht gleicher Meinung sind. Uns scheint allerdings, daß der Verfasser ein zu hartes Urtheil über die französische Revolution ausgesprochen; und obschon wir seinen Zweck, „die Mißgriffe und Gebrechen dieser Revolution recht streng zu rügen, damit der Vorstellung, als ob jede Revolution verwerflich sey, dadurch entgegengewirkt werde" ehren und lieben; so können wir doch darum die Uebertreibung oder Einseitigkeit, d. h. also die Ungerechtigkeit nicht billigen, die, nach unserer Ansicht, der vorherrschende Charakter seines Gemäldes, daher auch in der Wirkung seiner eigenen Absicht zuwiderlaufend ist. Fast durchgängig wird hier von den Principien oder Theorien, welche auch die ausgezeichnetsten der Revolutionsmänner leiteten, mit Verachtung und Unwillen gesprochen, in der „Sucht nach solchen unhaltbaren Theorien," oder in der neuen sophistischen Philosophie" (mehr als in dem drückenden Hof- und Adels-Despotismus) die Quelle der Revolution aufgefunden, der Charakter selbst ihrer edelsten, uneigennützigsten und fast allgemein mit Verehrung ge-

nannten Beförderer herabgesezt oder angeschwärzt; es werden alle Mängel der unter so furchtbaren Stürmen bewirkten Staatsreform, alle Ausschweifungen des Pöbels, alle Verbrechen einzelner Demagogen und Faktionnairs, alle Leiden und Gräuel dieser — freilich im Schrecklichen wie in jeder andern Rücksicht einzigen — Revolution sorgfältig herausgehoben, und in ein grelles Licht gestellt; der Tugenden aber, der heroischen Aufopferungen, der vielen Wunder des Genies, der Vaterlandsliebe und der Begeisterung für Freiheit wenig oder fast unwillig gedacht; es wird die Vereitlung aller Hoffnungen der Gutgesinnten nur oder fast nur den Thorheiten und Leidenschaften der Revolutionsmänner, und nicht auch der Verblendung, den falschen Maßregeln, der Unredlichkeit und Arglist ihrer Feinde zugeschrieben; es wird Manches, was nur durch Zufall, durch ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen — also durch's Verhängniß — mißglückte oder Unheil brachte, als nothwendige Folge der Theorie, als allgemein gültiger Erfahrungsbeweis dargestellt, und auch Manches, was etwa unter diesen Umständen, und bei diesem Volke einzuführen oder abzuschaffen bedenklich, unpolitisch, selbst widerrechtlich seyn mochte, als durchaus in der Idee verwerflich erklärt. Wider den Endzweck des Verfassers (laut dem, was wir oben davon anführten) wird so das Gemüth des Lesers gegen Revolutionen überhaupt allzusehr eingenommen, weil kaum eine gedenkbar ist, die nicht wenigstens in einzelnen Zügen, Principien, Zwecken oder Maasregeln einige Uebereinstimmung mit der französischen hätte.

Wir wollen zur Rechtfertigung, oder wenigstens zur nähern Erklärung unserer Ansicht, sie beispielweise gegen einzelne Stellen oder Urtheile des Verfassers halten. Nicht Einer der Haupttheilnehmer der unsterblichen Umwälzung erscheint uns nach Verdienst gewürdigt. So Necker,

dessen Charakter hier fast verächtlich wird durch das Uebermaaß von Eitelkeit, Selbstsucht und Inconsequenz, welches der Verfasser ihm zur Last legt. So Mirabeau, der fast nur als kühner Rebell und Orleans'scher Parteigänger erscheint; Sieyes, den man uns nur als ränkevollen Eiferer für die angeblichen Rechte des dritten Standes schildert, und selbst der ehrwürdige Bailly, der treffliche La Fayette, welche, wenn sie auch ohne herben Tadel durchkommen, doch das ihnen gebührende Lob nicht erhalten; so die demokratischen Häupter alle, und später zumal die Girondisten, über welche fast ohne Unterschied der Stab gebrochen wird. Einzelner Beispiele davon zu erwähnen, wird besser unten noch die Gelegenheit seyn.

S. 22 wird das Uebersehen, „daß der Besiz von Grundeigenthum die unerläßliche Bedingung der Wählbarkeit (zum Volksrepräsentanten) seyn müsse," hart gerügt. Wir gestehen, daß wir solche Unerläßlichkeit weder vom Standpunkte des Rechts noch von jenem der Klugheit erkennen, und von beiden Seiten höchstens eine solche Beschränkung des aktiven Wahlrechts (Stimmenrechts zur Wahl) aber durchaus nicht jene des passiven gutheißen könnten. S. 24 wird die „Theorie von der strengen Trennung der verschiedenen Zweige der obersten Gewalt als unpassend für den französischen National-Charakter" erklärt: wir möchten dagegen behaupten, daß die Theorie von solcher strengen Sonderung der Gewalten überhaupt fehlerhaft, und vielmehr nur in der geregelten Theilung jeder Hauptgewalt unter mehrere constituirte Autoritäten die Gewährleistung der Freiheit sey; daß aber diese lezte dem französischen National-Charakter nicht minder als dem jedes andern civilisirten Volkes entspreche.

Im Geiste Burke's und Genz'ens — also allerdings den hergebrachten Formen des äußern Rechtes

gemäß, aber gegen Thrasybulus, Tell und Washington nicht minder als gegen Mirabeau und La Fayette gültig — wird dann schon über die ersten Scenen der Revolution das Verdammungsurtheil gesprochen. Die Nationalversammlung, da sie dem (von der Hofpartei erwirkten und den vorausgegangenen feierlichsten Erklärungen widerstreitenden) Verbote des Königs entgegen, ihre Sizungen fortsezte, wird als der Empörung schuldig erklärt; der Prinz v. Lambesc, der gewaltthätige Volksfeind, der Gegenstand der wohlverdienten allgemeinen Entrüstung, erscheint hier nur als treuer Vertheidiger des Königs; die Garde française, weil sie unter dem Soldatenrocke die bürgerliche Gesinnung bewahrte, wird verbrecherischer Genossenschaft mit dem „Pöbel" beschuldigt, der 14te Julius, über welchen ganz Europa sich erfreute, soll nichts mehr seyn, als ein verdammenswerther Tumult des zügellosen, rebellischen Volkshaufens.

Der Verfasser vergißt also, oder will nicht achten der vielstimmigen und vollgültigen Zeugnisse, die jenen 14ten Julius als einen der schönsten Tage in der französischen Geschichte preisen; er vergißt der feierlichen Billigung, die der muthigen Erhebung des Volks durch den — damals noch freien — König, und durch die edelsten Männer der Nation, einen Lally-Tolendal, Clermont-Tonnerre, La Fayette u. a. ertheilt ward. Selbst die Soldaten, die zum Volke übergegangen waren, wurden als gerechtfertigt erklärt durch die Gerechtigkeit der Volkssache. „Wo nichts Strafbares geschehen ist, da bedarf es keiner Verzeihung," also sprachen die Richter. In allen öffentlichen Reden, die über das große Ereigniß aus dem Munde der konstituirten Autoritäten ertönten, auch von den Gewaltsträgern des Königs und von Ihm selbst wurde die Erstürmung der Bastille als eine glorreiche That, werth der Verewigung

durch eigene Denkmale, und als Begründerin der herrlichsten Hoffnungen gepriesen; und der tugendhafte Bailly, Maire von Paris, als er ein Paar Tage darauf dem Könige die Schlüssel der Stadt entgegentrug, sprach: „Es sind die Schlüssel, die Heinrich IV. überreicht wurden. Er hatte sein Volk wieder erstritten; hier ist es das Volk, das seinen König wieder erstritt." —

Gleich streng und nicht minder ungerecht, als über den 14ten Juli, wird über den 4ten August geurtheilt. „Von einem augenblicklichen Schwindelgeist ergriffen, stimmte die gesammte Versammlung dem Vorschlage des Vicomte de Noailles bei, und plözlich schien jedes Recht und jedes Eigenthum feil geboten. Die gesammte Monarchie schien der Plünderung Preis gegeben.... Im wilden Rausche waren alle die unermeßlichen Opfer dargebracht; schnell folgte die Reue nach." — Aber ist denn nicht diese ewig denkwürdige Nacht vom 4ten August die Schöpferin derjenigen Wohlthat für Frankreich gewesen, welche, so unendliche Leiden über dasselbe aus dem spätern unglücklichen Gange der Revolution gekommen, allein als volle Ersazleistung dafür gelten kann, ja welche im gegenwärtigen Augenblicke noch, nach allen Unfällen Frankreichs, und im Zeitpunkte der über demselben lastenden, wohlverdienten Rache der europäischen Mächte, das Loos seines — des französischen — Volkes, vergleichungsweise gegen jenes der meisten seiner triumphirenden Feinde noch als beneidenswerth und zu gerechtem Stolze auffordernd darstellt? War es nicht jene unsterbliche Nacht, welche die dringendsten Wünsche der menschenfreundlichsten Philosophen verwirklichte, oder doch die Haupthindernisse hinwegräumte, welche früher ihrer Realisirung entgegenstunden? — Und auch in Ansehung der Form, was ist dabei groß zu tadeln? — Waren es nicht die Stellvertreter, die Gewaltsboten der gan-

zen Nation, welche die Abschaffung der verhaßten, gemeinschädlichen (auch meist selbst äußerlich schlecht begründeten) Rechte beschlossen? — Waren sie nicht eben zur politischen Wiedergeburt des Staates — zur Revision und erneuerten Festsezung aller innern Verhältnisse gesendet, bevollmächtigt? — Gaben und empfingen sie nicht alle Opfer und Entsagungen, welche zur Sprache kamen, im Namen und im Sinne ihrer Kommittenten, also mit Befugniß und Rechtskraft? — und haben sie ein einziges Opfer gebracht oder empfangen, welches nicht anerkannten patriotischen oder humanen Interessen entsprach, und bloß von engherziger Selbstsucht mochte geweigert werden? — O! laßt immer uns die 4te Augustnacht segnen, laßt uns vom Himmel eine ähnliche auch für Deutschland erflehn! — !

Wahr ist's, bald nach dieser Zeit fieng die Revolution an, einen schlimmen Gang zu nehmen, und es mag, was von hier an der Verfasser zum Tadel dieses Ganges sagt, meist den Beifall der Unbefangenen erhalten. Aber die Ursachen, die eine so traurige Wendung bewirkten, waren nicht die Theorien der edleren Revolutionsmänner, nicht eine innere Unhaltbarkeit der von diesen begehrten, auch vorbereiteten, zum Theil vollbrachten politischen Schöpfungen, auch nicht (welches zu behaupten vielmehr eine Beleidigung wäre) eine völlige Untauglichkeit der französischen Nation, liberalere Staatsformen zu ertragen; sondern: daß die Umtriebe der Aristokratie zu immer verzweifelteren Schritten zwangen, daß hiernach Bösewichter sich der Revolution bemächtigten, daß der Pöbel, mit Unterdrückung des bessern Theils der Nation, die leitende Rolle übernahm, und daß ein theils schwacher, theils untreuer Hof den Revolutionsmännern gegenüber stand; endlich daß ein böses Verhängniß von innen und von außen Alles zum Uebel lenkte. Wäre der unglückliche Ludwig XVI. eben so kräftig und einsichtsvoll

gewesen, als er gut war, hätten Seine Rathgeber es mit Ihm und dem Volke redlich gemeint, hätte nicht das unaufhörliche Hin- und Herschwanken des Hofes zwischen entgegengesezten Maasregeln die Plane seiner schlimmsten Feinde begünstiget, wäre nicht die unheilbare Verblendung der obern Stände, die Todfeindschaft des Adels, die Arglist der Priester gewesen, und hätte nicht erst durch diese zufälligen — dem Grundcharakter der Revolution fremden Verhältnisse der Dämon der Faktionswuth und jener der Zügellosigkeit in den Nationalversammlungen wie im Volke kläglich die Oberhand gewonnen; ja wäre nicht zu allen diesen Gründen des Uebels erst noch ein eigenes feindseliges Gestirn gekommen, welches selbst die Bemühungen der Wohlgesinnten zu Anlässen vergrößerten Unheils umschuf, welches zumal die europäischen Kabinette verwirrte, die feindseligen Koalitionen erzeugte und den Strom der Revolution brausend über alle Länder führte: — dann hätten der 14te Julius und der 4te August in den Annalen der Weltgeschichte als die Verkündungstage einer bessern Ordnung der Dinge, als Anfangspunkte eines zu beständigem Fortschreiten geeigneten Reiches der Humanität und der bürgerlichen Freiheit erscheinen mögen.

Das von jezt an folgende dunklere und endlich grauenvolle Gemälde der Revolution ist leider in der Wahrheit gegründet; wiewohl auch hier noch, der Partheilosigkeit zur Steuer, verschiedene Lichtparthien von Edelmuth, hochsinnigem Patriotismus und heroischer Tugend hätten angebracht werden mögen. Auch würden wir nie das harte Urtheil unterschreiben, welches der Verfasser über die von der konstituirenden Nationalversammlung zu Stande gebrachte Verfassung fällt: „Eine Verfassung für Menschen in der Idee, nicht für Franzosen insbesondere, ein schwankendes unvollendetes Gebäude, auf theoretische Trugschlüsse und Spizfindigkeiten gegründet.“ u. s. w.

— Aber die Rechtfertigung unserer günstigeren Ansicht würde eine ausführlichere Darstellung erheischen, als in dem Zwecke dieser Blätter liegt; wir wollen bloß bemerken, daß, wenn die Constitution — was recht Viele gewollt hatten — die exekutive Macht, d. i. den König, nur um einiges stärker gemacht, oder die gesezgebende Macht, d. i. die Volksrepräsentation, nur um einiges mehr beschränkt hätte, oder auch wenn nur im Augenblicke der Krise, in der ersten, deutungsvollen Zeit der kaum in Gang gesezten neuen Staatsmaschine ein persönlich kräftiger König da gewesen wäre, alle Resultate hätten anders werden mögen, und daß ein — ob auch großer — Mißgriff, oder ein — ob auch höchst unseliges — Mißlingen nicht hinreiche, um über einen ganzen Inbegriff von Grundsäzen den Stab zu brechen, oder die absolute Unausführbarkeit einer Theorie zu behaupten.

Bei der Untersuchung der Gründe, welche die Kriegserklärung Frankreichs wider Oesterreich bewirkten, wird zwar — nach Genz — der Vorwurf des ersten Angriffs oder feindseligen Beginnens von Oesterreich und der ganzen Koalition überzeugend abgewendet: aber bei der Erforschung der verschiedenen geheimen Triebräder, welche Frankreich zu seinem vermessenen Angriffe brachten, hätte wohl auch die — nicht durchaus von Schein entblößte — Vermuthung Mehrerer: „es sey dabei die Volkspartheì von der Hofpartei — die da auf die Hülfe der Mächte ihre Hoffnung baute — überlistet worden, wenigstens Erwähnung verdient.

Der achtungswürdige Herr Verfasser wird diese einzelnen Bemerkungen gewiß keiner unlautern Quelle zuschreiben. Auch kann er sie nicht als Tadel achten. Mit Freude erkennen wir das Verdienstliche seines Werkes, das Wohlgelungene seiner Darstellung im Allgemeinen. Ja gerade darum mag das einzelne minder Gute als Ausnahme bemerkt werden; wogegen aus

einem geringhaltigen Buche leichter die guten Stellen auszuheben sind.

Mit der ungeheuern Haupthandlung der französischen Revolulion sind auch die Verhältnisse und Schicksale der übrigen, zumal süd- und west-europäischen Völker größtentheils entweder verbunden, oder sie treten gegen jene in Unbedeutsamkeit zurück. Der Verfasser hat sie, was das südliche Staatensystem betrifft, der französischen Revolutionsgeschichte in einer wohlgezeichneten, lehrreichen Uebersicht angehängt; von dem nördlichen europäischen Staatensystem aber, und dann von dem Kolonialwesen in eigenen Hauptabschnitten gehandelt. Allerdings hat die Revolution in ihrer ersten Periode noch nicht so allgewaltig auf den Norden wie auf den Süden gewirkt; und es bietet sich dort zumal noch ein vorzüglich wichtiges historisches Trauerspiel — der Untergang Polens — dar, dessen Gemählde als Gegenstück des Jacobinismus in Westen betrachtet, — Probe der Fürsten-Allmacht auf einer, der Pöbel-Gewalt auf der andern Seite — eine noch eindringlichere Wirkung thut. Von dieser polnischen Revolution enthält der vorliegende Band die mit dem Anfange der französischen gleichzeitige Periode der durch edle Nationalerhebung zu Stande gebrachten neuen hoffnungsreichen Konstitution, und deren baldige Zertrümmerung durch einheimischen Verrath, und durch der Russen Schwert. Diese Geschichte ist von dem Standpunkte aufgenommen, von welchem der Freund des Rechts und der Menschen sie aufnehmen muß, auch sehr gut erzählt. Es stellt sich dem Leser mit vieler Klarheit das Ineinandergreifen der mannigfaltigen Triebräder dieser kläglichen Umwälzung dar; er theilt die Begeisterung der zum neuen politischen Leben erstehenden Polen, sieht mit Bewunderung in dem längst vom Schicksal gedrückten Volke das Feuer eines aufgeklärten Patriotismus lodern, und daher die Morgenröthe eines bessern Zustan-

des vielverheißend über ihm aufgehen. Aber er sieht auch allzubald den Horizont sich verdüstern; freche Anmaßung des übermächtigen Nachbarstaates, und, scheußlicher noch, die verbrecherische Selbstsucht einiger entarteter Bürger treiben die Wolken zusammen, welche jezt schon ihre verderblichen Donner senden, und — der Leser erkennt es schaudernd — bald mit völlig zerstörender Gewalt über dem unglücklichen Volke zusammenschlagen werden.

In dem folgenden Bande (oder der ersten Abtheilung des zweiten Bandes, wie die Aufschrift lautet) welcher nach demselben Plane wie der frühere bearbeitet ist, finden wir diese unselige Katastrophe mit Wahrheit und Gefühl geschildert. Wir theilen durchaus und mit inniger Ueberzeugung alle Hauptansichten des Verfassers, zweifeln auch nicht, daß alle Wohlgesinnten solches thun werden, und wünschen sehr, daß das hier gut commentirte Wort Joh. v. Müller's: „Gott wollte damals die Moralität der Großen zeigen!" — recht tief in die Gemüther des noch wachsenden Geschlechtes dringe.

In dem dritten Theile von beiden Bänden hat der Verfasser die Geschichte des Kolonialwesens erzählt; ein äußerst interessanter Gegenstand, und, weil von deutschen Schriftstellern noch wenig bearbeitet, für deutsche Leser doppelt lehrreich. Mit großem Fleiße erscheinen hier die Data derselben gesammelt, mit zweckmäßiger Beurtheilung ausgewählt, und in lichtvoller Ordnung zusammengestellt. Die europäischen Kolonien in den fremden Welttheilen ziehen von ihrer Entstehung an, durch ihre höchst merkwürdigen Verhältnisse zu den Mutterländern und zu der gesammten europäischen Völkerwelt, den aufmerksamen Blick des Welthistorikers auf sich. Aber doppelt und dreifach wichtig, auch als Scenen eigenen Wirkens und Leidens, erscheinen sie seit der amerikanischen und französischen Revolution und durch

dieselben, Eine unermeßliche Gallerie — weit über drei Welttheile ausgedehnt, und zahllose gesonderte Schauplätze enthaltend — von erhebenden, rührenden, erschütternden, entsezlichen Bildern, von Tugenden und Gräueln! Wir können uns hier in keine Betrachtung des Einzelnen einlassen, sie würde uns zu weit führen. Es genüge also die allgemeine Anerkennung der in diesem Punkte besonders verdienstlichen Arbeit des Verfassers.

Wir kehren zur französischen Revolutionsgeschichte zurück, welche in dem lezten der uns vorliegenden Bände bis zum J. 1797, oder bis zum Frieden von Campo Formio fortgeführt ist. Die fortwährend zunehmenden Schrecknisse und Gräuel dieser Revolution sind hier getreu, in möglichst vollständiger Aufzählung und nach ihrer ganzen Abscheulichkeit gezeichnet, allein abermals fast einzig sie. Die wenigen Züge des Edelmuths und der Tugend abgerechnet, die von einzelnen Gegnern oder Schlachtopfern der Revolution bemerkt worden, und zwar nur darum, um die Frevel der Revolutionsmänner noch eindringlicher darzustellen — werden dem Leser nur Schandthaten und Gräuelscenen, Bilder des Verbrechens und der Verworfenheit vorgeführt, und keine andere Empfindung kann in seinem Gemüthe aufkommen, als Entrüstung und Abscheu. Die Kriegsgeschichte allein unterbricht solche düstere Erzählung durch das vergleichungsweise heitere Gemälde von Schlachtfeldern; doch fehlt gerade dieser Kriegsgeschichte jener Schwung oder jene lebendige Farbengebung, welche dem Charakter der hier auftretenden Helden und ihren wunderähnlichen Thaten entsprechend gewesen wäre. Man sieht, der patriotische Verfasser weilt nicht gerne bei den Triumphen der Feinde Deutschlands, und giebt nur, um keine Lücken in seiner Erzählung zu lassen, ein trockenes Verzeichniß der Kriegsthaten, wobei er — nach Genz — die Ursachen der Besiegung Europa's auf eine für

die Koalition möglichst schonende und für Frankreich möglichst ungünstige Weise entwickelt.

Wir wiederholen es freimüthig, obwohl wir nichts weniger als Freund der Franzosen oder Schuzredner ihrer zu trauriger Ausartung gelangten Revolution sind, wir finden solche Darstellung der Unparteilichkeit und Allseitigkeit, die man billig von dem Historiker fordert, entgegen. Die Siege der französischen Volksheere (denn das waren sie noch durch die ganze vorliegende Periode) sind, bei allem Unheil, welches daraus für die Besiegten hervorging, ein erhebendes Schauspiel, und einer, solchen Eindruck bezweckenden, Darstellung werth. Die Macht der Ideen (ob auch falsch verstandener, oder auf die Wirklichkeit irrig bezogener Ideen) über des Menschen Gemüth, die Ueberlegenheit geistiger über physische Kräfte geht aus ihnen so glorreich hervor, als aus den glänzendsten Waffenthaten der Griechen, Römer, Schweizer und Holländer, ja noch eindringlicher durch die Unermeßlichkeit des Kampfplatzes, durch die Größe der Resultate, und durch Selbsterfahrung.

Aber nicht bloß der äußere Krieg, auch die innern Bewegungen Frankreichs, selbst in der bösesten Zeit, geben Stoff zu schönen Gemälden. Der Nationalconvent der Franken wird nicht nur durch seine Verbrechen und Schandthaten, sondern auch durch Geist und Heroismus unsterblich seyn in der Geschichte. An verschiedenen Stellen seines Buches (unter andern S. 63, wo zumal den Girondisten solcher Vorwurf gemacht wird, dann 163, wo er den ganzen Konvent trifft, u. m. a.) legt ihm der Verf. unbedingt Verworfenheit, ja selbst Schwäche und Feigheit zur Last, demselben Konvent, welchen andere Schriftsteller an Kraft und Kühnheit und Standhaftigkeit noch über den römischen Senat nach der Schlacht bei Cannä sezen. Und diese lezten wohl

mit Recht. Weit weniger verzweifelt erschien die Lage Roms nach Hannibal's Siegen, als die der französischen Republik nach jenen, welche 1793 ihre äußern und innern Feinde erfochten. Damals galt fast für Wahnsinn, noch an die Möglichkeit ihres Fortbestandes zu glauben. Aber der Konvent, im Zeitpunkt der schrecklichsten eignen Entzweiung, unter dem Lärm des gräßlichsten Revolutionssturms und der von allen Seiten tobenden Feindeswuth, behielt seine kräftige Fassung, seine in der Hauptsache immer weise Entschlossenheit bei, und beschwor nicht nur, wunderähnlich, alle drohenden Gewitter, sondern erstund immer gewaltiger aus jedem Kampfe. Endlich trat er — nachdem er die Ungeheuer ausgespieen, welche allzulange in seinem Schooße gehauset — wie verjüngt (und, was wir gegen den Verf. zu behaupten auf uns nehmen, zur Rettung Frankreichs vor abermaliger Anarchie) mit vorherrschender Gewalt in den neu geschaffnen gesezgebenden Körper ein. Welche neue Stürme hätten über die Nation ergehen mögen, wenn ein plözlicher Wechsel aller Häupter das Regierungssystem verwirrt, und allen Parteien neue Aussichten für ihre verderblichen Umtriebe geöffnet hätte? — Weise — ob auch zusammenstimmend mit dem persönlichen Interesse der Urheber — ist also das Dekret wegen der „zwei Drittel" unläugbar gewesen, und die Armeen, welche fast einstimmig, die Departements, von denen wenigstens die Mehrzahl demselben beipflichteten, thaten wohl daran. Wir haben daher nicht nöthig, mit dem Verf. zu „Ränken des Konvents" unsere Zuflucht zu nehmen, um solchen Beifall zu erklären.

Wahr ist's: auch die neue Verfassung und die neuen Gewalthaber entsprachen den Erwartungen der Gutgesinnten nicht; denn auch nach der Unterdrückung der Terroristen blieben der Lasterhaften, Selbstsüchtigen, wild leidenschaftlichen Parteigänger und Machthaber noch allzu viele zurück.

Abermals — wie dieß freilich bei Revolutionen noch weit schwerer vermeidlich als bei schon befestigten Verfassungen ist — abermals herrschten mehr die Menschen als das Gesez, und zwar größtentheils böse oder unbesonnene, oder durch Partheigeist verführte, und dabei brausende, leicht bewegliche Menschen. Wohl ließ sich voraussehen, daß die Revolution noch nicht geschlossen, die Reihe der Verbrechen und Leiden noch nicht geendigt sey.

Nach der den ersten Abtheilungen vorangedruckten Ankündigung, und der in der Vorrede zur dritten Abtheilung enthaltenen ausdrücklichen Zusage des Verf. gemäß, hätten wir die weitern Abtheilungen des Werkes (das Ganze ist auf acht solcher Theile angelegt) in schneller Folge zu erwarten. Bis die allerdings wünschenswerthe Erfüllung dieses Versprechens eintritt, mag die von demselben Vf. bearbeitete „Geschichte Napoleon Buonaparte's" statt jener Fortsezung dienen. Schon im Jahre 1814 erschien dieses Werk und erfreute sich einer sehr günstigen Aufnahme. Daher fand sich der Verf. in dem Falle, davon eine zweite Auflage zu veranstalten unter dem erweiterten Titel:

Geschichte Napoleon Buonaparte's, oder Grundriß der Geschichte des neuesten europäischen Staatensystems von 1796—1815. Von Friedrich Saalfeld, Professor zu Göttingen. In zwei Bänden. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. Erster Band (662 S. 8.) Zweiter Band (888 S. 8.) Leipzig und Altenburg: F. A. Brockhaus. 1817.

Die Erweiterung des Titels rechtfertigt sich von selbst. Die Geschichte Napoleon's ist zugleich die Geschichte seiner Zeit. Wir alle haben es gefühlt und fühlen es leider noch... Was Er durch seine Zeit, was sie durch ihn geworden, das ist ein Schauspiel, inhaltsreich, furchtbar groß, wie kein anderes in der Geschichte. Aber ist es schon dem Zeitgenossen möglich,

dieses Schauspiel mit ungetäuschtem Auge zu würdigen, mit treuer Wahrheit wiederzugeben? — „Daß bei der Beurtheilung seines Buches der Zeitpunkt nicht unbeachtet bleibe, in dem es gearbeitet worden," fordert der Vf. selbst in der Vorrede zur zweiten Auflage, und nichts ist billiger als diese Forderung. Aber gerade darum wird die strengere Kritik, das persönliche Verdienst des Verf. willig anerkennend, den rein historischen Werth des Buches, in Rücksicht zumal der Charakteristik des Helden, nicht selten bestreiten müssen. Der Charakter ist ganz sicher ohne Liebe, aber nicht ohne Haß *) gezeich-

*) Nur ein paar auffallende Beispiele wollen wir zum Beweis davon anführen, weil das Eingehen ins Detail zu weitläufig wäre, und die allgemeine Farbengebung der ganzen Geschichte jeden einzelnen Beweis entbehrlich macht. Daß Josephine Beauharnais vor ihrer Vermählung mit Bonaparte in „anstößiger Vertraulichkeit" mit Barras gelebt, nimmt der Verf. (B. I. S. 36) als bekannt an; allein er entschuldigt es durch die Stürme einer alle Verhältnisse umkehrenden Revolution. — Warum? — Um Napoleon seine nachfolgende Ehescheidung zu desto größerem Vorwurfe zu machen. „Opferte er doch sogar diese seine liebenswürdige Gattin seiner nichts achtenden Selbstsucht auf!" — Allein wer wird den Standpunkt zur Beurtheilung dieser, durchaus nicht aus Mißvergnügen mit seiner Gattin geflossenen, sondern die größten allgemeinen Interessen bezweckenden Trennung, von Josephinens Persönlichkeit entnehmen? — Unendlich hart wird Bonaparte, zumal bei seiner Absetzung und Abführung nach Elba, behandelt. Auf Treue und Glauben der, theils von erbitterten Preußen, theils von fanatischen Ultra's verbreiteten, abenteuerlichen Berichte, wird da dem Manne, welcher so lange das Schrecken des Welttheils, der Abgott des Heeres war, „Feigheit und verächtliche Furcht" zugemuthet. Er wird zugleich als an einer schändlichen Krankheit leidend dargestellt. Das lezte auf angebliche Aeußerung seines Arztes hin zu erzählen, scheint ungroßmüthig; das erste zerfällt durch Plutarch's Wort: „Vor allem weg mit dem Unmöglichen! Unmöglich aber ist, daß Achilles sich feig betrage." — Es sey uns erlaubt, die Betrachtung hinzuzufügen, daß es die Vollendung der Schmach unseres Vaterlandes und des Welttheils sey, Bonaparte'n so tief herabzuwürdigen: denn wer sind denn die, welche ihm huldigten und dienten, welche ihn fürchteten, bewunderten, vergötterten?

net. Freilich, welcher Deutsche sollte nicht den Verderber des Vaterlandes, welcher Menschenfreund nicht den Tyrannen der Welt hassen? — und wer könnte Arges darin finden, daß im Zeitpunkte des Entscheidungskampfes gegen den unerbittlichen Dränger das aufgeregte Gemüth in etwas herben Tönen seinen Zorn verkündete? — Bücher, in solchem Geiste geschrieben, können immer sehr verdienstlich und trefflich seyn: doch bilden sie nach ihrem Charakter nur ein Mittelding zwischen patriotischen Tagsblättern und reinwissenschaftlichen historischen Compositionen. Zwar erschien die erste Auflage erst nach dem Sturze Napoleon's (1814), allein geschrieben, ihrem größten Theile nach, mußte sie wohl früher seyn. Wie könnte in ein paar Monaten ein historisches Werk von diesem Umfange begonnen und vollendet werden! — Was daher in der Vorrede zu dieser ersten Auflage als Verwahrung gegen den Verdacht der Parteilichkeit steht: „Ist denn nicht der Feind gefallen, ist er nicht durch Gottes Gericht herabgestürzt von seiner furchtbaren Höhe, sichert ihm dieß allein nicht schon volle Gerechtigkeit zu?" — wird der Unbefangene wohl eher als Bekräftigung des Verdachts, oder höchstens als bloße Redensart erkennen. Auf die Geschichte Napoleons, so lange noch der Donner seiner Siege und seines Sturzes in unseren Ohren hallt, bleibt anwendbar Tacitus's Wort: „Tiberii, Cajique et Claudii et Neronis res florentibus ipsis ob metum falsae, postquam occiderant recentibus odiis compositae sunt." — Ja, sollte auch, was bei unserm Verf. nicht der Fall ist (man lese nur seine Vorrede zur ersten Auflage), ein heutiger Geschichtschreiber Napoleon's wirklich ruhigen Gemüthes und ganz parteilosen Sinnes seyn: so hat er doch — falls er nicht durch eigene nahe Berührung persönlich den Mann erkannte — welches abermals bei unserem Verfasser nicht Statt findet — keine anderen

Quellen seiner Darstellung, als die Aussage befangener Zeugen und die verächtlichen Monumente, hier der Furcht und Schmeichelei, dort des Hasses und der Rache. Von welcher Seite soll er die Farben zu seinem Gemälde nehmen, um ihm Wahrheit zu geben? — Sind es die Fontanes und Regnaud's, die Benzel-Sternau's, Crome's, und so viele andere bestochene oder verblendete Anbeter aus der frühern Zeit? — sind es die Wenigeren, aber achtungswürdigeren, die Las Cases und Gourgaud's, welche noch in dem gefallenen Napoleon den Helden ohne Gleichen bewundern? oder sind es die königlichen Ultra's und die legitimen Pamphletschreiber, die ihn nicht nur zum abscheulichen Bösewicht, sondern auch zum verächtlichsten der Menschen machen? — — Oder soll er sich mit dem Wenigen begnügen, was aus der Evidenz der Thatsachen unzweifelhaft hervorgeht, oder mit dem, was aus der Vergleichung der widerstreitenden Aussagen, etwa aus den (seltenen) Anklagen der Freunde Böses, und den (noch seltneren) Anerkenntnissen der Feinde Gutes deutlich erkennbar wird? Auf diesem Wege wird man freilich über gar Manches durchaus nicht zur Bestimmung gelangen, aber doch das Wenige desto zuverlässiger inne werden. Eben darum aber, und weil auch dem Leser möglich gemacht werden soll, die verschiedenen Nachrichten mit der Fackel der Kritik zu beleuchten, und ein eignes Urtheil über Napoleon aus Gründen zu fällen, ist für dessen Geschichtschreiber unerläßliche Pflicht, bei jedem einigermaßen bedeutenden Punkte seinen Gewährsmann anzuführen; und wir können daher die flüchtigen Entschuldigungen des Verf., daß er solches unterlassen, „um den Umfang des Werkes nicht ungebührlich auszudehnen," durchaus nicht als gültig erkennen. Die bloße Versicherung: „er sey bei der Benuzung der Quellen nicht ohne Prüfung und Auswahl zu Werke

gegangen," kann hier Keinem genügen, der nach gründlicher Erkenntniß strebt, und es kann eine, wenn auch gut bearbeitete Geschichte, welcher jene mit Recht geforderte Bewährung fehlt, nicht als quellenmäßiges Werk auf die Nachwelt kommen. Der Hr. Verf. wird dieses unser Mißvergnügen für nichts anderes, als was es wirklich ist, nämlich für einen Beweis unserer Achtung halten; denn, daß wir seinem Buche Gründlichkeit liebende Leser, und fortdauernde Werthschätzung wünschen, kann doch nur daher kommen, daß wir es in den meisten andern Rücksichten solcher Auszeichnung würdig achten. Gewiß wird jeder Leser, der entweder im Hasse wider Bonaparte mit dem Verf. sympathisirt, oder der von den schwärzern Tinten seiner Charakterschilderung wegblickt, den Gesammtinhalt des Buches mit lebendigem Interesse aufnehmen. Eine im Umfang unermeßliche, an Inhalt überreiche Scene des Menschen- und Völker-Lebens wird ihm hier aufgethan; und es gehen vor seinem Auge in lichtvoller Ordnung, dem innern Zusammenhange der Thatsachen möglichst gemäß, und den Ueberblick durch wohlgewählte Zusammenstellung erleichternd, die tausend und tausend Erscheinungen vorüber, welche die beiden leztverflossenen Jahrzehende zu den verhängnißvollsten der Geschichte machen, ein Gedränge von imponirenden Charakteren, und von erschütternden Umwälzungen, die, als sie in der Wirklichkeit an uns vorüberschritten, durch ihren tobenden Lärm und unerhört schnellen Wechsel uns ganz betäubten, auch meistens mit in den Kreis des Handelns und Leidens rissen, also des freien Urtheils beraubten, überhaupt mehr Affekte als Erkenntnisse erzeugten, und nur verworrene Erinnerungen zurückließen. Die Vorführung dieser Flut von Thatsachen vor unser jezt ruhigeres Gemüth, das wohlgeordnete Gemälde der brausend an uns vorübergegangenen Zeit muß für jeden nicht gemeinen Menschen von großer Wir-

kung seyn; und es wird durch die Verbindung des so unendlich mannichfaltigen und wechselreichen Stoffes zur Lebensgeschichte Eines Helden der Eindruck noch verstärkt, die Geschichte der Welt wird in ein einziges ungeheures Epos verwandelt.

Der Verf. hat seinem Werke sieben Abtheilungen gegeben. In der ersten wird Napoleon's Jugendgeschichte, bis zu seiner Gelangung zum Oberbefehl in Italien (v. 1768—1796) vorgetragen. Die zweite enthält seine Heldenlaufbahn bis zur Gelangung zum Consulat. (v. 1796—1799). Die dritte erzählt die Geschichte der Consularregierung bis zur Errichtung des Kaiserthums (v. 1799—1804). Die vierte die kaiserliche Regierung bis zum Frieden von Tilsit (von 1804—1807). Die fünfte Abtheilung, (mit welcher der zweite Band beginnt) sezt die Geschichte des Gewaltigen fort bis zum Ausbruche des russischen Krieges (v. 1807—1812). Die sechste erzählt die Katastrophen dieses Krieges und ihre Folgen bis zur Thronentsagung Napoleon's (v. 1812—1814). Die siebente endlich das lezte Auftreten des Gefürchteten bis zu seiner Abführung nach St. Helena (von 1814—1815).

Diese Eintheilung ist sehr zweckgemäß, weil nach Hauptmomenten bestimmt, und die Ueberschauung des Ganzen weder durch allzuviele noch durch allzuwenige Abschnitte hindernd. Auch die Anordnung des äußerst reichen Stoffes in den einzelnen Perioden verräth die Hand des Meisters. Ueberhaupt wird Keiner, der da zu würdigen weiß, wie viel Fleiß, Einsicht, Beurtheilung und Kunst dazu gehöre, um ein solches historisches Werk zu verfertigen, dem Verf. den wohlverdienten, achtungsvollen Dank versagen. Eine sehr umständliche Inhaltsanzeige (im I. Bande von XLVI. und im II. von LVI. Seiten) mag als Wegweiser durch das Buch betrachtet werden, und wird jedem Leser willkommen seyn.

II.

Streitschriften
in der Sache
des
Freiherrn Ignaz Heinrich von Wessenberg,
seine
Ernennung zum Nachfolger im Bisthum Constanz, und zum Capitels-Vikar, und die dagegen von Rom aus geschehene Einsprache betreffend.

(Hermes 1820.)

Im ersten Stücke des Hermes ist die im Mai 1818 erschienene Großherzoglich Badische „Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvikars Freiherrn von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Konstanz ꝛc. ꝛc." mit dem der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Interesse angezeigt, und die rechtliche Seite des aus den publizirten officiellen Aktenstücken hervorgehenden Faktums sorgfältig, auch, wie wir glauben, für die Ueberzeugung der Unbefangenen genügend, beleuchtet worden. Der Eindruck, welchen die Denkschrift selbst auf alle Wohlgesinnten und Helldenkenden machte, war groß und entscheidend. Die den kostbarsten Staats-, Kirchen- und Privat-Rechten feindselige Anmaßung Roms tritt daraus so unverhüllt und grell erklärt hervor, die wesentlichsten Formen des natürlichen und positiven Rechtes

erscheinen von seiner Seite so unbedingt verschmäht, und es wird die unmittelbar gegen die Person Wessenbergs versuchte Gewaltsübung so unumwunden auf ein System von Herrscher-Ansprüchen begründet, daß die Sache des Verfolgten von allen Verständigen als allgemeine Angelegenheit nicht nur der badischen katholischen Landeskirche und somit auch des badischen Staates, sondern selbst der gesammten teutschen Nation erkannt ward.

Indessen blieben in der Denkschrift nach ihrem Zweck und Charakter — Darstellung aus offiziellen Aktenstücken — mehrere geheimere, aber gleichwohl zur Vollständigkeit des Faktums gehörige Züge unberührt; sie enthält keine befriedigende Nachricht über die Gesinnung des Klerus und des Volkes im Bisthum Konstanz, über den Charakter und die Bestrebungen von Wessenbergs Feinden und Freunden, zumal nichts über den Standpunkt, die Mittel und Künste der ersten, wodurch doch allein der Zusammenhang der für die Guten betrübenden Geschichte erklärbar wird; und endlich ließ sich voraussehen, daß sie selbst zu weitern Schriften und Gegenschriften Anlaß geben, und die bis dahin nur heimlich thätigen Römlinge zum offenen Streite ans Licht des Tages rufen würde.

Eine beurtheilende Uebersicht des Merkwürdigsten, was theils vor, theils seit dem Erscheinen der Denkschrift in der Wessenbergischen Sache sowohl „Für“ als „Wider“ geschrieben und verhandelt worden, kann den Lesern des Hermes nicht anders als willkommen seyn. Aus der geordneten Zusammenstellung dieser Schriften, aus der Würdigung ihrer Tendenz und Begründung, und aus der möglichst unbefangenen Beleuchtung der noch sonst kund gewordenen Umstände mag eine befriedigende Ansicht des vielfach deutungsvollen Streites hervorgehen und zugleich auf dessen möglichen oder wahrscheinlichen Ausgang und Folgen der Blick der Hoffnung oder Furcht geschärft werden.

Schon 1816 erschien eine mit dem Druckort „Rom“

bezeichnete (von der öffentlichen Meinung dem geistlichen Rath Frei in Bamberg zugeschriebene) Broschüre:

„Ueber die Ernennung des Herrn General-Vikars Freiherrn von Wessenberg, zum Koadjutor und Koadministrator des Bisthums Konstanz.“ (78 S. in 8.)

worin diese Ernennung als nach katholischem Kirchenrechte ungültig aus dem Grunde dargestellt werden will, weil ihr die päpstliche Bestätigung ermangle, und im Abgang dieser weder der Wunsch des ernennenden Fürst-Primas und seines Kapitels, noch die Bestätigung des Landesherrn von Kraft seyn könne.

Damals, als diese Schrift erschien, waren die auf die Person des Freiherrn von Wessenberg sich beziehenden Ursachen, aus welchen der Papst ihn als ernannten Koadjutor zu bestätigen unterließ, noch nicht öffentlich kund gethan. Man mochte voraussetzen — und der Verfasser thut es selbst an mehreren Stellen — daß bloß der allgemeine Grund obwalte, durch Zurückhaltung solcher Bestätigungen die um das kirchliche Wohl ihrer Unterthanen besorgten Regierungen zur Schließung von Konkordaten mit dem päpstlichen Stuhle zu nöthigen; also ein den besondern Verhältnissen des einzelnen vorliegenden Falles durchaus fremder, mehr diplomatischer als rein kirchlicher und kirchenrechtlicher Grund, gemäß dessen die verlängerte Verwaisung eines Sprengels, die fortwährende Zerrüttung der Landeskirchen und die damit verbundene Entbehrung oder Verkümmerung der kostbarsten geistlichen, mit Volksmoralität und Gewissenströstung enge verbundenen Güter, als ein der römischen Kurie willkommenes Zwangsmittel zur Durchsetzung ihrer, auf den eigenen und einseitigen Vortheil berechneten Plane, zur Behauptung ungerechter Herrscher-Ansprüche, mißbraucht werden mag.

Also nicht etwa, weil die Ernennung eines Koadjutors ohne anscheinende Noth oder Nutzen der konstanzischen Diöcese geschehen, nicht etwa, weil die Person des Ernannten als unwürdig oder kanonisch unfähig zur Stelle des Koadjutors erschienen: sondern lediglich allein darum, weil die Bestätigung des Papstes ermangelt — ohne Rücksicht auf die Gründe der Nichtbestätigung, also ohne Unterschied, ob aus bloßer Willkühr und angemaßter Machtvollkommenheit und zu eigennützigen Zwecken statt findend, oder ob aus rechtlich gültigen Ursachen und nach ordnungsmäßiger Untersuchung und Entscheidung, — lediglich darum, weil der Papst nicht für gut gefunden, die Bestätigung zu ertheilen, (denn es war damals noch keine Verwerfung kund, der Papst verhielt sich bloß schweigend,) darum soll die Ernennung ungültig seyn. Es wäre sonach die Bestätigung der kanonisch erwählten oder ernannten Oberhirten, die Fürsorge für die so wichtige ununterbrochene Besezung der bischöflichen Stühle eine bloße Gnaden-Sache von Seiten des Papstes, und sein Amt brächte mit sich — nicht etwa bloß zu verhindern durch rechtsbegründeten Widerspruch, daß nicht Unwürdige sich auf die Bischofsstühle schwingen, sondern — die bischöfliche Gewalt eigens und nach Willkühr zu ertheilen oder zu versagen.

Diese ultramontanische Ansicht des Wahl- oder Ernennungsgeschäftes von Bischöfen oder Koadjutoren ist schon in der Recension der vorliegenden Schrift durch den eben so geistvollen als gründlichen Kirchenrath Paulus (Heidelb. Jahrb. Jahrg. 1817. 4. Heft, S. 323—332) aufs siegreichste widerlegt worden. Es ist aber auch eine eigene Schrift zu demselben Zwecke erschienen:

Die Ernennung eines Koadjutors für das Bisthum Konstanz, aus dem wahren

kirchenrechtlichen Gesichtspunkte dargestellt." (Germanien 1816. 48 S. in 8.)
deren Verfasser, als katholischer Kanonist, mit hier noch gewichtigerer Stimme und mit gleicher Gründlichkeit die gekünstelten Argumente des Römlings zu Boden wirft.

Das Faktum der Ernennung des Freiherrn von Wessenberg zum Koadjutor im Bisthum Konstanz, welches der geistliche Rath Frei (es sey uns erlaubt, ihn als den Verfasser der zuerst angeführten Schrift mit Bestimmtheit zu nennen) nur verstümmelt aufstellt, nämlich als bloße Uebereinkunft zwischen dem Fürsten-Primas und dem Großherzoge von Baden, wird hier zuvörderst durch die Notiz vervollständigt, daß auch das Domkapitel von Konstanz seine volle Beistimmung jenem vereinten Wunsche des Bischofs und des Landesherrn ertheilt habe. Es wird ferner bewiesen — zumal aus dem Reichsdeputationsschluß von 1803, welchem auch Papst Pius VII. durch seine Bulle vom 1. Februar 1803 seine Zustimmung gegeben, und wodurch den erz- und bischöflichen Diözesen (also auch den mit dem Bischofe innig verbundenen Domkapiteln) ihr bisheriger Zustand bis zur Gründung einer andern Diözesan-Einrichtung,— wo dann auch die künftigen Domkapitel ihre Einrichtung erhalten sollen — verheißen wird: daß die Domkapitel der noch bestehenden Bisthümer (bestehend aber sind in kirchlicher Hinsicht auch die säkularisirten, gemäß desselben Reichsdeputationsschlusses, und im Badischen insbesondere gemäß der Organisations- und Constitutions-Edikte von 1803 und 1807) im Fortgenusse ihrer rechtlichen Existenz und aller ihrer kanonischen Befugnisse, also auch ihrer Mitwirkung (oder vielmehr ihrer ganz vorzüglichen Berechtigung) zur Wahl eines Koadjutors mit Nachfolge, geblieben sind. Sagt doch Pius selbst in der erwähnten Bestätigungs-Bulle des Reichsdeputationsschlusses von 1803: „Statuimus, ut firma remanerent jura,

privilegia ac jurisdictiones Archiepiscoporum, ordinariorum et *capitulorum* in ea parte territoriorum, quae dominationi gallicanae non subjacent.“

Auf diesen Punkt kömmt nach unserem Ermessen am allermeisten an. Der Wunsch des Fürsten Primas allein kann nicht als kanonische Ernennung gelten; die Beistimmung des Großherzogs als Landesherrn mag zwar, unter gewissen Voraussetzungen, (zumal wenn man ihn als Patronats-Herrn des Bisthums — weil zur Dotirung desselben verpflichtet — ansieht) von einiger kanonischer Kraft seyn; jedoch unbestreitbar ist sie — wenigstens nach allgemeinem Kirchen- und Staatsrechte — nicht (worauf wir zurückkommen werden); und was der in Frage stehenden Ernennung zur Koadjutorie die eigentliche Gültigkeit giebt, ist die Beistimmung des Kapitels. Dieses Kapitel, als welches einerseits den Klerus der Diözes repräsentirt, andererseits mit dem Bischofe die oberhirtlichen Rechte theilt, und welches die gesetzmäßige Wahlbehörde in Erledigungsfällen der Bischofsstühle bildet, hat ohne Zweifel die rechtskräftigste und eigentlich entscheidende Stimme bei Koadjutorswahlen (welche die ordentlichen Wahlen nachahmen, gemäß der Lehre aller Kanonisten) zu geben. „Cum capitulum cathedrale praecipuam Cleri portionem, unumque cum ipso Episcopo corpus senatumque constituit, *pristinumque Presbyterium*, quo inconsulto nihil majoris momenti Episcopi in negotiis ecclesiasticis expedire consueverunt, repraesentet, aequum, justumque atque regimini Ecclesiae convenire judicatum est, ut Episcopi in regimine et administratione Ecclesiae suae Canonicorum Cathedralium opera et consilio uterentur imo et in quibusdam nec sine eorum assensu procedere possent.“ *Van Espen*, Jur. eccles. P. 1. T. 8. C. 4. Derselbe sagt am angeführten Orte: „Proinde a patrum descendit traditione, quod in capitulum Cathedrale *Cle-*

rum Ecclesiae repraesentans dioeceseos regimen ipsaque Episcopalis auctoritas sede vacante devolvatur; welche letzte Stelle wir auch in Beziehung auf das nachfolgende (die Wahl Wessenbergs zum Kapitelsvikar oder Bisthumsverweser) vorläufig zur Bemerkung empfehlen.

Es mag seyn, daß eine bessere oder geeignetere Repräsentation des Diözesan-Klerus (und warum sollten wir nicht hinzusetzen: auch der weltlichen Heerde, welche sonst gleichfalls ihre Stimme gab zur Wahl ihrer Hirten?) zu constituiren wäre, als die Domcapitel: aber sie bestehen einmal in ihrer dermaligen Verfassung und in ihren dermaligen Rechten; und so lange darin nichts kanonisch und rechtlich gültig abgeändert ist, so ist ihr Recht zugleich allgemeines Recht der Diözesan-Kirche.

Der Verfasser, nach hergestelltem Thatbestand, wirft dann die Fragen auf, deren Beantwortung für die Beurtheilung des Streites entscheidend seyn müsse, der Ordnung derjenigen folgend, welche auch sein Gegner — nur in etwas insidiöser Fassung — aufgeworfen. Die richtige — dem vollständigen Thatbestande und dem wahren Rechtsinteresse gemäße — Fassung der Fragen ist folgende:

1) Darf ein Bischof von 73 Jahren, nachdem ihn der Ausgang des Wiener Congresses überzeugen konnte, daß die kirchlichen Angelegenheiten in Deutschland, wohin auch die Besezung der Bisthümer gehört, sobald noch nicht dürften erörtert und berichtigt werden, wünschen, und bei dem Landesherrn und bei dem Papst darauf antragen, daß der bischöfliche Sitz in solchen dringenden Umständen noch bei Lebzeiten mit einem tauglichen Koadjutor besezt werde?

2) Welches sind die nach dem Staats- und Kirchenrechte hergebrachten Bedingnisse, unter welchen dieser Wunsch erfüllt werden kann?

3) Ist es nicht billig und sachgemäß, daß der Papst, wenn die in Antrag gebrachte Person alle kanonischen

Eigenschaften hat, und die erforderlichen Bedingnisse alle erfüllt sind, durch Bestätigung und Aufstellung eines Koadjutors der Verlegenheit zuvorkomme, in welcher sich eine verwaiste Diözese befindet, wo man noch nicht einmal über die Art einer Wiederbesezung sich vereinigt hätte?

4) Verdient nicht ein solcher Landesfürst die höchste Achtung und den vollkommensten Dank, zumal wenn er protestantischer Konfession ist, von seinen katholischen Unterthanen, wenn er den im Kirchen- und Staatsrechte gegründeten Weg einschlägt, um den in seinem Lande gelegenen uralten bischöflichen Sitz vor einer nachtheiligen Vakatur zu bewahren?

Ad 1) führt der Verfasser durch viele Zeugnisse der bewährtesten Schriftsteller und durch den Inhalt alter Konzilienschlüsse bis zur Evidenz aus, daß in der alten und ältesten Kirche die Ernennung der Koadjutoren mit der Nachfolge häufig geschehen, und daß dazu nur die Beistimmung des Klerus und des Volks (als welchen auch das Wahlrecht zustand) nöthig gewesen sey. (Wie denn unter andern schon der heilige Narcissus, Bischof zu Jerusalem im Jahr 212, sich also den Alexander zum Koadjutor und Nachfolger erkor, Valerius, Bischof von Hippo aber den heil. Augustinus, und dieser selbst den Heraklius ꝛc.) Die Beistimmung des Klerus und Volks wurde mitunter durch jene des Königs ersezt, oder diese lezte als eine noch weiter nöthige Bedingung erheischt. (Insofern die Laien von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen wurden, und so lange solche Ausschließung dauert, mag man gutheißen, daß in ihrem Namen der Fürst, als Repräsentant des Volkes, seine Beistimmung gebe; insofern er aber auch die Beistimmung des Klerus ersezen, der Fürst also eigends die Prälaten ernennen soll, streiten wohl hochwichtige Bedenken gegen die Statuirung oder Zulassung eines solchen Rechtes; und wenn der Papst darauf sich

beschränkt hätte, gegen die Anmaßungen der bürgerlichen Gewalt die Freiheit der Kirche und das selbstständige Wahlrecht der Kirchenglieder zu behaupten — ohne dann diese vertheidigte Freiheit durch den Anspruch auf eigene Machtvollkommenheit wieder zu erdrücken: — so würde sein Einfluß sehr wohlthätig erschienen seyn; gleichwie es jezo eine Wohlthat für die Kirche ist, wenn der Fürst als Schüzer jener Freiheit gegen die angemaßte Machtvollkommenheit der römischen Kurie auftritt.)

Die Koadjutorien, da ihre Vervielfältigung als schädlicher Mißbrauch erschien, wurden später beschränkt durch Kirchengeseze; und es erklärte 1298 Papst Bonifaz VIII. die Entscheidung über ihre Zulässigkeit zum Reservat-Fall.

Bei dieser Gelegenheit sey uns die Bemerkung erlaubt, daß die erklärte Reservation für den päpstlichen Stuhl wohl ein sehr zweideutiger Titel oder ein sehr schwankendes Fundament für die Rechtsgültigkeit eines solchen Anspruchs sey. Wenn dem Papst alles dasjenige gebührt, was und weil er es sich reserviret, so gebührt ihm im Grunde durchaus alles, und den Bischöfen und Landeskirchen bleibt dann nichts weiter übrig, als was der Papst ihnen gelassen, und nur weil er es ihnen gelassen. Der Papst ist dann vollkommener Autokrat in der Kirche, und die Bischöfe sind bloß seine Beamten. Ein solches Reservat also kann nur dann von Rechtskraft seyn, wenn es entweder eine bloße und evidente Ableitung aus den dem Primat wesentlich anklebenden Pflichten und Rechten, d. h. bei gesetztem Primat schon allgemeinen oder rein vernünftigen Rechtes ist; oder wenn die ausdrückliche Genehmigung der Kirche es zum wahren positiven Kirchengeseze erhebt. Eine bloß stillschweigende Genehmigung wird wohl mit voller Rechtswirkung nicht vorzuschüzen seyn;

da einerseits die Regel: qui tacet consentire videtur, nur von denjenigen gilt, die ein zum Sprechen bereites Organ besizen, die Kirche aber — als große Gesammtheit — kaum anders als auf Konzilien (deren Zusammenkunft eben darum der Papst so sorgfältig zu verhindern pflegt) sich erklären kann; andrerseits aber die etwa aus dem Stillschweigen vermuthete Genehmigung jeden Augenblick durch eine dawider laufende Erklärung oder That als nicht vorhanden mag erwiesen werden; endlich auch ein einstweiliges Dulden in einzelnen oder vielen Kirchensprengeln nicht identisch mit allgemeiner Festsezung und für Alle ist.

Daß aber zumal das vorliegende Reservat dem kirchlichen Interesse wenig entsprechend, also zur Anerkennung sich nur wenig empfehlend sey, hat die Erfahrung auf doppelte Art erwiesen; nämlich einerseits durch die von dem Papst gar oft ohne kanonischen Grund und zum Schaden der Kirchen darin ertheilten Dispensen (wie Ludwig Engel in seinen Colleg. univ. jur. canon. bemerkt), andrerseits — wie gerade in dem vorliegenden Falle mit Konstanz — durch willkührliche und nicht minder schädliche Verweigerung der Bestätigung ohne rechtsbeständige Ursache.

Indessen besizen wir — ob auch das päpstliche Reservat überhaupt als anerkannt gelte — wenigstens verschiedene Limitirungen desselben in einzelnen Ländern — zumal in Teutschland durch die Konkordate, durch die K. Wahlkapitulation ꝛc.; und auch eine von der höchsten Kirchengewalt (von dem Konzil von Trident in der 25sten Sizung) bestimmt ausgesprochene allgemeine Regel für dessen Ausübung. Koadjutorien mit der Nachfolge in Kathedralkirchen und Klöstern sollen nämlich zulässig seyn: „Quodsi quando ecclesiae Cathedralis aut monasterii urgens necessitas aut evidens utilitas postulet. Die Bestätigung ist also keine Handlung der Willkür,

sondern, so oft jener Fall eintritt, eine Handlung der Pflicht; auch wohl unverkennbar, daß eine dringendere Nothwendigkeit, eine einleuchtendere Nüzlichkeit der Koadjutorie als in dem uns vorliegenden Falle wohl nie gewesen, vielleicht kaum zu ersinnen ist.

Ad 2) Vermeint der geistliche Rath Frey, daß dem Papste schon die Intiniative bei der Koadjutorwahl vorbehalten sey. Sein Gegner (der gründlich gelehrte und ebenso rechtliche als einsichtsvolle geistliche Rath, Dr. Burg, wie die öffentliche Meinung sagt) widerlegt ihn aufs bündigste, und zeigt, daß nach der übereinstimmenden Lehre fast aller Kanonisten der erklärte Wunsch des lebenden Prälaten und die Einwilligung des Kapitels das erste, sey, ja daß auch gegen den Willen des Prälaten das Kapitel zur Wahl schreiten könne, ohne vorläufigen päpstlichen Konsens; und daß dann die Personbestimmung des Koadjutors auf die der Wahl eines Bischofs gleiche oder möglichst ähnliche Weise zu geschehen habe, ohne daß jedoch ein in der Form etwa begangener Fehler die Bestätigung des Papstes verhindere, wofern nur gegen die kanonischen Eigenschaften der Person nichts eingewendet werden könne.

„Wir wissen zwar," (fährt der Verf. fort, und wir machen unsere Leser auf diese Stelle zumal darum aufmerksam, weil mehrere der Gegner Wessenbergs auch aus dem Umstande Vortheil zu ziehen suchten, daß die Bestimmung desselben zum Koadjutor nur durch einen erklärten Wunsch des Fürsten Primas und seines Kapitels, nicht durch wirkliche Wahl geschehen sey.) *) „Wir

*) Die Felder'sche Lit. Zeitung gab die Nachricht davon mit folgenden Worten: „Nachdem Se. K. H. der Großherzog von Baden und Se. Eminenz der H. Fürst Primas als Bischof zu Konstanz sich dahin vereinigt haben, daß der Nachfolge im Bisthum auf kanonischem Wege Vorsehung geschehen möchte, welchem Wunsche auch das Domkapitel seine volle Beistimmung ertheilt hat, so ist Se. Heiligkeit von dem Hrn. Fürsten Primas ersucht worden, dem Hrn. Ge-

wissen zwar, daß nach dem römischen Kurialstyle bei der Verhandlung der Koadjutorie am päpstlichen Stuhle weder von einer vorläufigen Wahl noch Postulation Meldung zu geschehen pflegt, sondern daß der Papst in der Form einer bittlichen Vorstellung ersucht werden müsse, demjenigen die Konfirmation zu ertheilen, auf welchen der Bischof und das Domkapitel sich einverstanden haben, was auch in dem gegenwärtigen Falle der Koadjutorie von Konstanz genau beobachtet wurde." („In precibus Pontifici pro admittendo tali adjutore offerendis nulla electionis et postulationis mentio facienda, *si stilum curiae sequi oportet*, sed humiliter petendum est, ut Pontifex dignetur coadjutorem, in quem Episcopus et capitulum consenserint, concedere, suoque confirmare decreto." *Rieger*, jurispr. eccl. P. III. p. 100.)

Mit Recht tadelt Paulus (in der Recension der uns vorliegenden Schrift: Heidelb. Jahrb. 1817. 5tes Heft, S. 488—503) eine Nachgiebigkeit, welche sich einen Kurial-Stil oder eine Förmlichkeit gefallen läßt, die dem wesentlichen Rechte unentsprechend, also gefährdend ist. Hieraus mag abermals ein Beweis entnommen werden von der Unzuverlässigkeit einer behaupteten stillschweigenden Einwilligung, d. h. von der nur scheinbaren Einwilligung Aller in etwas, welches in der That kein Einzelner billiget. Die Gesammtheit der Kirche kann jenen Kurialstil nicht anders als verwerflich finden: aber keine einzelne Diözes mag zuerst widerstrebend sich erheben, darum setzen alle den Gehorsam — unwillig — fort, gleichwie auch in bürgerlichen Dingen gar Manches

neralvikar Freih. von Wessenberg als Koadjutor des Bisthums die kanonische Bestätigung zu geben." Und in der Ernennungsurkunde des Fürsten Primas vom 4ten Nov. J. 1813 heißt es: „optantes desuper, ut illi, ad quos post obitum nostrum nominatio episcopi pertinebit coadjutorem et coadministratorem nostrum pleno successionis jure, Cathedrae episcopali imponant." —

keinen Widerspruch erfährt, gegen welches alle Rechtliebenden in ihrem Innern sich auflehnen.

Außer der hinreichenden Ursache zur Wahl eines Koadjutors, dann der Einwilligung der Interessenten, zumal des Kapitels, — dann auch nach deutschem Rechte der Genehmigung des Kaisers, an dessen Stelle jezt der Landesherr getreten — wird bloß noch das Vorhandenseyn der kanonischen Eigenschaften bei dem Gewählten erfordert, um die Bestätigung des Papstes zu rechtfertigen, oder vielmehr, um ihn pflichtgemäß zu deren Ertheilung zu bestimmen.

Da der H. geistliche Rath Frey die kanonischen Eigenschaften des zum Koadjutor gewählten Freih. von Wessenberg in der zuerst angezeigten Schrift nicht bestreitet, sondern bloß die Form seiner Ernennung unkanonisch findet; so hat auch der Verf. der Gegenschrift darüber insbesondere zu sprechen keinen Anlaß. Er begnügt sich daher

Ad 3) die zuversichtlichste Hoffnung zu äußern, daß der Papst seine Bestätigung der so zeitgemäß und mit so glücklicher Auswahl geschehenen Koadjutoriebesezung nicht versagen werde; eine der Vernunft, der Achtung für den heiligen Stuhl und den Gesinnungen eines teutschen Patrioten und Kirchenfreundes allerdings entsprechendere Hoffnung, als jene des geistlichen R. Frey, welcher erst aus der völligen Erlöschung des Eipiscopats in Teutschland Heil für die alsdann bloß durch den Papst zu regenerirende teutsche Kirche erwartet.

Ad 4) behauptet unser römischer Kanonist, daß die der Erhebung des Freih. v. Wessenberg zum Koadjutor vom Großh. von Baden ertheilte landesherrliche Bestätigung „übereilt, incompetent, den Frieden der Kirche störend, und folglich ohne rechtlichen Gesichtspunkt und ohne rechtliche Wirkung“ sey. Der Verfasser der

Gegenschrift erhebt sich mit Unwillen gegen so freche Behauptung, und vindizirt den heutigen souverainen Landesherrn in Teutschland in Ansehung ihrer katholischen Landeskirchen genau dieselben Rechte, welche ehevor der Kaiser über die gesammte katholische Kirche in Teutschland ausübte, und wornach derselbe insbesondere (wie auch die neueste K. Wahlkap. besaget) „der Schirmherr des Römischen Stuhles, der Schüzer aller deutschen Erz- und Bisthümer, und der Wächter oder Garant der mit den Päpsten Eugen IV. und Nikolaus V. abgeschlossenen Konkordate" sey.

Wir theilen diese Ansicht nicht völlig, und glauben, daß der Verf. zwar in der Sache Recht hat, wenn er dem Landesherrn die Befugniß der wirksamen Bestätigung zuspricht, daß er aber solches aus einem unrichtigen Grunde gethan; und daß überhaupt sowohl der römische als der teutsche Kanonist (mit diesen Benennungen sey uns erlaubt die HH. Frey und Burg zu charakterisiren) die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse unserer Kirche zum Landesherrn nicht von dem gehörigen Standpunkte betrachtet haben.

Der römische Kanonist sagt (S. 73.): „Wenn die Rechte, die die teutschen Kaiser über die teutsche Nationalkirche und die Landesherren über diese in ihren resp. Territorien ehemals ausgeübt haben, schon durch die erfolgte Säkularisation eine große Abänderung erlitten haben, so sind sie durch die rheinische Bundesakte vollends aufgelös't worden. Die deutschen Fürsten konnten sich nicht genug beeilen, die alte katholische Kirche mit ihren Attributen zu zerstören." — Aus dieser Stelle schließt nun der teutsche Kanonist: sein Gegner meine, daß die katholische Kirche in Teutschland sich gegenwärtig in einem „rechtlosen und nur geduldeten Zustande" befinde. Doch so ausschweifender Sinn liegt offenbar nicht in jenen Worten. Wäre darum die Kirche selbst rechtlos,

weil die Landesherren durch ihre derselben zugefügten Verluste und faktischen Zertrümmerungen ihrer eigenen Rechte verlustig geworden? Nur dieses lezte behauptet Hr. Frey, und zieht daraus die — freilich abgeschmackte — Folgerung, daß die Landesherren bloß auf dem Wege neuer, mit Rom abzuschließender Verträge wieder zu einigen Rechten über ihre Kirchen gelangen könnten. Wir fragen ihn: hatten also die teutschen Fürsten und der Kaiser vor Abschließung jener Konkordate gar keine Rechte in den Kirchen ihrer Länder? Giebt es kein allgemeines — selbst positives, zumal teutsches oder nationales, und in Ermanglung desselben kein allgemeines natürliches — Kirchenrecht? Wir möchten noch weiter fragen: Sind überhaupt Konkordate der geeignete Weg, um Kirchenrechte zu bestimmen? oder ist nicht vielmehr solche Bestimmung — überall wo es sich um mehr als bloße Förmlichkeiten und Nebendinge handelt — eine Sache der Gesezgebung? (und zwar je nach dem Gegenstande, entweder der allgemeinen kirchlichen, oder auch der besondern Landesgesezgebung?) Kann z. B. der Landesherr mehr kirchliche Rechte als der Primat (nach seinem Begriffe und nach allgemeinen Kirchensazungen) ohnehin mit sich bringt (und zumal etwa gegen den Willen seiner Landeskirche) dem Papste durch Verträge verleihen? oder kann der Papst verzichten auf Rechte, welche bei ihm bloß Ausübung von Pflichten sind? — Muß vielleicht der Landesherr seine aus dem Begriffe der bürgerlichen Obergewalt fließenden Rechte vertragsweise vom Papst erhandeln? oder kann er vom Papst also erhalten, was dieser selbst nicht hat? (z. B. das Ernennungsrecht zu bischöflichen Stühlen u. s. w.?)

Die Kirchen in Teutschland sind daher nicht rechtlos, wenn auch die alten Fürstenkonkordate und die besondern Rechte des Kaisers als erloschen gelten. Aber sind diese wirklich erloschen? — Unser teutscher Kanonist behauptet Nein! wie wir schon oben bemerkten, und nach dieser Behauptung erhält freilich Wessenbergs Sache eine noch günstigere Gestalt. Denn nach altem Recht durfte kein Antrag auf Koadjutorie ohne Einstimmung des Kaisers nach Rom gebracht werden, und diese Einstimmung „war von solcher Wirksamkeit, daß der Koadjutor dadurch ein jus ad rem erhielt, und wenn der Bischof vor der päpstlichen Konfirmation mit Tode abging, er ipso facto als erwählter Bischof und Reichsfürst angesehen wurde.“ Hat nun der Großherzog von Baden wirklich die ehemals kaiserlichen Rechte in seinen Landen überkommen, so ist, wie in die Augen fällt, das Geschäft vollgültig abgethan, und nach des Fürsten Primas Tode ist der Freih. v. Wessenberg wirklicher Bischof geworden.

Allein gegen solche Ansicht streiten große Bedenken: Mag auch einige Analogie der Rechte zwischen dem ehemaligen Kaiser und dem jezigen souverainen Fürsten statt finden; so hat dieselbe doch nicht in einer Uebertragung der kaiserlichen Befugnisse als solcher an die Landesherren (welche z. B. sonst auch Schuzherren der römischen Kirche seyn müßten rc.), sondern bloß darin ihren Grund, daß manche vom Kaiser vermöge der Konkordate sonst ausgeübte Rechte keine andern sind, als welche das allgemeine Staats- und Kirchenrecht der höchsten Staatsgewalt überhaupt schon zuspricht, und also den jezt souverainen Landesherrn gleichfalls ertheilt; oder auch solche, die der teutschen Nation, d. h. der teutschen katholischen Nationalkirche in ihrer Gesammtheit zustunden, daher auch jedem Theil derselben zustehen, und nöthigenfalls durch den Staats-

schuz, also durch Einschreiten der Fürsten, mögen geltend gemacht werden. Es ist sehr zu bezweifeln, ob, wenn einmal ein Protestant wäre Kaiser worden, die dem lezten als Schuzherrn der römischen Kirche eingeräumten Rechte von ihm hätten mögen behauptet werden; und sehr bedenklich ist, was der Verf. hierüber S. 46 und 47 sagt: „daß in solchen Dingen nicht sowohl die Person des Regenten als die Behörde, deren er sich zur Ausübung solcher Rechte bedient, in Betrachtung komme. Denn was die rein landesherrlichen Rechte circa sacra betrifft, so ist dem Rechte nicht entgegen, sie auch durch Behörden einer andern Konfession verwalten zu lassen; und nur Klugheit, Humanität oder Zartheit sind es, welche die Aufstellung von glaubensverwandten Behörden anrathen. Was aber jura ecclesiastica sind, dergleichen eine Kirche den Fürsten vertrauen kann (aber nicht muß), dieselben finden vernunftgemäß nur bei Fürsten der nämlichen Konfession statt; und es kann z. B. die Aufstellung von katholischen Kirchenräthen unter einer protestantischen Regierung zur Verwaltung solcher Rechte (wofern die Ernennung dieser Räthe durch den Fürsten selbst und nicht durch freie Wahl der Kirche geschieht) durchaus keine Sicherheit dafür gewähren, daß den Interessen und der Freiheit der Kirchengesellschaft kein Eintrag geschehe, indem ja die paar aufgestellten Räthe, ohne Unterschied von welcher Konfession sie sich nennen, als Werkzeuge der Willkür zu mißbrauchen oder sie zu Feinden ihrer Kirche zu machen, nicht unmöglich ist.

Gemäß diesen Prinzipien glauben wir, daß die Basis des Rechtes des Freih. v. Wessenberg zur Koadjutorie die Wahl des Bischofs und Kapitels sey. Die landesherrliche Bestätigung kann nur als Erklärung des Nicht-Widerspruchs, nicht aber als

positive Ernennung gelten. Denn jenes gründet sich in den Händen des Landesherrn auf ein allgemeines jus circa sacra (auf das Recht zu wachen, daß keine dem Staate schädliche Person Bischof werde); dieses wäre ein wahres jus ecclesiasticum, wofür der Großherzog einen positiven und speziellen Titel aufweisen müßte, um es behaupten zu können. Das Bestätigungs-Recht des Papstes dagegen ist ein jus ecclesiasticum, weil blos das Wohl der Kirche bezweckend, und aus der Kirchengewalt fließend. Eben darum aber unterliegt es in seiner Ausübung den Kirchengesezen, und nicht den Rücksichten eigennüziger oder willkürlicher Politik; und es ist in seiner Wesenheit auch bloß verneinend, d. h. in dem Erkenntniß bestehend, ob kanonische Hindernisse vorhanden seyen; nicht aber bestimmend als eigentliche Ernennung oder auch nur als willkürliche Verwerfung. Der vom Bischof und Kapitel erwählte Koadjutor erwirbt also den rechtsgültigen Anspruch auf die Würde, wenn ihn — binnen der gesezlichen oder zur reifen Ueberlegung hinreichenden Zeit — der Papst nicht aus erwiesen vorliegenden kanonischen Gründen verwirft. Ein bloßes Stillschweigen des Papstes wäre als eine Verzichtleistung auf sein Reservat für diesen Fall zu achten, wornach die kanonische Einweisung durch diejenige Behörde zu geschehen hätte, welcher sie zukam, bevor der Papst sie sich reservirte, d. h. also durch den Metropoliten, oder durch benachbarte Bischöfe.

Der Streit über die Koadjutorie ruhte — oder vielmehr er schien entschieden für die Wohlgesinnten — als die nach dem Tode des Fürsten Primas (anderthalb Jahr nach der geschehenen Koadjutors-Wahl) von dem Konstanzischen Domkapitel vorgenommene Wahl des Freih. v. Wessenberg zum Kapitelsvikar oder Bisthumsverweser, welche dasselbe unter dem 19. Febr. 1817

dem heiligen Vater anzeigte, und die hierauf von Seiten der Kurie erfolgte Verwerfung des Gewählten, den Anlaß zur Erneuerung, ja zur weit heftigern Fortführung der kirchlichen und schriftstellerischen Fehde gaben. Mit Uebergehung alles dessen, was davon in der „Denkschrift des badischen Hofes" und in deren Anzeige im I. Stück des Hermes enthalten ist, lassen wir die weitern Aktenstücke vor unserem prüfenden Blicke — so schnell als es die Wichtigkeit des Gegenstandes nur immer erlaubt — vorübergehen:

Außer denjenigen Tönen des Erstaunens, der Betrübniß, des Unwillens, welche über jenes päpstliche Breve in vielen Zeitungen und Tagesblättern Teutschlands erklangen, ließ sich die erste, die Sache näher erörternde Stimme aus Würtemberg vernehmen. Dr. Fridolin Huber, Pfarrer zu Deißlingen in dem (ehemals zur Konstanzischen Diözes gehörigen) Kapitel Rothweil, gab, unter Nennung seines Namens (wie Jedem wohl ansteht, welcher als Zeuge für Recht und Wahrheit gelten, als aus redlicher Ueberzeugung sprechend erscheinen will,) eine Schrift heraus:

„Wessenberg und das päpstliche Breve. Nebst einem Anhang über Kirchengewalt, bischöfliche und päpstliche Rechte." (Tübingen, bei Hopfer de l'Orme, 1817. VI und 86. S. 8.)

Der Verf. (unter Anderm auch durch seine dem vielbesprochenen Gutachten der Landshuter theologischen Fakultät beigesetzten Noten als liberal denkender und rein katholischer Theolog bekannt) behandelt, wie schon der Titel besaget, in seiner Schrift ein dreifaches Thema:

I. Charakterschilderung des Freyh. Ignaz Heinrich von Wessenberg; welche in drei Abschnitten (unter den Rubriken: 1) Wessenberg betrachtet als sittlicher Mensch; 2) Wessenberg, betrachtet aus den ge-

schriebenen Produkten seines erleuchteten und großen Geistes; 3) Wessenberg, dargestellt als ein warmer Verehrer des reinen Katholizismus) die für den vorliegenden Streit bedeutendsten Züge zu dem Bilde dieses mit hohem Rechte gefeierten Mannes liefert. Unserm Zwecke genügt von dieser — meist aus unbestreitbaren Thatsachen entnommenen — Schilderung zu sagen, daß sie denjenigen, welcher Wessenberg aus näherer Berührung oder aus seinen Schriften schon kennt, nichts Neues lehre, die mit ihm bisher Unbekannten aber durch die Kraft überzeugender Wahrheit mit inniger Verehrung und Liebe desselben erfülle.

II. Von den wahrscheinlichen Ursachen, welche das päpstliche Breve veranlaßten.

Hier drückt der Verf. sein Erstaunen darüber aus, daß Wessenberg in dem Breve als ein Solcher bezeichnet sey, welcher in üblem Rufe bei den Katholiken stehe, und die Pflichten des ihm anvertrauten geistlichen Amtes recht und genau zu erfüllen nicht im Stande sey; da doch alle Guten und Vernünftigen unter dem Klerus und im Volke ihn verehrten und liebten, und seine bisherige Amtsführung wie sein ganzer Charakter des lauten Beifalls aller Wohldenkenden sich erfreuten. Eine sorgfältige Nachforschung hat indessen den Verfasser auf die Spur gebracht, daß eine Zahl abergläubischer Eiferer unter den Geistlichen, erbittert über einige von Wessenberg eingeführte wohlthätige Neuerungen, überhaupt über den liberalen Geist seiner kirchlichen Verwaltung, Beschwerden gegen ihn an den römischen Nunzius in Luzern eingereicht, und insbesondere über folgende 5 Punkte geklagt hätten:

1) Er habe einem Layenbruder eines aufgehobenen Kapuzinerklosters, mit Umgehung des apostolischen Stuhls, die Heirathserlaubniß ertheilt.

2) Durch seine eigenmächtigen Reformen in der Liturgie, und durch die Einführung der Muttersprache bei den öffentlichen Gottesverehrungen und bei Administrirung

der Sakramente, zeige er seine Verachtung sowohl gegen den Kirchenrath von Trient, als gegen das Oberhaupt der Kirche.

3) Er erlaube aus eigener Gewalt jedem Geistlichen, der ihn darum anspreche, statt des Breviers etwas Anderes zu beten, wodurch er seine Gleichgültigkeit gegen das erste deutlich an Tag lege.

4) Erlaube er sich gegen die unsittlichen Geistlichen eine zu große Nachgiebigkeit, wodurch das äußere Betragen und die Sitten der Klerisey immer mehr ausarten.

5) Er suche eine Oppositionsparthei gegen den römischen Hof zu bilden.

Die völlige, theils faktische, theils rechtliche Grundlosigkeit aller dieser Klagpunkte wird nun von dem Verf. in das klarste und überzeugendste Licht gestellt, und er geht dabei, was das Rechtliche betrifft, nur von denjenigen Prinzipien aus, welche schon längst von den anerkannten Hauptschriftstellern und an den bessern katholischen Hochschulen von den Kanzeln des kanonischen Rechts öffentlich verkündet, und in verschiedenen Staaten (zumal auch in Oestreich, welches man doch keines akatholischen Geistes zeihen wird) selbst durch die Staats- und Kirchengewalt ins Leben geführt worden sind. Es wäre deßwegen auch ihre nähere Erörterung hier überflüßig, so wie dieses gleichfalls in Beziehung

III. der angehängten Aphorismen über das allgemeine christliche Kirchenrecht und insbesondere über die dem Primat anklebenden Rechte und über das Verhältniß der Kirche zum Staate statt findet. Wenn der Papst mit dem nicht zufrieden ist, was ihm hier zugeschieden wird, so bleibt nichts übrig, als zu den Hildenbrand'schen Diktaten zurückzukehren.

Die Darstellung des Verf. ist übrigens etwas nachläßig, und nicht edel genug für den Gegenstand. Ausdrücke wie S. 9: Wenn es wahr ist, daß man den

Vogel an seinem Gesange erkennt," S. 47: „Die Geistlichen sind das Waldhorn, wodurch das Volk bläst," u. m. a. beleidigen den guten Geschmack und vermindern den Eindruck des Dargestellten. Auch gaben einige etwas hochtrabende Stellen, wie S. 71, wo der Verf. von sich rühmt, daß er, ungeachtet seiner Vertheidigung der Wessenberg'schen Sache, gleichwohl den heiligen Vater „liebreich in seinen Schutz genommen," seinen Gegnern Stoff zu sarkastischen Bemerkungen.

Eine Stelle zumal in dieser Schrift ist bedeutend. „Geschähe," — sagt der Verf. S. 47. — „Geschähe nur eine Aufforderung an die Geistlichkeit im Bisthum Constanz, ihre Gesinnungen für oder wider Wessenberg schriftlich einzusenden, gerade die vorzüglichsten alle ohne Ausnahme würden für ihn stimmen."

Diese Voraussagung wurde sofort gerechtfertigt durch die That. Fast zu gleicher Zeit wie die Hubersche Schrift, allernächst veranlaßt durch das zweite, an den Großherzog von Baden gerichtete päpstliche Breve, erschien (Tübingen, bei Heinrich Laupp, 1817.) das vortreffliche

„Sendschreiben eines (katholischen) Pfarrers (Peter Nick, in Witnau bei Freiburg) an seine Amtsbrüder im Großherzogthum Baden, über die Beschwerden gegen den Bisthumsverweser von Konstanz, Freih. v. Wessenberg."

In dieser kurzen (27 S. 8.), aber mit Geist und Gefühl geschriebenen Schrift wird der Klerus des im Badischen gelegenen Theils vom Bisthum Konstanz aufgefordert, für Wessenbergs treue und tadellose geistliche Amtsführung öffentlich zu zeugen. Es wird ein solcher Schritt als durchaus unnachtheilig der dem päpstlichen Stuhle schuldigen Ehrfurcht, als pflichtmäßig in Rücksicht der badischen Regierung, als

heilige Pflichterfüllung gegen Wessenberg selbst, und endlich als zweifach nothwendige eigene Ehrenrettung aus den überzeugendsten, das innerste Gemüth ergreifenden Gründen dargestellt.

Es sey uns vergönnt, einige Stellen hier auszuheben:

„Eine solche offene Erklärung würde der Ehrfurcht nicht zu nahe treten, die wir für den heiligen Stuhl haben. Wir fragen nicht über die Kompetenz des Gerichtshofes, nicht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl, nicht über die Bedingungen, ohne welche keine menschliche Autorität aburtheilen kann; wir sehen ab von der Form des Schreibens u. s. w.; wir erklären nur: daß die Gründe dieses Urtheils nicht in der uns bekannten Amtsführung liegen können.“... „Die Person des Freih. v. Wessenberg wurde gewählt und bestätigt, weil der Würdigste und der am meisten Gewünschte unser Bischof seyn sollte.“

... „Zwar bedarf der Regent unserer Stimme nicht, um wichtige Rechte zu behaupten; aber uns geziemt es, Ihm zu betheuern: daß wir, die verordneten Priester und Lehrer der badischen Kirche, zur Sache unseres Bisthums-Verwesers stehen, daß seine Lehre die unsrige ist, daß wir mit allem, was wir unser nennen dürfen, Bürgschaft leisten, um seiner willen werde im badischen Lande kein religiöser Zwiespalt, kein kirchlicher Hader entstehen.“... „Dürfen wir — bei dem Vermögen es einigermaßen zu hindern — müßig zugeben, daß Tausende unter den Lesern fast unwillkührlich sich einem Irrthume überlassen, unter welchem der Leumund eines Mannes stirbt, auf welchen die Augen von ganz Teutschland gerichtet sind?“ „Und können wir weniger thun dem herrlichen Manne, der die Kraft seines Lebens daran sezt, daß es uns wohl sey in unserem Berufe? Können wir ihm alle seine Liebe und Treue mit Geringerem vergelten, als das wir ihm bezeugen: er habe unter uns nichts Böses ge-

than?"... „F. v. W. ist seit 15 Jahren Repräsentant und Bevollmächtigter des immer fern von uns lebenden Bischofs; jede Urkunde, die über unsere Amtshandlung verfügt, trägt seinen Namen. Seine Anordnungen verkündigten wir von heiliger Stätte, führten wir mit geziemender Folgsamkeit aus. Nun ist aber der Bischof nicht Herr unsers Glaubens; wir schöpfen ihn mit ihm aus einer Quelle. Er darf keine Lehre vortragen, die nicht unserem Kirchenglauben conform ist, nicht durch eigenes Beispiel zu Handlungen auffordern, die durch höheres Gesetz verboten sind. Und thäte er es, hier wäre Verweigerung des Gehorsams Pflicht. Hat also Jener als Generalvikar und geistlichen Raths Präsident sich verderblicher Lehre und bösen Beispiels schuldig gemacht, so sind wir entweder unwissende Diener des Altars, welche leicht sich täuschen lassen, unfähig das Falsche vom Wahren zu scheiden; oder wir erkannten das Verderbliche, und lehrten wir es doch, desto schlimmer! Dann sind wir seine Mitschuldige, und uns wie Ihn trifft des Papstes Urtheil."... „Aber noch von einem möglichen Verdachte anderer Art müssen wir uns reinigen. Von welchen Menschen mögen die häufigen Anklagen Wessenbergs erfolgt seyn, deren das päpstliche Schreiben gedenkt?... höchst wahrscheinlich von Geistlichen aus unserem Großherzogthume.... Um keinen Preis in der Welt möchte ich bei einem Rechtlichen im Verdachte stehen, als hätte ich meine Obrigkeit auf Ehre und Amt angeklagt, ohne ihr zuvor eine ehrerbietige aber ernste Vorstellung gemacht zu haben; um keinen Preis will ich, wenn der Gang dieser Angelegenheit sich unerwartet wenden sollte, von irgend Einem angesehen werden, als hätte ich im mindesten dabei mitgewirkt. Darum fordere ich jeden mit mir gleichdenkenden Kollegen auf, in einer gemeinschaftlichen Erklärung das einzige Mittel zu ergreifen, wodurch wir diesen Verdacht von uns abwenden. Freilich, er

würde dann auf der kleinern Zahl der in der Seelsorge nicht angestellten Geistlichen unseres Landes doppelt schwer lasten, wenn die sämmtliche Kuratgeistlichkeit sich seiner erledigt hätte; aber es hindert sie ja nichts, der Erklärung des Kapitels beizutreten, in welchem sie wohnen; es ist ihre Sache, ob sie das Gerede, welches einige mit Namen nennt, deren Geschäftigkeit, Freude, Haß, Hoffnungen, Zusammenkünfte sich nicht verheimlichen, deren Verbindungen eine unbegreiflich frühe Kenntniß des in dieser Sache Geschehenen und des erst Werdenden bewirken, mit einem ernsten Worte unterdrücken wollen — und können. Wir wehren uns nur unserer Ehre. Eben diese Gegner müssen auch dem heiligen Vater versichert haben, daß Wessenberg bei allen Gläubigen in üblem Rufe stehe. Wir Pfarrer verdienten nicht auf unserer Stelle zu bleiben, wenn wir nicht im Stande wären, jeglicher Namens seiner Gemeinde ein vollgültiges und authentisches Zeugniß zu geben, wie die öffentliche Meinung über die erste hierarchische Person unseres Bisthums, urtheile, und wenn wir uns nicht moralisch gedrungen fühlten, über die allgemeine Achtung, die Wessenbergs Geist und Herz unter den Unsrigen genießt, ein lautes Wort zu sprechen."...

Wir übergehen nur ungern, aber genöthigt durch die Schranken dieser Anzeige, was jezt nachfolgt, nämlich die mit kluger Umsicht und mit der größten Sorgfalt für die Stimmenfreiheit vorgeschlagene Art und Form der Erklärung, dann das in kurzen aber Meisterzügen entworfene Bild Wessenbergs, und die gleich vortreffliche Rechtfertigung desselben gegen die etwa von Seiten der Finsterlinge wider ihn vorliegenden Anklagen. Die seither an's volle Tageslicht getretenen Beschuldigungen und ihre Widerlegung sind ohnehin schon meist in der „Denk-

schrift" und derselben Beilagen enthalten; und Wessenbergs Bild malt sich von selbst aus seinen Werken und Schriften. „Wüßte man von Wessenberg weiter nichts, als daß er der Verf. des Zeitgeistes und der Elementarbildung ist, so hätte die Welt ein überzeugendes Dokument seines von Christenthum und Tugend durchdrungenen Herzens. Seine züchtige Muse flieht mit fast allzugroßer Schüchternheit die gemischte Gesellschaft, in welcher fröhlichere Lebenslust zu Scherzen stimmt, sie grüßt selbst den engen Kreis erlesener Freunde nur mit stillem ernstem Lächeln, und weilt am liebsten und längsten im einsamen Hain, der Natur und ihrem Urheber näher, der Wehmuth sich hingebend und der Sehnsucht nach dem Leben der Heimath!"

Ueber die eigentlichen Gründe von Wessenbergs Anfeindung, über die Person, die Zwecke und Umtriebe seiner Gegner und Verläumder wirft die nachstehende, den innern Zustand der Constanzischen — überhaupt der teutsch-katholischen — Kirche von einer hochwichtigen Seite schildernde Stelle ein bedeutungsvolles Licht:

„Der glückliche Erfolg von Wessenbergs Bemühung ist zugleich für uns Weltpriester das glücklichste Ereigniß, indem es unserem ganzen Stande gegen dessen Gegner mächtigen Schuz fort erhält. Oder ist es nicht unläugbar, daß gegen den sogenannten Weltpriesterstand seit einigen Jahren viele und heftige Gegner auftreten? Jene neueren Mystiker in allen Konfessionen, welchen die Kapelle mit dem Gnadenbilde die gelegenste Stätte ist zur Anbetung Gottes in Geist und Wahrheit, deren überspannte Phantasie in abentheuerlicher Legende mehr Nahrung findet als im Leben Jesu — äußern sie nicht laut ihre Unzufriedenheit mit unserer Art und Weise, die sie verkehrt, trostlos, unchristlich heißen? Wollen wir durch Unterricht deutliche Begriffe erzeugen, so sind wir ihnen kalt und herzlos; wollen wir Geist in alte Formen

bringen, und den Sinn kirchlicher Gebräuche erklären, so rauben wir dem Kultus alle höhere Bedeutsamkeit; wollen wir anerkannten Aberglauben tilgen, so schelten sie uns geradezu Ungläubige. Treten sie erst zu unsrer Kirche über, und werden sie Schriftsteller, so belehren sie uns, oft ziemlich unbescheiden, was katholischer Glaube sey, und würden uns verfolgen, wenn sie die Macht hätten. In der Hauptsache stimmen mit diesen andere Flugschriften überein, welche, populär und wohlfeil wie sie sind, seit dem Jahre 1814 dem Volke emsig in die Hand gespielt werden. Mit dem Scheine der Frömmigkeit wird über den Verfall des katholischen Glaubens geseufzt, und eifrig gesprochen über die Mittel, ihm vorzubeugen. Der unkanonische Zustand teutscher Kirche ist der Gegenstand ihrer Klage, die Bildung ihrer Kandidaten, die Reform des Clerus werden dringend dargestellt; Unordnung, Mangel der Aufsicht und Glaubensfrechheit sind der Krebs, woran wir leiden. Sind dann noch der hämischen Seitenblicke auf bekannte Volks- oder andere Lehrer genug geworfen, so zeigt sich das Resultat ihrer Wünsche: Wiederherstellung der Kloster-Schulen, wenn auch unter verändertem Namen, und Unterdrückung der Grundsäze, nach denen wir seither unsern Gemeinen vorstunden. Wo die Schriften nicht hinwirken, da wird ihr Erfolg durch die Gespräche und Umtriebe Vieler ersezt, welche in hundert Oertern Teutschlands zerstreut leben. Sie können sich in die Welt nicht finden, darein sie zu spät geworfen wurden. Der Geist der Aufklärung und Kultur ist ihnen verhaßt, weil sie in ihm den Zerstörer ihrer Wohnung erblicken. Unbekannt mit dem frühern Treiben der Menschen wähnen sie, daß Verderbtheit und Unglaube erst dann mit Lawinengewalt hereingebrochen sey, nachdem ihr Wirken aufgehört hatte. Kaum daß sie in dem gewöhnlichen Weltpriester den zu ihrer Würde Geweihten erkennen. Diese unsere Grundsäze und Handelsweise,

dieser Umgang, diese Lectüre, sogar dieser gesellige Ton, diese Kleidung, Alles ist verderbt und zeugt von unserer Heterodoxie; Alles an uns verräth ihnen, daß es uns an dem Vermögen, vielleicht auch am Willen gebricht, das Licht des Glaubens und der Andacht in der Kirche brennend zu erhalten. Sind unter diesen Männer heftigern Temperaments und dreistern Dünkels, so finden diese die aufgenöthigte Muße unerträglich; sich berufen glaubend zu wirksamer Theilnahme am Kirchenregiment, wollen und können sie der Hoffnung nicht entsagen, daß ihr System sich wieder erhebe, das allein wahre und heilbringende. Sie bieten alle Kräfte auf, um sich und ihr Institut unentbehrlich zu zeigen. Sie wissen aber wohl, daß sie dieses nie mit einigem Erfolge thun können, so lange nicht am Stande der Weltpriester die völlige Entartung und Geistlosigkeit, der Mangel nöthiger Achtung und Würde nachgewiesen ist. Zu diesem Behufe decken sie den Schaden der Kirche schonungslos auf; verbreiten Mißgriffe und Uebereilungen der einzelnen Weltpriester mit eben der Schlauheit, womit sie die Fehler ihrer Genossen verhüllen. Von Lehrern und Schülern verkünden sie Uebellautendes, unterwerfen die geringste Abweichung strengem Gerichte. Kein bischöflicher Hirtenbrief befriedigt sie; kein öffentlicher Vortrag entgeht ihrem Tadel; jede schreiendere Sünde unter dem Volke wird dem Mangel ächter Seelsorge auf Rechnung gesezt. Diese häßlichen, zerstreuten, oft unwahren Züge häufen sie in ein Zerrbild, das dann unsre gegenwärtige Kirche vorstellen soll, die verrathene, entweihte, verödete; zum grellen Contrast mit ihrem glanzerfüllten Tempel, und zum überzeugenden Beweise: daß ohne sie durch den Stand der Weltpriester allein Religion und Kirche nicht erhoben werde!"

Der edelmüthige Verfasser des Sendschreibens sah seinen, den Umständen so wohl angemessenen Plan in Bälde erfüllt, jedoch nicht ganz in der von ihm vorge-

schlagenen, volle Oeffentlichkeit und Regelmäßigkeit bezweckenden Weise, daher auch im Resultate minder vollständig und befriedigend. Weil die aus Rom einlaufenden Nachrichten zur Beschleunigung der Sache aufforderten, so wurde zwar in einer Pastoral-Konferenz (am 24. Sept. 1817) erkannt, „daß es Pflicht des Klerus im Bisthum Konstanz sey, dem abwesenden Herrn Bisthumsverweser in einem besondern Schreiben die Versicherung zu geben: daß weder die Geistlichkeit noch das Volk der Diöcese mit der so fälschlich als boshaft ausgesprengten Abneigung gegen ihn befangen, vielmehr mit unveränderter Verehrung und Liebe gegen ihn belebt sey;" — aber anstatt in allen Kapiteln die sämmtlichen Priester und Seelsorger zur Deliberation und Abgabe ihrer persönlichen Erklärung zu versammeln, wurde das in der bemerkten Konferenz entworfene Schreiben meist nur den Dekanen oder Würdeträgern der, der Reiseroute aus dem Breisgau nach Konstanz benachbarten Kapitel vorgelegt und sodann, mit 41 Unterschriften versehen, nach Rom abgesendet. Es ist nicht zu denken, daß ein Dekan, als Dekan, würde unterschrieben haben, wenn er nicht der gleichen Gesinnung wenigstens der großen Mehrheit seines Kapitels wäre versichert gewesen; und es mag also allerdings diese Urkunde als moralisch sicherer, ob auch nicht juridisch vollkommener, Beweis von der Anhänglichkeit der Mehrzahl des Klerus im Bisthum Konstanz an ihren Bisthumsverweser gelten. Dieser Beweis wird noch eindringlicher, wenn man damit die — der Großherzogl. Bad. Denkschrift samt der vorhin erwähnten Urkunde als Beilage angehängte — so rührende als erhebende Erklärung des Klerus der vier Kapitel in den Hohenzollerschen Fürstenthümern Hechingen und Sigmaringen verbindet. Diese beiden merkwürdigen offenen Urkunden allein wiegen ein ganzes Heer von vagen Schmähungen und nächtlichen Verläumdungen auf.

Wir bitten alle unsere Leser, sie in der Denkschrift einzusehen. (Auch wollen wir gleich hier, des Zusammenhangs der Sache willen — ob auch der chronologischen Ordnung voranschreitend — bemerken, daß weiters auch die Würtembergischen — schon anderthalb Jahr zuvor von Konstanz getrennten — Landkapitel, als jenes von Riedlingen unterm 20. April 1818, dann die beiden Dekanate Wurmlingen und Spaichingen unterm 10. Juli, nicht minder die zwei Kapitel Rothweil und Oberndorf, und das Landkapitel Ebingen, das lezte unterm 15. Dezember desselben Jahres, durch ähnliche, die Versicherung der reinsten Verehrung, Dankbarkeit und Liebe athmende Erklärungen und Adressen — mit beigesezter Unterschrift der Kapitelsvorstände und einer großen Zahl von Geistlichen — in das Zeugniß des badischen Klerus einstimmten und Wessenbergs hohen Verdiensten um die Kirche huldigten. Endlich haben auch die Landkapitel im Badischen unterm 8. Oktober 1818 abermals, bei Gelegenheit ihrer wegen der landständischen Verfassung eingesandten Dankadresse, ganz eigens ihre Freude darüber erklärt, daß die Stelle des unter den Ständen sizenden Bisthumsverwesers „den Händen des Freih. v. Wessenberg" anvertraut sey, dessen ausgezeichnete Würde und Verdienste von ihnen innig und laut anerkannt und verehrt seyen." — Sind wohl beweisendere, authentischere Zeugnisse möglich?)

So männlich entschlossene Schritte der Freunde Wessenbergs verfehlten ihre Wirkung nicht, und die lauter tönende Stimme der öffentlichen Meinung für die gerechte Sache schreckte die verborgenen Römlinge auf. Sie besorgten das schnelle Scheitern ihrer so lange im Finstern betriebenen Plane. Daher hielten sie für nöthig — nicht etwa für ihre Person aus dem Dunkel hervorzutreten, als worin sie aus guten Gründen meist bis jezo verharren — wohl aber durch Ausstreuung von Flugschriften

theils den Charakter Wessenbergs und seiner Freunde, theils die Güte seiner Sache direkt anzugreifen, das Urtheil der minder Unterrichteten, hier durch unverhaltene Schmähung, dort durch künstliche Verdächtigung irre zu leiten, und selbst auf die Regierung durch heimliche Petitionen (heimlich nach Ursprung und Verfassung, nach der Sammlung der Unterschriften, nach der Art der Einrichtung und Betreibung) und nimmer ruhende Sollizitationen bei den höchsten Stellen und am Hofe, dringend oder schleichend, insbesondere aber auch dadurch einzuwirken, daß man die Freunde Wessenbergs oder die Liberalen in den Verdacht revolutionärer Gründsäze zu bringen, sie demnach als der bürgerlichen Gesellschaft durch die allgemeine Richtung ihrer Gesinnungen Gefahr drohend, darzustellen auf die boshafteste Weise sich bemühte. Ein doppelt und dreifach frevelhaftes Beginnen zu unserer, von politischer Gespensterfurcht so arg heimgesuchten Zeit, ein Beginnen, welches den wahren kirchlichen Gesichtspunkt der Sache vollends verrückend, die Regierung jener Unbefangenheit berauben möchte, welche zum Erkennen und Verfolgen des Rechtes so nöthig ist.

Also erschien, dem angezeigten Sendschreiben eines Pfarrers entgegengesezt, ein angebliches

„Sendschreiben eines Layen aus dem Bisthum Konstanz an den dortigen Klerus,“

welches nach Ton und Inhalt den Namen eines schlechten Pasquills verdient. Der Verf. entblödet sich nicht, den Freunden Wessenbergs als Beweggrund ihrer Anhänglichkeit das engherzige Streben nach „Gunst, Titel und guten Anstellungen“ zur Last zu legen, ihre öffentlichen, durch die Namensunterschrift so vieler Kapitels-Dekane und Aeltesten bekräftigten Erklärungen als „betrügerisches Vorgeben, die Schwachen zu täuschen,“ oder auch als das Werk listiger Erschleichung oder drin-

gender Nöthigung darzustellen; er wirft dem edlen Wessenberg, den er den „sogenannten Bisthumsverweser" heißt, schlechthin „Ambitus" vor, und daß er jedes Mittel versuche, sich wenigstens als Kapitelsvikar zu erhalten; er gibt zu verstehen, daß er weder ein kluger, noch erfahrner, noch auf Ordnung und Zucht haltender Mann sey, und sagt frech heraus: „eben darum würde er der rechte Bischof nach dem Sinne des Konstanzer Klerus" seyn, denn Wessenberg „scheine nicht zu wissen, wie seine Dekane und Pfarrer denken, schreiben, reden und handeln, er wisse nicht, wie seine Geistlichen den Gottesdienst lichten, wie sie unter dem Scheine der Ausrottung des Aberglaubens den Unglauben einführen, und unter dem Mantel der Aufklärung den alten herzlichen Glauben der ersten Christen an den Pranger stellen" rc. „Der kirchliche Zustand im Großherzogthum Baden," so schmäht der Pasquillant weiter, „sey so schlecht, lau und unkatholisch, daß die Geistlichen nichts sehnlicher wünschen, als daß es so wie unter Dalberg und Wessenberg bleibe, um wie bisher ungestört so fortleben, ihre Aemtchen nach Möglichkeit sich bequem machen zu können, d. h. die Ausspendung der h. Sakramente sich zu erleichtern, das Beichtwesen hübsch zu vereinfachen, am Werktage selten Messe zu lesen, dieselbe bis zum Kanon teutsch vorzutragen, die Taufe ohne Exorcismus zu ertheilen, die Ceremonien der Charwoche theils abzukürzen, theils wegzulassen, das Hochwürdigste zur Anbetung nicht auszustellen, die heil. Messe am Sonntage als Neben-, die Predigt als Hauptsache zu erklären, den Rosenkranz abzuschaffen, den zerstreuenden Gesang einzuführen, kurz alles überhaupt zu unterlassen, was ehemals die Pfarrer und die Gläubigen beobachtet, und das Herkommen, unangetastet von Wizlingen, geheiligt hatte."... „Darum fürchten nun diese Geistlichen, einen Mönchen zum künftigen Bischof zu erhalten (höret! höret!); nicht weil

sie den Mönch, sondern die Ordnungsliebe des Mönchen fürchten. Denn sie dienen dem Bauche, erscheinen schon im Aeußern mit Faunengesichtern, in der Kleidung profan, kommen nicht zum Beten und Fasten zusammen, sondern um mit einigen faden Aufsäzen zu glänzen, und in ihren Wohnungen unterhalten sie Jezabellen, und athmen durchaus zügellosen Weltgeist. Nicht nur die wirklichen Pfarrer des Bisthums Konstanz — worunter Gute rari nantes in gurgite vasto seyen — sondern auch die künftigen werden schon von der ersten Schule an vom Gözen-Zeitgeist geformt; kurz der Klerus des Bisthums Konstanz sey ein Sal infatuatum." —

Dieser Schmähschrift ist die unverdiente Ehre widerfahren, eine zweimalige widerlegende Zurechtweisung zu erhalten. Beßer hätte man sie mit stillschweigender Verachtung beantwortet. Indessen enthalten die zwei Widerlegungen, nämlich:

„Der Klerus aus dem Bisthum Konstanz an den im Jahr 1818 an ihn sendschreibenden Layen aus demselben Bisthum. Oder über die innere Lage dieser Diöcese und die Wahl des Freihrn. v. Wessenberg zum Bischof von Konstanz. Eine offene Antwort gegen anonyme Anklagen." (Freiburg, in der Herderschen Univers.-Buchhandlung. 1818. 54 S. 8.)

und die

„Vertheidigung des Herrn Koadjutors Freihrn. v. Wessenberg und des kathol. Klerus im Großh. Baden von einem Layen, gegen das Sendschreiben eines Layen rc." (Rotweil 1819. in der Herderschen Buchhandlung. 164 S. 8.)

viele sehr interessante Notizen und Aufklärungen über den (im Ganzen sehr hoffnungsreichen und sichtbar zum Bessern

aufstrebenden) kirchlichen Zustand der Diözese Konstanz, und manchen treffenden Geißelhieb auf die obscuren Handlanger und fanatischen Prediger des Aberglaubens, auf die nimmer zu bekehrenden Patrone der schmählichsten Vorurtheile, des stupiden Klebens am Formenwesen und der unchristlichsten Intoleranz. Der beschränkte Raum dieser Blätter erlaubt uns jedoch nicht, davon einen Auszug zu geben. Wir bemerken bloß, daß die erste Schrift (als deren Verf. man den Hrn. Dekan Jäck in Kirchhofen nennt) zugleich einen offiziellen Charakter trägt, indem ihr folgende Beglaubigung beigedruckt ist:

„Diese durch Konferenzial-Beschluß vom 22. Sept. veranlaßte Darstellung gegen die Schmähung des sendschreibenden Layen wurde allen 17 Landkapiteln des Bisthums Konstanz zur Einsicht mitgetheilt, die von einigen derselben hinzugesezten Bemerkungen dankbar benuzt, und von keinem derselben mißbilligt. Auf wiederholte Revision dem Druck übergeben. Test. Bischöfl. Konstanz. Dekanat des Landkapitels Breisach."

Eine andere, minder schmähende und plumpe, vielmehr mit kluger Mäßigung geschriebene und mitunter durch treffenden Wiz unterhaltende, aber in der Intention nicht minder boshafte und ungerechte Schrift führt den Titel:

„Wessenbergs Aufenthalt im Breisgau. Dritte Originalauflage. Nicht vermehrt und nicht verkürzt, aber mit nöthigen Anmerkungen versehen. Von einem Zuschauer, der noch ohne Brille sieht." In den teutschen Bundesstaaten, 1818. (75 S. 8.)

Den Anlaß dazu gab ein in der Aarauer Zeitung gestandener und aus derselben in das Konstanzer Intelligenzblatt aufgenommener Artikel, der unter dem Titel: „Wessenbergs Aufenthalt im Breisgau," den herzlichen und feierlichen Empfang desselben unter dem Volke und der Klerisey jenes Landes, die Hul-

digungen der Ehrfurcht und Liebe, die er dort allenthalben erhielt, auf eine etwas emphatische und in der Fassung mehrere Blößen darbietende Weise, schilderte. Dieser Artikel wird nun hier abermals — als „dritte Auflage" — abgedruckt und mit sarkastischen Noten gegeißelt. Da es unsere Absicht nicht ist, jenen verunglückten Artikel in Schuz zu nehmen, derselbe auch für die vorliegende Hauptsache von sehr geringer Bedeutung ist; so können wir wohl von jenen Noten wegblicken. Die darin gelegenheitlich vorkommenden ultramontanischen Prinzipien so wie die in einem eigenen Anhang zusammengetragenen Beschuldigungen Wessenbergs sind ohnehin keine andern, als welche zum Theil schon in der „Denkschrift," zum Theil in einigen andern Schriften, deren Anzeige hier unten folgt, ihre Würdigung finden.

Eine gegen Dr. Fridolin Huber geschriebene

„Beurtheilung der Schrift: Wessenberg und das päpstliche Breve," mit S. unterzeichnet, 1818,

so wie die darauf erfolgte

„Antwort an den anonymischen Beurtheiler der Schrift: Wessenberg und das päpstliche Breve. Von dem Verfasser der leztern. Tübingen, bei Hopfer de l'Orme. 1818. 84 S. 8.

bedürfen hier keiner näheren Anzeige, da sie — ausser einigen Unbescheidenheiten und in gemein eiferndem Tone ausgestoßenen Beschuldigungen gegen Dr. Huber, welche in der ersten zu lesen sind — nichts weiteres als eine Ausführung derjenigen widerstreitenden Grundsäze des katholischen Kirchenrechts, insbesondere über den Primat, enthalten, welche schon längstens, hier in den Schriften der ultramontanischen, dort in jenen der liberalen Kanonisten stehen. Auf den Hauptgang der vorliegenden Streitsache hatten beide Schriften nur

wenig Einfluß; so wie beide den Standpunkt der Wissenschaft ungefähr beim Alten lassen.

Wir gehen über auf die Hauptschriften wider Wessenberg. Zu denselben zählen wir:

1) die Gärtlerschen Denunziations-Akten;
2) die Dollerschen Schriften;
3) die Prüfung der Prüfung der drei quirinalischen Noten.

I. Dunkle Vermuthungen, unbestimmte Gerüchte von Denunziationen gegen den H. v. Wessenberg waren schon vor dessen Reise nach Rom erschollen. Der Inhalt der päbstlichen Breven und quirinalischen Noten bewies nur allzudeutlich ihr Daseyn. Aber Wer eigentlich der Hauptkläger gewesen, erfuhr man erst durch die zu Mainz 1818 (in der Großh. Hofbuchdruckerei Theodors v. Zabern, 131 S. 8.) herausgekommenen Schrift:

„Frage: Möchte Pabst Pius VII. nicht höchst wichtige Gründe wirklich, wie er vorgab, gehabt haben, da er dem Freiherrn v. Wessenberg die bischöfliche Würde zu Konstanz zu ertheilen verweigerte, oder so lange verzögert? Beantwortet durch die Denunziationsschrift des Bad. Hrn. Geheimenraths Gärtler, und die darauf erfolgte Korrespondenz dieses Gelehrten und des Bruchsaler Vikariats an S. E. den Herrn Primas, und von diesem an beide; aus sicherer Quelle dem Publikum zur Rechtfertigung des heil. Vaters mitgetheilt von einem Freunde der Wahrheit."

Unter diesem, den Athem erschöpfenden Titel werden dem Publikum von einem anonymen Einsender folgende Aktenstücke mitgetheilt:

1) Die Vorstellung des Hrn. Gärtler (ehemaligen

Stift-Odernheimischen Prädikators und dermaligen Badischen geheimen Raths und — wie der Einsender versichert — eines „gründlich gelehrten (?) Kanonisten und Theologen, und gewiß ächt aufgeklärten (!!) Mannes) an das Vikariat zu Bruchsal, vom 15. Dec. 1815.

2) Antwort des Vikariats.

3) Kopie eines Briefes des Hrn. Fürsten Primas an den Hrn. Geh. R. Gärtler. Vom 4. Juni 1816.

4) Urtheil des Hrn. Fürsten Primas an das Vikariat zu Bruchsal und Hrn. Gärtler. Vom 1. Juli 1816.

5) Antwort des Hrn. Gärtler auf beide vorhergehende Piecen. Vom 2. Nov. 1816.

6) Lezter Brief des Hrn. F. Primas an Hrn. Gärtler. Vom 7. Dec. 1816.

7) Responsum v. Quadruplica des Hrn. Gärtler ad Triplicas Eminent. (Ohne Datum.)

Wer je daran gezweifelt hätte, daß Eckelhafteres und Häßlicheres in der Natur nicht sey als ein kezerriechender und verfolgungssüchtiger Bigott, den können diese Aktenstücke von seinem Zweifel heilen. Wem noch ein Gran Menschenvernunft im Kopfe, ein Funken Menschengefühl in der Brust geblieben, der wird beim Lesen von Unwillen und von Verachtung glühen.

Man höre und staune!

Im 8ten Hefte des Archivs für die Pastoralkonferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz, Jahrgang 1810, S. 638, wird das Buch: „Koopers Briefe über den neuesten Zustand von Irland, nebst einer apologetischen Schilderung des Katholizismus in England (von dem englischen Priester Geddes), aus dem Englischen, herausgegeben von H. E. G. Paulus, Prof. der Theologie in Jena, Jena 1801," recensirt, und davon gesagt: „jene apologetische Schilderung sey für jeden Katholiken sehr interessant, und der Katholizismus sey darin in seiner reinen Gestalt den irrigen Vorstellungen

entgegengesetzt, welche unter den Reformirten in England gegen den Katholizismus herrschen."

Nach Gärtlers Meinung aber ist die von Geddes geschilderte Gestalt des Katholizismus keineswegs die reine, weil darin die Unfehlbarkeit der Kirche geläugnet (sollte heißen bezweifelt, oder vielmehr nur nach dem Gegenstand beschränkt) und zugleich dem Papste nur ein Primat der Ehre beigelegt (doch auch die gallikanische Deklaration als einstweils gültige Norm erklärt) werde.

Nun habe — also argumentirt Hr. Gärtler — der geistl. Rath Brunner in Karlsruhe in zwei von ihm herausgegebenen Schriften („Die Zeichen der gegenwärtigen Zeit, oder Aufschlüsse über den neuesten Mystizismus," und: „Sendschreiben an einen Freund über den vorgeblichen Hirtenbrief eines teutschen Bischofs") versichert, daß das obengenannte Archiv für die Pastoralkonferenzen unter der besondern Leitung und Aufsicht des Hrn. Generalvikars v. Wessenberg stehe, und mit bischöflicher Censur und Genehmigung herauskomme:

„Daher hat entweder Brunner in den bemerkten zwei Druckschriften aus seiner schweren Schuld die Unwahrheit geredet, und den T. T. Hochwürdigsten Herrn Generalvikar und Koadjutor Freiherrn von Wessenberg infamirend verläumdet; oder der Hochwürdigste Herr Bischof Carolus zu Konstanz und dessen Koadjutor, Frhr. v. Wessenberg, sind keine ächte Katholiken, ja keine ächten Christen in dem Sinne, in welchem das katholische und christliche Europa den Katholizismus und Christianismus von jeher verstanden und erklärt hat."

Mit diesem saubern Argument — noch aufgestutzt durch einen Schwall phantastischen Geschwätzes und eine Olla potrida von Deismus, Kantianismus, von der Ulmer Jahrs-

schrift, den Herren Blau, Werkmeister, Geddes, Brunner, Weishaupt, den protestantischen Theologen Paulus, Henke, Löffler, Herder u. A., dann Vinzentius Lirinensis, Ildephons Schwarz, Adam Brandmaier rc. rc. — tritt unser Herr geheime Rath Gärtler in einer 45 S. langen Vorstellung das bischöfliche Vikariat zu Bruchsal an, und fordert dasselbe auf, die, gemäß jener Ausführung augenscheinlich obwaltende Gefahr der katholischen, ja der christlichen Religion durch eine an Seine Heiligkeit den römischen Papst zu erlassende Anzeige und Berichtserstattung pflichtschuldigst abzuwenden.

(Es kömmt in dieser Denunziationsschrift noch ein zweiter Anklagepunkt vor, nämlich: daß Wessenberg in seinem Gedichte über Fenelon die schöne That desselben unberührt gelassen, wornach er das gegen ihn vom Papste gefällte Verdammungsurtheil (wegen seines Buches; Explication des maximes des Saints etc.) selbst auf der bischöflichen Kanzel verkündet, und dieses Urtheil für gerecht erklärt habe, ob es gleich nur provisorisch war und seyn mußte. „Hat es nicht das Ansehen" — so radotirt Herr Gärtler — „daß der Dichter dem Papste die Ehre entziehen wollte, daß sein Primat von einem der größten Geister, der gelehrtesten Männer, der freimüthigsten Franzosen anerkannt worden ist?" — Wir sagen bloß: Hat es nicht das Ansehen, daß Herr Gärtler von Sinnen ist? —)

Das Vikariat zu Bruchsal lehnte (Nr. 2.) das Gärtlersche Ansinnen, sich sofort nach Rom zu wenden, ab; bezeugte jedoch dem Denunzianten eine sehr gütige Anerkennung seiner redlichen Meinung, und behielt sich vor, die Sache dem Herrn Metropolitan freimüthig vorzutragen; was auch geschah.

Der Metropolitan, Fürst Primas v. Dalberg, ließ sich herab, dem Denunzianten — in welchem er einen ehemals vertrauteren Bekannten ehrte — einen Brief, die

mildeste Schonung und freundschaftlichste Rücksicht athmend — zu schreiben. Kein Fühlender wird ihn ohne innige Rührung lesen. Welches Herz hatte Gärtler, das nicht zerrissen ward durch die Worte: „Aus der evangelischen Parabel des Samariters habe ich Duldung gelernt, streng bestrebe ich mich, jeder meiner Berufspflichten Genüge zu leisten. Jedoch nach göttlicher Weisung urtheile ich nicht vom Innern der Menschen, welches Gott allein kennt!" — Und wie enthielt er sich des Erröthens, wo Dalberg spricht: „ohne Kenntniß der Thatsachen, ohne Klage ist kein Richter. Nach fünf Jahren höre ich zum erstenmal von jenem damals gegebenen Aergerniß des Rezensenten im Konstanzer Pastoral-Archive, das ich jetzt erst untersuchen werde. Worin besteht der Beweis, daß ich kein Christ bin, weil ich ein Aergerniß nicht ahndete, das mir nicht bekannt war?" —

An das Vikariat in Bruchsal erließ der Fürst Primas ein Dekret des Inhalts: „daß nach dem Bericht der geistlichen Regierung in Konstanz alldort von keinem erregten Skandal je eine Frage gewesen oder noch jetzt sey; daß ein anonymer, unbekannter Rezensent solches gar nicht erregen könne, und daß eine Nachforschung über einen solchen nach 6 Jahren vergessenen Gegenstand nur nachtheiliges Aufsehen erregen könne; daher denn die aus übergroßem Eifer Hrn. Gärtler's geflossene Anzeige am besten auf sich beruhen werde."

Auf die beiden Erlasse des Fürsten Primas erdreistete sich nun Hr. Gärtler, an denselben einen Brief zu schreiben, welcher ein unübertreffbares Muster der Unverschämtheit, der schlechten Sophisterei und der inhumansten Leidenschaft ist. (Nr. 5.) Auf den leisen Vorwurf des Primas: „ob es nicht einfacher gewesen wäre, seit mehreren Jahren dem Metropolitan die Anzeige zu machen, als an den heil. Stuhl zu gehen?" — antwortet Gärtler mit der elenden Ausflucht, daß er schon seit 1811 mit dem

Weihbischof v. **Kolborn** und dem Prof. **Scheidel** über die fragliche Rezension in Briefwechsel gestanden, und der Meinung gewesen sey, der Weihbischof werde den Fürsten Primas von der Sache unterrichtet haben (!!); sodann behauptet er in einer langen Folge von absurden, plumpen, groben, inquisitorisch boshaften Säzen die Richtigkeit seines in der Denunziation ausgesprochenen abentheuerlichen Dilemma's. Meine Feder sträubt sich, ein Mehreres aus diesem schändlichen Briefe auszuziehen; nur eine Stelle statt vieler möge hier als Charakteristik stehen: „Die offene Gefahr, daß die katholische und die christliche Religion zu Grunde gehe, wenn ein Bischof, Metropolit und Primas ein Buch in ihrer Censur gehabt und genehmigt haben, welches den Katholizismus und Christianismus ohne alle Zweideutigkeit gänzlich zerstört und zernichtet, wie das Alex. Geddes in seiner apologetischen Schilderung thut: diese offenbare Gefahr muß mich rechtfertigen, und um so mehr, wenn derjenige schon als Generalvikarius an dieser Niederlage der Religion mit Eurer Eminenz gearbeitet hat, den E. E. noch zu Ihrem Nachfolger und gleicheintretenden Mitgehülfen ernannt haben, als wenn keine Zeit zu verlieren wäre, die angefangene Mine vollends auszugraben und hernach springen zu lassen, wenn der Nachfahrer allein Herr seyn würde, die katholische und hernach die christliche Religion durch mancherlei Machinationen mit den vielen Naturalisten oder Deisten aus allen christlichen Konfessionen zu Grunde zu richten.“ ꝛc.

Selbst die **heilige Allianz** ruft der fromme Denunziant zur Aufrechthaltung des Christenthums gegen Dalberg und Wessenberg auf! — (S. 108.)

Das weitere Antwortschreiben des Fürsten Primas (Nr. 6.) ist zwar im Ton edlen Unwillens, doch mit beispielloser Mäßigung gefaßt. Die **Quadruplik** des Hrn. Gärtler dagegen ist abermals der Triumph der

stupiden Frechheit eines eingefleischten Zeloten. „Daß Eure Eminenz den Gräuel der Bücheranzeige im 8ten Heft 1810 wollen stehen lassen, ohne durch ein auffallendes Hirtenschreiben das Publikum von Ihrer Unschuld zu unterrichten — das ist mir unbegreiflich. Durch diese Maßregel bauen Höchstdieselben dem Deismus der Katholiken einen Triumphbogen, woran geschrieben steht: so und nicht anders denkt von dem Deismus unser Bischof Carolus.“ — Also wagt es der Prädikator Gärtler seinem Metropolitan und dem Primas der teutschen katholischen Kirche zu schreiben!! —

Die Würdigung der Gärtler'schen Denunziation und der ihr nachfolgenden Schreiben ist umständlich enthalten und zugleich gründlich, kraftvoll und dennoch in edel gemäßigtem Tone vorgetragen in der — ohne Druckort und anonym erschienenen:

„Aufklärung über die aus dem Dunkel endlich hervorgetretene Denunziationsschrift des Hrn. geh. R. Gärtler zu Bruchsal gegen den Hrn. Koadj. Freih. v. Wessenberg. Nebst einem Anhange, den Aufenthalt des Leztern in Rom betreffend. (1818. 62 S. 8.)

Aus derselben lernen wir, um das Maß der Indignation gegen H. Gärtler voll zu machen, daß er selbst in frühern Jahren von kezerriechenden Splitterrichtern angefeindet und verfolgt worden, und damals an dem Onkel des nun von ihm auf ähnliche Weise angefeindeten Frhrn. v. Wessenberg einen Gönner und Schüzer gefunden.... Und es wird dann weiters das Gärtlersche Klagwesen sehr treffend mit jenem des Herrn Jaubel zusammengestellt, welcher 1807 in seinem Buche: „Teutsche Welt, thue einmal wegen der Philosophie u. Geistlichkeit die Augen auf!“ die teutschen Erz- und Bischöfe sogar in corpore anklagte, daß sie Kantioma-

nen und Verderber der christlichen Kirche wären; und dieses aus Anlaß des Brunnerischen „Gebetbuchs für aufgeklärte Katholiken," welches indessen, trotz aller Verlästerung, schon eilf Auflagen erlebt hat, und zu allgemeiner Erbauung dient.

Sollen wir mit dem Verfasser der Gegenschrift umständlich darthun, wie vielfach unsinnig und abentheuerlich das oben angezeigte „gehörnte" Gärtlerische Argument sey? wie abentheuerlich, zu behaupten: Derjenige, welcher irrig angiebt, ein von ihm gepriesenes Buch habe Diesen oder Jenen zum Verfasser oder Censor, sey ein infamirender Verläumder?? wie abgeschmackt und boshaft, den Redakteur oder den Censor einer aus Beiträgen Vieler bestehenden literarischen Zeitschrift (und auch denjenigen, in dessen Namen die Censur geschieht) in dem Maße verantwortlich für den Inhalt zu erklären, daß nicht nur etwa das von einem Mitarbeiter über irgend ein Buch gefällte — lobende oder tadelnde — Urtheil, wenn es unrichtig ist, auch Ihm — der da sorgfältiger hätte prüfen können, und eben durch sein Vertrauen auf den Einsender getäuscht wurde — zur Last gelegt, demnach — wofern das Interesse der Wissenschaft oder der Kirche es heischt — von ihm die nachträgliche Berichtigung möge gefordert werden; sondern daß er auch ohne weiters als persönlicher Beurtheiler der z. B. von dem Einsender gelobten Schrift gelten, und den dem Rezensenten etwa gebührenden Vorwurf der Unkunde oder der Verkehrtheit auf sich selbst nehmen, ja daß er sogar alle Sätze des in der aufgenommenen Rezension gelobten Buches als seine eigenen sich müsse aufrechnen, demnach selbst als Ketzer sich müsse verdammen lassen, wenn das gelobte Buch einen ketzerischen Satz enthält?? — Fast ist es Hohn für den gesunden Menschenverstand, solchen Unsinn ernsthaft zu widerlegen. Wir begnügen uns damit, zur Bekehrung,

selbst der Verstockten, auf die angezeigte Gegenschrift zu verweisen. Doch eine Betrachtung wollen wir hinzusezen: Wenn Hr. von Wessenberg selbst Rezensent (nicht bloß Redakteur oder Censor) gewesen wäre, -- wovon jedoch durchaus keine Andeutung, vielmehr der Beweis des Gegentheils vorliegt -- so würde er höchstens eines Fehlers im Ausdruck zu zeihen seyn, daß er nämlich anstatt zu sagen, was er sagen wollte: „Geddes habe die irrigen Vorstellungen der Engländer vom Katholizismus (wornach derselbe dem Staate und der bürgerlichen Gesellschaft Gefahr bringe) berichtiget und widerlegt" -- die Schilderung als überhaupt oder im Ganzen die reine Gestalt des Katholizismus darstellend bezeichnete. Oder endlich es könnte getadelt werden, daß er-mit der bei der ersten Lesung erkannten Lobenswürdigkeit des Buchs im Allgemeinen sich begnügte, und unvorsichtig jenes Lob ohne Einschränkung aussprach, ohne zu bedenken, daß, der Güte in der Hauptgestalt oder im Vorherrschenden ungeachtet, noch einige verborgenere Schlacken oder Irrthümer darin könnten enthalten seyn.

Im letzten Fall — welche Parallele wir zu bemerken bitten — würde Hr. v. Wessenberg (überhaupt der Rezensent) selbst durch das Beispiel eines allgemeinen Konziliums sich entschuldigen können. Es ist bekannt, daß die im J. 455 versammelte zweite Chalzedonische (4te ökumenische) Synode das Lob dreier Männer (Theodor v. Mopsvesta, Theodoret v. Cyrrhus und Ibas v. Edessa) gesprochen hatte. Dieselben Männer wurden hundert Jahre später als Kezer verdammt wegen einiger aus ihren Schriften vom Parteihaß hervorgesuchten Stellen (die drei Kapitel genannt). Die Orthodoxie des Konzils erhielt dadurch keine Makel, wiewohl es auch damals an „Gärtlers" nicht fehlte, die ihm darob die Katholizität absprachen.

II. Der zweite Hauptfeind des edlen Wessenberg, der Verfasser der Schmähschrift:

„Wessenberg auf der Kehrseite. Ein Seitenstück zu Fridolin Hubers: Wessenberg und das päpstl. Breve.“ Germanien (wahrscheinlich München) 1818. gr. 8.

erscheint aus dieser seiner Schrift von solchem Charakter, daß dem Leser unheimlich wird und er sich fast zu Gärtler zurück wünschen möchte. Unter dem Schleier der Anonymität, in den er sich, wie fast alle Gegner Wessenbergs, hüllte, ist gleichwohl der Exjesuit Doller zu Mainz als Verfasser erkannt worden. Eigens in der Absicht, Spuren von Heterodoxie zu finden, durchlas und durchspähte derselbe die Schriften Wessenbergs (auch mehrere, welche nur muthmaßlich von demselben herrühren) und nun stellt er die Ausbeute seines schändlichen Forschens öffentlich aus und freut sich in seinem bösen Herzen des — freilich thörichten — Wahnes, er habe dem Edlen wehe gethan. Nein, wahrlich anders wehe als durch Erregung menschenfreundlicher Betrübniß über den Anblick solcher Menschennatur hat er Wessenberg nicht wehe gethan. Eine kräftigere Vertheidigung, eine eindringlichere Rechtfertigung des Bisthumsverwesers gegen die vagen Verunglimpfungen der Kurie hätte kein Freund schreiben können, als diese über alle Beschreibung mückenfängerische, erbärmliche, zugleich unredliche, sophistische und ihre Schaalheit überall zur Schau tragende Bekrittlung ist. Bereits hat ein einsichtsvoller und wohlgesinnter Beurtheiler in einer gründlichen Gegenschrift:

„Beleuchtung der „Kehrseite,“ eines Libells gegen den Bisthumsverweser, Frhr. v. Wessenberg“ (Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1819. 198 S. 8.)

Herrn Doller umständlich zurecht gewiesen. Wir wünschen um so mehr, daß unsere Leser Beides, die „Kehrseite“ und ihre Gegenschrift, zur eigenen Einsicht nähmen, damit wir

des unangenehmen Geschäftes enthoben seyen, aus dem eckelhaften Geschwäz des Zeloten Auszüge zu machen, oder es im Einzelnen zu widerlegen. Wir beschränken uns — in Erwartung, daß man entweder uns glaube, oder die Schriften lese — auf einige wenige Bemerkungen:

Welch ein schlechtes Geschäft, in eines edlen Mannes Geisteswerken, deren vorherrschender, allgemein anerkannter Charakter jener der reinsten Religiosität und ächt christlicher Menschenliebe ist, tückisch herumzuwühlen, um wo möglich etwas aufzufinden, was Stoff gebe zur Verdächtigung! — wegzublicken von allem Schönen, Erbaulichen, Geist- und Gemüthreichen, um nur wo möglich etwas Tadelnswerthes, oder der Mißdeutung Empfängliches zu erlauern! Gedichte, Blüthen der Phantasie (und wohl einer reinen, gotterfüllten Phantasie) mit dem anatomischen Messer orthodoxer Scholastik zu zerlegen, und durch das Mikroskop einer Mönchsdogmatik nach kezerischen Pünktchen zu spähen!! — Diesem Geschäfte hat Herr Doller sich aus freier Wahl geweiht; dabei aber schlechten Ruhm geärndtet. Nur einige Beispiele von boshafter Verdrehung, künstlicher Mißdeutung, frecher Verfälschung der getadelten Stellen.

In der 1801 erschienenen Schrift: „der Geist des Zeitalters, von einem Freund der Wahrheit," lesen wir irgendwo: Es giebt einen sicherern, obgleich langsamern Weg zur heilsamern Reform in der Kirche — beßrer Unterricht und strengere Disciplin muß der erste Schritt zur Reformirung der Priester seyn. Nun schiebt der Kezerriecher nach den Worten: „beßrer Unterricht" die Frage ein: (als Christus, Paulus, die heil. Väter und selbst Wessenbergen Sailer gab? —) und nach den Worten: „strengere Disciplin" die Frage: (als die Kirche vorschrieb und so manche Bischöfe einschärften und zu bewirken suchten? Aus einer Stelle, wo Cato, ganz im Allgemeinen, gepriesen wird als ein Mann von standhafter Tugend, mitten unter einer gesunkenen Nation

und einer verderbten Zeit, folgert H. Doller, daß der Verf. den Selbstmord in Schutz nehme! Wenn der Verf. von Volkslehre und Volksreligion (im Gegensaz der wissenschaftlichen Theologie) spricht, so folgert H. D. daraus, daß er auch eine Adels-, Fürsten- und Gelehrten-Religion annehme! Der Satz: „Der Regent halte sich streng an den moralischen Gesichtspunkt der Religion," soll eine deutsche Probe des Kantianismus seyn. Mehrere andere gleich untadeliche Stellen müssen gar für Spuren des Deismus gelten. Wenn Wessenberg als Dichter im Elisium den Sokrates und Pascal, Cäsar und Heinrich IV., Aristoteles und Newton zusammenkommen läßt, so ruft D. voll Aergerniß aus: „o! des sonderbaren Elisiums!" — Selbst einige von ihm ungelesene Bogen Gedichte erregen ihm Verdacht wegen der Aufschrift: „Rosenblätter" (!!). Übrigens tritt er den Klagepunkten Gärtlers — wegen der Anzeige von Koopers Briefen, und wegen Uebergehung von Fenelons Selbstanklage in dem Gedicht auf den Prälaten — mit gleichem Eifer und gleich abgeschmackter Redseligkeit bei; er zerrt von allen Ecken und Enden Vermuthungen, Folgerungen, Wahrscheinlichkeiten zusammen, um wenigstens auf Umwegen sein schlechtes Ziel: Verdächtigung eines edlen, mit hohem Recht gefeierten Mannes, zu erreichen, und — verzweifelnd, einen einzigen entschieden antikatholischen Satz, eine einzige erweislich unlautere Lehre in Wessenbergs Schriften zu finden — nimmt er endlich Zuflucht zu der generellen Beschuldigung: „es sey darin gleichwohl eine vorherrschende, schismatische, antikatholische, auch unchristliche Tendenz" zu erkennen. Der geistreiche Verfasser der Schrift:

„Die Feinde des H. v. Wessenberg, Coadj. und Generalvikars in Konstanz, aus ihren Schmähschriften geschildert" (Deutschland 1819. 59. S. 8.)

sagt darüber sehr gut: „Wenn ich von Basel nach Mainz reise, hat mein Weg schon die Tendenz nach Holland, ob es mir gleich nie einfiel, dahin zu gehen." — Wenn Wessenberg — mit so vielen Frommen, selbst Heiligen aller Zeiten — die unselige Herrschsucht und Habsucht der Geistlichkeit beklagt, so ruft H. Doller aus: „Bravo, herrlich, unvergleichlich, Herr Wessenberg! selbst Luther, selbst Voltaire hätten sich nicht schämen dürfen, eine oder die andere dieser Stellen zu schreiben." — Seht hier die Tendenz zum Akatholizismus!!

Aber woher doch — also fragt der entrüstete Leser — woher doch so äusserst grimmiger Haß, so gallsüchtige Schadenfreude!! Darin liegt Wessenbergs Hauptvergehen, daß er in seinem Gedicht auf Fenelon den Geist des Jesuiten-Ordens geschildert, und dessen „Herrschsucht, klügelnde Moral" u. s. w., mit treffenden Zügen — doch dem Urtheil Papst Klemens XIV. gemäß — in's Licht gestellt hat. Für diese Sünde hat der Exjesuit keine Vergebung.

Wir schließen diese Anzeige der „Kehrseite" mit den Worten eines früheren und sachkundigen Beurtheilers: „Man findet in Dollers Schrift durchaus keine liberale Idee; alles geht in's Kleinliche, in's Gezwungene. Nirgends kommt eine Darstellung der Hauptideen der Wessenbergischen Schriften vor, welche den Gesichtspunkt angeben, aus welchem die einzelnen Theile zu beurtheilen sind; überall hängt er sich an einzelne Ausdrücke, denen er eine Deutung giebt, wie er sie nöthig hat. Überall guckt der Jesuit hervor, der sich an dem Feinde seines Ordens rächen will, überall der Schmeichler des römischen Hofes, der dem frommen Pius VII. seine Komplimente macht."

III. Die Schrift:

„Prüfung der Prüfung der drei aus dem Quirinal erlassenen Noten gegen den

Freih. v. Wessenberg, von einem katholischen Geistlichen der Diözes Konstanz" anonym und ohne Druckort 1819 erschienen (135 S. 8.)
führen wir unter den Hauptschriften gegen Wessenberg auf, weil ihr Verfasser, an Bosheit gegen Wessenberg, an Knechtssinn gegen Rom seinen Konsorten gleich, aber an Schreibfertigkeit und Unverschämtheit denselben noch um ein ansehnliches überlegen erscheint, und weil seine Schrift, da sie, als — mit Ausnahme der freilich häufigen Zoten und plumpen Lästerungen — nicht übel geschrieben, auch nicht ungern gelesen wird, ihren durchaus ekelhaften Schwestern vorangeht. Hier hat man doch etwas, was der Mühe des Lesens lohnt; während andere Schmähschriften, wie zumal die — der öffentlichen Meinung nach von dem geistlichen Rath Frey in Bamberg herrührenden — Schriften:

„Mehr Noten als Text, zu der Badischen Denkschrift, ꝛc." Germanien 1818,

und die frühere:

„Die gegenwärtige Lage der Diözese Konstanz, aus dem kirchen- und staatsrechtlichen Gesichtspunkt betrachtet," Rom und Konstanz (eigentlich Bamberg) 1817,

durch ihren geistlosen, durchaus erbärmlichen Charakter zur völligen Unbedeutsamkeit herabsinken. (Wir verweisen daher unsere Leser in Rücksicht des ersten dieser Machwerke auf die oben erwähnte Schrift: „Die Feinde Wessenbergs aus ihren Schmähschriften geschildert," und in Rücksicht der zweiten auf die Ulmer Jahresschrift. Jahrgang 1819. VI. Band, 3. Heft.)

Der Gegenstand der oben unter No. III. angeführten Schrift ist die Widerlegung der anonymen „Prüfung der drei aus dem Quirinal erlassenen Noten, in welchen die Klagpunkte gegen den Freih.

v. Wessenberg, Bisthumsverweser von Konstanz, enthalten sind." Erstes Heft. (Es sind aber keine weiteren erschienen.) (Teutschland 1818. 80 S. 8.)

Diese Prüfung ist eine aus den Principien des von allen aufgeklärten Katholiken anerkannten kanonischen Rechtes abgeleitete Rechtfertigung des H. v. Wessenberg, des Kapitels zu Konstanz, und des badischen Hofes gegen die Gewaltschritte Roms und gegen alle Klagpunkte der Kurie. Wenn wir diese Anzeige nicht zu einem Buch erweitern wollen, so können wir von ihr, so wie von einer andern, denselben Zweck verfolgenden Schrift:

> „Vollständige Beleuchtung der Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes ꝛc. — Nebst einem Anhange über die Eigenschaften eines Bischofs nach Paulus, I. Tim. 3. 1—7. Von Dr. Fridolin Huber, Pfarrer zu Deißlingen, im Kapitel Rotweil am Neckar" (1819. Rotweil in der Herderschen Buchhandlung 363 S. 8.)

keinen Auszug geben. Es genüge die Bemerkung, daß, wofern die von den klassischen Lehrern des kanonischen Rechts, Riegger, Pehem u. A. behaupteten, und selbst in dem frommen Oestreich geltenden Principien des kanonischen Rechtes nicht schismatisch und akatholisch sind, die Badische Denkschrift und so auch die angezeigte „Prüfung" und „Beleuchtung," nur ganz liquides, von Vernünftigen unbestreitbares Recht verfolgen.

Dagegen tritt nun in der „Prüfung der Prüfung ꝛc." ein anonymer Feind Wessenbergs zur Bekämpfung jener Denkschrift, zur Rechtfertigung des Römischen Verfahrens, und zumal zur gehässigsten Verunglimpfung des Bisthumsverwesers und Aller, welche zu ihm stehen, auf. Wir sagen, ein Feind Wessenbergs; denn unverkennbar hat diesem Verfasser nicht blos knechtischer Pa-

pismus, auch nicht mönchische Geistesbeschränktheit, oder aufrichtiger Glaubenseifer, überhaupt nicht Anhänglichkeit an eine Idee, eine Sache oder Sekte (wie man bei Gärtler und Doller noch annehmen mag) die Feder geführt: sondern er ist ein *persönlicher Feind* desjenigen, wider welchen er auftritt. Ein *glühender Haß* wider Wessenberg spricht sich aus auf jeder Seite: er ist — so muß jeder Leser sagen — er ist *beleidiget* (oder *gedemüthigt*) worden von Wessenberg, und übt nun seine Rache aus durch Waffenführen unter der Römischen Fahne. Auch *wie* er beleidigt worden, wird aus unwillkührlichem Selbstverrath an mehreren Stellen seiner Schmähschrift kund. Er hat früher von dem Generalvikar, als seinem geistlichen und Amts-Vorsteher, *Zurechtweisungen erfahren*, und sein hoffährtiges Gemüth ist darüber erbost *). Sollte ihm einst beliebig seyn, aus seinem Incognito hervorzutreten, (wozu er uns S. 10 einige — doch nach den gesezten Bedingungen lächerliche — Hoffnung gibt) so würde vielleicht schon die Nennung seines Namens (es sind Welche, die auf einen durch Frömmigkeit eben nicht ausgezeichneten Pfarrer der Diöcese rathen) zur Bekräftigung unserer Muthmaßung genügen. Doch zur Sache:

Zuvörderst möchte der Verf. das Ansehen der von der Diöcesangeistlichkeit zu Gunsten Wessenbergs ausgestellten Zeugnisse oder verkündeten Erklärung verdächtigen. Es sey nicht die „*ganze*" Diöcesangeistlichkeit gewesen, die solche Erklärung gegeben, vielmehr nur derselben *kleinerer Theil*, ja es hätten sogar Einige sich wieder losgesagt von dem früher Bezeugten. Er geht so weit, zu behaupten: „*Es seyen gewiß sechsmal mehr sogenannte Obscuranten*, i. d. ka-

---

*) S. 48. 49. 50. u. a. kommen solche Andeutungen vor. Man bittet den Leser sie nachzusehen.

tholische Geistliche, in der Dióces Konstanz als Aufklárungssüchtige." (Nach seiner Sprache soviel als: sechsmal mehr Römlinge als Liberale.)

Wahr ist's, die ganze Geistlichkeit hat sich nicht erklärt für Wessenberg; aber doch ihr vorzüglicher Theil, fast alle Kapitelsvorstände, und viele ganze Kapitel, und diese sämmtlich offen, männlich, laut, als redliche, nach Pflicht und Ehre sprechende Zeugen vor Gott und vor der Welt. Dagegen sind von den Römlingen kaum ein Paar voran ins Licht getreten. Die Uebrigen — sich ihres Unrechts bewußt — oder ihrer Natur nach lichtschen — begnügen sich mit heimlichem oder anonymem Widerspruch, mit verborgenen Umtrieben, mit Künsten der Nacht. Ihre Zahl — wie meist ihre Namen — kennt man nicht; aber wie groß sie sey: auf der Wagschale des Rechts und der Vernunft gelten nur die offenen Zeugnisse. — Auch handelt es sich nicht einmal darum: ob die Mehrheit der Geistlichen den H. v. Wessenberg zum Bischof wünsche (denn das bestehende Kirchenrecht gestattet solche Wahl durch Mehrheit der Diöcesangeistlichen nicht), sondern darum: ob ein durch Zahl, Rechtlichkeit und Kenntniß der Zeugenden hinreichend bekräftigtes, also vollgültiges Zeugniß für Wessenbergs Verdienst und Unschuld vorliege; und ob dieses Zeugniß gewichtig genug sey, um die nächtlichen Denunziationen ungenannter Kläger und die ausgestreuten Schmähungen theils anonymer, theils offenbar lügenhafter Feinde zu zernichten. — Diese Frage mag jeder Unbefangene sich selbst beantworten. Wir aber gestehen nicht nur, sondern beklagen vielmehr ausdrücklich und laut, daß allerdings eine nicht kleine Zahl von Gegnern Wessenbergs im Großherzogthum (doch mehr in den zum Bisthum Konstanz nicht gehörigen Theilen desselben) vorhanden sey, und daß diese Gegner alle gedenkba-

ren Wege, mit Ausnahme der geraden und gesezmäßigen, einschlagen, um den Verhaßten zu stürzen; daß sie unablässig mit Rom correspondiren, und zumal die Regierung durch geheime (in heimlichen Zusammenkünften beschlossene und mit Unterschriften durch heimliche Werbung versehene) Petitionen, gegen Wessenberg gerichtet, behelligen, ja daß sie so hartnäckig in ihrem Haß seyen, um — ungeachtet der von der Regierung gegen sie ausgesprochenen Drohung, ihnen die Temporalien zu sperren, falls sie nicht abließen von so ordnungswidrigen Umtrieben — gleichwohl fortfahren, auf denselben Wegen den Zweck ihrer Partei zu verfolgen, hoffend, daß, was dem erklärten Beschluß der Regierung, so wie dem klaren Ausspruch des kanonischen Rechts und dem kostbarsten Interesse der Landeskirche gleich sehr entgegen ist, nämlich die Verdrängung des Bisthumsverwesers durch den Machtspruch der Kurie ohne rechtliche Begründung und Form, etwa durch Benuzung persönlichen Einflusses oder persönlicher Hofgunst zu bewirken sein möchte. Wir fragen nun: „Sollte selbst die Mehrheit des Badischen Klerus (was jedoch zu seiner Ehre freilich nicht wahr ist) die Verdrängung des gesezmäßig und vollgültig gewählten und von der Regierung bestätigten Coadjutors und Bisthumsverwesers begehren, würde solch ein allen Rechten zuwiderlaufendes Begehren von rechtlicher Kraft sein?? — Steht einer Zahl Geistlichen (gleichviel ob ihrer viel oder wenig) die Macht zu, durch ihre Wünsche oder Leidenschaften oder Vorurtheile die kanonisch gültige Wahl eines Kirchenvorstehers umzustoßen? dem Papst mehr Rechte einzuräumen als die Kirchengeseze und die Landesfreiheiten mit sich bringen? das landesherrliche Bestätigungsrecht und das jus placeti unkräftig zu machen? ja durch Aufstellung eines bösen Beispiels die kostbarsten (bürgerlichen und kirchlichen) Rechte und Freiheiten der ganzen Nation zu gefährden?! —

Der Verf. sagt von der „Prüfung": „sie enthalte nichts als die alten Beschimpfungen gegen den römischen Stuhl, gegen die Römlinge ꝛc."‥ „Sollte aber H. v. W. im Ernst glauben, daß dieses pöbelhafte Schimpfen seiner Sache und Ehre förderlich sein könne??‥" „Hat er nicht bedacht, daß es ihm wenig Ehre bringt, wenn er auf das allgemeine Kirchenoberhaupt, auf das Kardinalskollegium, den Kardinalstaatssekretär und auf viele hundert teutsche Biedermänner und Priester so wüthig schimpfen läßt?" — Aehnliche Vorwürfe kommen an mehreren Stellen noch vor. Wenn der Leser der getadelten Schriften über die Härte und Ungerechtigkeit dieser Vorwürfe schon an und für sich erstaunt; was soll er erst denken bei dem eigenen, unaufhörlichen, alle Schaam verhöhnenden Schimpfen dieses Verf. selbst!! — Sollen wir es ein naives Selbstvergessen oder tolldreusten Uebermuth, sollen wir es Wahnwiz des Hasses nennen?? — Nur einige auf gerathewohl aufgeschlagene Blätter mögen die Rechtfertigung für unsern Unwillen geben!

„Die ganze Parthie der Wessenbergischen Lichtpächter besteht aus etlichen und vierzig Mitgliedern, die sich alle in jenem erbettelten Zeugnisse, das zu seiner Schande, eigentlich wie am Pranger, in der famösen Denkschrift steht, unterzeichnet haben."‥ „H. v. Wessenberg ist offenbar ein Schismatiker."‥ „Die Lichtpächter haben dem Landesherrn eine unverschämte Lüge vorgegeben."‥ „Was muß die ganze übrige Welt, die nicht gerade in Wessenbergs wildes Aufklärungshorn stößt, von ihm denken?" — Alle diese saubern Ausdrücke kommen schon in dem Vorwort vor. Weiteres lesen wir S. 36 bei der Stelle der „Prüfung," daß der eifrige, thätige und hellsehende Kirchenvorsteher Rom ein Dorn im Auge ist, die humane Erklamation des Verfassers: „Was das wieder für ein verruchtes Bubenge-

schwäze ist!" — S. 38.: „Hätte man jedes Unrecht, jede Mißhandlung und Grobheit von einem solchen wilden, unbesonnenen und oft insolenten Manne (es ist von Wessenberg die Rede!!) erdulden sollen!" — — Bei der Stelle der Prüfung: „daher suchen diese Mönche und Aebte sich durch Anschwärzung derer, die ihrer eigenen und der römischen Politik gefährlich scheinen, Verdienste bei der dortigen Kurie zu sammeln" — ruft unser delikater Verf. aus: „Priester, Bisthumsaspiranten schämen sich nicht, eine solche entehrende Sprache zu führen? Die Fischerweiber in Paris können nicht derber schimpfen und verläumden."... S. 42 und 43 nennt er die für Wessenberg zeugenden Geistlichen: „galante und entnervte Histrionen, gebetschene Herrchen, die gern bei ledigen Mädchen in den Häusern sizen, Pädagogasters, die ihre Messe in zehn Minuten zum Scandal der Gemeinde herabhudeln, neumodische Hanswurste mit Souwarow-Stiefeln, Titusköpfen und Pantalons; die den H—— auf allen Straßen und den Bierschenken in allen Winkeln nachziehen."... S. 49 in der Note sagt er von H. v. W.: „Ein Diabolus kann in der That nicht wüster und ungeschliffener mit seinen Unterdämonen geifern, als es der Hr. Exgeneralvikar oft mit Priestern, ja selbst mit seinen Räthen gethan hat"

Und so geht es in einem fort, wo immer von Personen der Gegenseite gesprochen wird. Auch das Domkapitel von Konstanz, die geistlichen Ministerialräthe in Karlsruhe, alle Schriftsteller für Wessenbergs Sache, auch der verstorbene Fürst Primas, kurz, alles was nicht zu des Verfassers Partei gehört, wird mit der frechsten, rücksichtslosesten Grobheit behandelt.

Wer in solchem Ton der wildesten Leidenschaft spricht, hat die Tauglichkeit zum Richter oder Zeugen verwirkt: und wer weiters in einer so ernsten, mit den hei-

ligsten Interessen verknüpften Sache sich erlaubt, gegen Vernunft- und Rechtsgründe mit Hanswurstereien, und kaum bei Trinkgelagen zulässigen Schnurren zu antworten, der ist von solcher Sache nicht ergriffen, sondern blos vom Kizel der Streitlust und der Schadenfreude befangen; er rafft, wo immer her, auch gegen seinen eigenen Sinn, Waffen, Scheingründe, Wortspiele, Verdrehungen und Lügen zusammen, nur um dem Gegner wehe zu thun und die Schwachen zu berücken. Einen solchen zu widerlegen, wäre ein undankbares und überflüssiges Geschäft. Ein Streit muß endlos sein, wo die Streitenden nicht eine Hauptidee, nicht ein Princip gemeinschaftlich anerkennen. Der Verf. sagt S. 103: „Unsere heutige Philosophie ist bis zum Unsinn vervollkommnet; Geschichte bis zur Lüge und der elendesten Schmeichelei herabgesunken, und Bibelkunde hat sich als Dienstmagd für den Naturalismus und als Mörderin ihrer Gebieterin um schändlichen Lohn verdungen, deßwegen haben auch diese moralischen Banditen bei jedem biedern und rechtschaffenen Mann ihren Kredit und alle Achtung verloren." — Wir geben gern zu: Wenn solche Prämissen und eine lange Reihe ähnlicher Behauptungen wahr sind, wenn kein Heil für Kirche und Staat als in unbedingter Unterwerfung unter das immer unfehlbare Rom zu finden ist — dann ist Wessenbergs Sache schlecht.

Noch eine Betrachtung aus Anlaß der vorliegenden Schrift. Der Verf. wirft, wie wir oben sahen, den Freunden Wessenbergs vor, daß sie schmähen und schimpfen. Wie höflich Er selbst sei, haben wir nicht minder gesehen. Es ist wahr, daß auch in den Schriften der ersten mitunter unsanfte Ausdrücke vorkommen; aber gegen wen sind sie gerichtet? — Gegen den angreifenden Theil, gegen den ungerechten Feind, als Selbstvertheidigung, als Nothwehr. Es gibt Fälle, wo

nichts unsanfter und beleidigender ist als — die Wahrheit. Kann man die Gärtlersche *) Denunziation anders oder milder als die Ausgeburt eines finstern, kezereifernden Gemüthes und eines beschränkten Geistes nennen? und sind Dollers Anklagen etwas Anderes als Lügen und giftige Verläumdung? Und jene heimlichen Berichtserstatter nach Rom, jene aus dem Finstern ihre Pfeile Schießenden, jene unversöhnlichen Gegner aller Aufklärung und aller Freiheit — kann man von ihnen mit Achtung reden, ohne zu lügen?? — Dagegen ertönen von ihrer Seite Schimpfworte wider den Beleidigten und seine Freunde, Schmähungen ohne irgend einen erweislichen Grund, ja der Evidenz der Thatsachen widerstreitend, und zugleich in Ton und Inhalt pöbelhaft und frevelnd. Dann treten Wessenbergs Freunde fast alle unverhüllt auf; ihre Namen sind genannt, sie sind selbst die Gewährsmänner ihrer Reden; sie haben sich hingestellt zum offenen, ritterlichen Kampf. Die Angreifer dagegen, meist versteckt unter dem Schleier der Anonymität (oder nur gegen ihren Willen desselben beraubt), wagen es hiernach nicht, ihr Wort zu behaupten, oder sie behaupten es — wie der Verf. der eben vorliegenden Schrift — durch blos lächerliche Betheurung, daß sie (die Masquirten) ganz gewiß die Wahrheit reden, oder gar (S. 93) durch Anbieten eines Eides. (!!!)

Wir haben die Hauptstimmen gegen Wessenberg vernommen. **) Wenn darunter keine durch Charakter

*) Gärtler ist inzwischen gestorben. An der Quelle des Lichts und der Liebe ist ihm wohl selbst nun die Erkenntniß worden von der gleich großen Erbärmlichkeit und Verwerflichkeit seines dahier getriebenen Zelotengeschäftes.

**) Vielleicht hätten wir jedoch auch die Felder-Mastiaursche Literatur-Zeitung darunter rechnen sollen. Allein es mag genügen, dieselbe als das Echo aller im beschränkte-

oder Geist des Stimmgebenden gewichtige ist; so mag auch dieser Umstand als bezeichnend für den Charakter der Sache gelten. Unter den Stimmen, welche für Wessenberg erklangen*), bleibt uns noch die — durch Gründlichkeit, Ausführlichkeit und gelehrte Rechtsstärke den meisten andern vorangehende — anzuführen, welche Joh. Ludw. Koch, b. R. Dr. und herzogl. Naussauischer Kirchen- und Oberschulrath, erhob in der Schrift:

„Ausführliches Rechtsgutachten über das Verfahren des römischen Hofes in der Angelegenheit der Konstanzer Bisthumsverwaltung des Kapitularvikars Freih. v. Wessenberg ꝛc." (Frankfurt a. M. 1819. in der Andreäischen Buchhandlung. 140 S. 8.)

Diese Schrift, indem sie — in den Hauptansichten mit den von uns aufgestellten übereinstimmend — bis zur Evidenz darthut, daß das Benehmen des römischen Hofes

---

sten curialistischen Geist tönenden und als die abgesagte Feindin jeder auch nur halbweg aufgeklärten und liberalen Stimme zu bezeichnen.

*) Auch hier wären noch mehrere zu nennen übrig. Doch haben wir die wichtigsten bemerkt. Indessen sind auch in vielen Schriften über andere allgemeine und besondere Angelegenheiten der Kirche sehr kräftige Zeugnisse für Wessenberg, sehr eindringliche Worte für seine Sache enthalten. So z. B. in mehreren Schriften über das bairische Koncordat, über die für die teutsche Nationalkirche geforderte oder gewünschte Gesammteinrichtung; so in der merkwürdigen Schrift: „Der Kirchen- und Staatsfreund an alle gute teutsche Christen" ꝛc. (Jena 1818. 133 S. 8.), worin auf die Frankfurter Berathungen ein lichtvoller Blick geworfen wird; in „Deutschland und Rom" ꝛc. von Jos. Hillebrand (Frankf. 1818. 136 S. 8.) u. m. a. Verschiedene neuere Recensionen von Paulus in den Heidelb. Jahrb. gehören gleichfalls hieher. Aber wir beschränken uns auf die Anzeige der Schriften, welche die Wessenbergsche Sache ganz eigens zum Gegenstande haben, und was insbesondre die protestantischen Stimmen betrifft, so sehen wir ein, daß sie hier die Autorität, oder die äusserlich zählende Kraft der katholischen nicht haben können.

in der vorliegenden Sache allen natürlichen und positiven Kirchenrechten durchaus entgegen, und die Ernennung des Freih. v. Wessenberg zum Bisthumsverweser (von der vorausgegangenen Wahl zum Koadjutor wird hier abgesehen) vollkommen kanonisch und unumstößlich sei, — es wäre denn nach vorausgegangener Verurtheilung durch ein ordnungsgemäßes Gericht — stellt zugleich die kirchliche und politische Wichtigkeit der Sache auf die eindringlichste Weise dar. Sie zeigt, daß das Princip der römischen Einsprache den kostbarsten Rechten und Freiheiten der katholischen Landeskirche Badens und der Nationalkirche Deutschlands den Krieg erkläre und, mit Konsequenz durchgeführt, den Tod unserer kirchlichen Selbstständigkeit und eine schmachvolle Unterwerfung unter das römische Joch herbeiführen müsse.

Der Ton dieser vortrefflichen Schrift ist ruhig, ernst, der Würde der Personen wie der Sache angemessen, die Darstellung so lichtvoll als gründlich, ihr edler Charakter parteilose Verfolgung des Rechtes. Sie zerfällt in vier Abschnitte, wovon der erste eine gedrängte Geschichtserzählung enthält; die beiden folgenden sind den kirchenrechtlichen und den staatsrechtlichen Erörterungen gewidmet; der vierte Abschnitt endlich stellt die Resultate zusammen. Diese Resultate sind: 1) das Domkapitel zu Konstanz war berechtigt, unter dem Zutritt der landesherrlichen Genehmigung einen Bisthumsverwalter aufzustellen. 2) Dasselbe hat in der Person des Herrn Domkapitularen von Wessenberg einen solchen rechtsförmlich aufgestellt; wozu auch das landesherrliche Placet ertheilt worden ist. Daß das Domkapitel den Herrn von Wessenberg vorzüglich wählte, war ganz natürlich, da er bereits zum Koadjutor ernannt war. War gleichwohl die päpstliche Confirmation zur Coadjutorie noch nicht erfolgt, so war doch auch der In-

formativproceß nicht vorgenommen, folglich über dessen Würdigkeit noch nicht erkannt worden. Er für sich hielt ihn für würdig und wählte ihn daher mit Recht zum Administrator. 3) Zu der Aufstellung eines Bisthumsverwalters ist eine päpstliche Bestätigung nicht erforderlich. 4) Wenn aber der Papst über einen rechtlich aufgestellten Bisthumsverwalter so erhebliche Beschwerden hat, daß selbiger der Verwaltung für unwürdig erklärt werden soll, so kann die Untersuchung hierüber nur in Teutschland und nur von deutschen Richtern vorgenommen und in Form Rechtens die Entscheidung ausgesprochen werden. 5) Die römischen Breven, welche, ohne vorhergegangene Untersuchung nach rechtlicher Form, ergangen sind, um den Herrn von Wessenberg von der Bisthumsverwaltung auszuschließen, verstoßen gegen die allgemeinen und besonders gegen die teutschen Kirchenrechtsgrundsätze und gültigen Geseze. Sie enthalten 6) zu gleicher Zeit anmaßende Vorschritte gegen die Staatsgerechtsame und berechtigen daher 7) den Staat, nicht nur das Placet zu verweigern, sondern, erforderlichen Falls, auch eine förmliche Cassation dieser römischen Breven eintreten zu lassen. 8) Das großherzoglich badische Ministerium ist jedoch zur Zeit noch bei der bloßen Verweigerung des Placet stehen geblieben, weil der Herr von Wessenberg sich entschlossen hatte, in Rom selbst eine Ausgleichung der entstandenen Differenzen zu versuchen. 9) Die bei dieser Gelegenheit ihm vorgelegten Beschwerden sind, wie aus der hier mit strenger Rechtlichkeit vorgenommenen Prüfung derselben erhellet, nicht von der Art, daß sie zur Ausschließung vom Bischofsamte hinreichen. Es haben sich vielmehr die Verdienste des Herrn von Wessenberg, in unerschrockener Behauptung der teutschen Kirchenrechte, in dem schönsten Lichte gezeigt und ansehnlich erhöht und vermehrt. Da 10) in dieser Sache, selbst auch in der dritten Note des Herrn Cardinal-

Staatssecretärs, an kein päpstliches Urtheil gedacht werden kann, und 11) der H. v. Wessenberg weder der Angesinnung zur Niederlegung seines Amts, noch auch zu einem Widerruf oder Mißbilligung seines seitherigen amtlichen Benehmens sich willfährig zeigen konnte, indem er seine Lehre (welche im Konstanzer Katechismus und Gesangbuch echt zu finden ist), seine Verwaltung und sein Betragen einem richterlichen Urtheil in gesezlicher Form willig unterwirft, so folgt, daß die ganze Streitsache sich jezt noch in der nämlichen Lage befindet, wie sie vor dem Erscheinen des ersten Breve's vom 15. März 1817, welches eben so, wie das zweite, ohne alle rechtliche Wirkung ist, gestanden hat, und demnach dem Hrn. v. Wessenberg die Rechte eines Bisthumsverwalters zustehen, worin er auch bis zu einer rechtlichen Entscheidung oder gültigen Ausgleichung um so mehr zu schüzen ist, weil hiermit die Aufrechthaltung mehrerer Rechte und selbst die Existenz der teutschen Kirche, in Hinsicht auf die teutschen Nationalkirchenrechte und Freiheiten, innigst verbunden ist. Deßwegen ist denn auch die Handhabung des Herrn von Wessenberg in dem Rechte der Bisthumsverwaltung als eine Sache der teutschen Nation anzusehen. 12) Jeder teutsche Katholik, welcher die Rechte seiner vaterländischen Kirche kennt und an ihrer Erhaltung Antheil nimmt, wird es dankbar anerkennen, daß die großherzoglich badische Regierung die teutschen Kirchenrechte, so wie die Rechte des Domkapitels, und in diesen jene der Geistlichkeit, deren Repräsentanten die Domherrn sind, nicht minder jene des Staats vollkommen gewahrt hat, indem sie durch eigene Manutenenzdecrete den Herrn von Wessenberg in dem Besize seiner Würde und Rechte, als wirklichen und rechtmäßigen Kapitularvikar des Bisthums Konstanz, geschüzt und gehandhabt hat. 13) Da die beiden oft erwähnten römischen Breven ihrem Inhalte nach nichtig sind, so hängt

es lediglich von der großherzoglich badischen Regierung ab, ob sie in Hinsicht auf dieselben, bei der bloßen Verweigerung des landesherrlichen Placet (Verweigerung aller Wirkung) stehen bleiben oder, bewandten Umständen nach, sie förmlich cassiren, d. h. als völlig nichtig erklären will. Die Cassation würde zur Folge haben, daß sich nicht nur Niemand auf sie beziehen, sie anführen oder sich auf sie stüzen könne, sondern daß auch jeder, welcher dieselben verbreiten, für gültig ausgeben oder sie vertheidigen würde, um die Gemüther zu beunruhigen, der Auflehnung gegen die rechtmäßige geistliche, vom Staate als solche anerkannte Obrigkeit sich schuldig und strafbar machen würde. 14.) Der großherzoglich badischen Regierung dürfte es wohl nicht zu verdenken seyn, wenn sie aus den im 3. Abschnitt dieses Gutachtens entwickelten Gründen sich veranlaßt fände, bei dem teutschen Bundestage über die in Teutschland stattfindenden Umtriebe einer Partei, welche von dieser Streitsache Veranlassung nimmt, Beunruhigungen der Gewissen und der Gemüther zu verbreiten, eine beschwerende Anzeige zu machen und dessen Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu lenken. Im Gefühle ihrer Kraft und der Würde der teutschen Nation werden die Staaten hinreichende Mittel finden, die teutschen Kirchenrechte und Freiheiten zu schützen und ihren katholischen Unterthanen den innern Kirchenfrieden gegen Parteisucht zu bewahren, so wie ihnen eine den Staats- und Culturverhältnissen angemessene und mit der ächten Kirchenverfassung übereinstimmende kirchliche Einrichtung zu verschaffen.

Dieses Koch'sche Rechtsgutachten ist nun, wie leicht begreiflich in den liberalen Blättern gepriesen, in der Felder-Mastiaux'schen Literaturzeitung aber, dann überhaupt von der curialistischen Partei höchlich getadelt worden. Auch hat der Exjesuit Doller eine weitläufige Beleuchtung desselben herausgegeben unter dem schleppenden Titel:

„Frage: Hat das Rechtsgutachten des H. Dr. Kochs über das Verfahren des römischen Hofs in der Angelegenheit des Freih. von Wessenberg als aufgestellten Konstanzischen Kapitelsvikars die Ansicht der einsichtsvollen Deutschen, welche in jener Angelegenheit vorzüglich eine Nationalangelegenheit erblickten, zur vollen und überzeugenden Klarheit gebracht, so daß nun der Sieg des Rechts über Willkühr, der Wahrheit über Irrthum und Anmaßung in Teutschland nicht zweifelhaft seyn kann u. s. w. Beantwortet von Lorenz Doller, ehemaligem außerordentlichem Professor an der Universität Heidelberg, Benifiziaten zu Rendel und Pensionisten des Hrn. Grafen von Wallbott-Bassenheim. Mainz 1819. Bei Simon Müller. (157 S. 8.)

Sollen wir eine ausführliche Anzeige vom Inhalte dieser Schrift machen? — So würden wir nie zum Schlusse kommen. Denn die Partei der Römlinge — streitig und redselig — würde gleich wieder mit einer Gegenantwort auftreten und so des Streitens, des Wiederholens des bis zum Ueberdruß schon Gesagten kein Ende seyn. Aus wem besteht auch diese Partei? wer sind ihre Wortführer? Hr. Frey, Hr. Gärtler, Hr. Doller, Hr. Mastiaux, und dann wieder Frey und Doller und abermals Frey und Mastiaux — noch einige bis jezt noch verhüllte Sprecher abgerechnet, die aber genau dieselbe Sprache führen und genau dieselben Gründe uns zum 10ten und 20sten Mal auftischen. Alle diese Schreiber — die gefeiertsten wenigstens — sind nicht nur mit einander als eine und dieselbe Person zu betrachten, sondern auch ganz im eigentlichen Sinn Partei, nämlich sie sind eben die Ankläger oder gehei-

men Denunzianten, deren Umtrieben der ganze Streit seinen Ursprung verdankt, und die also in ihrer eigenen Sache — ob sie nämlich Verläumder oder Wahrheit redend, für gute oder schlechte Sache streitend seyen — weder richten noch zeugen können. Die Stimmführer für Wessenberg dagegen sind — wenigstens größtentheils — beim Streit persönlich unbetheiligt, sie haben ihn nicht angefacht, seine Entscheidung hat auf ihre Person keinen Einfluß; sie betrachten ihn bloß vom Standpunkt der Wissenschaft, des Rechtes und des allgemeinen kirchlichen und Staatswohls. Welche Stimmen schon aus diesem Grund die gewichtigeren seyen, bedarf keiner Erinnerung.

Den Rotulus der Streitschriften mögen wir sonach als geschlossen betrachten: der öffentlichen Meinung steht nun zu, das Urtheil zu sprechen.

Indessen fordert die Vollständigkeit der geschichtlichen Darstellung, hier noch die Rede aufzuführen, welche — nicht um zu streiten, sondern um zu zeugen, nicht um die Interessen der einen Partei, sondern um jene der Gesammtheit oder der Sache zu wahren — der Hofr. v. Rotteck, Deputirter der Universität Freiburg in der ersten Kammer der badischen Landstände am 22. Mai 1819 gehalten hat, als Motivirung des von ihm erhobenen Antrags: ... „Sr. K. Hoheit dem Großherzog in einer eigenen Adresse die ehrerbietigste Danksagung zu erstatten für die weise und standhafte Behauptung der gesezmäßigen Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Landeskirche gegen auswärtige Eingriffe, und damit die Bitte zu verbinden, um fortwährende Handhabung der bisher beobachteten so wohlthätigen als gerechten Principien."

Diese Rede lautet also:

„Der Gegenstand meines heutigen Antrags ist von zarter Berührung, weil er unmittelbar ein kirchliches Interesse betrifft, worüber den Laien zur Zeit noch keine anerkannte zählende Stimme zusteht, und weil er allernächst nur die Katholiken angeht, die Versammlung aber der Konfession nach gemischt und die Regierung protestantisch ist.

Indessen ist vielleicht die Zeit nicht fern, wo den Laien das ihnen naturgemäß gebührende Recht der Theilnahme am Kirchenregiment — analog der Konkurrenz der Landstände zur bürgerlichen Gesezgebung — wieder zufallen dürfte, und dann giebt es Prinzipien von so allgemeiner Bedeutung, daß Protestanten und Katholiken sich zu deren Vertheidigung unter e i n e Fahne brüderlich sammeln mögen.

Welches Ereigniß es gewesen, welches Se. Königl. Hoheit den Höchstseligen Großherzog veranlaßte, als entschlossener Beschüzer der Rechte und der Selbstständigkeit unserer katholischen Landeskirche aufzutreten, ist in unser Aller frischem und traurigem Gedächtniß. Das in der Natur und in positiven Gesezen so wohlbegründete und kostbare Recht der einheimischen Wahl eines einheimischen Kirchenvorstehers wurde gekränkt, und in der Wurzel angegriffen durch willkührliche Einsprache der römischen Kurie. Der Mann des Vertrauens und der Liebe aller Wohlgesinnten, Allen ehrwürdig durch Geist und Gemüth, der langjährige, treue, wohlthätige, unermüdete Verwalter des größten Theils unserer katholischen Landeskirche, und endlich, nach dem Tod des Oberhirten, durch kanonische Wahl zum Bisthumsverweser ernannt, wurde verworfen durch einen Machtspruch der Kurie, ohne Form und Recht, und zwar unter Beschuldigungen, welche theils durch offenbare Nichtigkeit, theils durch vage Unbestimmtheit in sich selbst verfallen, und zugleich durch die Härte ihres Ausdrucks und durch öffentliche Bekanntmachung

zur gerechtesten Beschwerde auffordern. Doch längst ist durch die gründlichsten Darstellungen erwiesen, und der Welt zur Genüge bekannt, wie so ganz ermangelnd jeder rechtlichen Begründung, ja dem klaren Buchstaben selbst des Tridentinums entgegen, das Verfahren des römischen Hofes hier gewesen, und wie so vollkommen übereinstimmend mit den natürlichen und historischen Kirchenrechten und Gesezen das Widerstreben des Beleidigten, und der ihm wiederfahrne Staatsschuz seye. Davon spreche ich also nicht weiter. Auch habe ich bei meinem Antrag keineswegs die Persönlichkeit des Freiherrn v. Wessenberg im Auge, sondern blos die Sache, in sofern sie mir als allgemeine Beschwerde für die katholische Landeskirche, ja für die teutsch-katholische Nationalkirche, in beider Rücksicht aber auch als Gesammtbeschwerde für das badische und teutsche Vaterland erscheint.

Aber auch hier ist jede Ausführung überflüssig für alle, welche sehen können und sehen wollen. Das Princip, aus welchem das Benehmen der Kurie gegen den Freih. von Wessenberg floß, feindet überhaupt das freie Wahlrecht unserer katholischen Landeskirche, und mit ihr auch aller andern, also den Grundpfeiler der Selbstständigkeit jedes Landes-, ja der ganzen Nationalkirche des katholischen Teutschlands, an. Es strebt darnach, unsere bischöflichen Size, auf directem oder indirectem Wege, allmählig in die Gewalt römischer Vikarien, d. h. bloßer Gewaltsträger des Papstes, zu geben, das Panier ultramontanischer Lehren siegreich im ganzen katholischen Teutschland aufzupflanzen, und den vorangeschrittenen Geist eines erleuchteten Zeitalters in möglichst beschleunigtem Rückgang wieder unter das Joch Isidorischer Verfälschungen und Hildebrandischer Gewalt zu zwingen. — Freilich ein kühnes und dem ersten Anschein nach unausführbares Unternehmen! aber — prin-

cipiis obsta! — Alles kömmt auf die Richtung an, welche in dem heutigen verhängnißschweren Augenblick dem Lauf der kirchlichen Dinge gegeben wird. Führt eine Richtung zum Unheil, so muß — wie entfernt dieses noch scheine — gegen sie mit Kraft und unnachgiebiger Entschlossenheit gekämpft werden. Ist einmal der Strom im verderblichen Lauf, so trotzt er leicht den menschlichen Bestrebungen. Blicket zurück in die früheren Jahrhunderte, und betrachtet den, anfangs unscheinbaren, dann mächtig emporsteigenden, zuletzt alles überragenden Bau der päpstlichen Herrschaft! Oder, blickt nun umher in der Gegenwart, nur über die Alpen hinüber in das italische Land, oder nach Spanien, und erschreckt über die Früchte der über den Geistern lastenden Priestermacht! — Sollten die Tage der hoffnungsreichen politischen Wiedergeburt, die Tage der Verkündung lebensfroher bürgerlicher Freiheit, sollten sie verdüstert werden durch die Schatten eines abermals emporsteigenden Hildebrandischen Baues! — Lasset die Kurialisten nur einen entscheidenden Sieg gewinnen, und dann leistet Verzicht auf Lehr- und Lernfreiheit, auf freudige Entwicklung eingeborner Lebenskeime, auf die aufrechte Geistesstellung! Leistet Verzicht, selbst auf den Segen liberaler bürgerlicher Verfassung — als welche nur gedeihen kann, allwo Geistesfreiheit, — und auf bürgerlichen Wohlstand, welcher bedroht wird durch lähmenden Aberglauben und römische Besteurung! —

„Aber die Gefahr ist ja abgewendet," so höre ich sagen; „es ist geschehen von Seiten der Staatsgewalt, was geschehen sollte und konnte; es wird auch ferner geschehen. Warum die Sache so öffentlich in Anregung bringen, und eine kirchliche Sache verhandeln vor den bürgerlichen Ständen?!" —

Daß alle Gefahr verschwunden, dem Recht die volle Anerkenntniß gesichert, die kirchliche Selbstständigkeit auf

dauernder Grundlage befestigt sey, dessen mögen wir nicht uns rühmen. Einstweilige Beruhigung für die Gegenwart und gerechte Hoffnung für die Zukunft haben wir; aber noch müssen wir uns hüten vor dem Schlummer der Sicherheit und hochwichtige Gründe sind, die uns zur Selbstthätigkeit auffordern.

Mit Trauern laßt uns bemerken, daß die größte Gefahr uns von innen kommt! Leider giebt es im Lande eine nicht kleine Partei von Finsterlingen — theils Schwachköpfen, theils Verschmitzten — welche den ultramontanischen Grundsäzen huldigen, und gar gern eine allgemeine Huldigung denselben bereiten möchten! Viele mit aufrichtigem Sinn — als Opfer der eigenen Beschränktheit oder der fremden Bearbeitung predigen den blinden Gehorsam gegen die Diktate Roms, unfähig den Unterschied zu fassen, zwischen gesezmäßiger Oberherrschaft und angemaßter Herrschergewalt, — Andere meist die Lenker der ersten, fröhnen schnöder Selbstsucht, indem sie das römische Joch empfehlen. Von dort aus erwarten sie für sich kirchliche Gewalt, und so hoffen sie, werden jene Nachtpflanzen wieder gedeihen, welche sie ihr Leben lang sorgfältig gepflegt haben, und die zu ersterben drohten im verhaßten Sonnenglanz. Nach ihrer Ansicht wäre verwerflich, wer nicht in Allem dem römischen Machtspruch sich fügt, wären die edelsten Fürsten, selbst ein Ludwig der Heilige, verwerflich, weil sie die Freiheit ihrer Landeskirchen gegen die ungemessenen Ansprüche des päpstlichen Stuhles schirmten. — Diese Menschen gehen herum im Volk mit gleißendem Blick und Wort und verkünden Gefahr für das Seelenheil, weil nicht das Mönchthum mehr blüht, weil den Priestern zu denken erlaubt ist, und weil bei kirchlichen Verrichtungen mitunter die Muttersprache statt der lateinischen ertönt. Diese Menschen sind die wahren Urheber der Spaltung gewesen, durch ihre bösen Angebereien und

täuschenden Berichte. Jezt verstärken sie sich durch eifrige Werbung, sammeln, erschleichen, erpressen Unterschriften für die finstern Petitionen, womit sie die Regierung behelligen, und drängen sich in die Nähe der Fürsten, um seine Standhaftigkeit durch böse Einflüsterungen zu erschüttern. Wie leicht wäre möglich, daß dieser edle Fürst, persönlich einem andern Kultus angehörig, und nicht hinlänglich vertraut mit der herrschenden Gesinnung der Katholiken Seines Landes, daß er, voll zarter Schonung, selbst für die Vorurtheile derselben, in Seiner Beharrlichkeit nachließe gegen die Bestrebungen Roms, und, indem Er den Wunsch der Mehrzahl Seiner Katholiken zu erfüllen gedächte, die Gesammtheit in die gerechteste Trauer stürzte? Er soll es wissen, aus der lautersten Quelle, aus dem Munde der Volksvertreter soll Er es wissen, daß wir den Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche, als Erhalter der Einigkeit und Wächter des Glaubens pflichtgemäß und innigst verehren, aber daß wir darum nicht minder die Selbstständigkeit unseres Landes = und der teutschen Nationalkirche als ein kostbares Gut achten, und nach Kräften zu behaupten entschlossen sind. Auch das Ausland soll es wissen, daß wir ein römisches Missionsland zu seyn verschmähen; es soll nicht länger — wie man im Norden mitunter zu thun schien — Freiburg im Breisgau mit jenem im Uechtland verwechseln.

Ein feierlich ausgesprochener Dank der Volksvertreter an die Regierung für die bisherige Handhabung unserer kirchlichen Selbstständigkeit wird solche Gesinnungen kund thun, und nicht ohne Wirkung für unsere Zwecke bleiben. Doch genügend ist diese Danksagung nicht. Es sind jezt die Kirchenverhältnisse für die Zukunft zu bestimmen. Ein mit dem Papst abzuschließendes Koncordat ist im Werk.

Bei dem Wort „Koncordat" — Wie könnte der teut=

sche Katholik vergessen, daß früher in einer, der heutigen an Bedeutung ähnlichen Zeit durch ein Koncordat der Fürsten das Gute vereitelt worden, welches die Standhaftigkeit der Basler Väter errungen, und die teutsche Nation bereits als ihr wohlerworbenes Besizthum betrachtet hatte? Was der fromme Kaiser Friedrich III. und mit ihm die Fürsten des Reichs den schlauen Unterhändlern der römischen Kurie bewilligten, ist bis auf unsere Tage der Gegenstand der Klage aller Wohlgesinnten, und der unaufhörlichen lauten Beschwerden beider Gemeinwesen, des kirchlichen wie des bürgerlichen gewesen.

Die Änderung der allgemeinen europäischen Verhältnisse und allernächst die Auflösung des Reichs hat jenen Koncordaten die Gültigkeit benommen, und die teutsche Kirche entfesselt. Sollte sie in neue Bande geworfen werden? Ein niederschlagendes Beispiel haben wir bereits in einem der Bundesstaaten gesehen; und obschon wir Grund zur Hoffnung haben, daß die Fürsten, welche sich zu Frankfurt über die Herstellung der kirchlichen Verhältnisse berathen, und nun gemeinsame Unterhandlungen darüber mit dem römischen Stuhle pflegen, die Rechte ihrer katholischen Landeskirchen sorgsam wahren werden, so liegt doch auch uns ob, durch unser laut ausgesprochenes Verlangen das hochwichtige Werk möglichst zu fördern, und die Fürsten in der standhaften Vertheidigung unserer kirchlichen Freiheit, durch den Ausdruck unserer Herzensgesinnungen zu bekräftigen.

Daß uns Katholiken hieran das höchste gelegen sey, geht aus meinen früheren Betrachtungen hervor; aber auch der Protestanten Interesse ist es — obwohl jedes bestimmenden Einflusses auf katholisches Kirchenwesen sich enthaltend — die zur Sprache gebrachte Sache durch Beistimmung zu unterstüzen. Könnten die Protestanten es gern sehen, wenn unter den, ihnen

an Zahl überlegenen Katholiken, mit welchen sie zu einem brüderlichen Gemeinwesen vereint sind, ultramontanische Grundsäze die Herrschaft gewännen, und wenn die so erfreuliche — dem brüderlichen Verhältnisse zwischen Bürgern desselben Staates, so wie dem Geist unserer Zeit so entsprechende Eintracht der beiderseitigen Kirchengenossen durch den emporstrebenden Einfluß der Nuntiaturen nnd päpstlichen Vikariate getrübt würde!! Auch ist das Princip, um welches es sich handelt, das der kirchlichen Selbstständigkeit, ein allgemeines, für alle Kirchengesellschaften, welche der Unmündigkeit entwuchsen, gleich kostbares und heiliges Princip, ähnlich jenem der bürgerlichen Freiheit, wornach alle edeln Völker streben, ungeachtet mancher Verschiedenheit in der Verfassung und in den Gesezen.

Endlich greifen die Verhältnisse der Kirche und des Staates gar mannigfaltig in einander, und kein wichtiges Interesse der ersten ist, welches nicht auch dem zweiten kostbar wäre. Auf welche Nachtheile der römischen Präpotenz ich früher hinwies, dieselben sind auch meist wirkliche Nachtheile für den Staat; und er erleidet dabei noch die ganz besondere Gefahr eines von außen kommenden, schwer zu kontrolirenden und vielleicht feindseligen Einflusses. Der Staat also — obschon ihm eine gebieterische Einmischung in den Kirchensachen höchstens nur verneinend und im Nothfall zusteht — mag gleichwohl den Schuz, welchen er, von der Kirche selbst aufgefordert, derselben gewährt, als eine, auch seine eignen Zwecke fördernde, und darum ihm selbst heilsame Wirksamkeit betrachten; und es mag, von diesem Standpunkt aus der Versammlung der Landstände auch eine Kirchensache als ihrer Berathung nicht fremd erscheinen! — Ich wiederhole meinen Antrag."

Die Kammer (gieng keineswegs über diese Motion zur Tagesordnung, wie einige Zeitungsblätter irrig erzählen

— sondern sie) beschäftigte sie mit derselben in einer geheimen Sitzung, und — wie das gemäß ihres Beschlusses nachher kundgemachte Protokoll dieser (eilften Sitzung vom 26sten Mai) besagt — das Resultat der Discussion und einer darüber von dem Hrn. Staatsminister, Freih. von Berstett, gemachten Eröffnung war der Beschluß:

„Obgleich die Kammer die in der Motion ausgesprochenen Gefühle des Dankes gegen die Regierung, so wie die Wünsche für den Erfolg der geschehenen Einleitungen vollkommen theile, so finde sie sich doch bei der ihr von dem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten gemachten Eröffnung über die in diesem Augenblick zu berücksichtigenden politischen Verhältnisse bewogen, den Antrag auf eine an Se. K. H. zu richtende Adresse noch zur Zeit auf sich beruhen zu lassen." (S. Prot. der I. Kammer, eilfte Sitzung. Seite 172.)

Einige Zeit darauf wurde der nämliche Antrag in der zweiten Kammer durch den Deputirten Dr. Duttlinger gemacht, und ungeachtet auch hier der Regierungskommissär Nebenius aus denselben politischen Gründen, wie in der ersten Kammer der Staatsminister v. Berstett, gegen die Abfassung einer Adresse sich erklärte, ungeachtet weiters der Deputirte Kreisrath Dreyer (ehemals Mitglied des geistlichen Ministerial-Departements, gegenwärtig demselben feindselig entgegenstehend; vergl. Prot. der II. Kammer 3s Heft S. 96 ff.) der Motion sich eifrigst entgegenstellte, so wurde sie gleichwohl mit überwiegender Stimmenmehrheit in die Abtheilungen zur Berathung verwiesen, und durch solche Vorgänge in beiden Kammern eine authentische Erklärung der Volksgesinnung gegeben.

Der Urheber der Motion — Hofr. v. Rotteck — während die meisten öffentlichen Blätter seine Rede mit ausgezeichnetem Beifall aufnahmen, während ihm selbst

von vielen der ehrwürdigsten Priester und Laien Achtung und Dank für seinen Antrag bezeigt ward — erfuhr dagegen von den Römlingen die leicht vorauszusehende Mißhandlung. Die Mastiaurische Literaturzeitung führt seine Rede unter der Rubrik: „Neue Injurien gegen die katholische Kirche," auf und nennt sie eine „öffentliche Spottrede," eine „grobe Beleidigung," ein „Libell." Dabei erlaubt sie sich die Lüge, daß „die Katholiken sich dagegen in einer zu Karlsruhe gedruckten Gegenrede öffentlich verwahret hätten." Diese Gegenrede nämlich, „an die Ständeversammlung des Großherzogthums Baden" gerichtet, angeblich von einem „wahren Katholiken" (35 S. 8.), führt zwar den Druckort Karlsruhe auf dem Titel; aber sie ist eigentlich in Bamberg gedruckt, und rührt keineswegs von den Katholiken in Baden, sondern von einem einzelnen Obscuranten in Bamberg her, welcher dabei schon durch seine sorgfältige Verkappung, so wie durch das in Angabe des Druckorts begangene Falsum, jeden Anspruch auf eine zählende Stimme verwirkt hat.

Noch eine zweite solche Rede, „entgegengesetzt der Rede des Hofr. v. Rotteck" und „der hochansehnlichen Versammlung der Landstände im Großherzogthum Baden gewidmet," (86 S. 8.) ist der ersten nachgefolgt. Beide — in durchaus übereinstimmendem Ton und Geist — enthalten auf gebrochener Seite nebeneinander Rede und Gegenrede und suchen in einer fortlaufenden Parodie die erste zu entkräften oder in ein gehässiges Licht zu stellen.

Es ist aber in diesen beiden Gegenreden nichts Neues zu finden. Man erkennt darin die Gründlichkeit des großen Bamberger Kanonisten Frey, vereint mit Dollerscher Aufklärung und ächt mönchischer Suade. Insbesondere wird in der zweiten Rede die Frage aufge-

worfen (S. 20): „ob denn wohl ultramontanische Lehren und Hildebrandische Gewalt so sehr zu fürchten seyen;" — es wird (S. 23) gejammert über „die Früchte der vergötterten Vernunft, des zur höchsten Gottesverachtung und zur unmenschlichsten Barbarei führenden, vorangeschrittenen Geistes unsers Zeitalters," es wird (S. 30) aus der verlangten Aufhebung des Cölibats „das Gedeihen der giftigen Pflanze des Unglaubens, oder des neuen Aberglaubens, der Nachtpflanze, genannt Vernunftreligion" geweissaget, es werden (S. 31) die Wessenberg ergebenen Geistlichen — als „in burschikoser Kleidung und Stellung und mit der Tabakspfeife einhergehend," genau so geschildert, wie der Verf. der „Prüfung der Prüfung" (s. oben) sie geschildert hat; es wird endlich (S. 53) unter einigen Voraussezungen selbst ein Gregor VII. vom Himmel erbeten, und (S. 57) die Freiheit „der Unterwerfung des Verstandes" als das Heil der katholischen Kirche gepriesen; ja es wird (S. 66) in Beziehung auf die Rotteck'sche Motion, die „dringendste Bitte an den Landesfürsten gestellt um Schuz für die gemeinsame christliche Religion, um kräftige Maßregeln, wodurch der Verbreitung des Unglaubens, der Verachtung göttlicher Offenbarung, der Mißhandlung und Entstellung des göttlichen Wortes in der Bibel Schranken gesezt, und der Verbreitung revolutionärer Grundsäze (!!) unter dem Namen liberaler Ideen, der Lehr- und Lern-Frechheit, ja der unbegränzten Sittenlosigkeit und unendlichen Gewissenslosigkeit vorgebeugt werde!" — Solche Gegenreden werden freilich ohne Beantwortung von Seiten des Hofr. v. Rotteck bleiben.

Aber auf welchem Punkt steht jezo die Sache? — Aengstliche Gemüther, den entscheidenden Ton der Kurie erwägend, und in der Zurücknahme der also ausgesprochenen Verwerfung ein der Majestät Roms kaum

zuzumuthendes Bekenntniß des Unrechts sehend, verzweifeln am Sieg des Rechtes. Sie glauben, es bleibe nichts übrig, als zu ertragen, was ohne noch größeres Unheil nicht abzuwenden. Andere, die eines rascheren Sinnes und feurigeren Muthes sind, sprechen für den Nothfall unbedenklich das rauhtönende Wort: „Schisma," aus. Sie vermeinen, Handhabung des Rechts sey das Erste und Heiligste, die Schuld des Schisma aber würde nur auf Seiten des Ungerechten seyn.

Wir hoffen, der Fall einer solchen — den teutschen Katholiken traurigen, und auch den Protestanten (nach einer Ansicht, deren Entwicklung uns hier zu weit führen würde) unerwünschlichen Nothwendigkeit werde nicht eintreten; ja wir glauben, daß diejenigen der guten Sache einen schlechten Dienst erweisen, welche die Erklärung des Schisma als ein leicht mögliches oder gar als ein wahrscheinliches Ereigniß ankünden. Denn sie schrecken dadurch manches fromme Gemüth unnöthig auf, geben den Gegnern willkommene Waffen in die Hände, und verleihen der ganzen Angelegenheit ein unrichtiges — einer erwünschten Entwicklung hinderliches Ansehen.

Von solchem Standpunkte aus hat zumal der englische Herausgeber der badischen Denkschrift die Sache betrachtet. Schon der Titel des Werks — freilich mehr in kaufmännischer Rücksicht, zur Anlockung englischer Leser, gewählt, als der Wahrheit oder der eigenen Ansicht getreu — lautet ominös:

„Reformation in the catholic church of Germany, and the downfal of papal authority, detailed in a Correspondence with the court of Rome on the subject of the nomination of the Vicar-general Baron von Wessenberg as successor in the diocese of Constance, and diocesan administrator" etc. etc. (London, printed for R. Ackermann. 1819.)

Und das Vorwort des Uebersezers, Wessenbergen in Parallele mit Luther sezend, giebt dazu den auffallenden Commentar. Selbst die von dem vortrefflichen Rudhart dazu geschriebene, geistvolle Einleitung kann, als jenem Vorwort unmittelbar nachfolgend, durch ihre meisterhafte Schilderung des, der päpstlichen Herrschaft von jeher einwohnenden, Geistes und durch die daraus fließende Aufforderung zum Widerstreben, zur Verstärkung des Mißverständnisses beitragen; bei Lesern wenigstens, welche vorschnell im Urtheilen, oder boshaft im Consequenzmachen sind. Wir meinen, es sey gar wohl angehend, dem Papst in dem, was er gegen Gebühr ausspricht, zu widerstehen, und gleichwohl seine gesezmäßige Autorität, innerhalb ihrer ächten Schranken anzuerkennen und zu verehren. Es ist keine Auflehnung gegen den römischen Primat, wenn man ihn so anerkennt, wie er die acht ersten christlichen Jahrhunderte hindurch bestand, und auch die spätere Erweiterung seiner Macht unangefochten läßt, insofern sie nicht blos auf einseitige Ansprüche der Kurie, sondern auf gültige allgemeine oder besondere Kirchengeseze oder auch auf rechtskräftige Verträge sich gründet. Werden doch auch die bürgerlichen Freiheiten tadellos, ja pflichtgemäß, gegen befugte Eingriffe der Staatsgewalt, oder die Rechte einer bürgerlichen Gewalt gegen die andere behauptet; sollte in der Kirche kein Gesez des Rechtes, sondern nur jenes der blinden Unterwerfung gelten! Sehr schön hat allerneust der treffliche du Marsais in einer gründlichen Schrift (ins Teutsche übersezt und bei Steinkopf in Stuttgart 1817 erschienen, unter dem Titel: Darstellung der Lehre der gallikanischen Kirche in Hinsicht auf die Forderungen der römischen Kurie) gezeigt, daß die sogenannten Freiheiten der gallikanischen Kirche durchaus keine Privilegien, sondern nur der forterhaltene oder wie-

dererworbene Besitzstand in ursprünglichen und allgemeinen Berechtigungen seyen; es ist das vorisidorische oder vorhildebrandische Kirchenrecht, welches in allem, wo nicht eine zu Recht bestehende Abänderung vorliegt, als fortdauernd zu betrachten ist, und wohin die Kirchenverfassung zurückzuführen, also mit Abschaffung — oder entschlossener Verwerfung — derjenigen Neuerungen, welche nur usurpatorisch oder auch durch einstweilige — unverbindliche — Duldung aufkamen, ein ewiges Recht der Nationalkirchen, eine ewige Pflicht ihrer Vorsteher und Mitglieder ist. Hiernach hat auch der geistliche Verfasser der Schrift:

„Ueber die Freiheiten der gallikanischen und teutschen Kirche, und über die päpstlichen Breven gegen den Freiherrn von Wessenberg, Coadjutor und Generalvikar zu Konstanz.“ (Heidelberg bei Mohr und Winter. 1817. 38 S. 8.)

mit Wahrheit gesagt, daß im Grund die Freiheiten der teutschen und jeder andern Kirche ganz einerlei mit den Freiheiten der französischen seyen; und daß wir gerade so viel Freiheiten haben, als die römische Kurie ungebührliche rechtsunbegründete Forderungen macht.

Die Behauptung solcher Freiheiten mag aber nicht nur durchaus rechtmäßig, ja vermöge obliegender Pflicht, sondern auch politisch unbedenklich geschehen. Männliches Beharrren bei dem, was Recht ist, bringt bessere Früchte, als kleinmüthiges Nachgeben. Die Fälle in der Geschichte sind nicht selten, wo der Papst von erhobenen Ansprüchen (ausdrücklich oder stillschweigend) wieder abstund, und der Friede der Kirche durch endliche Anerkennung oder Wiederherstellung des Rechtes erhalten ward.*) Es muß auch wohl — wie viele Unterwerfung

*) Einen wegen seiner Aehnlichkeit mit dem vorliegenden sehr interessanten Fall dieser Art lesen wir in der 1818 in Karls-

und Nachgiebigkeit man von uns fordere — es muß dennoch irgendwo eine Grenze seyn, wo die Schuldigkeit des Gehorsams aufhört; sonst würde — da jede Gewalt, ihrer Natur nach, immer sich auszudehnen strebt — die Macht des Papstes bald ohne alle rechtliche Schranke, die unbedingteste Herrschaft über Kirche und Staat seyn. Welche Gründe man jezt wider Wessenberg und seine Freunde geltend macht, die Heilighaltung des päpstlichen Stuhls, die Unterwerfung unter den Ausspruch der Kurie, die davon abhängige Einigkeit und Einheit der katholischen Kirche, dieselben passen nicht minder auf die Fälle noch grellerer Rechtsverlezung, sie beweisen zu viel, also gar nichts. Sollte übrigens die römische Kurie, die Gunst der gegenwärtigen Umstände benüzend, jezt weniger geneigt zur Nachgiebigkeit seyn; so laßt auch Uns, in Erwartung

---

ruhe bei Müller erschienenen sehr wohl geschriebenen Schrift: „Bischof Otto von Sonnenberg und Ludwig von Freiberg, ein Beitrag zur Geschichte des Bisthums Konstanz, mit Urkunden und Anmerkungen in Beziehung auf die Zeitgeschichte, großherz. badische Denkschrift rc. von Walchner, großh. bad. Oberamtmann zu Radolphzell". (103 S. 8.)

Der Papst Sixtus IV. hatte bei Lebzeiten des Bischofs Hermann von Breitenlandenberg demselben aus angemaßter Machtvollkommenheit einen Nachfolger in der Person des Ludwig von Freiberg gesetzt. Allein das in seinem Wahlrecht gekränkte Kapitel erkor nach Hermanns Tode den Otto Truchses von Sonnenberg zum Bischofe. Der größte Theil des Clerus und des Volkes erkannte den letzten. Vergebens exkommunizirte der Papst Alle, welche wider Freiberg stünden, vergebens cassirte er die Wahl Sonnenbergs. Die Standhaftigkeit dieses rechtmäßig Gewählten, die Beharrlichkeit des Kapitels, und der Schuz Kaiser Friedrichs III. (welcher der päpstlichen Bulle das placet verweigerte, und ein Manutenenzdekret für Otto erließ) bewogen endlich den Papst zum Nachgeben und zur Ertheilung der Konfirmation an Otto. Der Verf. der „Prüfung" meint zwar, dieser Fall habe mit dem heutigen keine Aehnlichkeit, weil dort der Papst dem Bischof einen Nachfolger ernannte, hier aber einen verwarf: Hört doch! — Nicht geringer ist die Verschiedenheit: daß dort der der Kurie Mißfällige ein Sonnenberg war, und jezt ein Wessenberg ist. Risum teneatis! . . .

einer günstigen Zukunft, unverzagt beharren auf unserm Recht. Eine Ausgleichung wird erfolgen, früher oder später, ob durch ein Konkordat, ob durch eine Synode; als deren Zusammenberufung ohnehin sehr erwünscht wäre zur zeitgemäßen harmonischen Regulirung der Kirchenverhältnisse und Revision der Kirchengeseze. Ein Schisma wollen wir nicht. Noch weniger einen Abfall vom Christenthume, wie die Herren Frey, Gärtler und Doller träumen. Bloße Gespenster einer zerrütteten Einbildungskraft, oder Ausgeburten einer feindseligen Dichtungsgabe sind jene Deklamationen über eine furchtbar um sich greifende Verschwörung gegen den Katholizismus und Christianismus. Wenn es eine Verschwörung gibt, so ist es wahrlich nicht auf Seiten von Wessenbergs Freunden, d. h. von den Vertheidigern seiner Sache; sie ist dann vorhanden auf der Gegenseite, unter den Angreifern Wessenbergs, den Römlingen und Mönchsfreunden. Von dieser finstern Verschwörung zeugen die geheimen Denunziationen nach Rom, die rastlosen Umtriebe, die fortwährenden, nach Zeit und Richtung zusammentreffenden Angriffe, das selbst im Wortklange übereinstimmende Zetergeschrei gegen aufgeklärte und redliche Männer, das ewige Auftreten einiger Wenigen, welche wie die Seele jener Parthei, wie ihre applaudirten Vorfechter oder aufgestellten Sprecher erscheinen.

So viel war geschrieben, als uns die neueste, so mannigfach merkwürdige, Schrift von Görres

„Teutschland und die Revolution"

zu Gesicht kam, und wir darin mit Verwunderung und Betrübniß den harten Vorwurf wider Wessenberg lasen: „er verrathe die Kirche an die Souverainetät, indem er seine Ansprüche durch Hülfe der weltlichen Macht gegen die Kurie durchzusezen suche."

Ein Vorwurf aus dem Munde eines Görres erscheint freilich bedenklicher als die geistlichen Deklamationen Gärtlers und Dollers und ihrer lichtscheuen Anhänger. Aber hier scheint er auch nur also. Man lese die Schriften Wessenbergs. Er behauptet standhaft für die Kirche, was der Kirche, aber er erkennt auch an, was des Staats ist. Sollte er mehr thun?? So mächtig die Fortschritte der Mystik in unsern Tagen sind, so werden sie doch hoffentlich das Gebiet des Rechtes nicht berühren; und wie groß die Autorität, wie verführerisch die Darstellung eines genialen Johannes von Müller sey, so ist doch der Ausspruch der ruhigen Menschenvernunft kräftiger. Möchten die edlen Freunde der bürgerlichen Freiheit, die Hasser der Despotenmacht, wenn das nahe Schauspiel derselben ihnen das Gemüth aufregt, oder eigene Gefahr es in leidenschaftliche Bewegung bringt — möchten sie, die da schwärmerisch vom Krummstab Rettung gegen des Schwertes oder des Scepters mißbrauchte Gewalt erwarten, möchten sie im Geiste sich versezen in eine Zeit Hildebrandischer Allgewalt! Sie würden anders sprechen. Es wäre zu wünschen, daß diese große Sache eigens, mit der ihr gebührenden ernsten Würdigung, ausführlich und gründlich erwogen würde. Wir dürfen hier, am Schluß dieser ohnehin langen Anzeige, nur ein paar Worte uns erlauben:

Die Kirche soll frei in ihrem Reiche, unabhängig, selbstgebietend, keine Dienstmagd des Staates, wiewohl dessen Schuzes sich erfreuend seyn! — Will der Staat sie beherrschen, so verliert sie ihre Bedeutung und ihren Werth. Aber auch will sie den Staat beherrschen, oder will sie nur Schuz den von der Staatsgewalt Gedrückten verleihen, so verliert sie ihren Charakter, und wird selbst Staat. Wenn Görres solchen Schuz als wünschenswerthe Zuflucht bezeichnet, so möchte eher von

ihm behauptet werden: „Er verrathe den Staat an die Kirche," als von Wessenberg, welcher seines (und der Landeskirche) äußern Rechtes Schuz vom Staat begehrt: „er verrathe an diesen die Kirche." In den Zeiten der Unmündigkeit der Völker mögen der Krummstab und der Scepter wohlthätig vereint, oder auch einer des andern Gegengewicht seyn. In den Tagen der Reife wäre beides Unheil. Der Staat, welcher den bürgerlichen Rechten keine Sicherung gewährt ohne Vermittlung oder gar ohne gebietendes Einschreiten der Kirche, der ist ein armseliger Staat, seines Namens nicht werth. Es ist da ein Uebel vorhanden, welches wohl zufällig in einem andern Uebel sein Heilmittel (Gegengift) findet, aber dadurch nicht aufgehoben, nur verschleiert wird. Die bürgerliche Konstitution allein, nicht die Kirche, soll den weltlichen Despotismus hintan halten. Die Kirche soll nur walten über das Gemüth, durch Besserung des Willens, nicht als äußere Macht durch Zwang. Wo sie das lezte thut, da thut sie es nur um theuren Preis, um den Preis der Geistesfreiheit. Wo, wann kann ein Hildebrand Schuz verleihen, die Gewaltigen schrecken, Retter der Bedrängten seyn?? Nur wo das Volk niedergeworfen ist unter Pfaffenmacht und Geistestyrannei, wo es knechtisch dem Impuls folgt, der von den Kirchenhäuptern kommt. Und wie, wenn der Priester sich dann alliirte mit dem König, wo wäre noch Rettung? Haben wir davon keine Beispiele? Man gedenke der Inquisition! der Bartholomäusnacht! der Henker Alba's!! — Wird der Papst je dem König wehren, die Presse zu fesseln, gegen die Freiheit des Geistes, gegen den edlen Gedankenflug die Geißel der Macht zu schwingen!!

Dagegen liegt der Schuz aller äußern Rechte — somit auch der kirchengesellschaftlichen — dem Staat ob, als allgemeiner und oberster Schuzanstalt für das

Recht. Selbst Päpste und Konzilien haben solchen Schutz gesucht und erhalten, und Niemand warf ihnen vor, sie hätten die Kirche verrathen an den Staat. Hat also Wessenberg Recht, d. h. ist der Angriff, welchen er von der Kurie erfährt, nach der Verfassung und den Gesetzen seiner Kirche dem Recht zuwiderlaufend; so darf er nicht nur, sondern er muß pflichtgemäß den Schutz des Staates annehmen, weil mit seinem Recht auch das Recht Anderer, zumal jenes der badischen Landeskirche*) und insbesondere des Kapitels von Konstanz, in inniger Verbindung steht. Er verräth also die Kirche an die Souverainetät nicht mehr, als es Otto von Sonnenberg gethan, da er Kaiser Friedrich's III. Schutz gegen Sixtus IV. annahm. Hätte er Unrecht, ja dann freilich würde dasselbe noch vermehrt durch Annahme des weltlichen Schutzes. Aber davon sieht Görres ab, und meint: Wessenberg habe „schon darum" Unrecht, weil er jenes Schutzes genießt. Es wäre sonach in jedem Fall Verbrechen, den Staatsschutz gegen päpstliches Machtwort anzuflehen; und wenn der Kurie einfiele, ein Auto da fé in Teutschland zu feiern, so müßte das ausgewählte Opfer ruhig sich schlachten lassen, um nicht die Kirche zu verrathen an den Staat!! —

---

*) Die HH. Frey, Doller ꝛc. ärgern sich über das Wort Landeskirche, und halten es für unvereinbar mit dem Prädikat „katholisch". Hiernach wären die Franzosen schon von dem Zeitpunkte an schismatisch, als sie sich beigehen ließen, von Freiheiten einer „gallikanischen Kirche" zu sprechen! —

III.

Materialien zur Gesezgebung über die Preßfreiheit der Teutschen, besonders zur Grundbestimmung auf dem Bundestage.

Von

C. W. F. L. Freiherrn von Drais,

Großherzoglich Badischem wirklichen Geheimenrath und Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts, Großkreuz des Ordens der Treue.

Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1819.

(Hermes 1820.)

Wie bekannt, hat der, durch verschiedene staatswissenschaftliche, zumal polizeiliche, dann auch historische Schriften in unserer Literatur ausgezeichnete, mit Geist, Wissenschaft und humaner Gesinnung auch eine vielseitige, im höhern Geschäftsleben erworbene praktische Kenntniß verbindende Verfasser schon im Jahr 1817 der hohen Bundesversammlung eine Abhandlung „über eine „Staatsordnung bei der Preßfreiheit, besonders wieviel davon auf dem teutschen Bundestage zu bestimmen wäre," vorgelegt, und dafür — wie das Protocoll am 12. Oktober 1818 besagt — eine schmeichelhafte Dankbezeugung von der Versammlung erhalten. Diese nämliche Abhandlung erscheint hier von Seite 1 bis 36 im Druck mit folgenden Zusäzen: 1) Einem (vom August 1819 datirten) Vorberichte, über

den durch frühere Arbeiten dargelegten Beruf des Verfassers zur Stimmgebung in dieser Sache, dann über die Gesichtspunkte, die er sich bei der vorliegenden Abhandlung gesezt, und über die Sphäre der dem Bundestage und der den einzelnen Landesregierungen zustehenden Gesezgebung über Preßfreiheit (S. I. bis XX.); 2) „Nachlese" (von Seite 47 bis 88), welche verschiedene nähere Bestimmungen und Ergänzungen, auch mehrere aus späterm Nachdenken hervorgegangene Abänderungen der in der „Abhandlung" gemachten Vorschläge enthält; und endlich 3) einem „Nachtrag," geschrieben erst beim Schluß des Abdrucks, und auf die inzwischen publik gewordenen Bundestags-Beschlüsse vom 20. Sept. sich beziehend. In diesem Nachtrage verwahrt sich der Verfasser (etwas ängstlich, was einen unangenehmen Eindruck macht) gegen die etwaige Mißbilligung, welche das nunmehrige Erscheinen seiner — gleichwohl im Verlagsorte censirirten — Schrift treffen könnte, und huldig der Weisheit und Gerechtigkeit der genannten Bundestagsbeschlüsse, mit Berufung auf die in dem berühmten Circularschreiben des k. preußischen Ministeriums enthaltene „treffliche und gemäßigte" Rechtfertigung derselben. Nur wird leise angedeutet, daß die Nothwendigkeit der ergriffenen energischen Maßregeln vielleicht nur zwei, nicht fünf Jahre dauern werde, und durch die Unterscheidung provisorischer Maßregeln von definitiven, d. h. also der Ausnahme von der Regel, diese leztere, mildere, für die gewöhnlichen Zeiten der Ruhe und Gefahrlosigkeit als gleichwohl gültig zu retten gesucht. Diese allerdings unzweifelhafte Voraussezung erlaubt auch dem Beurtheiler der vorliegenden Schrift und jedem Stimmführer über ihren unermeßlich wichtigen Gegenstand, von den Beschlüssen des Bundestags ganz wegzublicken. Denn über die Frage der Nothwendigkeit des Provisoriums oder der Ausnahme hat die oberste Macht

entschieden, und wären zur Zeit Privat-Ansichten müßig. Die Regel aber, oder das Princip für den bleibenden Zustand muß nach wie vor derselbe, und zum Gebiet der freien, wissenschaftlichen Erörterung gehörend, seyn.

Wir erlauben uns eine solche, und halten das vorliegende Werk — wegen der nicht begründeten Ansprüche seines Verfassers und wegen seiner Bestimmung: auf die vom Wiener Congreß vielleicht zu beschließenden bleibenden Normen einzuwirken, — einer sorgfältigen Prüfung ganz vorzüglich werth, und glauben auch, daß eine Sache von so hohem und heiligem Interesse, als die Sache der Preßfreiheit, nie zu viel — wofern nur von Verständigen — könne besprochen, daß die Akten dieser die ganze Menschheit, nämlich ihr geistiges Leben in der Gegenwart und in der Zukunft umfassenden Verhandlung nie dürfen geschlossen werden, so lange das Anerkenntniß des Rechtes nicht allgemein und durch konstitutionelle Gewährleistung für die Dauer gesichert worden; daß auch Wiederholungen des hundertmal Gesagten zu loben sind, wo immer eine Auffrischung des Erkennens, eine Wiederbelebung des Strebens, ein Niederschlagen feindlicher Einsprüche noth thun; und daß endlich für die Erringung gewährleisteter Preßfreiheit kein Opfer zu groß, kein Preis zu hoch, kein Kampf zu schwer solle erachtet werden.

Um die große Streitfrage von dem wahren, den Hauptgrund der Entscheidung darbietenden Standpunkte zu erfassen, ist vor Allem nöthig, sich von der Rechtskräftigkeit des Anspruchs auf Lehrfreiheit zu durchdringen. Wohl würden, wenn selbst diese Rechtskräftigkeit zu erschüttern oder umzustürzen wäre, noch die einleuchtenden Klugheits-Gründe übrig bleiben, die Lehrfreiheit gleichwohl nicht anzutasten oder zu beschränken. Aber das Anerkenntniß des Gewichtes bloß

politischer Gründe hängt immer vom subjektiven Ermessen ab, und kann nicht gefordert werden. Beim Streit darüber gelten Meinung und Gegenmeinung juridisch gleich, und selbst die Erfahrung, als immer nur von einzelnen Fällen abgeleitet, und in ihrer Anwendung bedingt auf das Vorhandensein durchaus gleicher Verhältnisse und Umstände, kann nie zur allgemein gültigen Lehre werden. Endlich haben die Völker in Bezug auf Jenes, was innerhalb der Rechtssphäre, zum Wohl des Staates zu verordnen sey, compromittirt auf das Ermessen der, bald mehr bald weniger künstlich constituirten Organe des Gesammtwillens, und es giebt keine andere Schranke der souverainen Staatsgewalt als — das aus dem Begriff des Staats und aus dessen Endzweck abgeleitete ewige Recht. Die Stimme dieses Rechtes also laßt uns zuerst, und nur nach demselben jene der Klugheit hören! —

Die Frage ist also: „ob und welche positive „Schranken der natürlichen Freiheit der „Lehre mit Recht können oder vernünftig „sollen gesezt werden?" Aber ihre Beantwortung führt, ob man so oder so entscheide — wahr oder doch scheinbar — zu sehr bedenklichen Folgerungen.

Sagt man, der Staat habe das Recht, eine schädliche oder gefährliche Lehre zu ächten, und ertheilt zugleich — wie unvermeidlich ist — den Inhabern der Staatsgewalt die Befugniß, über solche Schädlichkeit oder Gefährlichkeit zu urtheilen: so hört der That nach alle Freiheit des Geistes auf, und es ist die Thätigkeit desselben von den Interessen, Leidenschaften, Irrthümern der jedesmaligen Machthaber abhängig. Es ist alsdann nur ein Glück, kein sicheres Besizthum mehr, wenn über einen Punkt noch frey mag gesprochen oder gedacht werden, wenn nicht in heiligen und profanen Dingen von

menschlicher Autorität ein den Geist tödtendes Gesez ergeht. Denn wenn rechtsgültig ist, eine für schädlich erklärte Lehre zu unterdrücken, so mag auch jede misfällige Lehre verdammt werden: man wird, wo keine direkte Schädlichkeit nachzuweisen ist, wenigstens eine indirecte oder mittelbare vorgeben; oder auch vorsichtsweise eine Lehre verbieten, weil sie noch nicht hinreichend bewährt ist, also wenigstens möglicherweise Schaden droht.

Behauptet man dagegen eine uneingeschränkte Freiheit der Lehre, so scheint der Zügellosigkeit und dem moralischen wie dem gesellschaftlichen Verderbniß ein weites Thor geöffnet. Lehren, welche den Staat und die Kirche untergraben, welche die Humanität an ihrer Wurzel angreifen, gehen alsdann ungescheut umher, und alle Vorsicht der Kirchenhäupter wie der Staatsgewalt, alle Bestrebungen zum irdischen und ewigen Heil der Menschen sind dann den Einwirkungen bösgesinnter oder wahnwiziger Afterlehrer preis gegeben.

Von diesen widerstreitenden Betrachtungen ausgehend, haben die Theoretiker und die Staatsmänner sich in zwei Partcien feindselig spalten müssen, und der Versuch zur Ausgleichung der diametralisch entgegengesezten Ansichten, d. h. der Preßfreiheit und des Preßzwangs, durch Auszeichnung eines Mittelweges hat bei den vielfältigen Abstufungen, die sich hier in der Annäherung zu einem oder dem andern Prinzip denken lassen, eine bunte Verschiedenheit von Vorschlägen und Verordnungen erzeugt, deren aber keiner und keine befriedigend war. Auch der Verfasser der uns vorliegenden Abhandlung — wie schon sein Motto: „in medio virtus" besagt — gehört zur Klasse der Vermittelnden oder zum Vergleich Rathenden. Er beschränkt sich sogar darauf, nur eine „einstweilige" Norm vorzuschlagen, „auf welche das Bessere dereinst noch gebaut werden

könne," und hat sich zum Ziel gesezt, die „Mittel„straße der jezt noch ausführbaren Klug„heit" gegen die „schriftstellerischen Ritter der beiden „Extreme" zu behaupten.

In Sachen der bloßen Klugheit allerdings mag oftmals die Mittelstraße gut seyn, wofern man nur dieselbe von der Lieblingsstraße der Schwachen, d. h. von jener der „halben Maaßregeln" zu unterscheiden versteht. Aber in Sachen des Rechtes giebt's keine Mittelstraße, welche befriedigen könnte. Es kann nichts gebilligt werden, was nicht völlig gerecht ist, und jenseits der Linie des Rechtes ist — ohne irgend ein Zwischengebiet für die vermittelnde Klugheit — sofort Alles Unrecht.

Es ist nöthig, um hier zur Entscheidung zu gelangen, bis zur Quelle, bis zu den ersten Gründen der Staatsgewalt zurückzugehen.

Der Zweck des Staates ist — nach der fast einmüthigen Behauptung der neuesten Rechtslehrer — die Garantie der Rechte, d. h. die Herstellung eines Verhältnisses, worin die Sicherheit aller natürlichen und erworbenen Rechte — also zumal die unter zusammenwohnenden Menschen größtmögliche Freiheit — verbürgt werde. Wohlstand, Ruhe, Cultur, Humanität u. s. w. sind entweder nur insofern im Staatszweck enthalten, als man den Rechtszustand eigends als Bedingung der Erreichbarkeit aller Menschheitszwecke betrachtet und will, oder sie erscheinen — vom Standpunkte des bloßen Staats-Rechts — nur als Mittel zu jenem höchsten und Hauptzweck, nicht aber als ihm gleichgeltend, oder gar als noch höher (d. h. in der Reihe der eigens durch den Staat zu erreichenden Zwecke.) Niemals darf ihnen im Namen des Staates jener eigentliche oder Hauptzweck desselben, nämlich Freiheit und Recht, untergeordnet oder ge-

opfert worden. Ebensowenig aber darf oder kann vernunftgemäß der Staat seines besondern und rein juridischen Zweckes willen den geistigen oder übersinnlichen Menschheitszwecken hemmend entgegentreten, oder auch nur eine Richtung ihnen gebieterisch aufdringen; denn der Zweck des Staates (oder der Staat selbst) ist nicht der höchste der menschlichen Zwecke, oder deren Summe, sondern nur das Hauptmittel oder die Bedingung zum Fortschreiten der Humanität.

Bei der Behauptung der Lehrfreiheit nun wird der Zweck des Staates durchaus nicht gefährdet. Alle Lehren — als solche — können neben einander bestehen. Nur die Handlungen und Rechts-Ansprüche, als durch deren Widerstreit die Coexistenz der Menschen gefährdet, ja aufgehobon wird, heischen eine positive Regel, welche sie äußerlich ordne und gegen einander ausgleiche. Aber die Ideen, als der übersinnlichen Welt angehörig, verschmähen das Gesez menschlicher Willkühr, und bedürfen seiner nicht, weil nie die Denkfreiheit des Einen jene des Andern beschränken oder gefährden kann. So lange also und in sofern Ideen und Lehren nicht in äußere Handlungen übergehen, mögen sie der Freiheit genießen, welche ihrer Natur eigen ist, und im Reich der Geister unvertilgbar herrscht. Der Staat hat seine Pflicht erfüllt und seinen Zweck erreicht, wenn er den Widerstreit der Handlungen aufgehoben.

Dagegen läuft die Beschränkung der Lehrfreiheit — wie scheinbar ihre Begründung in einzelnen Fällen sey, — dem Zwecke des Staates selbst, zu dessen Frommen man sie anwendet, wesentlich zuwider, und ist zugleich eine jenseits der Sphäre des Staates — weil im Geisterreich, demnach ohne Befugniß — ausgeübte Gewalt. Sie ist dem Staatszweck zuwider, weil dieser in der größtmöglichen

Freiheit Aller, in der möglichst-ungehemmten Regsamkeit und Entfaltung aller menschlichen, also zumal auch geistigen Kräfte und Anlagen besteht. Sie reicht über den Staatszweck hinaus, weil nur die Herstellung der äußern Bedingungen zur geistigen Thätigkeit, nicht aber die Gattung oder Weise solcher Thätigkeit von demselben umfaßt wird.

Nun ist aber die Lehrfreiheit entweder eine allgemeine oder sie ist gar keine. Wahrheit und Irrthum in geistigen Dingen haben kein sicheres oder vor dem äußerlichen Forum erweisliches Kriterium. Damit die Wahrheit frei und ungehemmt sich zeigen und reden dürfe, muß auch der Irrthum es dürfen. Das äußerliche Recht muß für Alles, was äußerlich gleich ist, ein gleiches seyn.

Die ängstlichste, illiberalste Censur — hat sie je andere Gründe zur Verwerfung von Büchern, — hat die despotischste Regierung andere Gründe der Acchtung edler Lehrer aufgestellt, als Schaden oder Gefahr für Kirche, Staat und Sitten? — Mit diesem breiten Schild mögen die Verfolger eines Anaxagoras und Sokrates, Galilei und Kopernikus, Huß und Luther, Rousseau und Fichte, überhaupt alle kirchlichen und Staatsinquisitoren aller Zeiten, gleich bequem sich bedecken. Es wird unmöglich seyn, sie des Unrechts zu überführen, weil eben sie, die da anklagen, zugleich die Richter sind, weil dieselbe Gewalt, welche verdammt, auch das Gesez der Verdammung aufstellt, oder weil der Grund der Verdammung eben nur in der äußerlich rechtskräftigen Meinung der Verdammenden liegt.

Oder giebt es wohl ein Merkmal, woran die Wahrheit oder Falschheit einer geistigen Lehre untrüglich zu erkennen wäre? — In Sachen der Erfahrung, in Gegenständen handgreiflicher Wahrnehmung läßt

allerdings der Beweis sich herstellen; aber da wird eben schon durch solchen Beweis die Irrlehre niedergeschlagen. So auch in der Sphäre der reinen Anschauung. Denjenigen, der wider einen deutlichen geometrischen oder arithmetischen Lehrsaz auftritt, mag man als unverständig oder wahnwizig erklären, (aber in dieser Sphäre wird auch niemals große Gefahr drohen.) — Doch schon in der Physik können Galilei und Kopernikus, und in einer andern Beziehung Stahl und Lavoisier uns vor absprechenden Urtheilen warnen. In rein philosophischen Dingen aber, oder auch in religiösen, da ist jedes Urtheil, welches mehr als Meinung oder Glaube, d. h. welches rechtskräftiges Urtheil, oder gar befugt zur Zwangsvollstreckung seyn will, Vermessenheit. — Wie viele der herrlichsten, erhabensten, heilbringendsten Wahrheiten in solcher Sphäre sind nicht — selbst von Wohldenkenden — ohne Leidenschaft und Interesse mit aufrichtiger Ueberzeugung Urtheilenden — verworfen und geächtet worden? — Wer von uns Allen hat nicht schon Lehren gehuldigt, die er nachmals verwarf, oder Säze verworfen, die er später als Wahrheit erkannte? — Soll so beschämende Erfahrung uns nicht behutsam im Urtheil machen? — uns wenigstens abhalten, das Urtheil in äußere That, in Zwang und Verfolgung übergehen zu lassen?? —

Wenn aber in Beurtheilung von Lehren so leicht und fast unausweichlich Irrthümer begangen werden, und die edelsten Wahrheiten der Gefahr der Verwerfung — selbst von Wohlgesinnten — preis gegeben sind, so zeigt sich eine noch größere und schreckendere Gefahr von Seiten des bösen Willens, der engherzigen Selbstsucht, der Feindseligkeit und jeder schnöden Leidenschaft. In der Macht über die Lehre finden Despoten und Usurpatoren die trefflichste Waffe zum Schuz und Truz. Ihre Interessen werden als Eins mit jenen

des Staates oder selbst der Menschheit erklärt, und jede Lehre verworfen, die jenen entgegensteht. Nicht bloß einzelne Säze, ganze Disciplinen können nach solchem Princip geächtet, ja — wo consequent verfahren wird — das ganze Gebiet höherer Erkenntniß mit dem Interdikt belegt, über die Völker der Geistestod — nach sinesischer Weise — verhängt werden, — Alles, damit die Gewaltsherrschaft, — damit die Anmaßung sich erhalte. — Wir alle selbst waren in der napoleonischen Zeit in der nächsten Gefahr, das Opfer dieses furchtbaren Despotismus zu werden. Das gütige Schicksal hat den Welttyrannen gestürzt und uns die Freiheit wiedergegeben. Uns liegt ob, dieselbe durch Grundsäze möglichst zu beschirmen.

Noch mehr! — wenn es ein heiliges unverlierbares Recht der Menschheit ist, die Wahrheit zu erkennen und zu bekennen, so ist es Anmaßung und Unrecht, eine Lehre zu ächten, weil sie diesem oder jenem Staat, dieser oder jener kirchlichen Gesellschaft Nachtheil bringt. Manche wahre Lehre kann solchen Nachtheil bringen; und nicht das Interesse einer bestehenden Regierung kann Kriterium der Wahrheit, wohl aber die Duldung oder Nichtduldung der Wahrheit der Prüfstein der Güte einer Regierung oder eines Staatsgebäudes seyn. Die christliche Religion war allerdings durch ihre Lehren und Grundsäze dem römischen Staate — als solchem — schädlich: verliert sie darum an ihrer Wahrheit? — Geschichte und Philosophie streiten wider Mahomed's Lehre und wider die Ansprüche seiner Nachfolger: sind sie deßhalb Lügnerinnen und konnten sie rechtlich darum zum Schweigen gebracht werden, damit der Prophet nicht als Betrüger und der Chalif nicht als Usurpator erscheine?? —

Hinwieder kann auch ein Irrthum erwünschte

Früchte im Reiche der Erkenntniß bringen, und es bleibt vermessen, in das Rad der geistigen Entwickelungs- oder Fortbildungsgeschichte des Menschengeschlechts durch gewaltsame Unterdrückung selbst eines Irrthums einzugreifen. Auf geheimnißvolle Weise sind die Erkenntnisse der Menschen, die Fortschritte der Wissenschaft und der Weisheit unseres Geschlechtes selbst mit Irrthümern und verwerflichen Lehren verbunden. Oft ist aus einem Wahn mittelst der Ideen und Bestrebungen, die er aufregte, viel Heilsames für die Menschen, viele Bereicherung für die Wissenschaft entstanden. Welche große Thaten, welche Meisterwerke des Genius haben nicht die Fabeln des klassischen Heidenthums erzeugt? — wie fruchtbringend für die Wissenschaft sind nicht die Schwärmereien der Alchemie und der Astrologie gewesen, und wie belehrend sind nicht überall für die Nachfolger die Irrthümer der Vorfahrer? — Wer darf sich anmaßen, dem menschlichen Geiste einen andern Gang, als von der Vorsehung oder vom Verhängniß ihm angewiesen ist, vorzuschreiben? — Wer darf sich vermessen, mit so rohen Werkzeugen, als die Polizei handhabt, und nach so beschränkten Zwecken, als die politischen sind, die Erscheinungen des Geisterreichs zu regeln, und Maaß und Ziel der Thätigkeit übersinnlicher Kräfte zu sezen?? — Die Geschichte der Philosophie selbst stellt in vielen Partien nur lange Reihen von Irrthümern auf, aus welchen endlich die höchsten und heilsamsten Wahrheiten hervorgingen. Ein Irrthum nicht minder als eine Erkenntniß kann den Weg zu noch höhern Wahrheiten bahnen, Veranlassung, Mittel, Uebergang zu denselben werden. Nehmt eine Sprosse weg aus der Leiter des Aufsteigens, so habt ihr auch das Fortschreiten des Geistes zu den obern Stufen gehemmt. Wo keine Irrlehre aufkommen darf, da werden auch keine Wahrheiten gefunden. Noch schlimmere Mißgeburten wird der also eingezwängte Geist der Menschen erzeugen, oder

zum traurigen Schlummer übergehen, — wovon alle Staaten, wo Censur herrscht, zeugen.

Endlich, wenn auch die Gerechtigkeit erlaubte, wider Lehren, die man für schädlich erachtet, mit Verbot und Zwang zu verfahren, so würde erst noch die Klugheit solches untersagen. — Widerlegung, nicht Machtgebot ist die geeignete Waffe wider den Irrthum. Die Gewalt fordert zum Widerstreben auf, und nur der unvorsichtigen Gewalts-Anwendung sind die Fortschritte der meisten gemeinschädlichen Irrlehren und Sekten zuzuschreiben. Nicht Alles, was dem Staate schädlich erscheint, muß darum mit Gewalt erstickt werden. Oft mag solche Gewalt ein weit größeres Uebel seyn, als jenes, welchem man sie entgegengestellt. Wer sich vom einzelnen Fall der Gewalts-Ausübung bis zur allgemeinen Maxime zu erheben weiß, wornach sie geschieht, der wird die inhaltsschwere Wahrheit dieser Behauptung erkennen.

Und was fürchtet Ihr so viel von böser Irrlehre? Offenbare Schädlichkeiten, grellen Unsinn, verbrecherische Lehre zu verkünden, davon wird (den Schriftsteller oder Herausgeber, der sich nennen muß — und nur für solche, nicht für verschleierte Einschwärzer fordern wir Freiheit) schon die Scheu vor jenem freien — doch gefürchteten — Tribunal, das in der öffentlichen Meinung ruht, die Allermeisten abhalten. Wer will gern als Thor oder als Ehrloser vor den Menschen erscheinen? — Wird aber gleichwohl eine verwerfliche Lehre — aus Irrthum oder Bosheit — vorgebracht, so wird sie fallen ohne Euch und Euer polizeiliches Machtwort, durch der Wahrheit siegreiche Kraft. — Mit gerechtem Stolz und im Bewußtseyn natürlicher Ueberlegenheit verschmäht selbst die Wahrheit die ihr aufgedrungene Hülfleistung der bürgerlichen Macht. Sie verstummt erröthend, wo die Die-

ner der Gewalt sich zu ihren Herolden aufwerfen, und freut sich keines Sieges, als welcher der ihrige ist.

„Also soll Alles, durchaus Alles zu lehren erlaubt „seyn? — Auch Königsmord und Unzucht, und Zerstö„rung der Tempel??“ Mit Nichten! So weit geht der Sinn unserer Behauptung nicht. Wir eilen, die politischen Orthodoxen oder Ketzereiferer durch eine nähere Erklärung zu beruhigen:

1) Wo eine Lehre nicht blos als solche, sondern zugleich als äußere, einem frühern Strafgesez zuwiderlaufende That, oder als Anreizung, Aufforderung zu solcher That, also als Mitschuld oder geäußerter Vorsaz und verbrecherisches Bestreben erscheint: da unterliegt sie billig der Strafe. So würde der Prediger von Mord und Aufruhr, oder welcher für den erklärten Feind des Staates spräche, von der Vertheidigung des Vaterlandes abmahnte u. s. w., selbst Feind und Verbrecher seyn. Auch Beschimpfungen — von Privaten oder von Regierungen — sind nicht bloße Lehre, sie sind dem äußern Recht zuwiderlaufende That, also strafbar. Wo und inwiefern ein solches Verhältniß vorhanden sey, ist dem gemeinen Verstande und der gemeinen Rechtlichkeit (also durch Geschwornengerichte) zu entscheiden leicht. Wo aber ein Zweifel obwaltet, so sollte — der gefährlichen Folgen des Mißbrauchs willen — die Entscheidung zu Gunsten der Freiheit seyn. Denn es ist besser, daß hie und da ein Schuldiger straflos bleibe, als daß auch der Schuldlose mit Verdammung bedroht, und das Princip der Lehrfreiheit gefährdet werde.

2) Es können weiters einzelne Personen durch spezielle kontraktmäßige (also zumal bezahlte Amts-) Verpflichtung gehalten seyn, nur eine bestimmte, und keine andere, Lehre vorzutragen. Der katholische Pfarrer darf als solcher und unter seiner

Gemeinde keine andere als die katholische Lehre vortragen; so auch der protestantische u. s. w. Etwas Aehnliches läßt sich von den akademischen Lehrern behaupten, insofern man dieselben als vom Staate blos zum Vortrag bestimmter Doktrinen aufgestellt betrachtet. Es mag ihnen verboten werden, in dem Saale und zu der Stunde, welche ihnen z. B. zum Unterricht in der Arzneikunde bestimmt worden, von theologischen Dingen zu sprechen; ja es mag ihnen — ohne Verlezung des äußern Rechts — in einer bestimmten Disciplin auch ein bestimmter Autor oder ein bestimmtes Prinzip als Leitfaden oder Grundlage des Vortrags angewiesen werden; nur daß freilich im lezten Fall der Unterricht aufhört, wahrhaft wissenschaftlich zu seyn, und in rein positives Diktat oder in mechanisches Lippenwerk sich verwandelt.

3) Endlich mag auch — gleichfalls gültig nach äußerm Recht — irgend eine bestimmte Lehre, oder wenigstens ihr öffentlicher Vortrag, als gefährlich für diesen oder jenen Staat erklärt, und sonach derselbe den Gliedern solchen Staats verboten werden. Allein ein Verbot dieser Art enthält immer entweder das Eingeständniß der innern Krankheit oder der äußern Abhängigkeit desjenigen Staates, welcher irgend eine (an und für sich nicht zu Verbrechen reizende) Lehre nicht erträgt, und ist daher nicht nur höchst unrühmlich, sondern auch für Wahrheit oder Unwahrheit der proscribirten Lehre durchaus unpräjudizirlich. Wehe dem Staate, der irgend eine (nicht als verbrecherische That erscheinende) Lehre in seinem Schooße nicht dulden kann, oder der durch äußeres Machtwort zu deren Aechtung gezwungen wird! — Ein solcher ist kaum mehr Staat zu nennen, da er den wesentlichen Zweck desselben — die Sicherung aller Rechte, also zumal des heiligen Rechtes der freien Lehre — zu erfüllen sich für un-

fähig erklärt. Er ist entweder auf ein rechts- oder naturwidriges Prinzip erbaut, und kann nur durch fortwährenden Krieg wider Recht und Natur sich erhalten; oder er ist wenigstens noch im Zustande der Unmündigkeit, also noch unfähig zur Ausübung der Rechte von Vollbürtigen; oder er ist durch eine fremde Macht überwältiget, und dauert nur fort aus derselben Gnade. Denn welcher Staat stark und ungerecht genug ist, von dem andern zu fordern, daß er ein heiliges Recht unterdrücke, derselbe ist auch im Stande, von ihm jedes andere Opfer zu erpressen, ja, ihn zu tödten.

Dieser Fall der Zulässigkeit oder der Nothwendigkeit der Lehrbeschränkung hebt die Allgemeinheit des Rechtsanspruchs auf Lehrfreiheit nicht auf, so wenig als die gezwungene Ueberlassung eines Gutes an den Stärkern die Heiligkeit des Eigenthumsrechtes aufhebt. Welcher Staat gezwungen ist, sie zu beschränken, gehorcht — wofern er zur Erkenntniß seines Rechtes und seiner Pflichten gekommen — nur seufzend der vorübergehenden Noth; der zwingende Staat aber hat sich feindselig gegen das Recht aufgestellt, und seine That wird verworfen durch die Vernunft, als welche nur Gründe, nicht physische Kräfte wägt.

Sonach bleibt die Freiheit der Lehre, als einer rein geistigen und insofern jedem äußern Recht unnachtheiligen Thätigkeit, unantastbar durch die Staatsgewalt. Keine Lehre, welche nicht zugleich Angriff eines äußern Privat- oder öffentlichen Rechtes, oder Verlezung einer bestimmten rechtsbeständigen Verbindlichkeit ist, unterliegt vernunftgemäß dem Verbot oder der Strafe. Jedes Lehrverbot jenseits dieser scharf zu bezeichnenden Gränze erscheint als Eingeständniß eines rechtswidrigen Interesses, oder beklagenswerther Schwäche.

Wenn nun, in Gemäßheit des Voranstehenden, die Lehre oder die geistige Mittheilung durch lebendiges Wort,

durch Schrift, Druck oder Steindruck u. s. w. der Staatsgewalt — zwar durchaus nicht als Lehre und aus dem Grunde einer angeblichen Schädlichkeit oder eines Irrthums — jedoch wohl in der Eigenschaft als mögliche Verlezung natürlichen oder positiven Rechtes unterstehen kann: so ist die weitere Frage: Kann oder soll dieser möglichen Rechtsverlezung durch vorläufige Censur begegnet werden, oder blos durch gesezliches Verbot und Strafandrohung?? —

Unser Verfasser erklärt sich — unter Ausnahme außerordentlicher Zeitläufte und Staatslagen, und unter Vorbehalt einer geregelten polizeilichen Aufsicht — gegen die Censur sowohl des Lesens als des Drucks; er huldigt sonach den liberalen Ideen des Zeitalters; jedoch gewährt er solche Preßfreiheit mehr nur, weil er es für politisch räthlich und auch billig hält, dem laut ausgesprochenen Wunsche der Nation hierin zu willfahren, als aus unumwundener Anerkenntniß einer rechtsbegründeten Forderung. Aber es soll das köstliche Besizthum der Preßfreiheit nicht blos der Humanität, der wohlwollenden Gesinnung oder dem politischen Ermessen verdankt, es soll auf die selbstständige und unerschütterliche Grundlage des anerkannten Rechtes gebaut werden. Hiezu mögen folgende Betrachtungen einen Beitrag geben.

Es läuft gegen den Begriff der Censur, daß sie sich darauf beschränke, blos dasjenige zu streichen, welches in Druck zu geben, Verbrechen (oder auch Vergehen) wäre. Denn darüber kann nur richterliches Erkenntniß entscheiden. Die Censur soll auch das Schädliche oder Gefahrbringende hintanhalten, und sie hat keinen andern Entscheidungsgrund, als das subjektive, also willkührliche Ermessen. Beschränkte man sie auf Unterdrückung des Strafwürdigen, so würde kaum ein Fall ihrer hemmenden Anwendung eintreten;

da — falls die Strafgeseze gut abgefaßt sind, Keiner unwissend dawider sündigen kann, und der wissentliche Uebertreter sich wohl hüten wird, selbst sein intentirtes Verbrechen durch Vorlage des Manuscripts kund zu thun, und also die Strafe auf sich zu ziehen. Dabei wäre solche Censur auch unzureichend zur Entledigung des Schriftstellers von Verantwortlichkeit, weil zur Freisprechung abermals ein gerichtliches Verfahren nöthig ist, und weil weder die Kurzsichtigkeit eines Censors, noch etwa die dem Schriftsteller gelungene künstliche Verschleierung seiner boshaften Tendenz einen Rechtsgrund der Schuld- oder Straflosigkeit darbieten.

Weiters ist die Maxime: „eine ganze Sphäre der natürlich erlaubten und rechtmäßigen Thätigkeit oder Wechselwirkung der Bürger, d. h. eine ganze Klasse oder Gattung der Handlungen im Allgemeinen zu verbieten, und nur im Einzelnen auf besonderes Ansuchen, nach vorausgegangener Prüfung und gemäß freien Ermessens, zu erlauben, weil möglich ist, daß hie und da eine einzelne in jener Gattung begriffene Handlung dem Staate nachtheilig sei," — wider alle Begriffe der Freiheit laufend und zu den abenteuerlichsten Folgerungen leitend, überhaupt eine solche Maxime, zu welcher eine Zustimmung der Gesammtheit vernunftgemäß gar nicht gedacht werden kann, und welche daher als rechtlich unmöglich erscheint. Von Seiten der Justiz — und bereits haben wir die Staatsgewalt über Drucksachen auf den Standpunkt der Justiz (und etwa der nur solcher Justiz dienenden Polizei) beschränkt — von Seiten der Justiz zumal ist die Verwerflichkeit jener Maxime auffallend. Aber auch in der Sphäre der reinen Polizei-Gewalt kann sie höchstens in Rücksicht solcher Handlungen gelten, welche ihrer Natur nach den Charakter der Schädlichkeit oder Gefährlichkeit an sich tragen, und welche weiters von der Art sind, daß der Polizei die Mittel,

darüber mit Zuverlässigkeit zu urtheilen, zu Gebote stehen, und zugleich die Rechtfertigung des Urtheils den Betheiligten und dem Publikum vorgelegt werden kann; und wo endlich der Mißbrauch der Polizeigewalt wegen Mangel an Reiz oder wegen Leichtigkeit einer genauen Controle, wenig zu besorgen, überhaupt aber der aus dem Mißbrauch oder Gebrauch möglich entspringende Nachtheil von dem aus der ganzen Anstalt nothwendig hervorgehenden Nuzen für die Gesammtheit weit überwogen wird.

Von allen diesen Verhältnissen und Bedingungen nun ist bei der Censur gerade das Gegentheil zu erkennen. Denn:

1) Die Gedankenmittheilung (zumal wenn sie offen, ohne den bei bestehender Preßfreiheit nicht zu duldenden Schleier der Anonymität geschieht, und wenn geeignete Strafandrohung von rechtswidrigem Mißbrauch abschreckt) kann wohl ihrer Natur nach nur als wohlthätig, gemeinnüzlich, ja ganz unschäzbar betrachtet werden. Sie einer Censur unterwerfen, heißt, sie mit Giftverkauf in eine Klasse sezen, oder doch mit dem Verkauf von Waaren, die etwa kontreband oder mauthbar seyn könnten; oder von Nahrungsmitteln, welche, wie Fleisch rc., wegen der dabei aus Irrthum oder Betrug gar leicht eintretenden und für den Käufer nicht erkennbaren Verdorbenheit oder Schädlichkeit, einer vorläufigen polizeilichen Beschau mit Recht unterworfen werden. Irrige Lehren, besonders wenn sie es so auffallend sind, daß eure Censoren darüber mit Zuverlässigkeit absprechen können, werden wohl den Verständigen keinen Schaden thun, und die Unverständigen lesen theils wenig, theils sind sie, ihrer geistigen Unmündigkeit willen, schon einer persönlichen Bevormundung unterworfen, theils endlich dürfen ihretwillen — als welche ja auch aus Wahrem und Edlem Irrthum schöpfen und Gift saugen können — alle

Uebrigen des Rechtes des freien Gedankenverkehrs mit nichten beraubt werden.

2) Die Gegenstände der polizeilichen Beschau, als Eßwaaren, Arzneien u. s. w. können in ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit auf eine zweifelsfreie Weise von Kunstverständigen erkannt werden, und zu ihrer Verwerfung wird nicht leicht ein anderer Grund als solches Erkenntniß jemals bewegen. Die Gefahr eines Mißbrauchs des polizeilichen Aufsichtsrechtes, oder eines andern von irgend einer Seite daher zu besorgenden Nachtheils ist hier gar nicht, oder doch in so geringem Maaße vorhanden, daß sie zu den heilsamen Wirkungen der Anstalt in gar keinem Verhältniß steht, und es ist schon durch gewöhnliche Klugheit oder Sorgfalt möglich, jenen Mißbrauch hintanzuhalten. Dagegen haben wir oben gezeigt, daß die Wahrheit der Lehre einer mit juridischer Evidenz zu geschehenden Beurtheilung nicht empfänglich, daß die Polizeibehörden und überhaupt die Staatsregierung zu solcher Beurtheilung durchaus ungeeignet, daß die Gefahr des Mißbrauchs hier unvermeidlich und dabei den höchsten Interessen drohend, und daß endlich selbst in dem schonendsten, rücksichtsvollsten Gebrauche ein das Princip der Geistesfreiheit vernichtender, also die heiligsten, durchaus unveräußerlichen Menschheitsrechte tödtender, daher auch durch die Hoffnung des allergrößten Vortheils niemals zu rechtfertigender Anspruch enthalten sey. Eine polizeiliche Maßregel, bei welcher unmöglich ist, eine der Vernunft genügende Garantie des Nicht-Mißbrauchs aufzustellen, welche nach der ihr zu Grunde liegenden Idee eine Anfeindung der edelsten Freiheit, also des unmittelbaren Zwecks der bürgerlichen Gesellschaft ist, und welche den höchsten Menschheitszwecken (zu deren vollkommneren Erreichung eben der Staat die erste Bedingung durch Herstellung der Freiheit seyn soll, und ohne

deren Beförderung der Staat selbst keinen Werth hätte) natürlich oder nothwendig Gefahr und Schaden bringt, eine solche Maßregel sollte gerecht seyn??—

3) Aber das wichtigste und wesentlichste Kriterium einer zulässigen polizeilichen Beschränkung liegt unsers Erachtens — und diese so nahe liegende Betrachtung ist gleichwohl übersehen worden — in der Möglichkeit einer in jedem Fall zu geschehenden öffentlichen Rechtfertigung derselben. Das ewige Gesez der rechtsgemäßen Wechselwirkung der Menschen verbietet jeden Zwang oder jede Hemmung von des Andern Freiheit, welche nicht — sowohl im Allgemeinen nach ihrem Princip, als im konkreten Fall nach der einzelnen Anwendung — öffentlich kann gerechtfertiget werden. Wer etwas gegen mich zu thun befugt ist, worüber er blos seinem Gewissen, nicht aber mir, (oder im Fall meiner Unmündigkeit meinem vollbürtigen Vertreter) den Rechtsgrund anzugeben, und worüber er die Berufung an die öffentliche Meinung, d. h. an den rechtlichen Verstand der übrigen Menschen nicht zu gestatten braucht: derselbe ist zu mir in gar keinem Rechtsverhältniß; es ist da ein blos faktischer Zustand reiner Gewalt. Nun ist der Bürger doch wohl im Rechtsverhältniß zur obersten Gewalt; denn nur aus diesem (ob auf den Gesellschaftsvertrag oder einen andern Rechtstitel gebauten) Verhältniß kann überall eine Befugniß des leztern abfließen. Der Inhaber solcher Gewalt darf also nie und in keinem Fall und in keiner Sphäre eine Freiheitsbeschränkung gegen den Bürger ausüben, welche nicht dürfte bekannt werden, und wovon er nicht den Betheiligten und der Gesammtheit den rechtfertigenden Grund vorzulegen bereit und im Stande wäre. Denn wohl mag der Einzelne durch Vertrag mit der Gesammtheit auf das Recht des Zwangs gegen den Gewaltsträger verzichten: aber

durch solche Verzichtung wird das Rechtsverhältniß nicht aufgehoben, und die Gesammtheit kann fordern zu wissen, und ist schuldig zu fragen oder zu hören: was und warum etwas gegen sie oder gegen irgend eines ihrer Glieder verhängt werde? — Hiernach müßte die Censur, um von Seiten des Rechtes zulässig zu werden, jedes von ihr verbotene Buch, jede gestrichene Stelle auf Verlangen des Autors dem Publikum vorlegen, d. h. sie müßte sich selbst widersprechen oder aufheben, sie müßte ein Unding werden. Man sage nicht: die Rechtfertigung liege schon im Urtheil der Censurbehörde selbst, als in dem Erfund der Kunstverständigen. Denn außerdem, daß nach dem Obigen von einer juridisch zuverlässigen Kunstverständigkeit der Censoren überhaupt keine Rede seyn kann, so ermangelt hier noch diejenige nothwendige Kontrole, welche sonst überall in der auch andern Kunstverständigen oder dem Publikum möglichen oder freigegebenen eigenen Einsicht und Prüfung liegt. Der Censor nämlich entzieht, nach der Natur seines Amtes, nicht nur die Gründe seines Urtheils, sondern den beurtheilten Gegenstand selbst den Augen der Welt; er übt also eine Gewalt, für welche die Rechtfertigung schon nach ihrem Zweck und Begriff unmöglich, weil sich selbst widersprechend ist. Ganz anders der Richter über Preßvergehen. Nicht nur ist ein öffentlich kundgemachtes Gesez, das also nach Inhalt und Begründung der freien Würdigung der öffentlichen Meinung untersteht, das Fundament seiner Entscheidung (während der Censor von einer geheimen Instruction oder von rein subjektivem Ermessen ausgeht), sondern er legt auch die der Rüge oder Bestrafung unterworfene Schrift oder Schriftstelle dem Miturtheil des Publikums vor. Hier findet niemals eine Verheimlichung oder Unterdrückung statt, oder ist wenigstens niemals nöthig; es sey denn

eine kurz vorübergehende, durch Gefahr des Augenblicks gebotene, oder eine, unbeschadet der juridisch evidenten Darlegung des Haupt-Thatbestandes, nur zur Verhinderung der intentirten Rechtsverlezung geschehende, oder endlich eine mit zur gesezlichen Strafe gehörende, also nur das schon verwirkte Recht antastende. So würde z. B. — um die von den Vertheidigern der Censur, überhaupt der Preßbeschränkung, und auch von unserm Verfasser zum Schuz seiner Theorie des „Mittelwegs" mit triumphirendem Ton aufgestellten Beispiele zu würdigen, — ein „zum Aufruhr einladender Zeddel" allerdings im Augenblick bedenklicher Volksgährung mit Recht unterdrückt werden: jedoch würde später, wenigstens auf Verlangen des Autors, oder wenn wider ihn eine Straffentenz erginge, so vieles vom Inhalt, als zur rechtlichen Begründung der leztern gehörte, müssen vorgelegt werden. So würde die ein „Staatsgeheimniß" verrathende Schrift allerdings können zernichtet werden, weil die wider Bürger- oder Amtspflicht streitende Kundmachung ein Verbrechen ist, welches zu begehen oder zu vollenden es kein Recht giebt: aber es müßte wenigstens so viel davon vorgelegt oder juridisch erwiesen werden, als nöthig ist, um über das Faktum: „Verrath eines Staatsgeheimnisses" die Evidenz zu gewähren. So würde eine Schrift, welche, auch bei einem sonst unbedenklichen Hauptinhalte, „Schmähungen wider den Regenten" oder wider Bürger enthielte, sobald nur diese Schmähungen erwiesen vorlägen, auch ganz können vertilgt werden; wofern nämlich ein früheres Gesez solche Strafe dem Pasquillanten angedroht hätte; gleichwie der Einschwärzer von Kontrebande seiner ganzen Ladung beraubt werden kann, wenn auch nur ein Theil derselben verboten ist, wofern nämlich das Gesez solche Strafe im Voraus verhängt hat.

Wir haben bis jezt die Lehr- oder Preßfreiheit blos vom Standpunkte des allgemeinen Rechtes, und als einen für die Menschheit überhaupt und ihre höchsten unbedingten Interessen kostbaren Anspruch betrachtet. Es bleibt uns übrig, sie auch vom Standpunkte des Staatsrechts insbesondere, oder der bürgerlichen Freiheit als solcher zu würdigen. Wir haben sie bis jezt als ein dem Staate vorhergehendes, d. h. ohne Rücksicht auf das bürgerliche Verhältniß vorhandenes, mit den Zwecken der Humanität innig verbundenes, also an und für sich als Zweck erscheinendes, daher dem Staats-Schuz eigends anvertrautes und also heiliges und unantastbares Recht erkannt. Laßt sie uns auch in ihrem Verhältniß zum Staatszweck, also in der Eigenschaft als Mittel oder Bedingung und Gewährleistung der bürgerlichen Freiheit anschauen:

Das Ideal eines rechtlich konstituirten, in einer Grundlage und Einrichtung vollendeten Staates bringt es mit sich, daß darin der wahre und reine Gesammtwille herrsche, daß also, welches immer dessen künstliche Organe seyen, dieselben nicht blos in der Rechtsdichtung, sondern in Wahrheit und Lauterkeit jenen Gesammtwillen aussprechen. Es ist also in der Idee des Staates gelegen, und ein von der Vernunft ihm geseztes Ziel des Strebens, daß in ihm ein wahrer Gesammtwille bestehe, lebendig sey, und in Klarheit hervortrete. Ohne Lehr- oder Preßfreiheit aber entsteht oder erhält sich kein lebendiger Gesammtwille, auch wird er nicht erkennbar ohne sie. Nur von Verständigen, d. h. welche deutliche Begriffe haben von den Angelegenheiten und Interessen der Gesellschaft, und von Theilnehmenden, d. h. welche die gemeine Sache als ihre eigene betrachten, kann ein wahrer Gesammtwille ausgehen. Der Preß-

zwang aber läßt weder Einsicht noch Theilnahme aufkommen; er hüllt die Staatssachen in Dunkel oder läßt nur ein einseitiges Licht darauf fallen, und der Bürger, entweder durchaus unbekannt mit dem was noth thut, oder durch die ewige gleiche Leier offizieller oder censurirter Darstellung ermüdet, verliert allen öffentlichen Geist und versinkt in traurige Apathie oder kalten Egoismus. Die Regierung ertödtet also durch den Preßzwang die edelsten Kräfte des Staates, die wahre Seele der Gesellschaft, den Gesammtwillen oder die freie, erleuchtete öffentliche Meinung. Wäre jedoch eine solche, etwa durch die Gunst außerordentlicher Umstände oder durch den Genius einer großen Zeit — auch ohne jene edle Pflegerin — in einem Volke gleichwohl entstanden: so drückt der Preßzwang sie wieder gewaltsam nieder, und raubt ihr Stimme und Lebenskraft. Sie darf sich nicht äußern, ja sie kann nicht, wollte sie es auch wagen auf die Gefahr des Mißfallens. Sie erstickt also, oder sie geht verschleiert und stillen Grimmes einher, über Planen der Befreiung brütend.

Man sagt wohl, und erkennt auch — freilich oft unwillig — an: „in constitutionellen Staaten, d. „h. in solchen, wo eine Volksrepräsentation be„stehe, sey Preßfreiheit nöthig; in andern nicht.“ Wir unterschreiben das Erste, verwerfen aber das Zweite. Allerdings ist die Preßfreiheit nach Geist und Wirkung analog oder harmonirend mit jener einer repräsentativen Verfassung, und diese fast bedeutungslos ohne jene. Allein wenn einer von zwei Staaten, ein repräsentativ und ein autokratisch constituirter, der Preßfreiheit entbehren könnte, so wäre es noch eher jener als dieser. In diesem nämlich verträte alsdann die freie Presse die Stelle des Landtags, und es würde durch ihre edleren Töne die Stimme des Volkswillens, d. h. der öffentlichen Meinung, kund. In jenem aber,

(wofern er freilich nicht Lichtenstein'sche, sondern wahre Stände hätte, und wenigstens die Ständeverhandlungen der unverkümmerten Publicität sich erfreuten) würde das lebendige Wort der Volksvertreter die stillen Blätter der Schriftsteller eher entbehrlich machen. Im Allgemeinen aber glauben wir, daß, wenn eines von beiden Kleinodien, Repräsentation oder Preßfreiheit, müßte geopfert werden, die Völker eher dem ersten als dem letzten entsagen sollten. Denn eine Ständeversammlung, wie weise das Wahlgesetz und die Form der Berathung sey, kann verführt, bestochen, eingeschüchtert werden; aber die der gesicherten Freiheit sich erfreuende Presse nie. Wo nur diese freie Presse — gewährleistet und unantastbar — bestünde, da würde, sollten auch sonst die kläglichsten Verhältnisse, die drückendsten Gesetze, die härtesten Formen herrschen, bald Alles sich zum Bessern wenden. Zerbrochen wäre der Scepter der Willkühr, das Schwert der Gewalt. Die Vernunft, also Wahrheit und das heilige Recht, stark durch das freie Wort, weil jetzt Allen vernehmbar, und von Allen liebend geschützt, bestiegen den Thron, und beglückten Häupter und Volk. Ohne Preßfreiheit dagegen bleibt Alles — selbst Verfassung und Landstände — ein prekaires Besitzthum. Der besitzt nichts, und kann nicht sagen, er habe irgend ein Recht, welchem das Wort der Klage verboten ist im Fall der Beraubung. . . .

Nach also abgelegtem Glaubensbekenntniß über die Hauptsache, d. h. über die rechtliche Natur der Preßfreiheit, und übrigens auch demjenigen beipflichtend, was vom Standpunkte einer aufgeklärten Politik wider den Preßzwang schon tausendmal gesagt worden, mögen wir über den Inhalt der uns vorliegenden Schrift unsere Ansicht kurz und ohne weitere Polemik aufstellen.

Zwei Hauptfragen hat der Verfasser sich gesezt: „Wie

„kann man Preßfrechheit abstellen, ohne die „Preßfreiheit wieder zu zerstören?" — und: „Wie viel von dieser verwickelten Natio„nalangelegenheit gehört — nach dem Bun„desvertrage, und um etwas Ausführbares, „Großes gelingen und sich erhalten zu las„sen — vor jene allgemeine Staatenversamm„lung, zur auszusprechenden Vorbestimmung; „und wie viel gehört vor die einzelnen Län„der-Regierungen zur gesezlichen und aus„übenden Vollendung?"

Ueber die lezte, für uns Teutsche so wichtige Frage hat der Verfasser sich an verschiedenen Stellen ungleich ausgesprochen. Im Vorbericht S. XIV. sagt er: „Die „Rechte des fortschreitenden Menschengeistes rufen den „Saz an: „Weniger als der vereinte Bund zuge„steht, kann sein einzelnes Glied nicht geben; wohl aber „mehr...." vorzüglich also gehört vor die Bundes-Abrede die auszusprechende Garantie für das teutsche Volksrecht im Ideenwechsel durch Druckfreiheit und durch Lesefreiheit, nebst so viel Determination desselben, daß darüber kein Mißverstand sey" rc. Dagegen behauptet er in der Abhandlung selbst, gleich S. 4: „In dem großen „Gegenstande des teutschen Ideenwechsels und in seinem „durch alle Büchermärkte unserer Sprache laufenden mäch„tigen Gewerbe sind gleiche Rechte und Verbindlich„keiten, gleiche Freiheiten und Schranken dersel„ben für alle Bundesstaaten in gewissen Hauptzügen „sehr nöthig." — Diese leztere Behauptung, wenn die Ausdrücke „Schranken" und „Verbindlichkeiten" mehr sagen sollen — und sie sagen allerdings mehr nach dem Wortlaut und nach der Intention des Verfassers — als: „Strafgeseze zur Abhaltung von Rechtsverlezungen durch die Presse" „und sodann die nach allgemeinem Völker- oder wenigstens nach natürli-

chem Bundesstaats-Recht den einzelnen Regierungen obliegende „Pflicht der wechselseitigen Aufsicht und Hülfeleistung gegen Verbrecher," ist nach ihren möglichen Folgerungen sehr bedenklich, auch ohne positive Begründung. Denn der Artikel der Bundesakte: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen," enthält offenbar nichts von Gleichförmigkeit der Beschränkung; er enthält blos die Zusage eines gewissen über alle teutschen Länder zu gewährleistenden, daher von keiner einzelnen Regierung zu verringernden, wohl aber zu erhöhenden Maßes der Freiheit und es wäre wohl der kläglichste Mißbrauch dieses Wortes, wenn man eine Reihe jene Freiheit einengender, vielleicht im Wesen ertödtender, das System eines vollendeten Preßzwangs einführender Beschlüsse durch die Ueberschrift: „Verfügungen über die Preßfreiheit," als aus jenem (kostbaren und der teutschen Nation als wohlverdienter Preis ihrer Kämpfe, oder als reines Anerkenntniß ihres Rechtes gewährten) Artikel abgeleitet, und sonach gerechtfertiget darstellte. Nein! Was immer Beschränkendes in Bezug auf Preßfreiheit für ganz Teutschland verordnet wird, muß seine Rechtfertigung wo anders her, es muß sie aus dem der Bundesgewalt zustehenden allgemeinen hohen Polizeirecht nehmen, und kann auch nur in dem rechtlichen Maße dieser Polizeigewalt sein Gesez und seine Würdigung finden. Jener Artikel will nur geben, nicht aber entziehen.

Mit Dank und Liebe verdient aufgenommen zu werden, was der Verfasser von der Censur der Zeitungen und Journale sagt. Auch diese will er, — sofern von der „dauernden Regel" die Rede ist, — frei von der Censur wissen. Nur in außerordentlichen

oder Nothfällen möge — so wie alsdann eine Suspension auch der Habeas-Corpus-Akte zulässig ist — solche Freiheit suspendirt werden. Dieses liberale Princip erhält jedoch in der „Nachlese" S. 51 eine seinem Geist durchaus widerstreitende Beschränkung. Es soll nämlich Niemand Zeitungen und ähnliche Tagsblätter herausgeben dürfen, als der vom Staat dazu approbirt ist. Diese Klausel wäre noch schlimmer, oder könnte in gewissen Verhältnissen noch schlimmer werden, als selbst Censur. Wie wäre möglich, dem Mißbrauche jenes Approbirungsrechtes vorzubeugen? Würden je andere, als ministeriell-Gesinnte die Approbation erlangen? — und wäre nicht selbst unter der strengsten Censur von einem freigesinnten Redakteur durch einige Lichtfunken in Winken, Wendungen und Ausdrücken weit mehr von der „Kehrseite" der Ministerial-Regierung zu vernehmen, als von censurfreien, aber persönlich an ihre Gönner hingegebenen Journalisten? — Die Regierung mag, wofern sie es räthlich findet, einzelne Zeitungsschreiber in ihrem Solde oder in sonst gesicherter Dienstbeflissenheit erhalten: aber auch Männer der Opposition sollen dürfen zum Volke sprechen. Die Strafgeseze geben hinreichende Garantie gegen den Mißbrauch. Noch eine zweite bedenkliche Beschränkung gibt unser Verfasser zu, nämlich: „es soll zu den Verbindlichkeiten eines Journalisten gehören, „daß wenn zu Zeiten eine gewisse po„litische Materie besondere Staats-Bedenklichkeiten" (an deren Stelle mögen auch rein ministerielle treten) „herbei zieht, ihm die Vorlegung der dahin ein„schlagenden Artikel zu einer speciellen Staats„censur vor dem Drucke, ausnahmsweise auferlegt „werden kann." — Wie wäre es also, wenn z. B. ein Ministerium die gesezmäßige oder sonst nach Umständen nothwendige Einberufung der Landstände verzögerte oder verhinderte, und die darüber etwa — in aller Beschei-

denheit und Ehrfurcht — ertönenden Laute des Mißvergnügens oder der Trauer bedenklich fände?? — Aus diesem Beispiele geht wenigstens so viel hervor, daß die Entscheidung über das Vorhandenseyn triftiger Bedenklichkeiten an sehr vorsichtig zu bestimmende Formen geknüpft, und daß die Volksrepräsentation von der Theilnahme an jener Entscheidung — wenigstens durch nachfolgende Würdigung ihrer Gründe — nicht dürfe ausgeschlossen werden.

Nach der im Allgemeinen ausgesprochenen Forderung der Preß- und Lesefreiheit geht der Verfasser zu der Bestimmung der Schranken gegen die Preßfrechheit über. Wahr und wichtig ist, was er hier zur Einleitung sagt: „Die Erfahrung hat genug gelehrt, daß gerade da, wo die Preßfreiheit geschwind und rund ausgesprochen war, ohne daneben die Verbote und den Prozeß gegen die mißbrauchenden Frevler ebenfalls unter Regeln zu stellen — die Staatspolizei desto rascher und ungemessener eingeschritten ist. Die goldene Freiheit dauerte unter Napoleon fort auf dem Papier, aber ein bleierner Zwang drückte in der Wirklichkeit die Geister nieder. Wenn der Debit ganzer Stöße von gedruckten Schriften plözlich, und oft aus schwachen Ursachen gesperrt, ja manche Offizin für all ihr Gewerbe geschlossen wurde, so verstummten die Autoren, die Verleger wagten wenige Unternehmungen, und wie oft hätten beide sich eine Censur zurückgewünscht, deren voraus erhobenes „„Imprimatur““ sie denn doch meistens gegen spätere Vorwürfe geschüzt hätte.“ — Man erwartet hiernach die Lösung des Problems: wie die Verbot- und Strafgeseze lauten sollen, damit solche polizeiliche Tyrannei nicht aufkomme? Aber was wir finden, befriedigt uns nicht. Von den drei hieher gehörigen Fragen: „Welche Excesse verboten seyn sollen, unter welchen Strafen und Ersazschuldigkeiten? Dann: Wer zunächst, und wer im Hülfsfall haf-

ten soll, auch lezternfalls in wie weit? — endlich: Wie und wo die Gerechtigkeit und Prozedur festzustellen seyen?" ist die erste und wichtigste ganz unbeantwortet gelassen. „Die Objecte der Vergehungen gegen Religion und Sittlichkeit, gegen den Staat und seine Ruhe, gegen Individuen, die entweder durch Unwahrheit oder Frechheit des Muthwillens beleidigt werden — sind in der Allgemeinheit leicht genannt; in der schärfern Bezeichnung kritisch — die aber hier mit Bedacht umgangen wird, da sie nothwendig vor die einzelnen Regierungen gehört, und auch dort zum großen Theil dem vernünftigen Ermessen der Urtheilenden zu überlassen seyn wird." — Mehr sagt der Verfasser nicht. Aus dem Gesammtinhalt der Schrift geht jedoch hervor, daß er einer etwas strengen Regel sich minder eifrig als einer laxen entgegensezen würde, und daß er zumal gegen diejenigen, welche höhere Staatsbeamte injuriiren oder verunglimpfen, mit aller Schärfe verfahren sehen will. Wenn — wie sich hier die auch durch das Datum der Abhandlung unterstüzte Vermuthung aufdringt — der ehrwürdige Verfasser vielleicht in der Erbitterung über eine selbst erfahrne Unbild dieser Art, seine Tinten etwas stärker aufgetragen hätte, als er sonst, nur dem Geiste der Humanität gehorchend, würde gethan haben, so würden wir ein desto lebhafteres und erneutes Bedauern über jenen, allerdings der Rüge werthen, doch nunmehr schon meist vergessenen Angriff wider ihn im neuen Rheinischen Merkur empfinden, aber dadurch in unserer milderen Ansicht nicht wankend werden. Diese unsere Ansicht aber, welche hier weiter auszuführen der beschränkte Raum verbietet, ist, was die Vergehen wider Religion, Staat und Sitten betrifft, in den obigen Säzen über Lehrfreiheit enthalten; was aber Privatinjurien betrifft, so möchten wir uns auf dasjenige berufen, was darüber in dem von Liebenstein der zweiten badischen Kammer erstatteten Be-

rickt — der wohl nur Wenigen unserer Leser unbekannt geblieben — mit gleicher Freimüthigkeit als Gründlichkeit gesagt ist. Wahr ist's, die boshaften Libellisten verdienen persönlich keine Schonung, und ihre zunehmende Frechheit hat in unsern Tagen nur zu sehr die Guten entrüstet, darum zumal, weil sie den Feinden der Preßfreiheit die scheinbarsten Gründe, die gefährlichsten Waffen verleiht. Wahr ists, die Eingeständnisse eines Benjamin Constant, die laute Klage des edlen Herzogs von la Rochefoucauld (in seinem vortrefflichen Bericht über das neueste französische Preßgesez) fordern eindringlichst die Abhülfe des Gesezes wider das unverkennbare große Uebel. Aber traurig wäre es doch, wenn, wegen der Bosheit Einiger, das kostbarste Gesammtgut Aller wesentlich sollte geschmälert, wenn das Palladium aller Rechte der allzuängstlichen Fürsorge für eines sollte geopfert werden. Wir vermeinen daher: So lange nicht eine gesezgebende Bestimmung ersonnen ist, welche die Bosheit trifft, ohne die gerechte Freimüthigkeit zu gefährden, und eine Procedur, welche Klägern und Beklagten aller Partheien gleiches Recht und gleiche Sicherheit verleiht, so lange muß so vieles Uebel verschmerzt werden, als man nicht beseitigen kann, ohne noch weit größeres zu veranlassen. Auch ist zu bedenken, daß die hohen Staatsbeamten, überhaupt die öffentlichen Charaktere — als deren Rolle mit sich bringt, einem freien Tadel zu unterstehen, und deren Standpunkt theils lohnend, theils würdevoll genug ist, um sie für solche Unannehmlichkeiten zu entschädigen oder darüber zu erheben, — daß, sage ich, Minister und Staatsmänner, deren Empfindlichkeit am lautesten die Strenge des Gesezes anruft, gerade diejenigen sind, in deren Rücksicht eine geringere Sorgfalt, als in Rücksicht des stillen Privatmanns noth thut, und auch diejenigen, von deren Seite die Gefahr des Mißbrauchs

selbst einer in der Intention gerechten gesezlichen Bestimmung am größten ist.

Derselbe Eifer gegen die Privatinjurianten macht unsern Verfasser äußerst scharfsehend und streng in Rücksicht aller möglichen Theilnehmer an Preßvergehen. Nicht nur Autoren, Redakteure und Verleger, sondern auch Drucker, Faktore, Gesellen und Jungen, Verlagskommissionäre, Boten, Buchbinder, Antiquare, Bücherkrämer, Lesegesellschaften rc. rc. hält er im Auge, und will, daß auch das Preßgesez sie Alle im Auge behalte.

Auch hier enthalten wir uns eines längern Details, und bemerken bloß, daß ein großer Theil von des Verfassers Rathschlägen ganz überflüssig geworden wäre, wenn er nicht die Anonymität für zuläßig erklärt hätte. „Man kann unmöglich verordnen" — sagt er S. 23. — „es solle keine anonyme Schrift mehr erlaubt, oder es solle der Redakteur der nachfragenden Polizei seine Korrespondenten zu nennen schuldig seyn. Denn die Rügen und deren Vervielfältigung könnten auch zu hart, ängstlich und finster ausfallen." (Allerdings, und zwar selbst nach den eigenen Gesezesvorschlägen unseres Verfassers.) — „Würdige und bedächtige Männer — gerade solche, die mit einem Worte, geredet zu seiner Zeit, ihrem Volke zu nüzen vermögen, aber auch wichtige Gründe des Staatsdieners, des Hausvaters haben könnten, um sich nicht Verfolgungen zuzuziehen — möchten am ersten verstummen." — In diesen Worten liegt ein wichtiges Eingeständniß von der Gefährlichkeit der geforderten Geseze. Wir sagen: Das Gesez soll eines solchen Inhaltes seyn, daß kein „würdiger und bedächtiger Mann" sich scheuen dürfe, unter seinem Namen zu verkünden, was sein Gewissen ihm bekannt zu machen erlaubt oder befiehlt; daß aber, wofern das Gesez dergestalt beschaffen ist, kein Grund vorliege, warum nicht Jeder unverschleiert auftreten solle, warum also

durchaus anonyme Schriften schlechterdings zu verbieten, und bei Journalen ꝛc. dem Redakteur die alternative Verpflichtung aufzulegen sey, entweder, für die eingerückten Artikel persönlich zu haften, oder den (tenenten) Einsender zu nennen. Hiernach mag er sein Verhältniß zu seinen Korrespondenten selbst reguliren, über das Gesez kann er sich nicht beklagen, denn es ist gerecht.

Auch in Bezug auf die Strafen und auf die Procedur erscheint der Verfasser — zwar nicht zu hart, doch allzu ängstlich darauf bedacht, daß ja nicht ein Injuriant — zumal von Staatsbeamten — durchschlüpfe. Zu solchen Forderungen wäre aber höchstens derjenige berechtigt, welcher den Tenor eines, die Fälle der Strafbarkeit bezeichnenden Gesezes befriedigend, d. h. keine Gefahr des Mißbrauchs zulassend, angegeben hätte. Aber gerade diese erste und wichtigste Bedingung hat der Autor, wie wir oben bemerkten, ganz unerfüllt gelassen. Wir können daher auch seine — sonst scharfsinnig und mit praktischem Blick gezeichneten — Regeln für Verfolgung und Abwandlung der Beschuldigten nicht unterschreiben. Eben so wenig theilen wir die Ansicht des Verf. über die Geschwornengerichte, als welche er zumal für die Entscheidung über Preßvergehen verwirft. Gerade hier, wenn irgendwo, thun Geschwornengerichte noth: weil hier, wegen der Unmöglichkeit genauer gesezlicher Bestimmung, am meisten dem Ermessen, also mit Sicherheit nur dem unbestechlichen Ermessen Vieler, d. h. dem unbefangenen Menschenverstand überlassen werden muß, und weil hier mehr wie irgend die Reizung, also die Gefahr des Mißbrauchs willkührlicher Gewalt eintritt. Wenigstens bei den wichtigern, d. h. bei den eigentlichen Kriminalfällen wären solche Geschworne unentbehrlich. Die Abwandlung geringerer — wie man sagt, bloß poli-

zeilicher oder bürgerlicher — Preßvergehen möchte dann der Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte überlassen bleiben.

Wenn der Verfasser hier, in Uebereinstimmung mit den Meisten, welche die vorhergehende Censur verwerfen, der Polizei wenigstens das Inspektionsrecht über schon gedruckte Schriften in dem Maaße einräumt, daß gleich beim Anfange des Verkaufs oder auch 24 bis 48 Stunden vor dem Verkauf einheimischer oder ausländischer Werke davon eine Konsignation an die Polizei-Behörde müsse eingereicht, und auf die etwaige Inhibirung der lezten der Debit müsse suspendirt und Beschlagnahme könne angeordnet werden, worauf dann das unverzüglich zur Amtshandlung aufzufordernde Gericht über Freigebung oder Verbot oder Vertilgung definitiv zu entscheiden habe; — mit welchen Prämissen noch eine Anzahl anderer, die provisorische Hintanhaltung verdächtiger, und die definitive Unterdrückung gerichtlich verworfener Schriften bezweckender Polizei-Regeln und Befugnisse in natürlicher Verbindung stehen, — so wäre dagegen nicht viel zu erinnern, wofern das den gerichtlichen Entscheidungen die Norm gebende Gesez über Preßvergehen und Strafen auf eine den oben aufgestellten Principien entsprechende Art schon verfaßt vorläge, und aus seinem Inhalte die Beruhigung über alle Besorgnisse etwaigen Mißbrauchs hervorgienge. So lange aber solcher Inhalt noch nicht auf völlig befriedigende Weise gegeben ist, muß das Recht des polizeilichen Einschreitens um so sorgfältiger begränzt werden. Denn keine Schmälerung des unschäzbaren Rechtes der Preß- und Lesefreiheit, als eine nach Form und Inhalt durchaus unverfängliche und ungefährliche soll aufkommen. Nun könnte aber das Inspektionsrecht auf gedruckte Schriften — vielleicht auch jenes auf wirklich im Drucke befindliche, weil hier dieselbe

Ursache vorläge — und die Maxime eines vorsichtsweise oder provisorisch anzuordnenden Verbots oder Beschlags gar leicht, durch allmähliche Steigerung oder Gebrauchserweiterung, einer wirklichen Censur nach Geist und Wirkung gleich kommen, ja noch abschreckender — wenigstens auf Verleger — wirken. Es ist also nie außer Acht zu lassen: 1) daß eine mit Störung gemeinbürgerlicher Rechte oder Hemmung gemeiner Freiheit verbundene Inspektion oder Nachspürung nur in den Fällen geschehen darf, wo schon wirkliche Spuren oder Anzeigen in der vom Geseze zu bestimmenden Beschaffenheit und Gewichtigkeit vorliegen, und dann — 2) daß es sich hier nicht bloß um das Recht des Herausgebers oder Autors, — als bei welchem dasselbe durch ein wissentlich übertretenes Strafgesez allerdings mag verwirkt werden — sondern um das noch weit wichtigere Recht aller Andern handelt, als welchen nämlich die Wissenschaft desjenigen, was von irgend einem menschlichen Geist ausging, und dessen Mittheilung ihnen zugedacht war, nicht vorenthalten werden darf. Wenn daher die Beschlagnahme oder Unterdrückung der Schriften, in welchen wider das Preßgesez gesündigt ward, sich weiter als auf solche Stellen erstreckt, welche zu schreiben oder publik zu machen der Verfasser gar kein, d. h. auch kein ursprüngliches Recht hatte, (z. B. Verrath von Staatsgeheimnissen, wirkliche Aufforderung zum Aufruhr, wahre Schmähung ꝛc. ꝛc.) wenn sie auch auf an und für sich nicht rechtswidrige, sondern erst, unter dem Titel der Strafe als des Rechtes verfallen erklärte Mittheilungen sich erstreckt: so ist diese Strafe, d. h. Rechtsentziehung, nicht bloß wider den Schuldigen, sondern auch wider die Unschuldigen, ja wider die unschuldige Gesammtheit verhängt, und also etwas rechtlich Unmögliches verfügt worden.

Diese Betrachtungen, in Verbindung mit der früher

aufgestellten, daß nämlich auch von den nach Rechtsgesezen verwerflichen Schriften immer so viel müsse kund gemacht werden, als zur öffentlichen Rechtfertigung der gefällten Strafsentenz oder überhaupt der richterlichen Entscheidung nöthig ist, werden wohl die auf Konsignation der zu verkaufenden oder zu lesenden Bücher, auf provisorische Suspendirung oder definitives Verbot des Debits, überhaupt auf Unterdrückung oder Vertilgung einheimischer oder auswärtiger Schriften oder Schriftstellen gehenden Vorschläge unseres Verfassers, so gemäßigt sie auch vergleichungsweise mit vielen andern sind, als einer äußerst strengen Prüfung bedürftig, und nur zu einer sehr behutsamen Annahme geignet darstellen.

Die Summe desjenigen, was der Verf. dem Bundestage zur gesezlichen Bestimmung empfiehlt, besteht in folgenden Punkten:

I) Censurfreiheit für alle Schriften, auf deren Titel — wo nicht der Autor, Redakteur oder Verleger — doch der teutsche Drucker mit wahrem Namen steht, sofern nicht die Einzelnen dieser Personen, schon durch vorangegangenes Urtheil und Recht, der Preßfreiheit unwürdig erklärt worden sind.

Hiezu kam in der Nachlese der Beisaz, daß ausdrücklich auch Journale und Zeitungen in gewöhnlichen Zeiten von der Druckcensur frei zu lassen seyen, hingegen jeder Souverain, wenn er will, die Herausgabe von Zeitungen und ähnlichen Tagblättern unter die Erforderniß eines Patents und des hiezu auszuersehenden Personals stellen könne.

II) Freiheit der Ein- und Ausfuhr aller noch im Staate unverbotenen Schriften durch die etablirten Buchhandlungen, sofort des in- und ausländischen Bücherdebits, ohne erst eine Lesecensur abzuwarten, so lange nicht die Polizei, nach gesezlichen Regeln, in einzel-

nen Fällen inhibirt, oder von einer gänzlich anonymen Schrift, die nicht einmal die Druckoffizin nennt, die Rede ist.

Die Nachlese sezt bei: daß die alten Bücherverbote außer Kraft sollen gesezt werden, neue aber, welche nämlich später als der bezweckte Bundestagsbeschluß in namentlicher Konsignation ausgesprochen werden, jedem Landesregenten frei stehen.

III) Jedes Bundesstaates Anerkennung der, einem andern Bundesstaat, oder dessen Angehörigen, durch Publicität widerfahrenden groben Beleidigung, Beschädigung oder Gefahr, als wäre sie ersterem selbst eigen.

Dieser Saz wird in der Nachlese dahin gemildert; daß das Versprechen der Bundesstaaten, sich wechselseitige Genugthuung gegen Preßvergehen geben zu lassen, nicht auf geringe Unannehmlichkeiten bezogen, im Fall aber einer rügenden Einschreitung mehr auf schnelle und sichere als harte Strafen und Vorkehrung — immer mit genugsamem Ernst, und übrigens mit möglichster Erleichterung des gerichtlichen Verfahrens und der Kosten, hingearbeitet; endlich daß nach einem Jahre jedes nicht-peinliche Preßvergehen verjährt geachtet werden soll.

IV) Gesezlich erklärte nächste Haftung des Redakteurs, wie des Autors oder Korrespondenten, für nicht-peinliche Strafen und Schadens-Gefahr aus einem Publicitäts-Vergehen, und zwar eines jeden derselben fürs Ganze (in solidum) durch alle teutsche Bundesstaaten.

V) Subsidiarisch-successive Haftung des Verlegers und wo dieser mangelt) des Druckers, für den Schrifturheber, in Geldbüßungen.

VI) Das Forum und die Geseze des Domicils bleiben die Regel; Ausnahme des fori deprehensionis in Verbrechensfällen.

Gemäß einer weitern Ausführung in der Nachlese und zumal gemäß der darin sorgfältig gezeichneten Kompetenz-Bestimmung für die Justiz und die Polizei in Preßsachen, gehören hieher die folgenden Zusäze: 1) daß nicht verbrecherische Preßvergehen auch nicht peinlich, sondern bürgerlich, und zwar, außer ganz geringen Fällen, ebenfalls vor einem entscheidenden Gerichtshofe zu behandeln seyen; und daß vor allen schwereren, zumal infamirenden Strafen der Teutsche, sofern er ein bloser Frevler, nicht wirklicher Verbrecher ist, geschüzt seyn soll. — 2) Daß die Polizei, der hiernach alle Straferkenntnisse und definitive Vorkehrungen in Preßvergehungsfällen entnommen und zur Justiz hinüber gewiesen würden, nur Folgendes in ihrer Verwaltung behält:

a) für gewöhnliche Zeiten der Ruhe,

1) die provisorische Inhibition eines Schriften-Debits, unter den nachstehenden Begrenzungen:

aa) nur dauernd bis zum gerichtlichen Erkenntniß;

bb) in der Regel nicht eher, als nach eingeholtem Gutachten einer literarischen Bücher-Commission, sofern eine solche aufgestellt ist, zuläßig;

cc) nur statthaft gegen ein bereits vorliegendes Preßvergehen; und

dd) nur da, wo nicht bloß eine leichte Rüge ausgleicht, sondern ein schwer zu ersezender Schaden droht;

ee) unter Miteröffnung der Gründe solch' einer Inhibition;

ff) unter Androhung bloßer Geldstrafe auf den Fall der verbotenen Debitirung, außer wo schon erprobter Ungehorsam, oder Gefahr, die Beschlagnahme des Exemplarien-Vorraths rechtfertigt; endlich

gg) mit der Notifikation in 30 Stunden, daß der Fall bereits dem competenten Gericht vorgelegt sey. —

2) Auflage an einen Redakteur oder Zeitungsschreiber

— in Fällen, wo nur dieß, und keine richterliche Strafe gesucht wird — über einen unwahren oder auffallend-unanständigen Artikel eine kurze Berichtigung in dieselbe Zeitschrift unentgeltlich einzurücken — soweit die Landesregierung hiezu die Polizei überhaupt ermächtigen will;

3) der Vollzug, den ein Gerichtshof, von seinen Erkenntnissen über Preßvergehen, der Polizei aufträgt, zumal in Hinsicht auf die von ihr zu handhabende Ordnung im Bücher-Verkehr.

b) Für außerordentliche, so bedenkliche Zeitumstände, daß die obrigkeitliche Gewalt unter ihnen erweitert werden müßte — kein eigenmächtiger Zugriff der exequirenden Polizei, sondern eine Publication und Vorschrift der obersten Staatsbehörde über das erkannte Daseyn des Nothfalls, über das Maaß der ungewöhnlichen Benehmungsmittel, und über den Zeitraum, auf welchen die Ausnahme beschränkt wird.

Der lezte Punkt endlich

VII) verlangt die Sezung eines Kalendertages für die allenthalben anfangende Wirkung dieses Bundes-Abschlusses, und für die Beendigung aller etwa entgegen stehenden Berechtigungen, deren Ausgleichung den einzelnen Regierungen anheimgestellt und empfohlen wird, sofern sie je noch passend wäre.

Was nicht unter diesen Punkten enthalten ist, bleibe also den einzelnen Staaten zu bestimmen frei. Der Verf. hat von solchen möglichen Bestimmungen ein langes (mit unumwundener Anerkennung des Princips wahrer, also unverkümmerter Preß- und Lese-Freiheit freilich nicht wohl harmonirendes) Verzeichniß aufgestellt. „Den Landesregierungen" (so sind die Worte des Verf.) „bleiben hiernach noch eine Menge der Bestimmungen frei — über den Umfang der Publicitäts-Vergehen, sowohl der zu begrenzenden Verbrechen, als der bürgerli-

chen oder sogenannten polizeilichen Frevel; über Strafen-Größe, Schadenstragungen und alle connere Legislation; über das, was vor die Gerichte, und was vor die Polizei gehört; über die Verfahrungsregeln und die Instanzen beider Gattungen; über die offizielle Aufsicht auf die cursirenden Schriften, mit passender Instruktion für die Bücher-Commission; über die Grenzen des polizeilichen Verbots einzelner Schriften (z. B. ob und unter welchen Vorschriften geschlossene Zirkel von Lesern auszunehmen seyen; ob nicht der einzelne Gelehrte sich die Schrift in seine Bibliothek beschreiben, der Reisende sie unbeanstandet bei sich führen könne? — was [wie der Autor jedoch selbst beisezt] in gewöhnliche Lagen gewiß nicht zu erschweren ist); über die möglichst schonende und allemal erst den Schrifturheber oder Händler selbst hörende, übrigens kurze Procedur bei etwa vor dem Druck gefundenen Anständen; über die Obsicht auf alle Personenklassen, die mit Schriften Verkehr treiben und controllirt müssen werden können; besonders über die Vorschriften, die den Buchhändlern, den Buchdruckern und allen Berechtigten zu sezen sind; endlich über die bundesschlußmäßige Revidirung der schon bestehenden Privilegien. Lauter Bestimmungen von Wichtigkeit, die aber dem Gutfinden der einzelnen Gouvernements nicht entzogen zu werden brauchen, wenn nur erst über jene VII Punkte die heilbringende Bundesabrede genommen seyn wird."

Unsere Erinnerungen gegen dieses alles sind schon in der frühern Ausführung enthalten. Mögen übrigens was immer für Bestimmungen getroffen werden: nur das von dem Bundestag aufzustellende M i n i m u m der Preßfreiheit sollen sie weder direkt noch indirekt schmälern! und jenes Minimum selbst sey der Evidenz und Heiligkeit des hier vorliegenden R e ch t e s huldigend, angemessen dem Geiste unserer großen Zeit und der Bildungsreife unserer Nation!! —

IV.

Von den rechtlichen Grenzen der Einwirkung des teutschen Bundes auf die Verfassung, Gesezgebung und Rechtspflege seiner Gliederstaaten.

Ein staatsrechtliches Programm

von

Dr. W. J. Behr,

K. Hofr. Prof. u. d. Z. Prorector an der Universität zu Würzburg.

Würzburg 1820.

(Hermes 1820.)

Der Verfasser sucht das Heil für die innere Unabhängigkeit der teutschen Staaten und für die Unantastbarkeit ihrer Autonomie in der Unterscheidung zwischen einem Völkerstaat und einem Staatenbund; er giebt zu, daß in jenem der Centralregierung ein bestimmter Einfluß auf die Verfassung rc. der einzelnen Völker gebühre, in diesem aber nur das Verhältniß gegen das Ausland und das wechselseitige Verhältniß der einzelnen Staaten unter sich, also die äußere und innere Sicherheit des Bundes als Zweck des Vereines sich darstelle, und er lehrt, daß dieser Verein nur eine freie Association, ohne Unterwerfung unter eine höchste Staatsgewalt sey.

Allein gegen diese Theorie streiten zwei, auf die Natur der Dinge gegründete Betrachtungen, die wir in nachstehenden Säzen entwickeln:

I. Der Unterschied, welchen der Verfasser zwischen Völkerstaat und Staatenbund aufstellt, ist durchaus grundlos und unhaltbar, weil er auf rein willkührlichen und dabei verworrenen Begriffen beruht. Der Völkerstaat soll für coexistirende Völker eben das seyn, was für coexistirende Menschen (der etwas unbequem so benannte) individuelle Staat. Ein Staatenbund dagegen sey für coexistirende Staaten nur was für Menschen ein freier gesellschaftlicher Verein. Hier springt nun in die Augen, daß, wofern der freie gesellschaftliche Verein zu eben dem Zweck wie der Staatsverein geschlossen worden, zwischen beiden kein Unterschied sey: denn es ist ja auch der Staat ein freier gesellschaftlicher Verein, d. h. ein unter dem Vorbehalt, ja eigens zur Sicherung der individuellen Selbstständigkeit und der allgemeinen Freiheit geschlossener. Der Begriff der Freiheit wird durch das Daseyn einer Gesellschaftsgewalt nicht aufgehoben; wohl aber ist eine Gesellschaft ohne solche Gewalt ein Unding, ein leerer Schall.

Wenn also zwischen Völkerstaat und Staatenbund ein rechtlicher Unterschied ist, so kann er nicht in der Art des Vereins, wie der Autor sagt, (denn nicht diese Art, sondern der Zweck bestimmt die Natur der Gesellschaft und den Umfang der gesellschaftlichen Gewalt) sondern er muß entweder in diesem Zweck, oder auch in der Persönlichkeit derjenigen, welche jene Vereine schließen, gesucht werden. Der Verfasser erkennt ausdrücklich für beide Vereine in der Regel nur einen und denselben Zweck an, also Sicherheit und gewährleistetes Rechtsverhältniß, — ja es spricht auch die Bundesacte, selbst im zweiten Artikel diesen Zweck aus:

Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Teutschlands und der Unabhängigkeit und Unverlezlichkeit der einzelnen teutschen Staaten," und es bliebe daher in Bezug auf unseren teutschen Bund nur noch zu erörtern, ob etwa in Ansehung der Gesellschaftsglieder — d. h. der sich zu einer oder der andern Gesellschaft Vereinigenden ein auf die Rechtsverhältnisse einwirkender Unterschied möchte entdeckt werden.

Ein solcher Unterschied — nicht zwar zwischen Völkerstaat und Staatenbund, wohl aber zwischen beiden einerseits und einfachem Staat anderseits — läßt sich auch allerdings aufstellen, wenn man den Begriff des Völkerstaats streng nach dem Wortlaut bestimmt. Denn hiernach wären die zu solchem Staate sich Vereinigenden die Völker selbst, gleichwie die Glieder des einfachen und gemeinen Staates einzelne Menschen (oder auch Familien, Privatgesellschaften ꝛc.) sind. Gleichwie nun im gemeinen Staat die Gewalt desselben nur auf die vollständige Persönlichkeit der Einzelnen, (nicht auf deren Theile oder Glieder) oder auch der Familien und Privatgesellschaften wirkt, (bei Familien etwa nur deren naturrechtliches Haupt, bei Gesellschaften deren eingesezte Obergewalt, als Repräsentantin der Gesammtheit, betrachtend, und bei beiden die — Familien- und Gesellschafts- — Glieder nicht als solche, sondern nur wieder als gleichfalls eigene Staats-Glieder, d. h. insofern der Inhalt des Vortrags sie auch in dieser Eigenschaft erscheinen macht — als Unterthanen und Schüzlinge in Anspruch nehmend;) also würden in dem Völker-Staat nur die Völker in ihrer Gesammtpersönlichkeit, oder in der Person ihres allgemeinen Repräsentanten d. h. ihrer Regierung als Gesellschaftsglieder auftreten, und die in den Völkern enthaltenen untergeordneten

Persönlichkeiten der Einzelnen oder auch ganzer Classen keine unmittelbare Theilnahme an dem größern Verein ansprechen können. Es würde demnach ein Völker-Staat eine zur Sicherheit der Völker, zur Gründung eines gewährleistenden Rechtszustandes der Völker geschlossene Gesellschaft seyn. In einem solchen Verhältniß wäre dann kein einzelner Mensch ein Glied des Völkerstaats, die Interessen und Rechte keines solchen Einzelnen, als solche, wären im Zweck des Vereins enthalten, sondern blos die Rechte und Interessen der Völker als Gesammtpersönlichkeiten betrachtet; und es bliebe jedem Volke die Schlichtung seiner einheimischen Geschäfte eben so frei und uncontrollirt überlassen, als dem zur Staatsgesellschaft vereinigten Menschen die Freiheit seines individuellen oder intransitiven Lebens, oder den zum Staat vereinigten Familien ihr natürliches Familienrecht ungeschmälert bleibt oder bleiben soll. So wäre demnach durch die Verschiedenheit der den Verein schließenden Persönlichkeiten auch eine Verschiedenheit des Zwecks — weil eben nur auf jene Persönlichkeiten sich beziehend — mit gegeben.

Als einen solchen, lediglich zwischen den Gesammtpersönlichkeiten der Völker geschlossenen Verein stellen wir uns aber den teutschen Bund nicht vor. Der teutsche Bund soll ein Nationalband, eine nicht nur die Völker, sondern auch die Einzelnen im Volke umschlingende Kette seyn; eine allgemeine, höchste Gewährleistung aller Rechte und Interessen der Teutschen. Die Glieder des teutschen Bundes sind nicht nur die verschiedenen teutschen Staaten, sondern auch alle teutsche Bürger; gleichwie in einem wohlgeregelten individuellen Staat nicht nur die Städte, Dorfgemeinden und Familien, sondern auch — wiewohl den Gesammtrechten jener unbeschadet — die einzelnen

Personen als Gesellschaftsglieder, oder wenigstens als Schützlinge der Gesellschaft erscheinen und Subjecte von Gesellschaftsrechten und Schuldigkeiten sind.

Zwischen einer bloßen Verbindung der Völkerschaften, und einer nicht nur diese, sondern auch die Individuen umschließenden Nationalverbindung ist also ein wesentlicher Unterschied. Doch ist der Grad der Selbstständigkeit der vereinigten Völker, der Grad der Theilnahme der einzelnen Bürger an Nationalrechten und Nationalverbindlichkeiten durch den allgemeinen Begriff nicht gegeben, sondern von positiver Feststellung abhängig und demnach der Unterschied zwischen Völkerbund (oder Völkerstaat) und wahrhaft bürgerlichem Nationalverein bald klar hervortretend, bald durch unmerkliche Uebergänge bis zur Unerkenntlichkeit verwischt, überhaupt nur durch das positive Staatsrecht juridisch bestimmbar; gleichwie auch in einem gemeinen Staat mitunter den einzelnen Gemeinden, Städten, Provinzen ꝛc. ein mehr selbstständiges, in der Sphäre der heimathlichen Interessen frei sich bewegendes Leben gewährt bleibt, mitunter ein nur beschränktes Gesammtrecht ihnen zuerkannt wird, und die höchste Staatsgewalt auch unmittelbar meist auf die Einzelnen wirkt.

Mag aber bestimmt seyn was da wolle, so bleibt wenigstens, zumal im Fall der positiven Unbestimmtheit, diejenige Selbstständigkeit — dort der Gemeinden, Provinzen ꝛc, hier der Völker oder Staaten — unantastbar, welche mit dem Zweck des Gesammtvereins verträglich ist; ja es ist diese möglichste Selbstständigkeit und Freiheit selbst Zweck solchen Vereins, und analog der Freiheit und Selbstständigkeit der einzelnen Personen, welche ja auch nur insofern beschränkt wird, oder rechtlich beschränkt werden kann, als es der

Gesammtzweck, — nämlich eben die Herstellung der größtmöglichen Freiheit für Alle — erheischt.

Aus der Verschiedenheit des Zweckes und der den Verein schließenden Persönlichkeiten geht endlich auch eine Verschiedenheit der nothwendig oder natürlich von der höchsten Gewalt — dort im Nationalstaat, hier im Völkerstaat oder Staatenbund — zu bestimmenden und anzuwendenden Mittel hervor.

Indessen kann, so wie in jeder Gesellschaft, also auch in einer politischen, ein Höchstes der dem Vereinigungszweck darzubringenden Opfer, ein maximum der eventuel bewilligten Einschränkung bestimmt werden wornach dann die Gesellschaftsgewalt nur innerhalb dieses bestimmten Kreises (nicht in dem idealisch nach den natürlichen Erfordernissen zum Zweck zu zeichnenden) wirksam wäre. Selbst im einfachen Staat kann solches geschehen, wo z. B. gewisse Freiheiten, selbst Vorrechte für einzelne Personen oder Gemeinheiten sogar constitutionel mögen ausbedungen bleiben; noch natürlicher und räthlicher im Nationalstaat und im Völkerstaat, als worin etwa das Maß der Zwangsgewalt, oder die Sphäre ihrer rechtlich stattfindenden Aeußerungen positiv mag gezeichnet, und zumal auch gewisse — sonst zum allgemeinen Staatszweck gehörige, also naturgemäß der Entscheidung der Majorität unterliegende — Gegenstände jener Entscheidung entzogen, und der selbstigen freien Entscheidung der einzelnen Staaten oder lediglich der Bestimmung durch Unanimität mögen vorbehalten werden.

Hier ist also der Weg, auf welchem in unmerklichen Uebergängen, durch positive Beschränkung seiner Zwecke, (wenn nicht in quali doch in quanto) oder seiner Mittel der Nationalstaat allmählig in den Völkerstaat, und dieser allmählig in den bloßen Staatenbund (wenn man den lezten in einer engeren Bedeutung, näm-

lich als blos zum Behuf gemeinsamer äußerer Vertheidigung oder etwa auch der wechselseitigen Rechtsgewährung, d. h. Unterordnung unter ein Bundesgericht in Streitsachen der Bundesstaaten geschlossen, betrachtet) übergeben kann, wo aber das in concreto geltende nicht aus Schulbegriffen und Distinctionen, sondern lediglich aus der erweislich vorliegenden positiven Einsezung (oder auch aus dem Herkommen als stillschweigender Convention) mag abgeleitet werden.

Völkerstaat und Völker- (oder Staaten-) Bund (zumal wenn die ausdrückliche Zweckbestimmung des lezten eine solche ist, wie jene, welche die Acte des teutschen Bundes enthält) stehen also nicht so weit von einander ab, als jedes dieser beiden vom (einfachen oder auch vom) Nationalstaat. Alle drei aber, Völkerbund, Völkerstaat und Nationalstaat haben das Wesentliche mit einander gemein, daß sie eine höchste Gesellschafts- oder Central-Gewalt erheischen, als ohne welche sie den Charakter juridischer oder politischer Gesammtpersönlichkeiten nicht besizen, d. h. als politische Körper vom Auslande nicht anerkannt, und überhaupt jedes wahren Gesammtlebens beraubt seyn würden. Diese Gesellschaftsgewalt wird überall idealisch das Recht haben, die zum Endzweck unmittelbar oder mittelbar nöthigen, wohl auch nur zuträglichen Mittel zu bestimmen und anzuwenden; in concreto aber wird — zumal beim Völkerstaat und Staatenbund eine positive Beschränkung der Gewaltsphäre oder der Mittel (etwa durch ausdrückliche Vorbehalte, oder auch durch Formen, welche das Nichtüberschreiten des wahrhaft Nothwendigen verbürgen sollen) nahe liegend und räthlich seyn.

Folgendes wären demnach die Stufen der möglichen oder vernünftig gedenkbaren Verbindung der Völker:

1) Einfache Allianz (oder auch Coalition),

welche blos ein gemeines Vertrags-Verhältniß hervorbringt, nur gegen Außen (off- oder defensiv) und gewöhnlich nur auf einen speciellen Gegenstand gerichtet, auch der Regel nach vorübergehend, nicht für ewige Dauer geschlossen ist. Sie hat weder Centralgewalt, noch lebendige Gesammtpersönlichkeit; die eingegangenen Stipulationen sind ihr einziges Gesez, und nur vertragsweise mag ein Zusaz oder eine Aenderung daran stattfinden.

2) Völkerbund, für die äußere Sicherheit überhaupt, und in der Regel auf ewig geschlossen, mit einem Grundgesez der Vereinigung, und — wofern dieses nicht leerer Schall seyn soll — mit einer Bundesgewalt. Hier erst ist eine politische (Gesammt-) Persönlichkeit zu erkennen; der Bund, als solcher, kann dem System der Staaten (in Beziehung auf äußere Politik) sich anreihen.

3) Derselbe Völkerbund mit dem auf das Rechtsverhältniß in der Wechselwirkung seiner Gliederstaaten erweiterten Zweck. Schon der Zweck der äußeren Sicherheit erheischt die Hintanhaltung der inneren Kriege. Die Herstellung eines Rechtsverhältnisses unter den Bundesgliedern ist also eine natürliche Vervollständigung des Einigungsacts von Nr. 2, sie fordert abermals eine Bundesautorität zur friedlichen oder richterlichen Schlichtung der Zwiste unter den Bundesgliedern und ist im Grunde nichts Anderes als eine Vereinigung der Bundesglieder zum wahren oder doch wesentlichsten Staatszweck.

4) Nicht minder natürlich ist die Erweiterung des Zwecks der Rechts-Sicherheit, oder des gesicherten Rechtszustandes, auf Sicherheit in weiter oder allgemeiner Bedeutung, mit welcher dann mittelbar auch Wohlhabenheit und fortschreitende Civilisation in Verbindung stehen. Durch Aufnahme auch dieser Zwe-

cke in den Bundeszweck wird der Völkerbund oder Staatenbund ganz eigentlich zum Völkerstaat.

5) Bis jezt waren die Vertragschließenden oder sich Einigenden die Völker oder Staaten, als Gesammtheiten betrachtet. Ihre Glieder, d. h. die Individuen und kleineren Gesellschaften, aus welchen sie bestehen, nahmen nur mittelbar an der Einigung und deren Zwecken Theil, (und mochten auch nur mittelbar der Autorität des Bundes oder den Wirkungen der von demselben ausgehenden Beschlüsse, unterstehen). Ein Schritt bringt diese Volksglieder oder diese Volks-Bürger der vereinigten Staaten auch in den unmittelbaren Nationalverein; und sie haben hinfort — in Rechten und Schuldigkeiten — eine gedoppelte Persönlichkeit, als Genossen des particulairen und des Gesammtstaats. Der Völkerstaat ist zum Nationalstaat oder zum Völkerreich geworden.

In der Abstraction, also in der Schule, lassen sich diese fünf Stufen wohl unterscheiden: aber in der Wirklichkeit vermischen sie sich unter einander durch allmählige Uebergänge; gleichwie auch die reinen Staatsformen der Monarchie, Aristokratie und Demokratie nirgends rein, sondern überall in verschiedener Mischung vorhanden sind.

Nur Eines ist allen diesen Stufen mit einziger Ausnahme von Nr. 1 gemein, nämlich die Gesellschafts- oder Centralgewalt. Nur durch diese — ohne Unterschied ob blos factisch, durch Anmaßung, Präpotenz und Zusammenhang der Umstände, oder auch rechtlich, durch Vertrag und Grundgesez errichtet, — werden Alle für die Politik und das öffentliche Recht als wahre und lebendige Gesammtpersönlichkeiten erkennbar und übernehmen eine eigene Rolle in der Geschichte. In ihnen Allen also, (das alte Griechenland unter dem Primat von Sparta

und Athen, dann die geregelten Eidgenossenschaften des Aetolischen und Achäischen Bundes, gewissermaßen selbst Rom, als Gebieterin der Italischen Völker [deren vereinendes Haupt es zuerst, freilich später ihre Tyrannin war,] in neueren Zeiten aber die Schweiz, Holland, Nordamerika und vor Allen unser teutsches Reich, in den verschiedenen Epochen seiner Geschichte, auch der österreichische Kaiserstaat, auch der schwedische und der russische Staat — wenn man dort die Verbindung mit Norwegen, und hier zumal mit Polen betrachtet, bieten die versinnlichenden Beispiele dar) ist dieselbe Grundidee — politische Vereinigung unter einer höchsten Gewalt, für Zwecke des Rechts oder der Sicherheit, oder auch der Macht — erkennbar; und die nämliche Grundidee würde bleiben, selbst wenn alle Völker der Erde in einem universellen oder weltbürgerlichen Staat oder Bund zusammenträten. Auch ein solcher Universalstaat würde vom gemeinen Völkerbund oder Völkerstaat sich nur durch den größeren Umfang unterscheiden, und dann durch den Umstand, daß, weil hernach für ihn nichts Auswärtiges mehr vorhanden wäre, sein Zweck auf innere Sicherheit und Rechtsgewährung sich beschränken müßte.

Hieraus ist klar, daß nicht durch die Vereinigung einer jeden Bundesgewalt, oder die Darstellung des teutschen Bundes als blos freier Association, ohne Unterwürfigkeit unter die Autorität der Gesammtheit, die rechtliche Selbstständigkeit der einzelnen Staaten könne vertheidigt werden. Die Aufgabe ist, die rechtliche Sphäre jener Gewalt zu zeichnen, und eine Garantie zu finden für das Nichtüberschreiten solcher Sphäre.

II. Wo aber nicht eine positive Festsezung (Grund-

vertrag, materielles Grundgesez) die Grenzen der Bundesgewalt (durch ausdrückliche und deutliche Beschränkung des Zweckes, oder Bestimmung der ihr zu Gebote stehenden Mittel) juridisch erkennbar gezeichnet hat; da bleibt blos der ideale Zweck — Sicherheit und Recht — d. h. der allgemeine Staatszweck die Basis und das Grundgesez jener Gewalt; und es kann wie im einfachen Staat so auch im Völkerstaat und im Staatenbund die weitere Gewährleistung, daß über jene naturgemäßen oder vernunftrechtlichen Grenzen nicht hinaus werde geschritten, daß von der Bundesgewalt nichts Ungebührliches, oder ihr nicht Zustehendes werde gefordert oder angesprochen werden, nicht mehr durch die Theorie, sondern blos durch die Constitution (Personification oder formelle Beschränkung jener Gewalt) hergestellt werden. Eine sophistische, selbst scheinbare, und viel leichter noch eine durch Machtgebot des Stärkeren aufgedrungene Apologie einer ungemessenen Erweiterung der Gewaltssphäre ist immer möglich. Man kann jedes einheimische und particulaire Verhältniß der einzelnen Staaten als im Zusammenhang mit dem großen Gesammtinteresse darstellen, gleichwie im einfachen Staat alle Lebensverrichtungen und subjectiven Zwecke oder Handlungen der Individuen als im möglichen, zumal mittelbaren Einfluß oder Zusammenhang mit dem Staatszweck stehend mögen erklärt, und daher von der gesezgebenden oder executiven Gewalt zur Bestimmung und Leitung mögen in Anspruch genommen werden. Vergebens wird die Schule oder die abstracte Lehre, die Grenzlinie der Gewalt und die Sphäre der rechtlichen Freiheit sorgfältigst und möglichst deutlich zeichnen. In concreto ist immer ein Streit wegen der Anwendung denkbar, und da wird eine Partei — nämlich die Gewalt selbst — als zugleich Richter, oder wenigstens als keinen Richter über

sich erkennend, daher dem eigenen Willen oder Ermessen folgend, äußerlich wirksam entscheidend.

Es ist also kein wahres Heil, keine Garantie für die rechtmäßige Freiheit und Selbstständigkeit der Glieder eines Staatenbundes, so wenig als für jene eines einfachen Staates anderswo zu finden, als in der Herrschaft des wahren und reinen Gesammtwillens der Verbundenen, oder in der Herstellung eines naturgemäß getreuen Organs desselben. Wenn jene, welche durch einen Act der Gewalt gebunden, beschränkt, bestimmt werden sollen, ihre eigene Einwilligung zu dem jenen Act begründenden Gesez (oder auch unmittelbar zur einzelnen Verordnung) gegeben haben; so ist nichts Unrechtes daran, und es ist zugleich psychologisch unmöglich, daß sie (wissentlich) je etwas Nachtheiliges oder Kränkendes wider sich selbst statuiren. Ja, wenn auch nicht alle Betheiligten, sondern blos deren Mehrheit einwilligte, so ist schon der moralisch sichere Beweis der rechtlichen und politischen Unbedenklichkeit der Verfügung vorhanden.

Wo ein solches Organ aber nicht besteht, da bleibt nichts Anderes übrig, als die aufgestellte Gewalt — ob die eines Bundes oder eines Staates — in die engsten positiven Schranken zu bannen, zumal aber durch Aufnahme aller Hauptrechte und kostbarsten Freiheiten — der Völker oder Individuen — in die Constitutions-Urkunde dieselben ganz unantastbar zu machen; wodurch dann freilich die Gesellschaftsgewalt gar oft sich außer Stand gesezt sehen wird, auch dasjenige, was wirklich dem Zweck gemäß, ja nothwendig zum Gesammtbesten wäre, zu verordnen, indem die positiven Schranken wie eine eherne Mauer sich ihr entgegen stellen, und kein Organ vorhanden ist, das eine rechtskräftige Verzichtleistung, oder auch nur augenblickliche Suspension (Nichtgebrauch) jener Rechte zum allseitigen Vortheil aus-

zusprechen vermöchte. Es wird sogar selbst die nur innerhalb der gesezlichen Schranken sich bewegende Thätigkeit der (Bundes- oder Staats-) Gewalt, wofern sie nicht aus ächten Organen des Gesammtwillens besteht, nimmer dem Verdacht, der Eifersucht, ja dem zum Widerstreben geneigten Hasse der Gehorchenden entgehen.

Angewendet auf die Obergewalt des teutschen Bundes, so würde, falls der Bundestag auch aus Repräsentanten der Völker, nicht blos der Fürsten oder Regierungen bestünde, (oder falls wenigstens die Instruirung der Bundesgesandten für Sachen der Nationalgesezgebung von der mit der gesezgebenden Macht in den einzelnen Ländern bekleideten Gesammtpersönlichkeit der Regierung und der Stände ausginge,) eine selbst durch bloße Mehrheit, um desto unbedenklicher eine durch Einstimmigkeit beschlossene Beschränkung der Landes-Autonomie in Verfassungs- und Verwaltungssachen als rechtskräftig erscheinen; (freilich auch niemals, oder doch nur in Fällen wirklicher — als etwa durch das Machtwort übergewaltiger Nachbarn hervorgebrachter — Nothwendigkeit ein solcher Beschluß gefaßt werden). Der Beschluß selbst, wenn er zu Stande käme, würde, weil eben die Betheiligten ihn gefaßt hätten, als ein gerechter (d. h. die Gewaltssphäre nicht überschreitender) sich darstellen. Es wäre ein, aus der selbsteigenen Lebens- und Willenskraft der Verbundenen hervorgegangener Entschluß, zwar der Möglichkeit des Irrthums — wie jedes menschliche Urtheil und Wollen — unterworfen, jedoch im Augenblick der durch die Erfahrung bewirkten Erkenntniß durch denselben lebendigen Willen leicht zu verbessern, und immer frei von jedem Verdacht — weil die Möglichkeit fehlt — der Gefährde oder der Tyrannei.

Das Heil der Bundesstaaten kann also nicht durch Schul-Distinctionen und Definitionen gewahrt werden, und

nicht durch Beschränkung des dem teutschen Nationalverband zum Grunde liegenden Zwecks; sondern nur aus einer Verfassung kann es hervorgehen, welche den wahren, und daher nothwendig gerechten, Gesammtwillen ins rechtskräftige Leben ruft. Die Staaten, nicht blos die Regierungen, müssen repräsentirt seyn beim Bundestag; die Völker, nicht blos die Kabinette, müssen dort Organe, und lautere Organe ihres Willens haben; dann, aber nur dann wird jede Gefahr einer ungerechten Niederschlagung der Autonomie der einzelnen Staaten aufgehoben, und gleichwohl die zum Heil des Ganzen nöthige Autorität des Bundes gesichert seyn.

Dahin also, d. h. nach Herstellung einer dem Rechtsprincip (wo nicht eines Nationalstaates, doch wenigstens) eines Völkerstaates oder Staatenbundes (sofern der lezte mehr als ein bloßer Name oder höchstens als eine auf längere Zeit geschlossene Allianz seyn soll) entsprechende Verfassung gehe das Streben des teutschen Patrioten in Lehre, Liebe und That; nicht aber auf Vervollständigung und Befestigung des traurigen Particularismus der teutschen Staaten. Der lezte — der nach dem Obigen ohnehin weder aus allgemein gültigen staatsrechtlichen Begriffen, noch aus den historisch begründeten Verhältnissen der teutschen Nation behauptet, sondern zur Zeit noch als blos politische Aufgabe — der Tendenz des einen oder anderen Kabinettes zusagend — mag betrachtet werden, stellt sich keineswegs als wünschenswerther Zustand, sondern nur als lezte Zuflucht gegen den freilich immer zu befürchtenden Mißbrauch der Bundesgewalt dar, und als eine desto kümmerlichere Zuflucht, da die Hauptgefahr, welche hierin dem Bunde droht, keineswegs von innen, sondern von außen kömmt, d. h. von denjenigen Bundesgliedern, welche zugleich europäische

Mächte sind, und gegen deren furchtbares politisches Uebergewicht gerade der Particularismus schuzlos macht, und nur die innige Vereinigung retten kann. Was wäre gewonnen durch die einstweilige Behauptung der Unabhängigkeit einzelner Theile vom Ganzen, wenn durch diese Vereinzelung das Ganze selbst zu Grunde ginge? Wird der Theil seine Unabhängigkeit auch gegen jene factische Präpotenz behaupten, welcher das schlecht verbundene Ganze erlag??

Der durch seine Gesinnung nicht minder als durch Gelehrsamkeit ehrwürdige und verdienstvolle Verfasser möge uns verzeihen, daß wir seiner, mehr vom Standpunkt des Baiern als des Deutschen geschriebene Schuzrede für die Unantastbarkeit der Landesverfassungen und Geseze, wohl nach dem nächsten Zweck, nämlich Hintanhaltung unbefugter Einmischung, nicht aber nach den Mitteln oder Argumenten beipflichten, und zur weiteren Rechtfertigung unserer Opposition auch ins Einzelne der uns vorliegenden Schrift prüfend eingehen.

„Dem Bunde," sagt der Verf., „wird kein Vernünftiger das Recht in Abrede stellen, eine der Erläuterung bedürfende Bestimmung, die einen wirklichen Artikel der Bundesacte, einen wesentlichen Bestandtheil der Bundesverfassung ausmacht, auszulegen; in diese Klasse gehört aber der 13 Artikel nicht." Hier wird, unseres Bedünkens, ohne Noth, sehr viel und wohl auch zu viel eingeräumt, und das Feld der Vertheidigung auf die Sphäre des dem Bunde Außerwesentlichen beschränkt. Aber wer entscheidet in dem Streit, ob eine Bestimmung wesentlich oder außerwesentlich sey? Werden die europäischen und deutschen Diplomaten ihre Beschlüsse um einer Schuldistinction willen aufgeben? — Und hat nicht der Bund ein wahres Interesse dabei, daß nicht nur das Wesentliche („ohne welches der teutsche Staatenbund aufhören müßte ein Staatenbund

zu seyn," bestimmt es der Verf. jedoch offenbar unrichtig und allzueng, weil ein Staatenbund vom andern allerdings wesentlich verschieden seyn kann) sondern auch alles andere, auf sein politisches Leben, seine Festigkeit und Gedeihen sich Beziehende, möglichst genau bestimmt, also nöthigenfalls ausgelegt werde? Kann die Autorität, welcher man die Bestimmung oder Auslegung (in der Wirkung ist zwischen beiden kein großer Unterschied) des Höchstwichtigen, nämlich des Wesentlichen vertrauensvoll überläßt, oder unbedenklich überlassen zu dürfen glaubt, Besorgnisse oder Verdacht erregen beimin derwichtigen Dingen? — So möchte man mit Wahrheit sprechen, wenn die constituirte Bundesautorität ein naturgemäßes Organ des Gesammtwillens der teutschen Völker oder Staaten wäre. Da solches aber nicht ist, sondern nur die Regierungen, nicht aber die Völker am Bundestag repräsentirt sind; so bleibt für die lezten — und also auch für die ersten, da ihr edelstes und höchstes Interesse mit jenem der Völker immer vereiniget ist — das einzige Heil in der äußersten Beschränkung der Rechtssphäre oder Competenz des Bundes; daher im unverrückten Beharren einerseits am Buchstaben der Bundesacte, anderseits an dem auf anderen gültigen Titeln ruhenden Recht. Von diesem Standpunkt betrachtet, erscheint gleichfalls unnöthig und irrig die Einräumung die der Verf. dem Bundestage macht: durch eine Auslegung des 13. Artikels den künftigen Gebrauch, d. h. die künftige Erfüllung desselben zu modificiren, und dem Erwerbe ähnlicher Rechte, wie Baiern, Würtemberg und Baden bereits erworben, in den Weg zu treten. Der Rechtszustand der Völker, deren Regierungen die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit aufschoben, kann dadurch nicht verschlimmert, ihre Ansprüche nicht geschmälert werden, geschweige daß die allen teutschen Staaten auch ohne

den 13. Artikel zustehende natürliche Befugniß, sich eine landständische Verfassung zu geben, durch irgend eine Autorität beschränkt werden dürfte.

„Es gewinnt das Ansehen, als wolle unseren teutschen Staatenbund der Geist eines Völkerstaats beschleichen, gelüstend nach einer höchsten Staatengewalt, wenn auch zur Zeit nicht in ihrer körperlichen Gestalt.“ Also sorgt der Verf. — *Wir* würden einen solchen Geist, wenn er ein *einheimischer, rein nationaler* und mit *wahrer Repräsentation* verbundener wäre, für keinen bösen Geist achten, vielmehr uns freuen, wenn er über uns käme, was unbeschadet jeder wünschenswürdigen Selbstständigkeit der einzelnen teutschen Stämme geschehen könnte: aber uns bangt vor dem Beschleichen oder Hereinbrechen eines ganz anderen Geistes, nämlich des einer *auswärtigen Dictatur*. . . .

Wohl hat die K. O. Präsidialgesandtschaft gleich in der zweiten Sizung des Bundestages sich wörtlich, wie folgt, erklärt:

„Der teutsche Bund ist weder ein Bundes-*Staat*, noch ein bloßes Schuz- und Truz*bündniß* freier Staaten, er ist ein *Staatenbund*.“ Allein aus dieser rein *doctrinellen* Ansicht und Bezeichnung lassen sich *juridisch* keine Folgerungen ziehen. Giebt es eine juridisch klare gesezliche, oder conventionelle Bestimmung und Begrenzung der Begriffe: *Völkerstaat* und *Staatenbund*? Kann nicht — selbst bei zugegebner Wahrheit einer möglichen Unterscheidung in abstracto — ein wechselseitiges *Uebergehen* des einen in den andern, nach Form und Wesenheit, gedacht werden? *Müssen* die in concreto gedenkbaren tausendfältigen Abstufungen und individuellen Bestimmungen auf jene *zwei Hauptbegriffe* zurückgeführt, muß *jede* Verbindung mehrerer Staaten unter eine der beiden Kategorien gebracht werden? — Können willkürliche, dem Streit unterworfene, wandel-

bare Schulbegriffe, oder muß nicht vielmehr der urkundliche Act der Einigung das Gesez dem Bunde geben? — Hiernach, und nach dem erklärten Zweck der Einigung allein läßt sich unser Bundesrecht bestimmen: über den Namen des Bundes mögen dann die Gelehrten sich vergleichen! —

Unser Verf. dagegen leitet nicht den Namen aus dem Recht, sondern das Recht aus dem Namen ab; und weil die Präsidialgesandtschaft unserer jezigen Verfassung den Namen eines Staatenbundes gegeben, müssen die vom Verf. in seiner Schultheorie aufgestellten Unterschiede zwischen Völkerstaat und Staatenbund auf Deutschlands ehemaliges und jeziges Verhältniß passend seyn.

„Der Völkerbund umschlingt seine Glieder, die verbundenen Völker, blos mit dem Band einer freien Association, ohne eine Unterwerfung derselben zu erheischen, während der Völkerstaat, nach der Natur eines Staats, alle in ihm begriffenen Völker unter eine, ihnen allen gemeinsame, höchste Staatengewalt vereinigt. Der Völkerbund läßt alle zu ihm gehörige Völker als eben so viele eigene, besondere, selbstständige und unabhängige Völker fortbestehen, während der Völkerstaat die Selbstständigkeit aller ihm angereihten Staaten aufhebt, und sie von einer Obergewalt abhängig macht. Der Völkerbund läßt das Innere der ihn constituirenden Völker ganz unberührt, und erstreckt sich blos auf die äußeren Verhältnisse derselben unter sich und zum Auslande; wohingegen der Völkerstaat auch in das innere Leben seiner eigenen Glieder eingreift. Der Völkerbund giebt nur Gesetze für die äußeren Verhältnisse der Verbündeten unter sich, richtet nur die etwaigen Collisionen in diesen ihren äußeren Verhältnissen, und hat nur in ihnen Objecte der Erekution, indem er blos die Coexistenz benachbarter Völker, als freier Staaten, ordnen und sichern soll:

wohingegen der Völkerstaat durch seine höchste Gewalt auch die inneren Verhältnisse der in ihm vereinigten Völker durch Geseze zu regeln, die Streitigkeiten zwischen ihren Häuptern und Gliedern zu schlichten, und seine Geseze, so wie die Richtersprüche zu vollziehen hat. Der Völkerbund sezt seine Gliedervölker blos in das Verhältniß eines freien Verbandes, der Völkerstaat hingegen die seinigen in ein wahres Unterthanenverhältniß. Das Princip des Völkerbundes ist das Princip eines, auf die Gleichheit aller seiner Glieder gebauten, freien Föderalismus: das Princip des Völkerstaats dagegen ist das einer förmlichen Beherrschung (?) und Regierung."

Diese also gezeichneten Charaktere wendet nun der Verf. in einer umständlichen Ausführung, und zwar jene des Völkerstaats auf das ehemalige teutsche Reich, die des Staatenbundes aber auf den heutigen teutschen Bund an, aber wer sieht nicht, daß hier das Meiste willkürlich, und historisch wie rechtlich unbegründet ist? — Das teutsche Reich, bevor seine Verbindung durch das Territorialsystem lose geworden, war ein National-Staat, nicht ein Völkerstaat; und in seiner inneren Eintheilung war wohl auch die Rücksicht auf die natürliche Sonderung einiger Hauptstämme der Nation, doch im Ganzen mehr die willkürliche Abgrenzung von Verwaltungsbezirken, oder die Zufälligkeit des Grunderwerbs und Familiengutes vorherrschend. In der neueren Zeit aber, wiewohl noch einige Namen und Formen an die ehemalige Unterwürfigkeit gegen Kaiser und Reich erinnerten, war die Selbstständigkeit der Territorialherren (also nach unserem Verf. der Charakter des bloßen Staaten-Bundes) factisch und gesezlich vorhanden. Die allerneuest erworbene „Souverainetät" war blos die Befreiung von der längst zum Schattenbild gewordenen Hoheit des Kaisers; an die Stelle des Reichs trat der rheinische, an die Stelle

des rheinischen der teutsche Bund. Der wesentliche Unterschied zwischen dem rheinischen und teutschen Bund einerseits (insofern wir nämlich bei dem ersten von der Dictatur des Protectors als von einem blos factischen Verhältniß, so wie bei dem zweiten von der Präpotenz Oesterreichs und Preußens wegblicken) und dem ehemaligen deutschen Reich anderseits besteht also nicht in jener idealen Charakteristik eines Staatenbundes und eines Völkerstaates; sondern vielmehr nur darin, daß jezt die verbundenen Fürsten oder Staaten die alleinigen Elemente des über den Bund — innerhalb der durch die Einigungsacte gezeichneten Sphäre — waltenden Gesammtwillens, d. h. der für diesen Bund constituirten Gesellschaftsgewalt sind; während ehedem die Fürsten und Stände des Reichs zwar gleichfalls Elemente der Reichsgewalt waren, jedoch nicht die alleinigen, sondern noch ein anderes, ja ein als Haupt über ihnen stehendes Element, nämlich den Kaiser anzuerkennen hatten, so daß also die ausgesprochene Verfassung des heutigen teutschen Bundes die rein demokratische (d. h. blos den aus der Abstimmung der Verbundenen hervorgehenden Gesammtwillen als Gesellschaftsgewalt erkennende) ist; wogegen die alte Reichsverfassung neben diesem demokratischen (oder, in Beziehung auf die NichtStände, aristokratischen) Elemente auch ein monarchisches, und welches in der Erscheinung sogar vorherrschte, besaß.

Es wird wohl unnöthig seyn, den Ausdruck: „demokratische Verfassung des teutschen Bundes" zu rechtfertigen. Unsere Leser erkennen von selbst, daß in Bezug auf das teutsche Volk der Bundestag freilich kein demokratisches, sondern ein streng aristokratisches Organ der Bundesgewalt, oder ein bloßer Fürsten-Congreß ist. Wir hatten bei jenem Ausdruck blos die un-

mittelbar Verbündeten, d. h. eben die Fürsten im Auge; und unter diesen ist in der Bundesacte die demokratische — oder nenne man sie mit einem allgemeinern Ausdruck die republikanische — Gleichheit ausgesprochen. Nehmen wir nun in Gedanken an, daß in Frankfurt neben den Abgeordneten der Fürsten auch Abgeordnete der Völker oder der Landstände säßen, oder daß wenigstens die Instruction der Abgeordneten für alle wichtigen Gegenstände nur mit Beistimmung der Landstände dürfte ertheilt werden; dann könnte, was der Begriff einer Bundes-Centralgewalt aussagt, auch unbedenklich in der Wirklichkeit statt finden, nämlich: gesezgebende Autorität der Gesammtheit über ihre Glieder, in allen auf den Bundeszweck sich beziehenden Dingen, und innerhalb der theils durch das allgemeine Staatsrecht, theils positiv durch die Bundesacte gezogenen Schranken.

Diese gesezgebende Befugniß nun spricht der Verf. dem Bunde völlig ab, weil alle Glieder des Bundes als solche sich an Rechten völlig gleich seyn, und daher nur Conventionalstatuten, nicht aber Geseze machen könnten. Doch hiedurch wird jeder Unterschied zwischen verbundenen und unverbundenen Völkern aufgehoben; denn auch unverbundene können jeden Augenblick durch Verträge sich wechselseitig verpflichten: aber so lange sie nicht eine Gesellschaftsgewalt (ob auch die rein demokratische) unter sich anerkennen, so lange bilden sie keine Gesammtpersönlichkeit, und sind also höchstens durch gemeinen Vertrag Alliirte, nicht aber durch Gesellschaftsvertrag Vereinte.

So künstlich und ängstlich auch der Verf. den Ausdruck der Bundesacte: „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverlezlichkeit der einzelnen deutschen Staaten" drehe

und deute, um das Innere des Bundes — Wechselverhältniß der verbundenen Staaten — von dem Inneren der einzelnen Staaten zu unterscheiden; so ist doch klar, daß das Innere der Häuser nicht minder als die Scheidemauern derselben oder als die Straßen und Pläze zum Inneren der Stadt gehören, und daß eine Stadtpolizei, um das Innere der Stadt vor Brand zu bewahren, wohl auch das Innere der Häuser zu beobachten, und polizeilich darüber zu stimmen hat. Es bleibt also unbestreitbar, daß aus den Worten des in der Urkunde aufgestellten Bundeszwecks (sofern nicht anderwärts ein Grund der Beschränkung gefunden wird) die Befugniß des Bundestags, auch über das Innere der einzelnen Länder einige Autorität (zumal durch allgemeine gesezliche Bestimmungen) zu üben, nicht widerlegt werden kann. Denn ein die äußere oder innere Sicherheit Deutschlands gefährdender Mißbrauch der Autonomie der einzelnen Staaten ist immer gedenkbar, und wäre dann gemäß des Bundeszwecks durch die Bundesgewalt zu verhindern. Allein freilich das Anerkenntniß solcher Autorität bei der gegenwärtigen Verfassung des Bundestags würde, factisch, jedes Recht der Völker und auch jedes Recht der Fürsten preisgeben, d. h. ohne andere Garantie als die Gesinnung oder den guten Willen der Bundeshäupter lassen; das erste, weil sie — im Widerstreit mit den einzelnen Landesverfassungen — eine reine Dictatur der Fürsten (d. h. des Fürsten-Congresses) über die Gesammtheit der deutschen Völker statuiren, das lezte, weil auf diesem Fürsten-Congreß, nach der Natur der Dinge, die Präpotenz von zwei oder drei Stimmen über das gleiche Recht aller übrigen den leichtesten Sieg davon tragen würde. Es muß also wo anders her die Waffe der Vertheidigung genommen werden, und sie kann practisch freilich nirgends sonst als in der schon

öfteres bezeichneten Verbesserung oder Vervollständigung der Bundesconstitution, theoretisch aber einstweilen in nachstehendem einleuchtenden, durchaus unwiderlegbaren Raisonnement gefunden werden:

Der Bundestag ist eine Gesellschaft von Fürsten, welche zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands rc. sich zu einer Gesammtpersönlichkeit verbunden, und dem aus ihrer eigenen freien Abstimmung hervorgehenden Gesammtwillen, so weit der gemeinsame Zweck es erheischt, sich unterworfen haben. Ihre Fürstengewalt über das eigene Land ist also allerdings beschränkt durch eine höhere, nämlich die Gesellschafts-Gewalt; aber da diese nur dem reinen Gesammtwillen, von welchem Jeder Mitorgan und Element ist, übertragen worden, so sind sie im Grunde frei und gleich wie zuvor. Beschränken jedoch durften sie sich nur lassen in dem, und in die Gemeinschaft werfen konnten sie nur das, was wirklich ihr Recht, also von ihrer freien Disposition abhängig, überhaupt durch sie allein bestimmbar war. Unter dieses ausschließende Fürstenrecht gehört aber, nach den schon in der Bundesacte zugesicherten, in mehreren Staaten auch wirklich ins Leben getretenen, in den übrigen mit Recht geforderten landständischen Verfassungen die Gesezgebung nicht. Mögen also die am Bundestag versammelten Fürsten, oder ihre Stellvertreter, über die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes, und der einzelnen Bundesstaaten unter einander, dann auch über alle von ihnen autokratisch zu bestimmenden inneren Regierungssachen oder deren leitende Principien für sämmtliche Bundesglieder verbindliche Beschlüsse fassen: in jener Sphäre, wo die Theilnahme der Landstände ein constitutionelles Erforderniß ist, also vor Allem in der Sphäre der Gesezgebung können sie es nicht; sie können, ohne in Widerspruch

mit sich selbst zu gerathen, hier höchstens die Verbindlichkeit übernehmen, auf constitutionsmäßigem Wege (also durch Vorschlag und Sanction) die verlangten Geseze ins rechtlich gültige Daseyn zu rufen, d. h. von ihrer Seite das dazu Hinführende zu thun.

Aus den hier aufgestellten Principien widerlegen sich nachstehende und ähnliche Säze des Verf. von selbst:

„Nach meinen Begriffen sind Souverainetät und Unterordnung, unter was immer für eine höhere Autorität, sich widersprechende und unverträgliche Dinge.“ (Die Unterordnung unter einen Gesammtwillen, von dem man selbst Element ist, hebt die Freiheit, also hier die Souverainetät, nicht auf.) „Der teutsche Bund hat seine Wirksamkeit blos auf das Verhältniß seiner Gesammtheit gegen das Ausland, und auf die äußere Wechselwirkung seiner Gliederstaaten, als Staaten, unter sich zu beschränken, ihr inneres eigenes Leben hingegen nur als Garant von dessen Unabhängigkeit zu beachten.“ (Der Fall wäre doch gedenkbar, daß eben diese Unabhängigkeit von einheimischer, d. h. im Innern eines einzelnen Staates aufkommender, Tyrannei, oder Anarchie bedroht würde). „Das Verfassungsgeschäft ist eine der wichtigsten Lebensfunctionen eines Staates, und seine Unabhängigkeit scheint kaum schmerzlicher verwundet werden zu können, als durch jeden, seine constitutive Selbstthätigkeit störenden oder hemmenden äußeren Zwang; der ausgesprochene Bundeszweck giebt ihm vielmehr das Recht, Schuz und Sicherung gegen jeden Zwang der Art vom Bunde zu verlangen.“ (Hier scheinen die Völker wie zwischen Scylla und Charybdis gestellt. Soll die Bestimmung ihrer Verfassung oder die Entscheidung eines Streites darüber in höchster Instanz ihrer Fürsten, oder dem Bundestag zustehen? Nach der jezigen Constitution des Bundes erscheint das Erstere wünschenswerther, oder weniger bedenklich.) „Sollte, gegen alles

Erwarten, ein Staat, nachdem er im Gesammtnamen des Bundes aufgefordert worden, die etwa in seinem Innern sich entwickelnde Gefahr für das Ganze selbstthätig zu beseitigen, solcher Aufforderung nicht entsprechen, so wäre der Bund zu nichts Weiterem berechtigt, als im äußersten Fall den treffenden Staat vom Bunde auszuschließen und seine übrigen Glieder mittelst einer gegen jenen anzulegenden Sperre sicher zu stellen." (d. h. ungefähr so viel als: das äußerste Mittel gegen den seine Verbindlichkeit nicht erfüllenden Schuldner ist, allen Verkehr mit ihm abzubrechen. . . . Oder auch: das äußeste Mittel, einen Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu nöthigen ist, ihn derselben zu entledigen....)

Wir haben nur solche Stellen aus dieser Schrift ausgehoben, die uns mißfielen; weil die Berichtigung der Ideen über den besprochenen höchstwichtigen Gegenstand unser einziges Interesse war. Das viele Wahre und Gute, was der Verf. sagt, schien uns um so weniger zu bemerken nöthig, als wir voraussezen, alle unsere Leser werde eine das vaterländische Interesse so nahe angehende Schrift zur eigenen Einsicht auffordern. Als Summe dessen, was wir mit einiger Umständlichkeit ausführten, wiederholen wir den Saz: „Jedes System und jede Tendenz muß zu absurden, d. h. dem Recht und sich selbst widerstreitenden Folgerungen führen, wo nicht das erste und heiligste zum Grunde liegt: Herrschaft des wahren und lauteren Gesammtwillens. —

V.

1.

Geschichte der badischen Gerichtshöfe neuerer Zeit.

Mit Blicken auf die Vorschläge unserer Tage für mehr Oeffentlichkeit der Civil- und Criminaljustiz, für das Plädiren und die Geschwornengerichte.

Von

C. W. F. L. Freiherrn von Drais,

großherzogl. bad. wirkl. Geheimenrath und Präsidenten des Oberhofgerichts, Großkreuz des Ordens der Treue.

Mannheim, bei Schwan und Götz 1821.

2.

Die peinliche Rechtspflege und der Geist der Regierung in England.

Nach dem Französischen des Cottu frei bearbeitet

von

Dr. Joh. Peter v. Hornthal,

ordentl. Prof. der Rechte zu Freiburg im Breisgau.

Weimar, im Verlage des Landes-Industrie-Comptoirs 1821.

(Hermes 1821.)

Der allernächste und Hauptzweck des bürgerlichen Vereines, nach seinen inneren Verhältnissen betrachtet, ist die Erhaltung eines wahren und gesicherten Rechts-

zustandes, und hiernach erscheint die Justiz (an und für sich und mit Inbegriff der Dienstleistungen, die sie von der Polizei anspricht) als die wichtigste der Staatsgewalten, ja als allein schon hinreichend zur Realisirung des Staats. Was von ihr ausgeht, von ihr erstrebt, gehandhabt, hergestellt wird, ist unmittelbar der Staatszweck selbst, in evidenter Erscheinung seine Forderung kundthuend, und jede Willkühr oder bloße Muthmaßung, Wahl oder Versuch ausschließend. Hier kann aus dem Inhalt der — gesezlichen, oder mit dem Factum verglichen, auch der gerichtlichen — Verfügungen ihre Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem Staatszweck erkannt werden. Die Nichtübereinstimmung ist unheilbar durch was immer für eine gedenkbare Form; unheilbar selbst durch den unzweideutigsten Ausdruck der Willensmeinung des ganzen Volkes, d. h. aller Einzelnen zusammen, oder ihrer wohlgezählten Majorität. Denn nicht der Wille ist gesezgebend im Rechte, sondern die reine Vernunftidee; Formen sind hier nie mehr als Garantien, Wahrscheinlichkeitsgründe für die Realisirung solcher Idee; und so oft auch bei der künstlichsten, besterdachten Förmlichkeit ein Unrecht gleichwohl hervorgeht, so bleibt es Unrecht und Beleidigung des Betheiligten und der Gesammtheit.

Dagegen ist in der Sphäre des noch über den Rechtszustand hinausgedehnten Staatszwecks (Sicherheit, Cultur, Wohlstand, Sittlichkeit, oder wie man solchen Zweck bestimmen und erweitern will) die Rechtsidee zwar noch immer Schranke, doch nicht mehr positive Bestimmung für die Staatsgewalt. Hier ist ein weiter Spielraum für das Ermessen, für die freie Wahl (Willkühr), für die selbstthätige Bestimmung zur Anwendung näherer und entfernterer Mittel zum Staatszweck. Was hier der Staatszweck fordere, ist in den meisten und wichtigsten Fällen weder mit Evidenz erscheinend, noch rein theo-

retisch bestimmbar. Alles, was die (rechtliche) Vernunft nicht absolut verbietet, mag da gewählt, befohlen und angeordnet werden, und gar oft kann erst der Erfolg darüber belehren, ob die getroffene Wahl gut oder schlimm gewesen. Aber mag Eines oder das Andere seyn, der Wille der Gesellschaft hat immer gleiche Gültigkeit; denn er ist — in der oben gezeichneten, von dem Rechtsgesez nur beschränkten, nicht aber erfüllten Sphäre — das allein maßgebende Princip. Hier kann also nicht der Inhalt der Verordnung, sondern es muß ihr Ursprung, d. h. die Form der Willensäußerung die Hauptsache seyn; und es mag dasselbe Gesez, derselbe Administrationsact unbedenklich, mehr oder weniger bedenklich, oder ganz verwerflich seyn, je nachdem die Autorität constituirt ist, von welcher beide ausflossen, d. h. je nachdem solche Constituirung eine vollkommene, oder minder vollkommene, oder gar keine Sicherheit gewährt, daß die Autorität in Uebereinstimmung mit dem wahren Gesammtwillen, d. h. als dessen lauteres Organ gesprochen.

Für die Sphäre der Politik also (das Wort im Gegensaz von der Justiz genommen, sonst aber ohne Unterschied, ob innere oder äußere) kann keine gedenkbare Staats-Anstalt, kein, wie immer gestaltetes, Berufen auf die Intelligenz der Menschen dem Bedürfniß der Gesellschaft genügen; es ist hiezu unumgänglich nothwendig eine gute Verfassung, d. h. eine solche, welche den wahren Gesammtwillen lebenskräftig mache und ihm ein lauteres Organ gewähre. In dieser Sphäre nämlich — da hier das Recht nur verneinend spricht, und über die Zweckmäßigkeit meist nur Meinung, nicht aber Gewißheit vorliegt — entscheidet idealisch der Gesammtwille, in der Wirklichkeit aber die ihn vorstellende bestehende Gesellschaftsgewalt, und ist also Alles zulässig und gültig, was die Autorität befiehlt,

und daher nur in weiser Constituirung solcher Autorität die Möglichkeit des Heils. Die Justiz (die Civiljustiz zumal, aber auch die criminelle, insofern blos von Privat-Verbrechen die Rede ist) kann auch in einem schlecht constituirten Staate gut seyn; (ja gewöhnlich ist es der Wille wie das Interesse des Despoten, daß in seinem Reiche Niemand Unrecht üben könne, als er selbst) aber in der Sphäre der Regierung ist die Hauptsache die Constitution.

Indessen stehen doch auch beide Einrichtungen — dieser wesentlichen Unterschiede ungeachtet — in naher Wechselwirkung. Die Stetigkeit einer bestehenden Justizverfassung und ihre Unverbrüchlichkeit mag durch die politische Constitution verbürgt, und diese hinwieder durch eine weise Justizverfassung befestiget und in ihren Wirkungen vervollständigt werden. Auch ist die Erreichung der politischen Mündigkeit naturgemäß von dem Verlangen nach gründlicheren Reformen in Justizsachen begleitet; d. h. der frei und kräftig gewordene Wille des Volkes richtet sich natürlich auf Verbesserung des Justizwesens, als wovon die Erreichung seines Gesammtzweckes allernächst und allerfühlbarst abhängt.

Daher ertönt denn auch in unsern Tagen meistens vereinbart und gleich lebhaft die doppelte Forderung einer verbesserten politischen Constitution und einer verbesserten Justiz; auch werden wohl einige Puncte der Leztern zur größeren Gewährleistung in die Constitutionsurkunden selbst aufgenommen, überhaupt aber beide gern zusammen und in ihren wechselseitigen Beziehungen betrachtet, wohl auch nach gemeinschaftlichen Principien beurtheilt und bestimmt, wobei dann, je nach der Individualität des Schriftstellers oder seiner unmittelbaren Tendenz, bald die politische, bald die rechtliche Ansicht vorherrscht, und bald die Vorliebe

fürs historische bald fürs ideale Recht, bald der rein monarchische, bald der republikanische Geist.

Diesen hochwichtigen, ganz eigends an der Tagesordnung befindlichen, die kostbarsten Interessen des Menschen und Bürgers ansprechenden Gegenstand behandeln die beiden vor uns liegenden Schriften, beide lehrreich durch tief gehende Forschung, beide liberal in der Tendenz und von dem rechtlichen Sinne ihrer Verfasser zeugend, dabei jede noch durch besondere Eigenthümlichkeiten ausgezeichnet und durch den Gegensaz nicht minder als durch die Gemeinschaft des Charakters anziehend. Die eine, von einem ehrwürdigen Veteran unserer politischen und juridischen Literatur herrührend, hebt vorzüglich die rechtliche Seite heraus, den politischen Betrachtungen in der Justiz nur eine untergeordnete Stelle anweisend, und, obwohl voll Aufmerksamkeit für die Forderungen des Tages, doch ungeneigt, ihnen anders als nach sorgfältiger Prüfung und bei klar erwiesenem Vorzug vor dem Alten zu huldigen, dabei sehr scharfsichtig in Auffassung der Mängel und Bedenklichkeiten, die sich den vorgeschlagenen Hauptreformen entgegenstellen, sowie der Vortheile, welche dem alten Systeme eigen sind oder durch minder radicale Veränderungen zu gewinnen wären. Die andere, welche einer jugendlichen — doch durch Talent und Studien männlich reifen — Feder entflossen, hat mehr die politische Tendenz. Ihr Verfasser eignet sich mit lebendiger Wärme die Ideen und Forderungen des Zeitgeistes an und spricht ohne Rückhalt mit edler Kraft dafür, von Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten der Ausführung — als vergleichungsweis mit dem großen Zweck nur geringer Beachtung werth — meist wegblickend, oder durch die Hinweisung auf mögliche Hebung sie beschwichtigend. Es kann nicht ohne höheres Interesse, und mag für die verhandelte Sache nicht ohne Vortheil seyn, diese beiden auch gleichzeitig erschienen,

und demselben, badischen, Lande angehörigen Schriften in einer gemeinschaftlichen Anzeige zu beleuchten.

In Bezug auf die zweite muß jedoch die Bemerkung vorausgehen, daß sie — wie auch der Titel besagt — in ihrer Grundlage nicht dem teutschen, sondern einem französischen Verfasser angehört, dessen Werk hier aber nicht in einer Uebersezung, sondern in einer eigenen Bearbeitung erscheint. Für solche Umarbeitung — durch Auslassungen, Zusäze, Anwendung auf die dem Teutschen näher liegenden Verhältnisse, und andere dabei natürlich sich darbietende Reflexionen — liegen nun allerdings rechtfertigende Gründe hier vor. Denn einerseits ist das Werk Cottu's (eines der Rechtsgelehrten, welche die französische Regierung eigens nach England gesendet hat, um das System und Verfahren der Jury's alldort, als in ihrer wahren Heimath, nach und in dem Leben selbst zu beobachten, und welcher dann nach seiner Rückkunft die Resultate seiner Forschung öffentlich bekannt machte) wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl als wegen der Gründlichkeit der Bearbeitung (der Verfasser ist einer der ausgezeichnetsten Männer des Rechts in Frankreich und Rath beim königl. Gerichtshof in Paris; und es sind ihm bei seiner Arbeit einige der vorzüglichsten Rechtsgelehrten Englands hülfreich zur Seite gestanden) der Verbreitung in Teutschland im höchsten Grade würdig; anderseits aber wurde Cottu durch den unmittelbaren Zweck seiner Sendung — Verbesserung der in Frankreich bestehenden peinlichen Rechtspflege — genöthigt, gar Vieles, was nur auf die eigenthümlichen Interessen und Lagen seines Vaterlandes Bezug hat, in seine Darstellung aufzunehmen, welche demnach in solchen Punkten des allgemeinen, oder ins besondere uns Teutsche näher ansprechenden Interesses ermangelt. Daher war es zweckmäßig, in einer teutschen Bearbeitung der Schrift solche nur für Frankreich be-

stimmte Ausführungen wegzulassen, und dafür, neben den für die Wissenschaft und Rechtspflege im Allgemeinen wichtigen, die englische Gerichtsverfassung an und für sich und nach den Principien ihres Systems behandelnden Theilen der Schrift, einige auf unsere teutschen, politischen wie bürgerlichen, National- wie Landesverhältnisse und Bedürfnisse sich beziehende — durch die Autorität teutscher Staatsmänner und Rechtsgelehrten unterstützte — Betrachtungen aufzustellen. In diesem Sinne nun ist die vor uns liegende Bearbeitung der Cottu'schen Schrift gemacht, und wir sind dafür ihrem Verfasser — dem würdigen Sohne des durch echt politisches Talent, Freimüthigkeit, Kraft der Rede und Einsicht ausgezeichneten baierischen Landtagsmitgliedes v. Hornthal — zum Danke verpflichtet. Nur hätten wir gewünscht, daß eine nähere Bezeichnung dasjenige, was dem teutschen, und was dem französischen Verfasser angehört, überall deutlich machte; welches zwar in den — von vieler Belesenheit und eifriger Forschung zeugenden Noten, keineswegs aber im Texte geschehen ist; so daß man hier, ohne selbstangestellte Vergleichung mit dem französischen Original, gar häufig nicht wissen kann, ob Cottu oder ob v. Hornthal spreche, oder wie und wo die Rede des Einen in jene des Andern übergehe, welches unangenehm und selbst für die Beurtheilung verwirrend ist. Indessen haben wir solche Vergleichung vorgenommen, und gefunden, daß jene Bezeichnung schwer oder unmöglich geschehen konnte, indem der Deutsche auch in die Anlage des ganzen Werkes, durch veränderte Folge, Vereinigung oder Trennung der Capitel, durch Vervollständigung anderer mittelst Herübertragung verwandter Betrachtungen eine systematischere, natürlichere und leichter überschauliche Ordnung und Abrundung zu bringen suchte, als dem französischen Originale eigen ist, und Solches auch wirklich gethan hat. So ist Cottu's drittes und fünftes Ca-

pitel, von den Assisen, der Bildung der Geschwornengerichte, dann von den Richtern und Advocaten handelnd, bei v. Hornthal in eines zusammengeschmolzen; dagegen das Criminalverfahren in den Assisen und vor den Geschwornen zweckmäßig in einem eigenen Capitel vorgetragen; dann sind die von Cottu unordentlich zwischen die von Gerichtssachen handelnden Capitel eingeschobenen Betrachtungen über die politische Verfassung und über den sittlichen Zustand Englands, hier in einer zusammenhängenden Uebersicht erst nach vollendeter Schilderung des Rechtsverfahrens zusammengestellt, u. s. w. Endlich hat anstatt der beiden lezten Capitel (X und XI) Cottu's, welche lediglich auf den gerichtlichen Zustand Frankreichs und die Mittel zu dessen Verbesserung sich beziehen, von Hornthal einen lehrreichen Anhang gegeben, welcher 1) die Jury und das peinliche Verfahren in den nordamerikanischen Freistaaten (meist nach Berenger just. crim. und Warden) und 2) die Jury in Frankreich (nach demselben Berenger und den oben bemerkten zwei Capiteln von Cottu) in einem gedrängten und lichtvollen Ueberblick darstellt.

Der Verfasser von Nr. 1, nachdem er als Einleitung einen geistvoll geschriebenen „historischen Ueberblick von den ältern teutschen Gerichten," sodann eine „Abhandlung von den Gerichtshöfen im Badischen der neuern Zeit," über welche wir am Schlusse dieser Anzeige ein Paar Worte zu sagen uns vorbehalten — gegeben, geht endlich unter der dritten, für uns merkwürdigsten Rubrik, zu den „Vorschlägen unserer Tage, für noch mehr Oeffentlichkeit in der Civil- und Criminaljustiz, für das Plädiren und die Geschwornengerichte" über, und erklärt sich hier freimüthig, mit einer durch persönliche Autorität nicht minder als durch tief gehende

Sachgründe gewichtigen Stimme meist gegen jene Vorschläge. Wir vernehmen da ein wahrhaft zählendes Votum in diesem großen Streit.

Zwar hat der Verfasser selbst die Beweiskraft seiner Behauptungen durch die Erklärung beschränkt, daß er „nicht was überhaupt (in abstracto) das Beste sey, untersuche, sondern nur die specielle praktische Frage: Welche Procedurgeseze für Baden die besseren wären, die überrheinischen oder die diesseitigen?“ Und da boten ihm freilich die großen Mängel der franz. Procedur die trefflichsten Argumente für die Beibehaltung der badischen, d. h. für die Verwerfung des Tausches mit der französischen dar. Allein, obschon dieses fürs Allgemeine wenig beweisen würde, indem der entschiedenste Vertheidiger der Jury nach ihrer idealen oder auch nach der englischen Gestalt gleichwohl in die Verwerfung der französischen einstimmen kann, so sind doch auch viele Gründe des Verf. von einer weiter reichenden, und wirklich aufs Allgemeine gehenden Bedeutung. Mit Uebergehung dessen, was derselbe, in Beziehung auf den Civilproceß, und dabei den großen Vorzug des teutschen Processes behauptend, von den französischen Friedensrichtern, von den Gebühren der Einregistrirung, dann von der Proceßleitung durch die Advokaten, Notarien und Gerichtsboten meist mit einleuchtender Wahrheit spricht, wollen wir nur bei der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung, und dann zumal bei der Criminalprocedur, als bei der Hauptsache, weilen.

Der Verf. macht zuvörderst auf zwei dunkle Punkte an der — in der Idee sonst preiswürdigen — Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Civilprocedur aufmerksam, nämlich auf die nothwendige Mangelhaftigkeit und Verworrenheit der aus dem Stegreif gehaltenen Vorträge, und dann besonders auf die völlige Unsicherheit über die

richtige Auffassung des Vorgetragenen von Seite der richtenden Individuen selbst, und auf das über dem Inhalt der einzelnen richtenden Stimmen ruhende, ihrer Gründlichkeit und Ehrlichkeit jede Garantie raubende Geheimniß, wornach „das Wesen der geheiligten Justiz an einem geheimen dunklen Abgrund steht, während auf des Vorsaals glänzender Bühne fortgespielt wird." Indessen hält gleichwohl der Verf. — nach seinem Wahlspruche: in medio virtus — für thunlich und räthlich, das unter uns bestehende Collegial- und schriftliche Verfahren durch einigen Zusaz von Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zu vervollkommnen. Es soll nämlich nach seinem Vorschlage den Parteien erlaubt werden, den von dem Referenten am Collegium gefertigten Actenauszug vor Erstattung der Relation einzusehen, und wofern sie es nöthig fänden, durch darüber schriftlich eingegebene, jedoch blos factische Erinnerungen, dessen Berichtigung oder Vervollständigung zu veranlassen; nicht minder soll ihnen das Recht zukommen, noch eine mündliche Plädirung zu verlangen, und dieselbe sodann gleich nach Verlesung der Relation (wobei sie jedoch nicht zugegen seyn dürfen,) vor dem versammelten Collegium Statt finden. Aehnliche vermittelnde Vorschläge, die Verbindung des wahrhaft Guten aus der jenseitigen Procedur mit der im Ganzen beizubehaltenden Hauptordnung des diesseitigen Verfahrens bezweckend, macht der Verf. auch rücksichtlich der Befragung der Parteien über Thatsachen, dann rücksichtlich des Zeugenbeweises, des Kronanwalts, der Bescheide und Urtheilsfassung, der Instanzenzüge, insbesondere des Cassationsmittels und endlich der Execution, überall mit einleuchtenden Gründen den großen Vorzug unseres Verfahrens (vorausgesezt nämlich, daß es von den ihm anklebenden, jedoch leicht zu hebenden Mängeln und Mißbräuchen befreit werde) vor dem überrheinischen darlegend, und zwar nach allen Hauptcharakteren einer

guten Justiz, nämlich der Fürsorge für die Ehrlichkeit und Rechtskunde der Richter, für die Gründlichkeit ihrer Erörterungen, für die Beschleunigung des Processes ohne Benachtheiligung der Gründlichkeit, und für die Mäßigkeit der Unkosten.

Nach denselben Hauptrücksichten wird nun die Criminalprocedur der beiden Länder gewürdigt, wobei wir den Verfasser mit erhöhtem Interesse Schritt für Schritt begleiten. Die Untersuchung ist unter vier Hauptgesichtspuncte gebracht: 1) Von dem Prinzipe der Abtheilung in den richterlichen Gewalten. 2) Von der nothwendigen Erweiterung in den Beweisnormen. 3) Von der Möglichkeit, auch mit unserem Collegialverfahren, nämlich ohne noch das Geschwornen-Institut einzumischen, eine mehrere Oeffentlichkeit zu verbinden. 4) Endlich von den Geschwornen-Gerichten selbst, und zwar in ihrer doppelten Eigenschaft, als Rechtsinstitut und als politisches Institut.

I. Der Verf. verwirft hier die mit dem Systeme der Geschwornen-Gerichte in natürlicher — jedoch nicht nothwendiger — Verbindung stehende Sonderung des Anklagegerichts von dem Gerichte der endlichen Entscheidung, und behauptet, daß die einzige wesentlich nöthige Abtheilung unter den Gewalten des peinlichen Richteramts, die zwischen dem instruirenden und aburtheilenden Amte sey. Dieser Behauptung können wir nicht beipflichten. Nach unserer Ansicht ist wenigstens gleichnothwendig die Trennung des Anklagegerichts von jenem, welches das Endurtheil spricht, oder in einem allgemeineren Ausdrucke desjenigen, welches die wirkliche Criminaluntersuchung (auch Special-Inquisition genannt) verhängt, von jenem, welches dieselbe sodann führt, oder (in sofern etwa durch den accusatorischen Proceß der Instructionsrichter wegfällt oder eine geringere Wirksamkeit hat,) wenigstens

von jenem, welches über ihr Ergebniß erkennt. Zwar läuft es eben nicht wider den Rechtsbegriff, daß dieselbe Behörde diese drei verschiedenen Functionen ausübe; jedoch müssen rechtsnothwendig die Acte getrennt bleiben, und eine hinreichende Garantie dafür, daß Solches geschehe, kann nur die Sonderung der Behörden geben. Nicht aber fodern wir solche Vervielfältigung der Gerichte nur deßwegen, damit „die Gelegenheit, wo die Unschuld declarirt werden könne, möglichst vervielfältigt werde," sondern weil das Ausstehen einer Criminaluntersuchung und die damit gewöhnlich verbundene längere Verhaftung an und für sich so große Uebel sind, daß ihre Verhängung ohne förmliches auf gesezlich genau bestimmte Gründe gebautes richterliches Erkenntniß, blos nach subjectivem Ermessen oder entfernterer Inzicht, überhaupt ohne die für das Endurtheil selbst nöthigen Cautelen nicht mehr den Namen einer Justizhandlung, sondern nur jenen der Tirannei verdient. Unser Verf. (wohl meist um die badischen Geseze zu rechtfertigen, welche die Grenzen zwischen General- und Special-Inquisition aufgehoben haben, aber nach welchen eben darum geschehen kann, daß ein Verhafteter als in Criminaluntersuchung befindlich angesehen und behandelt werde, ohne daß ihm selbst davon Etwas eröffnet worden, ja ohne daß er die Ursache seiner Verhaftung kennt, — wie Solches erst neulich die Geschichte des Deputirten Winter von Heidelberg bewies. (Vergl. Hermes, St. IX. S. 93 ff.) — unser Verf. bemerkt zwar dagegen ziemlich scheinbar: „Die Erfahrung habe uns belehrt, daß die Objecte der General- und Special-Inquisition — obschon sie theoretisch sich gut bezeichnen lassen — dem instruirenden Richter sich außer Ordnung darbieten; daß er, der oft den Augenblick benüzen müsse, einen Specialtheil schneller ins Licht bringe, als er mit allen Theilen der General-Inquisition fertig werde; daß, wo für lez-

tere eine gesonderte Acteneinsendung, Defensionszulassung und Rechtserkenntniß, ja in manchen Ländern sogar ein Recurs an den höheren Richter über die Frage, ob die Special-Inquisition oder der Anklage-Act zulässig sey, gestattet sey, — die Inquisitionen im Ganzen sich, zum größeren Unglück der Gefangenen, außerordentlich mehr in die Länge ziehen. Hierzu komme, daß das Urtheil über eben diese Frage, meistens bei erst halber Aufklärung, um so schwankender bleibe, und desto mehr dem Mißbrauche der Defensoren ein weites Feld geöffnet sey, je mehr und je leichter die Daten einer Untersuchung in einander laufen, — oft z. B. die Erörterung, ob überhaupt hier ein Verbrechen gewiß sey, erst aus der Fortsezung der Inquisition gegen den Verdächtigen der Unthat die Vollendung gewinnen könne; daß hingegen, wenn man den Inquirenten mit jener Sonderung in der Zeit nicht genire, er zuweilen eben so bald mit dem Ganzen, allemal aber eher im Ganzen fertig werde; daß endlich, was die Spannung und Empfindlichkeit des Inquisiten anlange, der Hauptangriff nun schon einmal durch seine Arretirung und den public gewordenen Verdacht geschehen sey, mithin zu den nur durch verständige Ertragung zu überwindenden Dingen gehöre, und es weniger darauf ankomme, ob er vollends den speciellen Verhören und Confrontationen sich fügen müsse, — die der Mann von Ehre, wenn er einmal in solch' ein Unglück verflochten sey, als Rechtfertigungsmittel standhaft benüzen werde."

Allein wir fordern ja nicht, daß der General-Inquirent streng von allen Specialuntersuchungen sich enthalte; vielmehr wird er, je nachdem die Umstände es erlauben oder heischen, z. B. wenn der Inquisit alsogleich gestehet, oder wenn Gefahr am Verzug irgend einer Erhebung haftet u. s. w., dem künftigen Special-Inquirenten mitunter eine so vollständige Vorarbeit liefern können oder sollen, daß nur wenig mehr für diesen nachzuholen

oder zu ergänzen bleibt. Aber gleichwohl bleibt seine Untersuchung nach ihrem Zweck, Grundbegriff und Rechtswirkung blos General-, d. h. blos vorläufige, polizeiliche oder politische Untersuchung, deren Ergebniß erst bestimmen wird, ob der darin Befangene nun wirklich als Criminalinquisit zu behandeln sey, demnach auch diejenigen, — fast allenthalben sehr schweren — Rechtsnachtheile erdulden müsse, welche die Geseze gewöhnlich sowohl in gemein-bürgerlicher als in politischer Sphäre über Criminalinquisiten als solche ausgesprochen haben. Selbst in unumschränkt regierten Staaten, namentlich in Oesterreich, hat man die Nothwendigkeit der hier geforderten Sonderung erkannt und gesezlich festgestellt; wie sollte in constitutionellen Staaten darüber ein Zweifel obwalten?? —

Zur Stellung vor Gericht überhaupt, auch zur kurzen Verhaftnahme ist mancher Grund hinreichend, welcher den längern Verhaft und die eigentliche Criminaluntersuchung keineswegs rechtfertigen würde, und sehr preiswürdig sind die Geseze, welche das Erkenntniß, ob die leztere wirklich einzutreten habe, einer andern Autorität als der vorläufig untersuchenden, und zwar nur einer möglichst zuverlässigen — wie etwa die englische Grand-Jury ist — übertragen. Was aber die Unterscheidung der Richter der That von jenen des Rechts betrifft, so erscheint dieselbe nicht an und für sich nothwendig oder gut, sondern nur darum, weil wir Geschworne (oder überhaupt eine ansehnliche Zahl von Richtern) unbedingt fordern, (aus Gründen, welche unten näher angegeben sind,) und doch nicht leicht möglich ist, eine solche Menge tauglicher Richter über die Rechts-, wohl aber über die That-Frage zu erhalten.

II. Lichtvoll und eindringlich schildert hier der Verf. die Schwierigkeit der Bestimmung und Beurtheilung peinlicher Beweismittel; insbesondere desjenigen Be-

weises, welcher, ohne Eingeständniß und Zeugen, blos aus Inzichten oder dem Zusammentreffen der zur moralischen Gewißheit von der Wahrheit der Anschuldigung führenden Umstände hervorgehen soll. Hier ist allerdings die gefährlichste Klippe, sowohl für den Gesezgeber als für den Richter; die Schreckgestalten, einerseits der verurtheilten Unschuld, anderseits der preisgegebenen öffentlichen Sicherheit hemmen unsern Schritt. Auch ist sehr wahr, was der Verf. sagt, daß durch die Aufhebung der Folter eine Lücke in dem Beweissystem der Carolina entstanden, und dadurch eine neue gesezliche Bestimmung für die Fälle, worin sonst die Folter zulässig war, nothwendig geworden ist. Indessen wagen wir nicht mit dem Verf. zu behaupten, daß schon nach der Analogie dem Richter frei stehen müsse, in solchen Fällen ein der ehemaligen Tortur an Schwere gleich oder nahe kommendes Uebel, als Strafübel, über den leugnenden Inquisiten zu verhängen. Denn außerdem, daß dadurch die Folter nicht wahrhaft aufgehoben, sondern nur mit einem andern Uebel vertauscht, ja dasselbe noch durch die von der wirklichen Verurtheilung unabtrennliche Infamie verschärft wäre, so ist wohl unverkennbar, daß die Folter nicht als Strafe, sondern blos als Mittel zur Erforschung der Wahrheit (freilich ein grausames und unsinniges, aber dennoch vom Gesezgeber für zweckmäßig erachtetes Mittel) verhängt ward, und daß der fruchtlos Gefolterte, wenn er sohin entlassen ward, nicht als Sträfling, der seine Strafe überstanden, sondern als schuld- oder wenigstens als klagfrei — gewissermaßen wie durch ein Gottesurtheil gerechtfertigt in den Schooß der Gesellschaft zurückkehrte. Daher bleibt für den Richter höchstens der vom Verf. gleichfalls angedeutete Rückgang zum römischen Recht übrig, wornach auch bloße Inzichten — wofern sie indubitata et luce clariora nach l. ult. cod. de probat. oder perspicua, nach l.

b. c. de dolo malo, wären — als zur wirklichen Verurtheilung hinreichend mögen erachtet werden. Doch wird freilich eine solche richterliche Befugniß, wo sie nicht — wie z. B. in Oesterreich — durch ausdrückliches neues Gesez bestimmt ausgesprochen und mit der sorgfältigsten Umsicht begrenzt ist, als eine nur zweifelhaft begründete, dabei nach ihrer Natur furchtbare und durch Leichtigkeit des Mißbrauchs schreckende Gewalt erscheinen. Ja selbst, wo jene Bestimmung, und auf die möglichst bedächtige Weise geschehen ist, bleibt immer die Gefahr, durch ihre buchstäbliche Anwendung hier zum Justizmord, dort zur Freilassung des Mörders geführt zu werden, und die Trüglichkeit jeder allgemeinen Regel, die Unmöglichkeit keines von jenen Gefahren freien Calculs erkennend, geräth man natürlich dahin, wohin unsere barbarischen Vorfahren schon bei geringeren Schwierigkeiten Zuflucht nahmen, nämlich nur in einem Gottesurtheil eine gedenkbare zuverlässige Entscheidung für solche Fälle zu finden. Das Gottesurtheil für ein aufgeklärtes Zeitalter kann aber nicht mehr in Herausforderung eines Wunders, sondern es muß in der Appellation an die allgemeine Menschenvernunft, also an ein möglichst lauteres Organ derselben, d. h. — zumal wenn die Bedingungen dazu vorliegen — an ein Geschwornen-Gericht bestehen.

III. Aber weder auf diesem noch auf dem Wege der anerkannten Rechtsforderung einer größeren Oeffentlichkeit des Criminalverfahrens läßt der Verfasser für solche Geschwornen-Gerichte sich einnehmen; auch ist wahr, daß die Oeffentlichkeit der Gerichte nicht nothwendig, ob auch natürlich, mit dem Institute der Jury zusammenhängt. Sehr umsichtig und liberal sind die Vorschläge, die hier der würdige Verf. zu Gunsten dieser Publicität dieses heiligsten Palladiums der Rechte, besonders in Bezug auf das Instructionsverfahren und auf die Feier-

lichkeit des Ratihabitionsactes macht. Er nähert sich dabei abermal sehr demjenigen, was die österreichische — in vielen Stücken allerdings musterhafte — Criminalgerichtsordnung vorschreibt, nur vermehrt er noch die von derselben aufgestellten Garantien, durch Vervielfältigung des dem Inquisiten zu verstattenden Gehöres, dann durch die geforderte Zulassung des Defensors, selbst schon während des Instructionsprocesses, und durch die demselben, nach Analogie des Verfahrens beim Civilprocesse, vor der Urtheilsverfassung noch zu erlaubende mündliche Rede. In Voraussezung der Realisirung aller dieser Vorschläge werden dann

IV. die Geschwornen-Gerichte selbst als Rechts- und als politisches Institut durchaus verworfen. Was der Verf. zur Rechtfertigung dieser Ansicht — unter der ersten Rubrik abermals nach den aufgestellten vier Haupterfordernissen einer guten Rechtspflege, Unverfänglichkeit der Richter, Gründlichkeit ihrer Erörterungen, Beschleunigung und möglichst geringe Kosten; und in der zweiten sowohl von der historischen als von dem reinpolitischen Standpunkt — vorträgt, ist, als durchaus gediegen und überall der ernsten Beherzigung werth, nicht geeignet zum Auszug. Mit der Wärme der innersten Selbstüberzeugung und mit durch Kunst erhöhter Kraft der Rede behauptet der Verf. seine Ansicht, deren Summe er schließlich noch in ein Paar gedrängten Säzen wiederholend aufstellt: „Wir haben Schädlichkeit und Inconsequenz, ja Gefahr und Gräuel gefunden in der Ernennung unbefähigter Richter, in dem unnatürlichen Scheinwerke einer getrennten Thatfrage von der Rechtsfrage, in der gänzlichen Niederreissung aller schriftlichen Sicherheit, ja aller Angabe einer Rechtfertigung, daß die Aussprüche nicht Willkühr, sondern Produkt einer vernünftigen Berechnung seyen; in der Verwirrung bei der gänzlich öffentlichen Verhandlung, in der

so bedenklichen als unanständigen Eile bei der Urtheilsfällung und Verkündung, unter Abschneidung des weiteren Recurses; in der bloßen Täuschung über die Schnelligkeit, wenn man dagegen die Dauer der Gefangenhaltung ermißt; in der unnöthigen, zu einer schweren Gemeindelast werdenden Anstrengung der Geschwornen sowohl als der öfter einberufenen vielen Zeugen; endlich noch in drückenden Staatskosten für das geschaffene Uebel einer zerrüttet en Justiz. Zu diesen Betrachtungen über das Rechtsinstitut kam noch die Widerlegung des Ruhms, welchen man von der politischen Seite an einer Anstalt finden wollte, die in Zeiten einer Tyrannei eben sowohl als in denen einer Volksgährung zum gefährlichsten Zunder wird, in ruhigen Zeiten aber auch die böse Zugänglichkeit, die man zu vermeiden wähnt, weit bequemer darbietet, als bei einem beständigen Rechtsdikasterium; die danebst das öffentliche Skandal und die Lasterschule unaufhaltbar macht, überhaupt aber dem ganzen Charakter des deutschen, an Gründe und Ordnung gewöhnten Volks — zumal für die wichtigsten Entscheidungen über Freiheit, Ehre und Leben — zuwider ist."

Dagegen huldigt der Verf. von No. 2 sowohl mit Cottu im Grundtext, bei der historischen Darstellung von Englands Gerichten und den sich hier natürlich darbietenden Anwendungen und Vergleichungen, als auch in den vielen eigenen geist- und sachreichen Noten, den Lieblingsideen des Zeitalters, die englischen Geschwornen — vorzüglich in ihrer Eigenschaft als Getrieb in dem politischen Räderwerk des Staates, dann auch in ihrem wohlberechneten Zusammenhange mit allen übrigen bürgerlichen und administrativen Institutionen Englands — als edles Muster der Nachahmung empfehlend, ohne jedoch die Mängel und zumal die eingeschlichene Verderbniß mancher dieser Institutionen, besonders aber der Parlamentsverfassung zu verschweigen oder zu ver-

theidigen. Der Zweck dieser Anzeige erlaubt uns, in Rücksicht dieser nur England betreffenden Darstellungen blos solches allgemeine Anerkenntniß ihrer Gediegenheit, Klarheit und der Freiheit holden Tendenz. Keinen Leser wird das Buch ohne Befriedigung lassen. Uns möge jedoch gegönnt seyn, über den Hauptgegenstand, nämlich Oeffentlichkeit der Gerichte und Institut der Geschwornen im Allgemeinen noch einige Betrachtungen von einem, wie wir glauben, parteilosen Standpunkte aufzustellen.

1. Es ist eine für das Staatsrecht wie für die Politik sehr folgenreiche und, wiewohl sich aufs natürlichste darbietende, dennoch bis jezt noch nicht ins gehörige Licht gestellte Betrachtung, daß die Gerichte keine Staats-Gewalt, sondern blos eine Staats-Anstalt sind. Es giebt keine richterliche Gewalt; denn Urtheilen, d. h. Auffinden und Aussprechen des Rechts, ist kein Act der Gewalt oder des werkthätigen Willens, sondern blos eine logische Function, und Richter sind Kunstverständige, deren Ausspruch erst durch die allgemeine executive Staatsgewalt (welche zwar mitunter, doch weder nothwendig noch immer, demselben Richter verliehen ist) eine Wirkung erhält. Der Richter, als solcher, befiehlt nicht, er erkennt; und nicht, weil er es will, geht sein Erkenntniß in Vollzug, sondern weil der Inhaber der Staatsgewalt — die Regierung — es will. Es ist zwar möglich, ein auswärtiges Gericht (wie gerade in Ansehung der höchsten Instanz mitunter bei kleinen Staaten geschieht) als entscheidende Behörde aufzustellen, ohne daß der Staat darum aufhörte, Souverain, d. h. im Vollgenuß aller Gewalten zu seyn; wogegen das Anerkenntniß einer fremden gesezgebenden oder administrativen Hoheit den Begriff der Selbstständigkeit aufhebt, weil nämlich in diesen Sphären der Wille entscheidet, und das Wol-

len nur der Staatsgewalt zukömmt. Auch mag das Gericht füglich umgangen werden, wenn auf einem andern Weg — z. B. durch Compromiß auf einen Privatmann — das Recht schon gefunden worden. Daß aber das Recht gefunden, d. h. deutlich erkannt werde, daran ist der Staatsgewalt Alles gelegen, weil sie es ja handhaben, schüzen, geltend machen soll. Sie selbst kann es nicht finden, weil ihr Princip Befehlen ist, d. h. Aussprechen, was des Staatszwecks wegen geschehen oder unterbleiben soll, (ein in dem Ermessen der zum Befehlen berechtigten und in ihrem Willen ruhendes — vom Recht nur beschränktes — Princip) wogegen das Princip des Rechtes reinvernünftig und jedes subjective Ermessen, jede Willkühr oder bestimmendes Wollen ausschließend ist. Weil die Regierung (d. h. die durch den Vereinigungsvertrag errichtete und durch den Vereinigungszweck beschränkte Gesellschaftsgewalt) Etwas will, so erscheint es als recht; hier ist der Wille bestimmend. Bei den Gerichten aber ist nicht jenes recht, was der Richter will, und weil er es will; sondern er muß aussprechen, was in diesem oder jenem concreten Fall — unabhängig von aller Gewalt — an und für sich, (nach natürlichen oder auch nach positiven Gesezen) recht ist, und weil es recht ist. Der Inhaber der Gewalt ist also als solcher untauglich zum Urtheilschöpfen, weil sonst der Befehl zum Recht gemacht, menschlicher Wille und Vernunftnothwendigkeit mit einander verwechselt würden. Etwas Aehnliches findet statt selbst in der empirischen Sphäre, z. B. in jener der Gesundheit, wo, was heilsam oder schädlich sey, durch die Natur und nicht durch den menschlichen Willen bestimmt wird, und wo daher die Staatsgewalt gleichfalls nicht herrscht, sondern dient; indem sie nämlich vollzieht oder durch ihren Willen verwirklicht, was die Wissenschaft — etwa durch

das Organ eines Sanitätscollegiums — als räthlich oder als nothwendig **erklärt** hat. Ja überall, in allen Geschäften der Administration, wo auch die Regierung oder das Organ des Gesammtwillens **selbst** urtheilt, (z. B. über die Zweckmäßigkeit eines ausgewählten Mittels nach Principien der Klugheit ausspricht) und gemäß diesem eigenen Urtheil anordnet und befiehlt, ist sie doch nicht als urtheilend, sondern blos als **befehlend** oder **vollstreckend** eine **Gewalt**; doch hat die Gesellschaft in solchen Dingen, d. h. in der Sphäre des Urtheils über **Zweckmäßigkeit**, **compromittirt** auf die Regierung, und mußte es thun, weil hier eben allein die Regierung die Kunstverständige ist oder als solche erscheint, und weil, wo eine **Wahl** stattfinden kann und stattfinden muß, damit etwas geschehe, die Regierung stille stehen oder **selbst** wählen muß (was theils und vorzugsweis schon im Allgemeinen, in abstracto, durch **Gesezgebung** geschieht, innerhalb der durch die Gesezgebung gezogenen Kreise aber auch im Besonderen, d. h. in concreto geschehen kann und muß). Aber ganz anders ist es mit dem **Recht**, als welches nur etwas **Gegebenes** für die Regierung seyn darf, und jede Wahl und jeden Act der Willkühr ausschließt; mit dem Rechte, welches aufhört Recht zu seyn, wenn es von der Gewalt ausgeht, also durch die Gewalt bestimmt wird, anstatt selbst diese Gewalt zu bestimmen. Darum ist kein unzuverlässigerer Verkünder des Rechts, als der Inhaber der Gewalt, denn nur in Sachen der **Willkühr** darf die Gewalt das Wort führen, in Sachen des Rechts soll sie diesem **dienen**; der Gewaltrichter wäre also in einer Person Diener und Herrscher, er wäre sein eigener Diener und sein eigener Herrscher zugleich. Selbst **echte** Rechtssprüche — ihrem Inhalte nach — verlieren die ihnen eigenthümliche Würde, welche eine **innere** ist, wenn sie in der Form von Dictaten der Gewalt erscheinen, wenn

die Autorität der Menschen jene der Vernunft — wovon allein alles Recht abhängt — verdrängt oder in Schatten stellt.

II. Die Staatsgewalt ist also schuldig, eine Anstalt zu gründen, welche — nachdem das Gesez im Allgemeinen das Recht bestimmte — dasselbe in concreto auf möglichst unzweifelhafte Weise erscheinen mache. Was aber Recht sey — nach Maßgabe der irgendwo vorhandenen Geseze — das erkennt nur die allgemeine Menschenvernunft, und zwar in Sachen, worüber schon das natürliche Recht deutlich entscheidet, auch die natürliche oder im engeren Sinn sogenannte gemeine oder gesunde Menschenvernunft, in schwierigeren, von wissenschaftlicher Forschung und zumal von positiver Gesezkunde abhängigen Fragen die Menschenvernunft der theoretisch und praktisch Unterrichteten. Eine gerichtliche Entscheidung soll also ein Ausspruch dieser gemeinen oder höheren Menschenvernunft seyn, und die Aufgabe ist, ein möglichst lauteres und zuverlässiges Organ zu finden, mittelst dessen sie sich ausspreche.

Selbst barbarische Völker erkannten das Schreckliche davon, daß eines Menschen Ausspruch einen Menschen verdamme. Darum ließen sie durch Priester, wie durch Organe der Gottheit, das Urtheil sprechen, oder forderten durch Ordalien den Himmel auf zur Bezeugung der Wahrheit. Ein tiefer Sinn liegt hier in rauher Hülle. Keine menschliche Autorität, nur Gottesurtheil soll den Schuldigen bezeichnen und verdammen; aber das eines aufgeklärten Zeitalters allein würdige Gottesurtheil ist die in Allen, voraus in den Verständigsten, lebende Menschenvernunft. Dieser also gebet eine Stimme.

III. Wie wird es geschehen? Daß Einzelne das Organ nicht seyn können, ist klar und anerkannt. Kleinere Sachen abgerechnet, worüber die Polizei, nicht die ernstere Strafgerechtigkeit, waltet, oder wo wenigstens ein den Vollzug hemmender Recurs die Willkühr zügelt, so

auch in bürgerlichen Dingen die geringfügigen Händel, wo der Appellationszug cessiren mag, abgerechnet, wird nicht leicht mehr Einem die Entscheidung überlassen. Selbst ein Zeuge beweist nicht, und in Dingen der sinnlichen Wahrnehmung. Wie könnte eines Einzelnen Stimme — vielleicht durch Irrthum, vielleicht durch Bosheit oder Leidenschaft gelenkt — als Beweis reinvernünftiger Wahrheit, als Stimme Gottes gelten?

Nur aus dem Mund von Mehreren oder von Vielen mag sie erklingen. Aber sollen diese Mehrere ein ständiges Collegium durch Studium und Lebenswidmung rechtserfahrner, vom Staat bezahlter, in ihrer Stellung möglichst unabhängiger Männer, oder sollen sie ein aus der Mitte des Volks selbstgewählter, in kurzen Fristen oder für jeden einzelnen Fall erneuertes unbezahltes Gericht, aus blos natürlich verständigen, nicht eigens gelehrten, doch unbescholtenen, und durch die allgemeine Volksfreiheit selbstständigen Männern bestehend seyn?? — Viele werden ihrer immer erfordert; denn nur in der Uebereinstimmung Vieler erlischt die trügerische Autorität des Einzelnen und spricht sich die höhere, moralische Autorität einer unsichtbaren, allgemeinen, nicht auf Personen ruhenden Intelligenz aus. Auch müssen von den Berufenen alle wie immer Bedenkliche oder Verdächtige ausgeschieden werden können, und gleichwohl noch eine ansehnliche Zahl der Unbedenklichen übrig bleiben. Unbedenklich sind aber nur Jene, in welchen Rechtlichkeit und Unbefangenheit im Allgemeinen und für den vorliegenden Fall verbunden erscheinen.

Ein Collegium von rechtsverständigen, besoldeten Richtern kann nicht so zahlreich als ein aus dem Volke gewähltes seyn. Aber je weniger Mitglieder, desto größer das Gewicht der persönlichen Stimme, desto minder vernehmbar jene des höheren Geistes. Die Mitglieder selbst, zumal wenn sie ständig und, wie gefordert

wird, auch unabhängig sind, und ihnen zugleich die Vollstreckung obliegt, erscheinen auch in ihrer richterlichen Function als Inhaber einer persönlichen Macht und erscheinen sich wohl selbst also. Sofort ist die Lauterkeit des Urtheils getrübt; die Macht hat einen Theil daran, man erkennt nicht mehr, was rein der Vernunft ist. Dagegen kann die Rechtserfahrenheit der Mitglieder, der sorgfältig bestimmte Gang ihrer Berathung, die wechselseitige Controle, der collegiale Wetteifer zwischen Referenten und Votanten, endlich auch die mit ihren Verhandlungen gar wohl vereinbarliche Oeffentlichkeit eine treffliche Bürgschaft für Reife und Allseitigkeit der Erwägung, für Besonnenheit und Gründlichkeit des Urtheils werden.

Diese leztbemerkten Vorzüge kann ein Collegium haben, die erstgenannten Mängel sind von ihm fast unabtrennlich. Geschwornengerichte sind naturgemäß von jenen Mängeln frei, dagegen jener Vorzüge je nach Umständen bald minder, bald gar nicht theilhaft. Geschwornengerichte (wir sezen hier eine der Vernunft und Politik gemäße Ernennungsart und Organisation derselben voraus) schließen theils durch die Menge ihrer Mitglieder, theils durch ihre blos temporaire Wirksamkeit, durch ihre Homogeneität mit dem Gesammtkörper des Volkes, durch ihre Beschränkung auf das bloße Urtheil (der That allein oder auch des Rechts) ohne alle Befugniß zur Execution, die Idee der persönlichen Macht, ja überhaupt der Macht aus. Sie erscheinen — wofern das Volk einen hinlänglich hohen Culturgrad erreicht hat — als echte Repräsentanten oder Organe der Menschenvernunft, vorzüglich wichtig und kostbar in jenen Fällen, wofür nicht möglich ist, eine befriedigende, positive Beweisnorm zu geben, (s. oben) und wo nur noch die Möglichkeit übrig bleibt, die aus dem Zusammennehmen aller concreten Umstände hervorgehende

Ueberzeugung einer Anzahl rechtlicher, verständiger und unbefangener Männer als Beweismittel aufzustellen. Ihr Ausspruch ist dann so wahrhaft Gottesurtheil, als es die unzweideutig erscheinende öffentliche Meinung der Gebildeten über alle Thaten der Gegenwart, und die Weltgeschichte über jene der Vorzeit ist. Solche Geschwornengerichte mögen allein vollständige Gewähr leisten, daß das Recht von der Macht nicht werde dictirt werden. Denn sie, machtlos und blos urtheilsfähig, dictiren es der Macht zur Vollstreckung; die Macht wird sonach wahrhaft die Dienerin des Rechtes.

Allein, wo sind die Bedingungen eines so zuverlässigen Geschwornengerichtes in vollem Maße vorhanden?? und wie schrecklich ist die Gefahr, wie unvermeidlich das Unheil da, wo sie es nicht sind? — Um allzu theuren Preis erkauft sodann ein Volk das in der Idee wohl vortreffliche, aber in der Realisirung von Zeit und Umständen abhängige und je nach diesen oft durchaus ver werfliche Institut. Man will zwar durch das Institut selbst bewirken, daß es passend werde. Das Volk soll durch Uebung herangezogen werden zur Rechtskunde und zur Liebe des Rechts. Ganz gut! aber wie viele Justizmorde werden geschehen, wie viele Störer des öffentlichen Wohls werden entrinnen, ehe auf diesem Wege die Erziehung vollendet ist! — Wohl erziehet das Volk, aber nicht auf Unkosten der gegenwärtigen Generation, und vielleicht noch mehrerer folgender; erziehet es durch Gewährung der politischen Freiheit, durch Ermunterung des Talentes und Verdienstes, durch würdige Behandlung in allen Dingen, mit einem Wort: erziehet es dadurch, daß ihr es nicht hemmt und gängelt und drücket: — durch eigene inwohnende Lebenskraft wird es dann gewiß dem Besseren zueilen.

IV. Daß die Geschwornengerichte ein nothwendiges Institut für die politische Freiheit selbst und

insbesondere für die Repräsentativverfassung seyen, ist ein durch gedankenlose Wiederholung fast zum Gemeinplaz gewordener Saz. Aber er ermangelt durchaus jeder Begründung; (wenn man von der beschränkten Tendenz absieht, die Gerichte zu Schulen der Rhetorik herabzuwürdigen.) Die politische Freiheit besteht in der Theilnahme des Volkes an der Ausübung der Staatsgewalt in jenen Sphären, worin es selbst oder durch das Organ freigewählter echter Repräsentanten daran Theil nehmen kann und soll. Aber das Richteramt ist gar keine Gewalt, wie wir oben erwiesen, und die Vollstreckung der Urtheile keine für's Volk geeignete. Ein Volksgericht — wenn man sich das Volk hier als machthabend — nicht blos als Repräsentant der Menschenvernunft vorstellt — ist die gräulichste aller politischen Mißgestalten. Ein dergestalt richtendes Volk wird dann freilich auch Henker genug unter sich finden, wie uns am eindringlichsten die französische Revolutionsgeschichte gelehrt hat. Nicht der Wille des Volkes, als welcher blos gesezgebend, oder, wenn auch in concreto entscheidend, doch nur in außergerichtlichen Dingen sich äußern soll — sondern blos sein Verstand, d. h. der allgemeine Menschenverstand durch das Organ einer Anzahl möglichst unbetheiligter Menschen, kann in den Gerichten walten. Erschiene das Volk hier wollend, so wäre es ja Partei und als solche zum Richten unfähig.

V. Noch bleibt uns übrig, von der Oeffentlichkeit der Gerichte unsere Ansicht zu erklären. Oeffentlichkeit in Allem, was das Recht angeht, ist das herrlichste Palladium des Rechtes. Sie ist die eröffnete Appellation an die öffentliche Meinung oder an die allgemeine Menschenvernunft — vor deren Tribunal die Ungerechtigkeit in Verwirrung geräth und erzittert. Aber gleichwohl ist das Recht selbst noch kostbarer und heiliger

als die Publicität, und wofern etwa ein Widerstreit Beider entstände, darf das Recht der Publicität nie aufgeopfert, der Zweck um des Mittels willen nimmer gefährdet werden. Daß solches nun wirklich geschehen würde, wenn Oeffentlichkeit überall und ausnahmslos in den Gerichten herrschte, ist unverkennbar. Soll, wer sein Privatrecht gegen einen andern Privaten verfolgt, eine Forderung gegen den säumigen Schuldner einklagt, oder gegen unbegründete Ansprüche sich vertheidigt, um der Ungerechtigkeit seines Gegners willen verbunden und gezwungen seyn, den — vielleicht gehässigen, ob auch vollkommen gerechten — Streit vor aller Welt zu führen? Geheimnisse des Privat- und häuslichen Lebens, Verborgenheiten der Wirthschaft, des Handels und Umganges öffentlich zur Schau zu stellen, der allgemeinen Bekrittelung Preis zu geben, was Niemand als die Betheiligten angeht, öffentlich zur Rede stehen über Dinge, welche der boshafte Gegner blos chicanös in den Streit hineinzieht, ohne daß sie mit dem Hauptgegenstand in rechtlicher Verbindung sind, zu Rede stehen, vor muthwilligen, feindseligen, boshaften Zeugen, welchen so unzarte Verhandlungen Stoff zu mancherlei Mißbrauch geben?? Wird nicht die Scheu vor solchem öffentlichen Streit, worin auch gegen den, der blos das klarste Recht verfolgt, leicht Beschämendes vorkommen kann, den Verschämten abhalten von seiner Rechtsverfolgung? wird er dem frechen Gegner nicht lieber die Schuld erlassen, oder zahlen, was er ihm nicht schuldig ist, als sich öffentlich zur Zielscheibe skandalöser, bald lächerlicher Angriffe hinzustellen? Bei diesem Verfahren ist nicht, was doch seyn sollte, Alles beiderseits gleich. Aller Vortheil ist auf Seite des Frechen; aller Nachtheil für den Bescheidenen, Ehrbaren, Schüchternen. Und welches Recht hat das Publicum zu solchen, blos die müßige Neugier kizelnden Spectakeln. Kann es nicht auf andern Wegen überzeugt werden von

der Güte der Justizverwaltung? Wahrlich unter Voraussezung eines wohlorganisirten Collegialverfahrens bei allen oder wenigstens bei den höheren Instanzen genügt hier völlig, was der Verfasser von Nr. 1 vorschlägt, nämlich die Zulassung der Parteien zur mündlichen, und etwa im Beiseyn einiger erbetener Zeugen zur pflegenden Verhandlung noch außer der schriftlichen, wofern sie es nämlich ausdrücklich verlangen, und — was wir noch hinzusezen müssen — das unbeschränkte Recht der unterliegenden Partei, die sämmtlichen Proceßacten (unter Vorbehalt der Bestrafung für etwa darin enthaltene Injurien) durch den Druck bekannt zu machen.

Ernster und bedeutungsvoller ist die Sache bei den peinlichen Gerichten. Hier handelt es sich nicht um die Sachen zweier Privaten, deren Streit die Gesammtheit nichts angeht, sondern um einen Streit der Gesammtheit selbst gegen den Verbrecher, von welchem sie Genugthuung fordert. Der Gesammtheit liegt allerdings daran, zu wissen, wie in dieser ihrer hochwichtigen Angelegenheit die Justiz gepflogen werde, und es liegt allen Bürgern daran, zu wissen, daß nie einen Unschuldigen das Schwert treffe oder der Kerker verschlinge. Am allermeisten aber liegt dem einzelnen Untersuchten daran, daß über ihn nichts verhängt werde, was nicht öffentlich zu verantworten ist; es ist sein heiligstes Recht, nichts erdulden zu dürfen, was nicht Allen bekannt werde, und die Entscheidung über Ehre und Leben nicht etwa von dem Zorn der Gewaltigen oder ihrer Satelliten, sondern nur von dem Gottesgericht des öffentlichen Urtheils zu empfangen. Ihm muß vergönnt seyn, schon gegen längere Gefangenhaltung, dann von jeder etwa erfahrenen Gesezwidrigkeit oder Unbild an das Volk, oder vielmehr an die Welt zu appelliren, und, bevor er verdammt werde, die Stimme seiner Vertheidigung zu allen Vernünftigen und Fühlenden zu erheben. Nur die Unan-

tastbarkeit dieses Rechtes, nur die gewisse Aussicht auf solche öffentliche Vertheidigung mag den vielleicht unschuldig Eingekerkerten vor der Verzweiflung schirmen; nur die Garantie dieses Rechtes mag muthwilliger Gefangennehmung und tyrannischer Verurtheilung wirksam vorbeugen.

Aber auch hier wieder soll, was zu Gunsten des Angeklagten verordnet wird, nicht zu seiner Beschwerde dienen. Er soll Verzicht leisten dürfen auf die öffentliche Verhandlung, (vorausgesetzt nämlich, daß das Gericht, ohne Unterschied, ob Justizcollegium oder Geschwornengericht, schon in seiner Zusammensetzung und Organisation die für die Gesammtheit beruhigende Gewährleistung für Gesezmäßigkeit des Verfahrens habe, also die Ermunterung oder Controle durch das anwesende Publicum entbehren möge.) Denn leicht könnte seyn, daß den — selbst Unschuldigen oder minder Schuldigen — Schüchternen oder Reizbaren oder Körperschwachen der Anblick eines zahlreichen Publikums in Verwirrung sezte, und daß die in seinen Mienen sich ausdrückende Angst oder Bestürzung bei den Richtern die Vermuthung der Schuld erzeugte, und daß er verurtheilt würde, während der wahrhaft Schuldige, mit frecher Stirne die Ruhe des guten Gewissens heuchelnd, für sich eine günstigere Stimmung gewänne. Auch möchte, je nach der Gemüthsbeschaffenheit der Einzelnen, und zumal bei Anschuldigungen von minder schweren Verbrechen, dem Einen schon der Act des öffentlichen Verhörs so schwer als die ordentliche Strafe fallen, er also doppelt hart gestraft werden im Fall der Verurtheilung, oder doppelt hart gelitten haben als Unschuldiger, blos der Untersuchung wegen.

Das ganz öffentliche Gericht würde demnach eher zur Berufungsinstanz als zur ersten oder unmittelbaren sich eignen, oder doch nur für schwere Fälle als Regel aufgestellt seyn, d. h. also, jeder Verurtheilte

dürfte — selbst in **kleineren** Strafsachen, mit Ausnahme der blos polizeilichen — appelliren an ein öffentliches Gericht, und bei Capital- oder denselben sich nähernden Strafen **müßte** nothwendig eine öffentliche Verhandlung, wenigstens eine öffentliche Vernehmung des zu Verurtheilenden über seine Vertheidigung seyn. **Keine** Untersuchung aber dürfte ohne Beiseyn einer zur Beglaubigung und Controle **hinreichenden Zahl von tüchtigen Urkundspersonen gepflogen werden.** Auch dürfte durchaus keinem Untersuchten nach dem Schluß des Processes benommen seyn, **alle** Untersuchungsacten vollständig durch den Druck zur Kenntniß des Publicums zu bringen. Auch die Vertheidiger des Untersuchten und jeder andere Bürger müßten dieses Recht wie jenes der Acteneinsicht beim Gerichte selbst haben, (ersteres, insofern der **Freigesprochene** nicht ausdrücklich gegen solche Publicmachung sich erklärt hätte, und abermal mit Vorbehalt der etwa zur Sicherung der Ehre dritter Personen oder des öffentlichen Anstandes nöthigen — dem Hauptzweck unnachtheiligen — Beschränkung.) Zur Vollständigkeit dieser Acten gehört zumal die **Vertheidigungsrede** des Angeklagten (und seines Defensors,) und was er auch nach der Verurtheilung noch — insbesondere, was der zur Hinrichtung Verurtheilte etwa vom Schaffot noch zu den Richtern oder zum Volke — sprechen will. Es ist unmenschlich, dem Sterbenden noch das lezte Wort an seine Mitmenschen zu verbieten; es ist eine Beleidigung des Unglücklichen und der Gesammtheit, das gesprochene Wort des Scheidenden zu unterdrücken, oder denen vorzuenthalten, welchen er es weihte.

Es mag hier genügen, die Forderung der Oeffentlichkeit im Allgemeinen ausgesprochen und nach Zweck und Maß bestimmt zu haben. Die näheren Festsezungen über Form und Sache müssen zumal davon abhängen, ob zugleich Geschwornengerichte bestehen oder nicht. Am

leichtesten und vollständigsten läßt zwar die Oeffentlichkeit der Gerichte mit dem Institute der Jury sich verbinden, doch kann sie auch ohne dasselbe Statt finden.

Wir gehen über auf den Theil der von Drais'schen Schrift, welcher speciell die badischen Gerichtshöfe und das badische Gerichtsverfahren zum Gegenstande hat. Doch beschränken wir uns hier — da die Sache das allgemeine Interesse in geringerem Grade anspricht — auf einige wenige Worte.

Der Verf. hat mit hellem und tiefgehendem Blick die allmählige Entwickelung des badischen Justizwesens — woran er selbst in der Eigenschaft als Hofrichter und Oberhofrichter einen wesentlichen, höchst verdienstvollen Theil hatte — betrachtet, und dessen jetzigen Zustand — zwar unter freimüthigem Anerkenntniß mehrerer Hauptgebrechen desselben, als insbesondere der durch die allzuhäufige Berufung von Incidentpuncten, durch vielfältiges Hin- und Hersenden der Acten, durch den Mißbrauch des Restitutionsmittels, durch zu weite Eideszulassung, zu leichte Statuirung der Neuerungen und nachträglich zu führenden Beweises, durch übermäßige Executionshemmung, insbesondere aber durch Mißbrauch der Nullitätsklage, ungebührlich erschwerten, ja oft vereitelten Rechtsverfolgung — gleichwohl im Ganzen mit einiger, von seinem Standpunct und nach dem edlen Geist seines Wirkens natürlichen Vorliebe beurtheilt. Die Stimme des badischen Volkes erklingt nicht zum Lobe seines Justizwesens, und wohlbegründete Beschwerden sind es, die man darüber vernimmt.

Zuvörderst sind Viele, welche die Besezungsweise oder den Personalstand der Hofgerichte, in deren Händen doch weitaus der größte Theil der Justiz ruht, für mangelhaft erklären. Selbst der Verf. deutet darauf hin, wenn er (S. 61) entschuldigend sagt, daß „die mittleren Gerichtshöfe, nach den mittelmäßigen Besol-

dungen, nach der Jugend und den übrigen Kategorien von zweien Drittheilen seiner Glieder, so wie nach der Menge der im Lande nöthigen Justizräthe, unmöglich anders als mitunter nach mittlern Personalqualitäten die Besezung ansprechen können." — Aber weit auffallender ist, daß bei der badischen Ständeversammlung von 1819 der zweite Vicepräsident der ersten Kammer, Freiherr von Baden, darüber in öffentlicher Sitzung, wohl allzugrell, doch ohne irgend einen Widerspruch darüber zu erfahren, erkärte: „Die Hofgerichte werden bei uns als Invalidenhäuser betrachtet sowohl für Geist als Körper, und kein verdienstvoller Geschäftsmann läßt sich gern dahin verweisen, weil er nichts dort findet, als Rechtsformen ohne Rechtswissenschaft." (S. Prot. der 1. bad. Kammer 1819. II. Heft. S. 177.) Referent selbst, der sich der persönlichen Bekanntschaft mehrerer durch Talent, Wissenschaft und Charakter sehr ausgezeichneter Hofgerichtsräthe erfreut, würde allerdings so harte Beurtheilung nicht ausgesprochen haben; aber es bleibt immer höchst merkwürdig, daß sie erklang.

Hiernächst ist dem badischen Unterthan — obwohl die oben bemerkten Mängel der Gesezgebung mitunter der Chicane möglich machen, den Instanzenzug ins Unbestimmte zu verlängern und einen Proceß durch immer erneuerte Einführung in die Gerichte fast zu verewigen — dennoch der Regel nach und im geordneten Gang die, zur wahren Rechtsgarantie so nothwendige, Wohlthat der dreifachen Instanz unendlich verkümmert, so daß er in den meisten Fällen eigentlich nur eine Instanz hat. Diese auffallende Behauptung rechtfertigt sich durch die unbefangene Würdigung des vorgeschriebenen Rechtsganges. Für alle kleineren — unter 100, oder in Bezug auf bloße Revision unter 50 fl. betragenden — Streithändel sind die Bezirksämter competent und inappellabel, also die einzige Instanz, (außer daß mit-

unter eine Nullitätsbeschwerde Statt findet). Für größere Sachen — unter 600 fl. — entscheidet das Hofgericht ohne weitere Berufung (das schwankende Revisionsmittel in Sachen von 300 fl. abgerechnet) und nur die sehr bedeutenden gelangen daher zum Oberhofgericht; dabei, wofern zwei gleichlautende Urtheile schon vorliegen, nur gegen Erlag von ansehnlichen Succumbenzgeldern. Diese Beschränkung der Appellationsbefugniß streitet offenbar wider die bessern Principien; denn ein Streithandel im Betrag von nicht mehr als 600 fl. oder auch 100 fl. kann eben so verflochten und schwierig zu entscheiden seyn, als einer von 1000 fl., und er kann, je nach den Vermögensverhältnissen der Streitenden für dieselben so wichtig und wichtiger seyn, als für andere eine Summe von 10,000. Auch ist nichts, was die Willkühr des Richters so sehr ermuntert, und so leicht zu Uebereilungen und Ungerechtigkeiten führt, als die Sicherheit vor weiterer Berufung, und der Stolz auf die eigene Inappellabilität. Hier ist es nun offenbar der Mensch, die Person des Richters, welche als Gewaltinhaber das Recht verleiht, oder durch ihren Ausspruch verschafft, während nur die moralische Macht des Gesetzes entscheiden sollte, und diese nur durch das harmonische Urtheil mehrerer Instanzen ein zuverlässiges Organ und eine würdige Repräsentation erhält.

Aber noch mehr: die erste Instanz ist fast nur illusorisch. Es wird bei ihr nur summarisch verhandelt, und der regelmäßige Proceßgang mit Anwälden und schriftlichen Ausführungen fängt erst beim Hofgericht an. Processe unter 100 fl. unterstehen daher um so vollkommener der Willkühr des Amtmanns, oder dem Zufall persönlicher Rechtskunde oder Geistesgegenwart der Parteien beim mündlichen Verhandeln. Größere Processe aber erscheinen — da Neuerungen aller Art in appellatorio anzuführen erlaubt ist, — beim Hofgericht in ganz an=

derer Gestalt, als bei der ersten Instanz. Der mindeste veränderte oder nachgetragene (d. h. in der Anführung oder im Beweis nachgetragene) Umstand verändert ja den ganzen Fall. Das Untergericht hat also einen andern Proceß entschieden, als welcher vor das Hofgericht gebracht wird; und für diesen ist also in der That das Hofgericht die erste Instanz, und — wofern die Sache nicht über 600 fl. beträgt — auch die alleinige Instanz. Die Hofgerichte also sind es, welche ausschließend und unumschränkt über Mein und Dein der Bürger in weitaus den allermeisten eigentlichen Processen absprechen. Auch in Criminalsachen — wie Hr. v. Drais selbst S. 15 beklagt — ist den Hofgerichten eine äußerst große, fast selbstständige und häufig discretionaire Gewalt verliehen. Die große Mangelhaftigkeit der Criminalgesezgebung begünstigt vielfältig die Willkühr. Eine Stellung, welche selbst bei der allervortrefflichsten Zusammensezung nicht unbedenklich wäre, bei einer minder vollkommenen aber doppelt gefährlich für die rechtsuchenden oder vor Gericht gestellten Bürger wird.

Das etwa noch mögliche Heilmittel so uncontrolirter Richtergewalt würde die Selbstständigkeit der Rechtsanwälte oder Advocaten seyn. Aber leider ermangeln dieselben in Baden aller nöthigen Ermunterung und sind zumal der nämlichen Gewalt der Hofgerichte auf eine klägliche Weise preisgegeben. Von dem referirenden Rath — oder, wenn man will, von dem Collegium, welches aber nur selten den Antrag des Referenten in solchen Dingen verwirft — hängt die Moderirung der Deserviten — nicht etwa blos der über die Taxe angesezten, sondern auch der taxmäßigen, wegen etwa mißbeliebigen Schriftinhalts — und die weitere Bestrafung der Advocaten wegen begangener Fehler der Vertretung, d. h. wohl auch wegen subjectiven Mißfallens oder vermeinter Beleidigung ab. Ein Advocat, welcher

die Ungunst des Hofgerichts auf sich gezogen, kann auf solche Weise um seinen bestverdienten Lohn, ja um seine Vorauslagen durch übertriebene Moderirung gebracht, er kann in tägliche Geldstrafen, auch in beschimpfende Arreststrafen verfällt werden; und sein ganzes bürgerliches Daseyn wird bedroht oder verkümmert, wenn das Hofgericht ihm zürnt. Wir behaupten nicht, daß wirkliche Mißbräuche dieser fast ungemessenen Gewalt vorliegen; aber wir wissen, daß die meisten Advocaten selbst, dadurch kleinmüthig gemacht, nicht nur für sich persönlich, sondern auch für ihre Parteien die Ungunst selbst einzelner Collegialräthe fürchten, und daß die Bürger anstehen, ihre Processe einem ob auch persönlich des Vertrauens werthen Advocaten zu übergeben, von dem sie glauben, daß er solche Ungunst auf sich geladen.

Ein weiteres Uebel, und welches von unermeßlicher Verbreitung und sehr tief gefühlter trauriger Einwirkung ist, besteht in der Ueberlassung der rechtspolizeilichen Geschäfte, und insbesondere des größern Theils des ehemals sogenannten adelichen Richteramtes an die Amtsrevisoren, welche fast völlig unabhängig von den Aemtern, welchen sie angehören, mit individueller Gewalt in dieser wichtigen Sphäre herrschen, und sie durch ein Heer von selbstangenommenen und nach Willkühr entlaßbaren Scribenten oder Theilungscommissairen zur unsäglichen Beschwerde aller Bürger auf eine äußerst eigenmächtige, regellose und kostspielige Weise erfüllen. Laut und einstimmig sind die Klagen über solche große Landplage; denn also nennt man unverholen dieses Rechtsinstitut; und bald mag der Unfug des badischen Schreibereiwesens jenem des würtembergischen an die Seite gestellt werden.

Aber ganz vorzüglich mangelhaft zeigt sich das badische Justizwesen bei der Hülfsvollstreckung, als welche, durch das Gesez weder zweckmäßig noch hin-

reichend bestimmt, daher nach Zeit und Weise fast ganz in die Willkühr der Gerichte gelegt, gewöhnlich durch nimmer erschöpfte Nachsicht der Aemter- und Ortsvorstände für den zahlungspflichtigen Schuldner den oft weit ärmern Gläubiger in Verzweiflung zu sezen geeignet ist. Freilich mag die fast allgemeine Noth des Landmanns und gemeinen Bürgers das Mitleiden erregen; aber der Gläubiger ist doch wohl einer größern Berücksichtigung werth, einmal persönlich für sich aus Gründen des Rechts, und dann auch aus Gründen der Politik für die Schuldner selbst und für Alle, welche es werden müssen, als welchen unendlich viel daran liegt, daß nicht durch die Vorstellung der Executionsgebrechen der Credit noch tiefer herabgebracht, und die Gläubiger zu erhöhten wucherlichen Forderungen bewogen werden. Ohnehin hat schon das Gesez selbst — durch das leidige System der privilegirten oder gesezlich hypothecirten Schulden — die Sicherheit auch der allerbest verbrieften Capitalien untergraben. Das schlechtgeregelte Executionsverfahren vermehrt die Unsicherheit, und gar oft geschieht, daß der mit doppeltem Unterpfand versehene Gläubiger, wenn er eine Reihe von Jahren vergebens den Richter um Hülfe bestürmt, einen ganzen Stoß von Executions- und Verfeilungsbefehlen bezahlt, aber gleichwohl — etwa wegen zu hoher Schäzung des Grundes, welche die Käufer abschreckte — deren Realisirung nimmer erwirkt hat, endlich anstatt des Geldes einen vom Amtsrevisorat gefertigten (meist von rechtsunkundigen und eigenmächtigen Theilungscommissarien entworfenen) Zeddel, „Verweisung" genannt, erhält, worin er sein Capital — etwa nach Abzug des wegen privilegirter Forderungen verlorenen Theiles desselben — bei fünf, sechs, oder zehn andern Schuldnern, in fünf bis sechs Jahrsterminen zahlbar, zu empfangen angewiesen wird. Gewöhnlich werden diese Termine abermals nicht beibehalten, und es fängt

derselbe Proceß gegen die saumseligen oder zahlungsunfähigen neuen Schuldner (von welchen nicht einmal die gehörige Bedeckung verlangt wird) von vorn an, und hat abermalige Verweisungen zur Folge, so daß endlich das ganze Capital theils wirklich verloren geht, theils wenigstens durch Zersplitterung verschwindet. Dieses Unwesen nun wird getrieben ohne Autorisation weder durch das Gesez, noch auch nur durch die obersten Behörden. Es wird blos tolerirt und ist darum nach Umfang und Verderblichkeit meist von dem persönlichen guten oder üblen Willen der Amtsrevisoren u. s. w. abhängig.

Hierzu kommt endlich das in Baden noch immer fortherrschende fremde — französische — Civilrecht. Dieser aufgedrungene, den Landesbedürfnissen, Sitten und Lagen durchaus unangemessene Code ist nach seinem Ursprung wie nach seinem Inhalt gleich drückend, als erniedrigend für das Volk; aber es wird seine Gehässigkeit noch vermehrt durch die demselben einverleibte Bekräftigung, ja zum Theil Verschärfung vieler alter Feudallasten, als Frohnden und Zehnden ꝛc. also, daß die viel gehörte Klage nicht ungerecht ist: von dem alten einheimischen Gesez sey nur das Schlimme beibehalten, von dem fremden Gesez nur das Gute verworfen worden.

Dieses Rechtselend kann jedoch und wird auch hoffentlich nicht lange mehr dauern. Die Regierung selbst hat es schon anerkannt, und man sieht bereits für den nächsten Landtag einigen einleitenden Schritten zur Radicalreform der Civil- (wohl auch der Criminal-) Gesezgebung und Justiz entgegen. Möchte die schon seit längerer Zeit ernannte Gesezgebungscommission sich von dem Geist ihres hohen Berufes recht innig durchdringen, durch gediegene zeitgemäße Arbeit das Vertrauen des Fürsten, der sie ernannte, rechtfertigen, und den Forderungen des durch seine Stände würdig repräsentirten Volkes entsprechen!! —

VI.

Grundlage der Ethik.

Von

Dr. Simon Eberhardt,

Großherzoglich=Badischem Hofrath und ordentlichem Professor der Philosophie an der Universität zu Freiburg.

Freiburg, im Verlage der Wagnerschen Buchhandlung.
(Hermes 1821.)

Die Moralwissenschaft hat vor den meisten übrigen Disciplinen den großen Vorzug, daß bei dem Bau ihres Systems, noch mehr bei Aufstellung ihrer einzelnen Lehren, nicht leicht möglich ist, weit von der Wahrheit abzukommen. Denn sowohl der uns beständig vorschwebende Ausspruch der gemeinen Menschenvernunft, als die Stimme unsers eigenen Gewissens machen uns auf jede Abirrung von dem wahren Wege aufmerksam, und controliren, weisen zurecht und berichtigen mit siegender Autorität, was etwa die mißleitete Phantasie, die spizfindige Dialektik, oder der einseitige Systemgeist uns aufdringen möchten. In der Reihe der Moralsysteme, welche die Geschichte der Philosophie uns aufstellt, sehen wir, troz der verschiedensten, ja widersprechendsten Prinzipien, auf welchen die Urheber sie erbauten, gleichwohl meist dieselben Resultate, dieselben Anerkenntnisse der Pflicht oder der Pflichtwidrigkeit bei der Beurtheilung der einzelnen Handlungen, oder die Aufstellung derselben speciellen Regeln des Handels für die besondern Lebensverhältnisse,

Lagen oder Stände. Gar oft sind solche Regeln durchaus nicht schulgerecht aus den Principien abgeleitet, ja nicht selten im wahren Widerspruch mit denselben. Aber die Urheber, einerseits ihrem auch irrigen Princip mit verblendeter Vorliebe zugethan, andererseits durch die unbestechliche Stimme der Vernunft zur Wahrheit gerufen, opferten, um ihr Princip zu retten, oder um dessen Harmonie mit den vernünftigen Lebensregeln zu erzwingen, die Consequenz auf und leiteten Folgerungen aus dem Princip ab, von welchen eine richtige Logik das Gegentheil daraus hätte ableiten müssen. Indessen geht an die Wissenschaft darum nicht minder streng die Forderung der Aufstellung eines richtigen, probehaltigen Princips, weil es doch auch ein irrendes Gewissen giebt, dessen Zurechtweisung noth thut, weil ferner ein falsches Princip den bösen Sophisten eine gefährliche Waffe verleiht, und weil endlich das Innewerden der Unhaltbarkeit eines Princips bei Denjenigen, welche gelehrt wurden, alle Gebote der Moral als allein in demselben begründet, also von dessen Feststellung abhängig zu betrachten, leicht auch die Unterwürfigkeit unter diese Gebote schwächen und zu einem kläglichen moralischen Skepticismus oder Indifferentismus führen mag.

Ein Anderes ist übrigens ein moralisches Erbauungsbuch, ein Anderes ein moralisches Lehrbuch. Der Verfasser des Erstern, welcher erwärmt ist von den Ideen des Guten und Göttlichen, durchdrungen von der Heiligkeit der Pflicht, wenn er mit einiger Kraft und Salbung zu sprechen versteht, wird leicht den Weg zum Herzen seines Lesers finden; ja, es mag das entgegenkommende Gefühl des Hörers auch dunklen Worten eine befriedigende Deutung geben, poetischen Erguß für Aufschluß des Himmels annehmen und, was dem Verständniß abgeht, durch Ahnung ersetzen. Nicht also beim Lehrbuch. Hier ist — wie begeisternd immer sein Gegenstand

wirke — Klarheit, Deutlichkeit, Bestimmtheit die erste Forderung. Es soll dem Verstande genügen, dem Urtheil eine sichere Begründung geben, allgemein-gültige Principien an die Stelle subjectiver Gefühle sezen und ein in sich zusammenhängendes, vollständiges und lichtvolles Ganzes bilden. Mit diesen wesentlichen Vorzügen mag es wohl auch einigen Schmuck der Darstellung, einigen Schwung der Phantasie verbinden, es wird dadurch noch empfehlenswerther und fruchtbringender werden; aber die ersten Forderungen sind unbedingt und unerläßlich.

Der Verf. des vorliegenden Werkes — schon durch frühere philosophische Schriften, namentlich durch die nachstehenden: Vorlesungen über die Theologie und das Studium derselben. Erlangen 1810. Das Leben und seine Beschreibung. Nürnberg 1816. Volkmars Bekenntnisse. Nürnberg 1817. Ueber den Begriff und Zweck der Philosophie. Freiburg 1817. Philosophische Encyklopädie, oder System der gesammten wissenschaftlichen Erkenntniß. Freiburg 1818, dann durch mehrere Aufsäze in der von ihm herausgegebenen Eleutheria rühmlich bekannt — bewährt sich auch hier als Selbstdenker, als seines Faches kundigen Lehrer, als der Begeisterung durch hohe Ideen empfänglichen, und zugleich einer edlen, würdevollen, blühenden Darstellung mächtigen Mann. Viele Stellen seines Buches sind theils durch den Geist echter Weisheit, theils durch poetischen Schwung, theils durch tiefes Gefühl anziehend, und kein Freund des Guten, zumal kein jugendlicher Leser von reinem Gemüth wird die Schrift, ohne wohlthätige Erhebung, ohne lebendige Ahnung des Höchsten lesen. Gleichwohl hat sie im Ganzen uns nicht befriedigt. Den streng wissenschaftlichen Forderungen — die wir nach ihrem Zweck, als akademisches Lehrbuch, an sie zu machen berechtigt sind — thut sie nicht Genüge; die Moral baut

sie nicht auf festen Grund, sie gibt keine deutliche Regel des Guten und Gerechten, kein bestimmtes Princip zur Beurtheilung der menschlichen Handlungen an, huldigt den gewagtesten Ansichten der Naturphilosophie als ausgemachten Wahrheiten, neigt sich zugleich zum Mysticismus hin, verwechselt Gleichnisse, Schemate, phantasiereiche Bilder mit reellen Verhältnissen und blickt vornehm auf die Kantische Lehre herab, aus welcher gleichwohl das Beste stammt, was in dem Buche zu finden ist.

Wir sind, um dieses Lob und diesen Tadel zu rechtfertigen, den Hauptinhalt des Buches unsern Lesern mitzutheilen schuldig. Der Verfasser behauptet in der Vorrede, „seine Wissenschaft, unbekannt mit fast allen gedruckten Hülfsmitteln, sich selbst entwickelt zu haben.“ Wiewohl solche Unbekanntschaft an einem akademischen Lehrer befremden müßte, so glauben wir doch wirklich, daß er meist unmittelbar aus Schelling (und etwa, was den menschlichen Organismus allernächst betrifft, aus Burdach und einigen andern Hauptmännern der Schule) geschöpft, dabei jedoch auch die Ansichten von Klein, Eschenmayer, Steffens, Wagner u. A. benützt, und zumal den Versuch gewagt habe, Jacobi mit Schelling zu vereinbaren. Seine Grundansicht besteht in der Annahme einer vollkommenen Analogie des leiblichen und des geistigen Organismus, welche beide von einem gemeinsamen Mittelpunkte, nämlich der Seele, dem eigentlichen Wesen des Menschen, ausgehen. „Diese Seele ist das, worin Leib und Geist ihr Unterscheidendes ablegen, worin sie Eins sind; sie ist nicht das dem Leib Entgegengesetzte, mit dem sie als Fremdartiges vereinigt wäre, sondern sie ist die ursprüngliche Einheit außer und vor allem Gegensaz, der fortwirkende Lebensgrund, in und bei der Entwickelung, in und bei dem Wogen der Kräfte allein

beharrend. Das Leben, wie es in den Raum und in die Zeit fällt und als Veränderung und Bewegung sinnlich wahrgenommen wird, ist Offenbarung des Wesens. Die Seele nämlich thut sich kund, einmal leiblich, als menschlicher Körper, dessen Theile im Raume sind und mit den äußern Sinnen wahrgenommen werden; sie thut sich aber auch zugleich kund als das, was man menschlichen Geist nennt, dessen Zustände — Vorstellungen, Gefühle, Erstrebungen — nur durch ihren Wechsel von dem innern Sinne wahrgenommen werden. Was in dem einen leiblich, das ist in dem andern geistig ausgedrückt; es sind Systeme, die zusammen unter den Begriff des Organismus fallen, und man wird noch einsehen, daß dieser bis jetzt von Vielen nur einseitig verstandene Begriff eben so gut vom menschlichen Geist als vom Körper gilt, indem er nichts Anderes aussagt, als das Leben selbst, das ist, das innige Zusammenbestehen und Ineinanderwirken aller Kräfte und Verrichtungen. Zum Leben aber gehören bekanntlich Beide, und es kann der Leib so wenig des Geistes, als der Geist des Leibes entbehren, da sie zusammen nur die ganze Erscheinung der Seele sind."

„In den Lebensthätigkeiten lassen sich gewisse Hauptrichtungen unterscheiden, welche bezeichnet werden können: 1) als Richtung von außen nach innen, von der Oberfläche zum Mittelpunkte; 2) als die entgegengesezte, von innen nach außen, von dem Mittelpunct zur Oberfläche; 3) als eine mittlere Thätigkeit, in welcher jene sich gleichsam berühren, welche im Innern verweilend, auch die innigste ist, aus beiden entsteht, leicht in die eine oder andere Richtung übergeht, schwer begriffen, aber lebhaft empfunden wird. Diese drei Hauptrichtungen der Lebensthätigkeiten gehören dem Leibesleben wie dem Geistesleben an, sind stets beisammen, wirken mit und in einander und bringen in ihrem Zugleichseyn nur das volle, ununterschiedene menschliche Leben hervor, sie,

daß das Aufhören der einen, auch das Aufhören der andern zur unmittelbaren Folge haben würde. Aber diese Lebensthätigkeiten sind bei dem Menschen auch noch auf drei verschiedenen Stufen vorhanden, und zwar ebenfalls leiblich wie geistig. Auch diese drei Stufen, jede mit einem eigenthümlichen Verhältnisse der genannten drei Richtungen, greifen in einander ein, bedingen sich, sezen sich gegenseitig voraus und bringen in ihrem Zumalseyn nur die wundervolle Erscheinung, Leben genannt, hervor."

„Das Schema für diese drei Richtungen und Stufen ist folgendes:

Stufe der Sinnlichkeit.		
Verstellungsvermögen. Sinn.	Empfindungsvermögen.	Trieb.
Stufe der Verständigkeit.		
Denk- und Sprechvermögen, Verstand.	Gemüth.	Streben nach erkannten Zwecken, Begehren.
Stufe der Vernünftigkeit.		
Vernunft.	Gefühlvermögen, religiöses, ästhetisches, moral. rc. Gefühl.	Wille.

Die Ethik nun hat unter den Richtungen die zweite, das Vermögen zu streben, unter den Stufen die oberste, die Vernünftigkeit, unter den Entwickelungsperioden die des völlig ausgebildeten Menschen, unter den Beziehungen des Menschen die zur Menschheit zu ihrem nächsten und Hauptgegenstande."

Ungeachtet dieser Bestimmung nimmt gleichwohl der Verfasser S. 15. auch eine Moral der Sinnlichkeit und eine des Verstandes an, welchen so wie jener der Vernunft, „das zum Grunde liege, was Griechen und Römer das höchste Gut nannten." — So sehr hängt der Verfasser an seiner Lieblingsvorstellung der „Richtungen und Stufen," daß er ihr sogar die Grundbedeutung der Idee des „Guten," als welches nur ein

rein vernünftiges, also nichts von Stufen und Entwickelungsperioden oder Umständen Abhängiges seyn kann, aufopfert! Auch seine Unterscheidung der Moral in die realistische, poetische, religiöse und autonomische, ist damit in Verbindung; nur daß freilich die Consequenz nicht der autonomischen Moral, sondern der religiösen, als welche der Idee der Heiligkeit huldigen soll, die vierte Stelle würde angewiesen haben. Denn in dem Abschnitt, der von den „Ideen'' handelt, wird den Ideen des Wahren, Guten und Schönen, als gemeinschaftliche Wurzel, Urgrund und Vollendung noch die vierte, die der Heiligkeit beigesellt, welcher allein die religiöse Moral entspricht.

Dieser von den Ideen handelnde Abschnitt und der ihm vorangehende, welcher das Wesen der Vernunft im Gegensaz der Sinnlichkeit und nach ihren Unterschieden vom Verstand erörtert, scheinen übrigens dem Ref. die gehaltreichsten des Buches. Mit Recht wird dem Verstand die ganze Sphäre der Begriffs- und Sinnenwelt als Domaine angewiesen, während die Vernunft das Vermögen ist, das Uebersinnliche, das Unbedingte, Freie zu vernehmen, und zwar nicht mittels der sogenannten Vernunftschlüsse, als welche bloße Verstandesoperationen sind, sondern vermittelst der Ideen. Der Inhalt dieser Ideen, nämlich des Wahren, Guten und Schönen, und zumal des alle drei in sich fassenden Heiligen wird nun sehr schön, mit der Beredsamkeit eines von hohen Ahnungen durchdrungenen Gefühles, würdig und erhebend vorgetragen. „Gott offenbart sich vom Anbeginn und wird sich offenbaren in Ewigkeit. Er offenbart sich aber im Weltall, dessen unendlich kleinen Theil, die Erdsphäre, wir kaum, doch hinlänglich kennen, um uns von dem Gedanken der Unermeßlichkeit überwältigt zu finden. Denn das ist sein

Wesen, daß er im Kleinen Derselbe ist wie im Großen. Er offenbart sich in den Kräften der unorganischen Natur, in der Schwerkraft, in dem Licht, in dem Magnetismus, in der Verwandtschaft der Stoffe, überall — wo Kraft, Wirksamkeit, Leben ist, ist Er, und kann Nichts seyn, als Er. Er offenbart sich in der Denkkraft, in der Vernunft, in der Geschichte, in den unwandelbaren Gesetzen des Wahren und Rechten, womit er die Geister bindet; es ist seine, die höchste Vernunft, es ist sein Geist und Odem, den wir vernehmen in unserer Vernunft, in unserm Gewissen. Es ist Er, der aus dem Munde erleuchteter, begeisterter Männer, aus so vielen Weisen des Alterthums und der spätern Zeit spricht und abermals sich offenbart. Er läßt nie und nirgends sich unbezeugt, Er ist nah und gegenwärtig Allen, obgleich nicht Alle diese Nähe erkennen. Am glanzvollen Sternengewölbe wie auf dem grünen Teppich der Erde steht geschrieben: In ihm lebt und webt Alles. Was ist es, das ihr mit dem todten Wort Materie auf eine todte Weise bezeichnet? Lebendige, wirkende Kraft ist es, und der Kräfte Ur- und Allkraft ist Er, der allein Selbstständige."

„So heilig ist dieses Wesen, daß kein Verstand es ergründet, keine Sprache erreicht; sein Siegel aber ist uns und Allem aufgedrückt. Kräfte, die wir haben, sind seine Kräfte, darum ist Gott auch ein um sein Seyn Wissender und mit Bewußtseyn Wollender, ja Wille und Wollen, urthätiges Wollen ist die höchste Eigenschaft, die mit dem Gedanken wir noch erreichen können. Was Er will, ist Gesez für die ganze unendliche Wesenreihe. Die bewußtseyende Kraft ist in der Welt; woher wäre sie, wenn nicht von Gott? Wie könnte der Mensch, wie könnte ein Vernunftwesen Etwas besizen, das nicht Er auf unendlich vollkommnere Weise besäße, wäre? Gott ist wissend, wie er handelnd und schaffend,

werkthätig und bildend ist; Gott ist Alles in Allem, unbegriffen von Jedem, nur sich selbst begreifend — die ewige Wahrheit und Güte, über jedes beschränkende Verhältniß erhaben, unnennbar, namenlos, das heißt — heilig!"

„Der höchste Ausdruck, womit die Sprache das Unbedingte und Göttliche bezeichnet, ist, dem Vorhergehenden zufolge, das Heilige, und der höchste Ausdruck, womit die volle und freieste Thätigkeit der Vernunft bezeichnet werden kann, ist die Andacht. Sie ist das Entzücktseyn einer Seele, die in den größten Gedanken eines Sterblichen, das Heilige, versunken ist. Dieser füllt zwar im Menschen nur Augenblicke, aber auch in diesen Augenblicken schließt er das Innerste der Seele auf und beurkundet ihre Verwandtschaft mit dem Unvergänglichen. Die Idee des Heiligen wirft ihr Licht und ihren Glanz auf die übrigen Ideen, die Nichts sind, als verschiedene Brechungen dieser einen Idee innerhalb der Sphäre eines menschlichen Geistes nach Maßgabe der Hauptrichtungen desselben, des Erkennens, Wollens und Fühlens. Jene eine Idee aber ist das rechte, gesunde Leben des Geistes. Vermittelst ihrer und von ihr befruchtet, erblickt er auch in dem Wahren, Guten und Schönen und in den Dingen und Gesezen und Handlungen, in welchen sie zur Erscheinung kommen, die Offenbarung eines göttlichen Wesens, das selbst die Fülle alles Wahren, Guten und Schönen schlechthin ist. Alle echte unveränderliche Moralität stammt aus dieser Quelle und ist ein Abdruck dieses Göttlichen im Leben."

Indessen geben selbst die hier gepriesenen Abschnitte zu dem oben ausgesprochenen Tadel Anlaß. Ohne Beweis und ohne nöthige Verdeutlichung (etwa weil Beide hier unmöglich sind?) stehen Säze da, wie die folgenden: „Gott ist das Wesen in allem Wesen, das Seyn in allem Seyn, die Urkraft in allen Wirkungen,

der Lebensgrund — des gesammten Universums, das Urthätige, Freie. Die Vernunft, als das Vermögen der Seele, das Unbedingte, Freie zu vernehmen, ist folglich das Vermögen der Seele, Gott zu erkennen" . . . . „Die Vernunft weiset hin auf ein außer ihr, darum auch in ihr vorhandenes Wahres an sich; aber sie weiset auch hin auf ein außer ihr und in ihr vorhandenes Gutes und Schönes an sich; alle drei sind in diesem Ansich nicht mehr unterschieden, alle drei sind in Einem Wesen vereinigt, daß die Fülle der Wahrheit, Güte und Schönheit durch sich selbst, in ungetrübter Freiheit ist. Alle drei aber kommen in den besondern Dingen auf mehrfache Weise zur Erscheinung für den Verstand und den Sinn, und mit dieser Erscheinung findet sich alsdann der Unterschied. Das Wahre wird Gegenstand der Erkenntniß insonderheit, das Gute Gegenstand des Willens insonderheit, das Schöne Gegenstand des Gefühls insonderheit, und somit erregen sie den gesammten Menschen in den verschiedenen Richtungen seiner geistigen Thätigkeit. Der Mensch ist in Harmonie mit Gott und dem Universum, in seiner Seele spiegeln sich Beide." — „Von diesem wahren Wesen, auf welches die Vernunft allein hinweiset, sind die Dinge die sinnlichen Abdrücke." (Woher weiß dieses der Verf.?) . . „Alle Dinge sind nur, weil sie an dem Wesen Gottes Theil nehmen, und dieses Wesen durch sie durchscheint." (Lehren, wie diese, sind reiner Pantheismus und stehen bei consequenter Durchführung im Widerspruch mit der vom Verfasser gleichwohl aus einem moralischen Bedürfniß, oder aus unzerstörbarer Vernunfterkenntniß angenommenen Persönlichkeiten Gottes, d. h. mit seiner Eigenschaft, ein „mit Bewußtseyn Wollendes" zu seyn; sie stehen selbst im Widerspruch mit der Idee der Pflicht, weil sie unausweichlich zur Annahme einer selbst über den Seelen, d. h. über der übersinnlichen Welt und

über Gott selbst — der sich ja offenbaren muß — waltenden Nothwendigkeit führen.) „Es gibt nur eine Idee, weil und wie es nur ein ihr objectiv entsprechendes Wesen gibt, Gott, der schlechthin Unbedingte und Freie; aber dreifach verschieden sind die Weisen, wie diese eine Idee sich innerhalb des menschlichen Geistes reflectirt, der in seinen Elementen Erkennen, Wollen und Fühlen ist.“ (Eine mystische Verwechselung der Eigenschaften Gottes — wie unsere Vernunft sie an der Grundursache alles Seyns, dem wissend wollenden Gott, nothwendig erkennt, — mit Gott selbst. Die Ideen des Wahren, Guten, Schönen sind nicht identisch mit der Idee von Gott, sie sind eingeborne Grundformen unserer Vernunft und haben Realität selbst für den Gottesleugner; aber nothwendig werden sie übertragen auf Gott, sobald wir uns erheben zu dessen Erkenntniß.) „Die Idee des Guten ist ein Nachbild des in die Vernunft scheinenden Urbildes des göttlichen Wollens und Handelns.“ — „Wie sich Erkennen zum Thun verhält, so das Wahre zum Guten. Jenes ist die centripetale Richtung auf den Mittelpunct des Bewußtseyns, dieses die centrifugale Richtung aus dem Bewußtseyn heraus. (!!) Beide Richtungen finden sich unzertheilt im Weltorganismus, und darum (!) auch im Geiste des Menschen.“ (Welche Prämisse und welche Folgerung!) Aber weiter: „Gut fällt mit dem Begriff einer unbedingten Zweckmäßigkeit zusammen; aber ihre Idee, wenn sie in den einzelnen menschlichen Handlungen zur Erscheinung kommt, nimmt mancherlei Abänderungen und Farben an, deren vornehmlich drei bemerkenswerth sind (nach den drei Stufen unsers geistigen Organismus) das Angenehme — was zu dem Zwecke der Sinnlichkeit stimmt — das Nützliche — was zu dem Zwecke des Verstandes stimmt — und das Gute — was zu dem Zwecke der Vernunft stimmt.“ (Wenn das Gute wesent-

lich in der **unbedingten** Zweckmäßigkeit besteht, wie kann man es zugleich in der **bedingten** erkennen? Wie kann man einem Worte **zwei wesentlich verschiedene Begriffe** beilegen? —) „Dem Guten ist das **Böse** und das **Uebel** entgegengesezt." (Wie können zwei unter sich wesentlich verschiedene Dinge oder Begriffe **einem und demselbem dritten** entgegengesezt seyn? Der Gegensaz vom **Guten** im moralischen Sinn — und nur von diesem kann hier die Rede seyn — ist nicht das **Uebel**, sondern **blos** das **Böse**.) „Die Idee des Guten in allen ihren Abstufungen" (d. h. also auch in ihrer **Verneinung**!) „als Angenehmes, Nützliches, Zweckmäßiges und Gutes schlechthin, ist die Erzeugerin des menschlichen Händelns und der Inbegriff aller menschlichen Handlungen — der Geschichte." (Also ist die Idee des Guten auch die Erzeugerin **aller Laster**; oder vielmehr es gibt gar **kein Laster**, und was man so heißt, ist blos **Moral der Sinnlichkeit** oder der **Verständigkeit**, d. h. durch die Vorstellung des — unter die Idee des **Guten mit gehörigen** — **Angenehmen** und **Nützlichen** erzeugt!)

Wir sagten oben, daß des Verfassers Moralsystem **ohne hinreichende**, zumal ohne selbstständige **Begründung** sey. Er selbst erklärt es abhängig von der Erkenntniß der Heiligkeit Gottes (S. 58.); nur für solche, die sie erkennen, soll sein Buch geschrieben seyn. So auch S. 164. „Die Tugend kann **nur** aus einem religiösen Gemüthe hervorgehen, sie ist Frucht desselben." Der Verfasser verzweifelt demnach daran — was doch eine würdige wissenschaftliche Aufgabe wäre, ohne Beziehung auf ein höheres Wesen, aus der Form und Wesenheit der Vernunft allein eine Pflicht abzuleiten, da doch auch Gottesleugner Pflichten haben und erkennen mögen, und da gerade die Entwickelung und Einschärfung der Pflicht der trefflichste Weg seyn kann, sie erst zur

Erkenntniß Gottes zu leiten. Aber noch weiter beschränkt der Verfasser die Bedeutung und Gültigkeit seiner Ethik. Sie gilt (S. 210) nur für den, der eine Heimath hat, einer Gemeinde oder einem Staat angehört; denn „für Zigeuner schreiben wir keine Ethik;" da doch die Stimme der Vernunft, und also die Macht der Ideen entweder nur ein menschliches Machwerk ist, oder lebendig — oder wenn auch da und dort schlummernd oder erdrückt, doch des Erweckens und Befreiens empfänglich — seyn muß vor aller künstlichen Einsetzung, und also die Forderungen der reinen vernünftigen Moral an alle Menschen oder an keinen ergehen. Was sollen wir aber dazu sagen, daß der Verfasser seine — angeblich wissenschaftliche — Ethik auch „nicht für Heiden und Türken" geschrieben, sondern nur für Christen?" (S. 183). Nur so viel: Durch diese Erklärung hört das Buch auf, der Philosophie anzugehören, welcher es doch nach seinem ausgesprochenen Zwecke angehören soll, und wird rein theologisch. Wir halten dafür, daß die Ethik wohl geeignet sey, zur Annahme des Christenthums den Weg der Ueberzeugung zu bahnen, nicht aber, daß nur auf dem Wege des positiven Kirchenglaubens zur Vernunfterkenntniß zu gelangen sey.

Der Verfasser, nachdem er den Inhalt der Ideen des Wahren, Guten und Schönen entwickelt hat, faßt ohne weitere Deduction solchen Inhalt in praktische Gebote zusammen: „Der Mensch liebe die Wahrheit und handle ihr in allen Fällen gemäß!" „Der Mensch wolle das Gute und ordne ihm das Angenehme und Nützliche unter!" — „Der Mensch stelle sich selbst als vollendetes Kunstwerk dar ꝛc.! — Es ist dieses nicht nur im Widerspruch mit dem, was der Verfasser selbst (S. 58) sagt, daß „die Idee der Wahrheit nur zum Erkenntnißvermögen, die Idee der Schönheit nur zum Gefühl im besondern

Verhältnisse stehe" — wornach der Befehl: „Handle der Wahrheit und Schönheit gemäß," unmöglich aus diesen Ideen selbst, sondern nur aus jener des Guten, als welche allein auf den Willen sich bezieht, kann abgeleitet werden: — sondern es wird auch durch das Nebeneinanderstellen jener drei Gebote und durch ihre gleichmäßige Ableitung aus der Natur unserer Seele und ihrer drei Grundvermögen die Art der Nöthigung mehr zu einem Müssen, als zu einem Sollen gestempelt. „So viel ist ausgemacht," (sagt der Verfasser S. 57.) „daß kein menschliches Wesen jemals das absolut Unwahre als solches denken, das absolut Böse, weil es böse ist, wollen, das absolut Häßliche, als solches, lieben kann." — (Aber er kann das absolut Böse doch, obschon es böse ist, wollen, wogegen seinem Denken und seinem Gefühl unmöglich bleibt, das als unwahr Erkannte zu denken, das als häßlich Empfundene zu lieben.)

Die Beziehung der Idee des Guten zu unserer Seele ist also wesentlich verschieden von jener des Wahren und Schönen; Gebote, die auf die letztern gehen, haben nur Bedeutung, insofern man das Wahre und Schöne zugleich als gut erkennt; und die allgemeine Grundlage der Ethik ist also die Idee des Guten, ja selbst die Idee der Heiligkeit hat praktische Bedeutung nur durch sie.

In dem Abschnitt vom Gewissen wird dieses als die alleinige und untrügliche Richterin über das Gute und Böse erklärt. — „Die Idee des Guten (S. 49) beruht auf einem Gegebenen, welches im Gewissen sich ausspricht, welches die erkennende und nach der Erkenntniß die Handlung richtende Vernunft selbst ist." — „Das Gewissen ist die Idee der Wahrheit und Güte, die sich selbst Recht spricht." (S. 77.) „Was thut der, welcher gegen sein Gewissen handelt? — Er

handelt gegen die Idee des Heiligen, gegen die unbedingte Endzweckmäßigkeit des Universums, und dieses rügt der heilige Urheber desselben, und diese Rüge heißt Gewissen.“ . . . „Durch das Gewissen ist der Mensch ein moralisches Wesen, und es gibt für ihn ein höchstes unbedingtes Gut, das wünschenswerth ist an sich“ — ꝛc. Da jedoch nach des Verfassers eigener Bemerkung das Gewissen (obschon Jeder, der nach seinem treu erforschten, aufrichtig für wahr gehaltenen Gewissen handelt, moralisch gut handelt) gleichwohl irrig und zweifelhaft seyn kann, nämlich nicht in Ansehung der Grundidee des Guten selbst oder im Allgemeinen, sondern nur in Ansehung dessen, was in vorkommenden Fällen gut, d. h. der Idee des Guten entsprechend sey; so sind allerdings „allgemeine moralische Grundsäze“ (S. 84) nöthig, um dasselbe zu erleuchten und zu berichtigen, um also objectiv Gutes, — d. h. welches solches nach dem auf Erkenntniß gegründeten Ausspruch der allgemeinen Menschenvernunft wäre, nicht blos subjectiv Gutes, welches nämlich nur mir, nach meiner Einsicht und dem dadurch bestimmten Gewissen also erschiene, erkennbar zu machen. Aber diese allgemeinen Grundsätze, deren Aufstellung ganz eigentlich das Geschäft der wissenschaftlichen Ethik wäre, aufzustellen, hat der Verfasser unterlassen, ja er verweiset sogar (S. 56) wegen der Entscheidung darüber, was gut sey, abermals an das Gewissen und wiederholt S. 199 diese Lehre ausdrücklich: „Das Gewissen allein ist Gesezgeber, Beurtheiler, Richter zugleich; es allein ist Grundquelle von dem, was moralisch Pflicht und Recht ist.“ Vergebens würde man sich die Aufstellung der geheischten Principien etwa für die einzelnen Classen von Pflichten, für eine specielle Pflichtenlehre vorbehalten. Alle Principien für dieselben müssen in einem höchsten und allgemeinsten zusammenlaufen, oder aus

einem höchsten und allgemeinsten abgeleitet seyn. Dieses höchste Princip kann aber nicht die Idee des Guten selbst seyn — da es ja eben gefordert wird, um das Gute in den einzelnen Fällen zu erkennen — sondern es muß die allgemeinste Regel des Guten, und zwar eine rein vernünftige, daher blos formelle Regel seyn, welche man (so sehr man sich dagegen sträube, und so vornehm man auf den großen Weisen herabzublicken sich anstelle) nur in Kants kategorischem Imperativ — „Handle nach einer Maxime, die zugleich als allgemeines Gesez gelten kann“ — findet und überall sonst vergebens sucht.

Wir glauben übrigens, daß das Gewissen, auch ohne zur überschwenglichen Voraussetzung der unmittelbaren Rüge durch die Gottheit unsere Zuflucht zu nehmen, einige Erklärung erhalten könne durch die Vergleichung mit dem moralischen Abscheu vor bösen Thaten der Andern und vor ihren Urhebern selbst.

Wenn der Mensch bös handelt und also dem unfreien Antrieb gehorcht, so würdigt er sich zum Thier herab und erregt sonach Verachtung. Das Thier selbst, als welches ist, was es seyn soll, oder seyn kann, erfährt blos Nichtachtung; aber der sich selbst herabwürdigende, der unter sein Geschlecht herunterfallende Mensch erzeugt Verachtung — oder gesteigert, Abscheu. Hat er es freiwillig, rein willkürlich gethan? — Hat er daher Strafe verdient? — Ich weiß es nicht. Dies weiß nur Gott; aber ich glaube es. Zur Erklärung des Abscheues oder der Verachtung aber gehört solche Annahme nicht nothwendig. Denn diese mögen schon daraus fließen, daß der Anblick eines unter die von uns ideal erkannte Menschheitsstufe hinabgesunkenen Menschen uns die schauderhafte Ahnung der Möglichkeit eines eigenen Hinuntersinkens gibt, oder daß eine böse That uns als ein — gleichviel,

ob willkürlicher oder unwillkürlicher, freier oder unfreier — Versuch, oder wenigstens als eine dahin abzielende, solchen Effect drohende Begebenheit erscheint, das Geschlecht selbst, zu welchem wir gehören, herabzuwürdigen. Wir fühlen, daß wir selbst allen Werth verlören, wenn solche Handlungsweise allgemein, d. h. für unsere Gattung charakteristisch wäre, und vertheidigen gewissermaßen unsere eigene Würde, indem wir durch Verachtung und Abscheu den Verletzer oder Sünder aus unserer Gattung auszuschließen oder zu entfernen trachten. (Abscheu ist ja Nichts anders, als ein heftiges Begehren, Etwas von sich zu entfernen.) Sobald wir ihn als ohnehin uns nicht angehörend erkennen (wie die Thiere), so ist höchstens Nichtachtung, oder auch Mitleid, nicht aber Abscheu die natürliche Empfindung.

Also der Mensch, der sich selbst zu etwas Besserem bestimmt oder geeignet denkt und fühlt, muß den Verbrecher verabscheuen, als dessen That gegen solches Denken und Fühlen anstreitet und meinem stolzen Bewußtseyn gewissermaßen den Krieg erklärt. — Aber ich wage nicht ihn zu bestrafen... das mag der Ewige thun.

Aber wie ist's nun mit der Selbstverabscheuung? — Eben so. — Als der Freiheit, d. h. der Vernunftmäßigkeit bewußt, sehe ich mich plötzlich ins Reich der Unfreiheit, der Thierheit hinabgesunken. Das Vergleichen dieses Zustandes mit dem frühern oder mit meinem beharrenden Bewußtseyn macht mir nothwendig Ekel, Abscheu, Leid, Angst u. s. w.

Aber ob ich Strafe verdient habe, weiß ich nicht, glaube es aber, wiewohl die Selbstverachtung schon herbe Strafe ist. Zwar zürne ich gegen mich selbst; aber die Idee der moralischen Strafwürdigkeit ist überschwenglich und unerweislich. Vielleicht ist sie nur analog und entsprossen aus jener der juridischen,

welche aber blos in dem Erkennen des Gesezes der gleichen Wirkung und Gegenwirkung, überhaupt der Gesezmäßigkeit ihren Grund hat... Denn moralische Strafbarkeit findet vor menschlichem Gerichte, oder nach menschlich möglichem Urtheile nicht statt, und ob das Recht den Mörder für des Todes würdig erkläre, über seine moralische Schuld spricht es nicht und kann es nicht sprechen. —

Die nachfolgenden Abschnitte: „Von den Begehrungsvermögen, von Wille, Freiheit und Zurechnung, von dem Gemüth, von Tugend und Laster, von Gesez, Pflicht und Recht," befriedigen noch um Vieles minder als die früheren. Wir beschränken uns jedoch auf einige wenige Bemerkungen und wenden blos einem Puncte, nämlich dem aufgestellten Rechtsbegriff, eine besondere Aufmerksamkeit zu.

Zuvörderst erscheint fehlerhaft, daß der Verf., der schon weit früher die moralischen Gebote — unter der Rubrik der Ideen aufstellte, jetzt erst unter der Rubrik des Begehrungsvermögens die Möglichkeit und die Natur der Vernunftgebote überhaupt untersucht und sie in der „Forderung" findet, welche dieselbe Vernunft, durch welche der Mensch „Kunde von dem Unbedingten und Heiligen erhalte," an ihn mache, „jene Ideen hinwiederum zu veräußern und in Werken, Thaten und Handlungen wirklich zu machen." Diese „Forderung" ist nun allerdings Nichts anders als das Kantische „Vermögen der Vernunft, für sich selbst praktisch zu seyn," was auch der Autor gleichsam gefällig zugibt, indem er (S. 99) sagt: „Dieses Grundgesez kann praktisch heißen; aber seltsam ist es, daß er dann (S. 108) in der „Idee des unbedingt Guten," deren „Auseinandersezung die eigentliche Aufgabe der Ethik sey," die drei übrigen Ideen sich wiederholen" läßt, nämlich „die strenge und nothwendige Gesezmäßigkeit, die im Wahren sey, die

unbedingte Zweckmäßigkeit, die das Gute charakterisire und auch das Schöne in sich vollende, welches Tugend sey;" wobei unbegreiflich erscheint, wie man das Gute, als bestehend aus drei Elementen, von welchen eines wieder das Gute ist, oder als neben drei andern Ideen hingestellt, von welchen eine abermal das Gute ist, uns aufführen möge.

Von dem Willen werden mehrere, unter sich sehr verschiedene Begriffe aufgestellt, was denn natürlich auch die Behauptung von scheinbar widersprechenden Säzen möglich macht. Also wird S. 111 bemerkt, daß Wesen, welche blos ein vernünftiges Begehrungsvermögen hätten, die daher ihrer Natur nach nicht anders handeln könnten, als gut, „keinen Willen haben würden," nämlich „keine Wahl," als worin — wie schon die Verwandtschaft der Wörter: Wollen, Wille, Wählen, Wahl, Wohl andeute — das Wesen des Willens (sollte heißen der Willkür) liege. Hiernach hätte die Gottheit keinen Willen. Aber da der Wille auch bedeuten kann (S. 113) „die Strebekraft selbst, und zwar, wie sie erscheint auf der Stufe der Vernünftigkeit," demnach nothwendig und immer nur nach dem Guten gerichtet, so hat auch Gott einen Willen, und zwar einen heiligen Willen. Dagegen hat der Mensch noch einen Willen in einer dritten Bedeutung, nämlich „als Vorsaz mit Bewußtseyn, irgend einen Endzweck, ob gut oder nicht gut, zu erreichen," gedacht. So ist auch die „Freiheit" zweideutig erklärt. Sie ist nämlich — S. 118 „das unbedingte Vermögen, sich für die Forderung der Vernunft oder für das Dringen der Sinnlichkeit aus eigner Kraft zu entschließen." Aber diese Freiheit ist auch S. 124 „eine Unabhängigkeit der Vernunft von der Macht der Sinnendinge in Rücksicht auf menschliches Handeln, oder das Vermögen, die Ideen des Guten in sich zu erzeugen und im Leben und Wirken

darzustellen," wornach blos das Gute frei ist, und es eine andere Freiheit, als welche das Gute will, gar nicht gibt." — Wir abstrahiren von solchen, obwohl wesentlichen Varianten und fragen blos: Warum hat der Verf. die Freiheit, als ein so ausgezeichnetes, ja der menschlichen Natur die höchste Würde verleihendes Vermögen, nicht mit in das Schema der Seelenfähigkeiten aufgenommen? Es würde sicherlich geschehen seyn, wenn die einmal begehrte, d. h. zum angenommenen Systeme nothwendige Analogie mit dem Schema der leiblichen Kräfte solches erlaubt hätte. Auch begreifen wir nicht, warum der Vf. die von den übrigen Philosophen fast einstimmig aufgestellte Sonderung zwischen dem Reiche der Naturnothwendigkeit und jenem der moralischen Freiheit verwirft (S. 121), da doch der wesentliche Unterschied der in der Natur waltenden Geseze von jenen, welche das Gebiet der Freiheit regeln, fast handgreiflich genannt werden kann. „Natur und Geist widersprechen sich nicht, (sagt der Verf. S. 125). Gesez der Natur und Gesez der Vernunft widerspricht sich nicht. Die Welt ist nicht auf Widersprüche, sondern auf Wahrheit gegründet; darum ist nach einer höhern Betrachtungsweise (?) das Gute auch das wahrhaft Nüzliche, auch das Schöne und Anständige, das Angenehme und Dauernde. Natur und Vernunft sind gleich göttlichen Ursprungs und treffen in ihrem Wesen zusammen. Das Hervorbringen der Einen und das Handeln der Andern sind nur zwei Seiten, in welche das Eine für den Verstand auseinandergeht. (?) Darum vereinigen sich auch unverkennbar Beide in der Seele des Menschen, und die Seele ist wahrhaftig frei, welche, diese Freiheit erkennend, sie thätig auch wieder hinüberträgt in die Wirklichkeit." — Wir gestehen, daß wir hierin nur Worte, aber keine Philosophie finden, und glauben, daß die Unterscheidung der Naturgeseze von den moralischen

schon durch die einzige Betrachtung gerechtfertigt wäre, daß niemals Etwas geschieht oder geschehen kann, was jenen, wohl aber, was diesen entgegen ist; daher eben gesagt wird, daß im Reiche der Erstern Nothwendigkeit, im Reiche der Leztern Freiheit herrsche.

Nicht minder unklar und unbefriedigend ist die Lehre S. 129. „Die Willensfreiheit besteht nicht in der Unabhängigkeit von allen zu handeln mich bestimmenden Gründen, sondern in dem Entschlusse, die Bestimmungsgründe selbst einander unterzuordnen, und entweder die einen oder die andern wirksam in mir seyn zu lassen und zur Richtschnur aufzunehmen." — Denn da fragen wir entgegen: Wie ists mit diesem Entschlusse selbst? — Hat er einen Bestimmungsgrund, oder nicht? — Im ersten Falle ist die Erklärung um Nichts weiter vorangeschritten, im zweiten ist falsch, was der Autor sagt (S. 129), daß „eine Freiheit ohne Bestimmungsgründe undenkbar sey."

Doch wir wollen mit dem Autor nicht rechten darüber, daß er — wie alle seine Vorgänger — bei der Bemühung, das Unergründliche der moralischen Freiheit zu ergründen oder zu erklären, auf Widersprüche oder bedeutungslose Worte geräth. Hier ist — wie er jedoch an einer Stelle selbst anerkennt — kein Beweis möglich, sondern blos ein Anerkennen der mit unserm innersten Bewußtseyn gegebenen Thatsache. Ist doch, wie mit Recht Jean Paul bemerkt, das Kantische Simultaneum der Sinnenwelt, worin der Mensch nach dem Gesetze der Nothwendigkeit, und der Verstandeswelt, worin er frei handelt, nichts Anderes, als eine die Schwierigkeit der Erklärung ausdrückende Formel, eine bloße „Taufe der Schwierigkeit ohne irgend eine Erklärung derselben." Aber das halten wir für eine der Rüge bedürftige Begriffsverwirrung, daß der Verf. —

freilich consequent, wenn man Naturordnung und moralische Weltordnung für Eines, und welches blos in unserm Verstand nach zwei Seiten hinausgehe, erklärt — die Tugend auch für Glückseligkeit gelten läßt.

„Tugend und Glückseligkeit," sagt der Verf. S. 177 ff., „widersprechen sich nicht," (sind sie aber darum Eins?) „sondern eine ist der andern natürliche Folge; sie stehen in Wechselwirkung." „Mit der Ausübung der Tugend ist das höchste Wohlgefühl verbunden, und Glückseligkeit ist also eine natürliche Folge der Tugend." — „Es bedarf also keiner weitern Glückseligkeit, die erst in Uebereinstimmung mit ihr müßte gebracht werden, und es ist unstatthaft, aus der Forderung eines künftigen Zustandes der Vergeltung, wo Tugend und Glückseligkeit gleich gewogen würden, einen Beweis für die Unsterblichkeit der Seele zu entnehmen." — „Menschentugend ist sonach nichts Anders, als die Kunst, seines Daseyns froh zu werden und die Lust an demselben durch vernunftgemäßes Wirken und Leben zu erhöhen." — Bei diesen Worten — so möchten wir sagen — sinkt der Tempel der Tugend in sich selbst zusammen, und zergeht die glänzende Gestalt in leere Luft. Was magst du — wenn diese Ansicht die wahre ist — fürs Erste rechten mit dem Thoren, welcher, die Tugend niedertretend, der Sinnenlust folgt, oder den Lockungen des Ehrgeizes und der Herrschsucht? Bedaure ihn darum, aber verabscheue ihn nicht! Ja, dünke dich nicht einmal besser, als ihn! Ihr seyd beide Egoisten, nur mehr oder minder fein und klug. Aber es ist auch nicht wahr, daß die Tugend hinreiche zum Glück, und das Laster zum Unglück. Gibt es doch auch — wie der Verf. selbst Seite 82 bemerkt — ein schlafendes und ein verstocktes Gewissen. Ein solches stört den Sinnenrausch und das irdische Wohlseyn nicht. Auch kann ein vom Glück geschenkter plözlicher, noch während

des Sinnenrausches erfolgender Tod von den Schrecken des „wiedererwachenden Gewissens befreien, auf welches der Verf., als auf den wenigstens später — etwa in einer langsamen Todesstunde — kommenden Vergelter hindeutet. Dagegen wage es, dem Tugendhaften auf der Folterbank, oder in der ewigen Kerkersnacht, oder beim Anblik der Rettungslosigkeit seiner Lieben, oder bei jenem des sinkenden Vaterlandes, des unterdrückten Rechtes, der geächteten Wahrheit, des Triumphes der Bösen zuzurufen: Was klagst du? Bist du nicht glücklich? Hast du doch ein gutes Gewissen! — Wohl! wird er dir erwiedern, und ich gäbe es nicht hin um alle Schäze der Welt. Aber dennoch leide ich, und ich erliege meinem Schmerz, — mag ein Heiliger unter Qualen lächeln; ich bin nicht böse, aber schwach und fühle mich unglücklich, ja — hätte ich nicht die Aussicht auf Jenseits, ich würde verzweifeln. Und du, Philosoph! der du in deiner günstigen natürlichen und bürgerlichen Stellung — von Mangel, Noth und feindseliger Gewalt Nichts wissend, des Wohlseyns und der Liebe der Deinigen dich freuend, und auch am Körper gesund — der Idee der Unsterblichkeit vorerst nicht bedarfst, um deine Pilgertage zu erheitern, glaube sicher, es gibt viele Tugendhafte, die bei aller Zufriedenheit ihres Selbstbewußtseyns sich unglücklich hienieden fühlen, und die in diesem Gefühle selbst wie einen Titel und eine Bürgschaft für die Fortdauer jenseits des Grabes finden. Wahrlich! Nichts ruft uns lauter die Versicherung der Unsterblichkeit zu, als die Leiden des Gerechten.... — — —!

Wir kommen endlich auf die Rechtsidee des Verfs. „Weil alle Menschen (so lehrt derselbe S. 201) vermöge des untheilbaren Vernunftcharakters das gleiche Vernunftgesez bindet, und die Anforderung, sich von diesem Gesez bestimmen zu lassen, an Alle ohne Aus-

nahme ergeht, so folgt, daß auch jeder Mensch befugt ist, von allen Andern zu verlangen, daß auch sie die Idee des Guten zur Richtschnur ihrer Handlungen nehmen. Diese Befugniß heißt Recht, jus." — (Allerdings wird das Recht, subjectiv betrachtet, eine Befugniß genannt. Aber „Recht" durch „Befugniß" erklären, heißt idem per idem erklären. Denn: was heißt hier „verlangen?" Etwa blos wünschen, begehren, als Verpflichtung erklären — oder mit Zwang einfordern? —) Weiter S. 202: „Was ist in jedem einzelnen Fall des Handelns Pflicht und Recht? ... Das Gewissen allein ist es, was uns nicht nur das Gesez gibt, sondern auch in einem bestimmten Handeln die Anwendung des Gesezes lehrt." S. 208. „Meiner Verbindlichkeit (moralischen Pflicht) entspricht genau die Befugniß, dieselbe Handlungsweise auch von jedem andern mit mir in Gemeinschaft stehenden Vernunftwesen zu fordern, welche Befugniß Recht heißt." Und abermals S. 222: „Das Recht ist die Befugniß, gegenseitig zu verlangen und vorauszusezen (!), daß dem Vernunftgesez oder dem sittlichen Grundsaze wie von mir, so von allen Andern immer gemäß gehandelt werde."

Nach dieser Begriffsbestimmung ist begreiflich, daß der Verf. der Ansicht Derjenigen folge, welche das Vernunftrecht als einen Theil der Ethik betrachten. Er sagt es auch deutlich S. 19: „Das Naturrecht hat nur Bedeutung und Stellung in der Ethik." Eben so S. 227: „Diese Wissenschaft (das Naturrecht) ist ihrem Sinn und ihrer Bedeutung nach ethisch; denn sie steht 1) wie die Ethik auf dem Gebiet der Freiheit, mit dem Unterschied jedoch, daß sie, wie auch die positive Gesezgebung, nur die äußere Seite der Freiheit bestimmend ordnet," (d. h. etwas von der innern Freiheit wesentlich Verschiedenes und blos im Wortlaut Aehnliches); „sie hat 2) dieselben ethischen Grundbegriffe,

Gesez, Pflicht und Recht, jedoch nur in ihrer äußeren Anwendung auf den Staat." (Mit nichten, sondern auch auf den außerbürgerlichen Zustand.) „Sie wird daher von der Ethik umschlossen, denn nur die innere Freiheit macht die Ansprüche an äußere möglich" u. s. w. Daß nun diese Ansicht durchaus irrig, daß dieser ethische Rechtbegriff zur Erbauung eines Rechtssystems durchaus untauglich, ja durch innern Widerspruch sich selbst aufhebend sey, ist wohl nicht schwer zu erweisen, obschon noch ziemlich viele Rechtsphilosophen sich davon nicht loszuwinden verstehen. Wir behalten uns die ausführlichere Darstellung hiervon auf einen andern Anlaß vor und begnügen uns für jezt, darauf aufmerksam zu machen, daß ja die innere Freiheit bestehen könne beim Verlust aller äußern, ja daß sie gerade ihren schönsten Triumph feiern möge durch Verachtung der Fesseln und des Todes; (man gedenke Epiktets und der Märtyrer, oder des Horazischen: si fractus illabatur orbis etc.), und daß dagegen der innerlich ganz Bösgesinnte, also der innerlich Unfreie, weil Sclave der verworfenen Lust, gleichwohl den Anspruch auf äußere Freiheit ungeschmälert behalte, so lange er nicht durch äußere That — nicht etwa blos gesündigt, sondern — das äußere Recht verlezt hat; weiter darauf: daß ja unzähligemal das Recht uns erlaube, was die ethische Pflicht verbietet, und daß überall das Wesen des Rechts im „Erlauben," d. h. in der Idee der Möglichkeit einer Handlung — unter Voraussezung einer harmonisch geregelten äußern Wechselwirkung der Menschen, — das Wesen der Ethik aber im „Gebieten und Verbieten," d. h. also in der Idee der absoluten Vernunftnothwendigkeit oder Unmöglichkeit gewisser Handlungen, oder vielmehr ihrer Maximen bestehe, daß bei dem Recht der Berechtigte, bei der Ethik aber der Verpflichtete es sey,

auf welche das Gesez sich beziehet, daß jenes die Realisirung der äußern Gesellschaftsordnung, diese die innere Heiligkeit des Handelnden bezwecke, und daß endlich schon der Zwang, welchem die Rechtsschuld unterliegt, derselben einen ganz andern Boden und ein ganz anderes Princip anweise, als der ethischen — wesentlich freien — Pflicht.

Indessen ist eine Ableitungsart des Rechts von der Pflicht gedenkbar (und auch von Mehreren angenommen), wodurch doch einiger Boden für das Recht gewonnen, einige Möglichkeit, es in concreto zu erkennen, hergestellt wird. Die Ableitungsart unsers Verfs. aber ist vollends nichtig und für den wahren Rechtsbegriff tödtend. Wenn man das Recht oder die äußere Freiheit aus der eigenen innern Freiheit, d. h. aus jener des Berechtigten ableitet, so wird dadurch wenigstens die Befugniß gerettet, meine auf moralische Zwecke gerichtete äußere Thätigkeit gegen das Widerstreben Anderer zu behaupten. Aber der Verf. macht nicht meine Pflicht, sondern die Pflicht des Andern zur Hauptsache, oder zur Basis meines Rechtes, und hebt hierdurch allen Sinn des Wortes Recht auf, weil ihm dergestalt alle äußere Erkennbarkeit — denn wer kann äußerlich gültig über die Pflicht des Andern entscheiden? — geraubt wird.

Auch behauptet der Verf. selbst, daß über Pflicht nur das Gewissen (des Verpflichteten) entscheiden könne. Dasselbe Gewissen soll nun auch über das Recht entscheiden. Aber was für ein Gewissen? Meines — des Berechtigten? — Da ist der Andere der Autorität des für ihn allein competenten Richters, nämlich seines Gewissens, entrissen und, im Widerspruch mit aller Ethik, einem fremden Gewissen unterworfen. Oder ist es sein, des Verpflichteten, Gewissen? Dann hört alle Möglichkeit auf, mein Recht zu beweisen, und es gibt

dann auch keinen äußern Richter, welcher gültig darüber entscheide. Ich bin in Ansehung meines Rechts lediglich der Gewissenhaftigkeit des Andern hingegeben. Im Sinn des Verf. nun scheint das Erste zu liegen: „Ich bin befugt, von Andern zu verlangen, daß sie, wie ich, (also nach dem Urtheil meines Gewissens) dem sittlichen Geseze gehorchen." — Er hat also übersehen, daß dieser Saz, wie wir eben zeigten, einen Widerspruch mit dem Hauptgrundsaz der Ethik in sich enthalte, und er hat nicht bedacht, welche abenteuerliche Folgerungen von demselben abfließen müßten. Um nur einiger zu erwähnen, so müßte hiernach:

a) ein Tugendhafter mehr Rechte haben, als ein Bösgesinnter (wenn der Leztere auch noch nicht durch eine äußere That das Recht verlezt, daher einen Theil des seinigen verwirkt hätte), denn der Tugendhafte — noch mehr der Scrupulöse — erkennt für sich selbst eine größere Verpflichtung durch das Sittengesez, als der Böse oder auch als der blos Leichtsinnige, Frivole, gemein Sinnliche; also ist Jener auch „befugt," von Andern mehr zu fordern, als dieser!! Weiter:

b) Ich erkenne das Vernunftgesez, gütig, wohlthätig, dankbar u. s. w. zu seyn; also habe ich das Recht oder die Befugniß, zu fordern, daß auch Du mir — oder überhaupt wem immer — Wohlthaten und Liebe erweisest!

c) Ich erkenne das Vernunftgesez, arbeitsam, mäßig, ehrbar zu seyn; also habe ich das Recht, von Dir zu fordern, (daher wohl mit Zwang zu fordern?) daß auch Du arbeitsam, mäßig, ehrbar seyest!

d) Noch mehr! Ich habe z. B. ein irriges Gewissen und meine etwa, es sey Pflicht, die Kezer zu verfolgen; jezt kann ich von Dir fordern, daß auch Du es thuest. Du entgegen, der Du die Pflicht der Toleranz

und Liebe erkennst, kannst mich zu gleicher Liebe nöthigen!! —

Der Verf. wird uns nicht einwenden, daß hier nur von Pflichten gegen Andere, oder von den in der Wechselwirkung mit Andern stattfindenden Pflichten die Rede seyn könne. Denn (außerdem, daß wenigstens das Exempel unter b) sich auf solche Wechselwirkung wirklich bezieht) paßt der Grund wie der Wortlaut der aufgestellten Regel, nämlich „meine Befugniß, zu verlangen, daß Du, wie ich, dem Vernunftgesez gehorchest," auf alle Pflichten gleichmäßig, nicht blos auf die Pflichten im Wechselverhältniß. Ohnehin habe ich ja viele Rechte gegen Dich, d. h. fordere Manches von Dir, wovon ich weder an Dir, noch an Andern durch eigene Beobachtung zu beweisen Gelegenheit habe, daß auch ich solche Pflicht zu erfüllen geneigt sey. Genug, daß ich im Allgemeinen mich als ein Vernunftwesen, d. h. als eine die Vernunftgebote ehrende Person darstelle und die Vermuthung für mich habe, ich werde meine Pflichten erfüllen. Fließt hieraus die Befugniß, auch von allen Andern zu verlangen, daß sie als Vernunftwesen handeln, so kann hier kein Unterschied zwischen den Pflichten stattfinden; denn der Grund meiner Forderung ist, nach dem Verfasser, die Vernunftmäßigkeit, nicht die Wechselseitigkeit. Zwar hat der Verf. in einer der angeführten Stellen von den „mit mir in Gemeinschaft stehenden" Vernunftwesen gesprochen. Allein warum dieser weitere Begriff hinzukam, ist nicht erklärt, der Beisaz also bedeutungslos wie grundlos. Denn was heißt hier Gemeinschaft? Etwa so viel, als wechselseitige Erreichbarkeit durch physische Kraft? Oder warum sollte ich nur von Jenen, die mit mir in näherer und eigentlicher Gemeinschaft leben, und nicht überhaupt von Allen, die ich

erreichen kann, die Beobachtung des Vernunftgesezes fordern?! —

Vergebens stellt der Verf. — wie die Unhaltbarkeit seines Hauptbegriffs vom Rechte ahnend — noch einige andere angebliche Bedeutungen des Wortes „Recht" auf, wornach es einmal bedeute „das Anerkenntniß, daß irgend eine Handlung in Uebereinstimmung mit dem moralischen Geseze gethan sey" — das andere Mal aber „das verpflichtende Gesez selbst," daher die Nothwendigkeit der Ausübung oder Unterlassung einer Handlung, oder (?) auch das Nichtdaseyn solcher Nothwendigkeit, d. i. die Erlaubniß.

„Alle diese" (wohl sämmtlich sehr schwankenden) „Begriffsverschiedenheiten, das Recht als Befugniß, Anerkenntniß und Gesez, werden endlich in einem vierten, sie alle umfassenden Begriffe vereinigt, und dieser ist das Recht als geordnetes Verhältniß aller eine Gemeinschaft ausmachenden, durch Sprache, Sitte, Religion und Boden zu einem Ganzen verbundenen Familien und Gemeinden, d. i. des Staates." — So lehrt unser Verfasser (S. 224). Aber wir fragen: Wie in aller Welt tritt so urplözlich, ohne alle Deduction, dieser vierte Begriff auf? Wie kann er als Vereinigung der drei ersten Begriffe geltend gemacht werden, da von denselben nicht einer als Element des vierten zu erkennen ist? — Nur die Unbestimmtheit und Willkürlichkeit hat er mit denselben gemein; aber er ist auch gleich unrichtig, als vag, und nicht minder zu weit, als zu eng, überhaupt nicht wissenschaftlich. Wenn aber dann weiter behauptet wird (S. 226): „Jedes Recht ist folglich positiv und national, und die Rechtswissenschaft ist daher ebenfalls positiv und national; eine in dem Geist vorhandene lebendige Anschauung des eigenen Volkslebens, wie dieses aus Stammesanlage, Boden,

Sitte, Religion, Sprache und Cultur hervorgegangen ist" — und dagegen gleichwohl wieder ein Naturrecht als eine Vernunftwissenschaft (S. 227) mit allgemeiner Gültigkeit angenommen und — freilich auf sehr seltsame Weise, dahin bestimmt wird: „es beantworte die Fragen: Was bedarf der Mensch vermöge seines Wesens, um Mensch seyn zu können? (?) Und was darf ihm kein geselliges Verhältniß entziehen? (etwa nur, wessen er wesentlich bedarf, um Mensch zu seyn?) „Unter welchen gegenseitigen Einschränkungen ist eine Gemeinschaft vernünftiger Wesen möglich?" (hier ist auch die richtige Idee mit aufgenommen, aber wie verloren unter der Menge der unrichtigen, und so ohne Wirkung) „Und welche organische Formen liegen ursprünglich im Geist?" (??) — so müssen wir entgegen fragen: Wie kann aus einem solchen Chaos von Ideen, aus einem solchen Gemengsel der verschiedenartigsten Vorstellungen entnommen werden, was denn eigentlich Recht sey? — Wie kann das Recht, welches entweder gar Nichts, ein bloßer Schall, eine Redeform, ein schlechter Anstrich jeder gedenkbaren Anmaßung ist, oder etwas Bestimmtes, auf festem Boden Ruhendes, Evidentes, wie kann das Ewige, für Alle gesezgebende Recht auf Hirngespinnste einer Tagsphilosophie gegründet werden? auf luftige Gebilde der Phantasie oder subjectiver Träumerei? auf willkürlich ersonnene Schemate eines geistigen Organismus, oder gar auf den überschwänglichen Organismus des Weltalls?! —

Denn daß am Ende Alles auf solchen Organismus hinauslaufen werde, das ist unsern Lesern schon aus der ganzen, der Naturphilosophie entstiegenen, obwohl hier und da mit eigenen Tinten versehenen Ideenreihe des Verf. klar geworden. Nur eine Probe: „Ein Jeder, der im Staate lebt, hat eine gewisse eigene Stellung

in demselben. Angemessen dem Leben eines Organismus, ist diese Stellung in dreifacher Hinsicht verschieden, als Stufe (Stand), Richtung (Beruf) und Organ (Amt). Wenn einst, was nicht mehr ferne seyn kann (?), die Wahrheit begriffen seyn wird, daß alles Lebendige organisch, und daß die Idee des Organismus auch die des Staates ist, so wird eine sinnvolle Ethik in ihrem angewandten Theile oder in der speciellen Pflichten- und Rechtslehre auch sehr leicht aus dem natürlichen Begriffe des Standes, des Berufs und Amtes die entsprechenden Pflichten und Rechte ableiten können." —

Von einer solchen angewandten sinnvollen Ethik hat der Verf. schon früher selbst eine Probe gegeben, welche wir hier, weil Eine auf das Andere — die Anwendung auf das Princip — Licht wirft, einer kurzen Kritik zu unterwerfen uns veranlaßt finden. Die bemerkte Probe findet sich in den „Aphorismen über den Staat," welche Hr. Prof. Erhardt im dritten Hefte des zweiten Bandes der von ihm ein paar Jahre hindurch herausgegebenen — nunmehr eingegangenen — Zeitschrift „Eleutheria" 1819, dem Publicum vorlegte. Dort lehrt er — ziemlich übereinstimmend mit Nibler, Wagner, Steffens u. A.: „der Staat sey ein ideeller Organismus, der von selbst entstanden ist, er sey keine künstlich gemachte Anstalt, sondern ein Werk der lebendigen Natur und hervorgegangen aus dem ewig thätigen Princip, nach welchem sich die Menschheit wie die Körperwelt entwickelt. Von dem Staat gelte also Alles, was in dem Begriff des Organismus überhaupt gedacht wird. Organismus überhaupt sey aber ein geordnetes Leben, welches nach ihm eingebornen Gesezen verläuft und in eine bestimmte Grenze eingeschlossen ist, wodurch es zum Individuum wird. Als ein solches erkennen wir Pflanze, Thier und den Menschen, aber auch Menschheit, Nationen und Staaten. Das Urleben des Planeten, die Erdseele

ergieße sich dort in reale Productionen, hier in ideale; Beide, aus dem gleichen Princip entsprungen, binde auch das gleiche Gesez. In der Erdseele liege das organisirende Princip, ja dieses sey sie selbst. — Nun seyen aber in jedem organischen Körper Elemente, gebunden eines durch das andere; also müssen auch im Volke solche Elemente, genannt Casten oder Stände seyn. Um dieselben zu erkennen, müsse man den menschlichen Organismus zum Maßstabe nehmen, da er der vollendetste unserer Erdsphäre ist. An dem menschlichen Organismus aber seyen leiblich wie geistig drei Richtungen der Thätigkeit oder des Lebens und drei Stufen einer jeden derselben erkennbar. Die Richtungen seyen die centripetale — sie heiße Erkennen — die centrifugale — sie heiße Handeln — und eine indifferente, die man Bilden heißen möge. Leiblich ausgedrückt werden sie als Sensibilität (Nerventhätigkeit) Irritabilität (Muskelthätigkeit) und Assimilationsvermögen (Gefäßthätigkeit) bezeichnet. Nun bilden aber (hear him!) diese Richtungen in ihrem Beisammenseyn und Zugleichseyn auch drei Stufen, ungleich an Stellung und an Rang, (!) sich verhaltend, wie Höheres zu Niederem. Man kann sie Sinnlichkeit, Verständigkeit und Vernünftigkeit, oder Bauch, Brust und Kopf nennen. Auf jeder dieser Stufen sind die Richtungen verschieden, ja auf einer jeden ist eine jener Richtungen vorherrschend, und zwar auf der untersten die indifferente oder das bloße Bilder, zunächst an das Irdische sich anschließend; sodann auf der mittlern die centripetale oder das Erkennen, und auf der obersten" (die centrifugale oder das Handeln, sollte man meinen; aber hier fehlt die Anpassung; denn es heißt) „die Herrschaft der Ideen oder das Umfassen des Ganzen mit seinen Theilen;" (was dann wohl auf die Vernünftigkeit, als

solche, nicht aber auf eine darin angeblich vorherrschende Richtung paßt. Indessen mögen solche Abweichungen und Dunkelheiten einige Entschuldigung in dem Geheimnißvollen des Gegenstandes finden, von welchem der Verf. selbst ausruft: „So verschlungen, so ineinanderwirkend, so wundervoll ist das Wesen eines Organismus!") „Alles dies hat nun auch beim Leben des Volkes oder beim Volksorganismus statt. Auch hier gibts drei Richtungen; die sind Lehrstand, Wehrstand und Nährstand, — welche jedoch nur uneigentlich Stände genannt werden, eben weil (!) es nur Darstellungen der Richtungen (des Denkens, Handelns und Bildens) sind. Die eigentlichen oder Urstände sind in den Stufen zu finden, nämlich im Bauern-, Bürger- und Adelstande." —

Ehe wir nun in eine nähere Prüfung dieses Stufensystems eingehen und dasselbe — eine vermeinte Verbesserung desjenigen, welches, (wie z. B. Fries und Oken thun) nach ähnlichen Träumereien über Organismus, den Lehr-, Wehr- und Nährstand als Urstände postulirt — in seiner noch ausgezeichnet größern Verwerflichkeit darstellen, wollen wir nur mit ein paar Worten die Richtigkeit der Grundidee, nämlich der Ableitung eines Staatsrechts aus Gesezen der physischen Welt, oder überhaupt der Construction eines idealen Organismus aus den Gesezen eines reellen andeuten.

Ein idealer Organismus, ein der blos intelligiblen Welt angehöriger Organismus ist etwas ganz Anderes, als ein reeller, in der Welt der Erscheinungen oder in der Körperwelt vorhandener. Nur der Wortlaut ist auf beiden Seiten derselbe; die Sache ist wesentlich verschieden. Einige Aehnlichkeiten oder Beziehungen, Vergleichungspuncte mögen wohl aufgestellt, auch eine wizige und phantasiereiche Vergleichung oder

Parallele zwischen Beiden durchgeführt werden; aber es werden die nämlichen Worte auf beiden Seiten immer etwas wesentlich *Verschiedenes* bedeuten, hier eine *eigentliche*, und dort nur eine *figürliche*, *gleichnißweise* Bedeutung haben, also daraus nur eine *poetische*, keine wirkliche Aehnlichkeit oder Uebereinstimmung hervorgehen.

Es ist auch eine rein willkürliche Annahme, (wenigstens in *dem* Sinn, den man ihr gewöhnlich gibt) daß die beiden Naturen im Grunde *Eins*, d. h. nur verschiedene *Seiten* oder Darstellungen *derselben* höchsten Natur seyen. Für *unser* Auge, für unsere Erkenntniß sind und bleiben sie wesentlich verschieden; und wenn sie auch als in irgend einem Puncte als *Eins* könnten und müßten gedacht werden, so wäre es doch nicht in *eben dem*, worin sie *verschieden* sind, sondern in etwas *Anderem* und *Höherem*, von dem in beiden *Erscheinenden* durchaus *Verschiedenem* und uns wohl immer *Unbekanntem* und *Unerforschlichem*, als etwa in dem *Willen Gottes*, oder wie man die Grundursache alles Seyenden bezeichnen will.

Für uns also, sowohl für die *Wissenschaft* als für die *Praxis*, (d. h. für das Handeln) und für die Geseze Beider, sind *zwei* Welten, eine *Sinnenwelt* und eine blos *intelligible* — *zwei* Naturen — eine *bewußtlose* und eine *bewußtseyende* — vorhanden; und in denselben waltet ein *ganz verschiedenes Gesez*: in dem Einen das Gesez der *Nothwendigkeit*, in dem Andern jenes der (innern und äußern) *Freiheit*, nämlich der Vernunft. Jenes erhält durch eigene Kraft seine Geltung, und es *kann Nichts* gegen dasselbe geschehen. Dieses kann unter uns blos durch den *Willen* der Menschen Geltung erhalten, und zwar entweder unmittelbar durch den rein moralischen Willen (*praktische Vernunft selbst*) oder mittelbar

durch eine äußere Veranstaltung (zumal durch den Staat, gewissermaßen auch durch Kirche, Schule u.s.w.)

Es ist demnach abgeschmackt, den Saz: „In jedem organischen Körper sind Elemente, gebunden eines durch das andere," auch auf den Staat anzuwenden. Der Staat ist ja kein Körper, also auch kein organischer Körper, das Band seiner Vereinigung ist kein organisches, und Staatsglieder sind also nicht gleich oder ähnlich den Gliedern eines Leibes. Jenes Band ist blos eine Idee, ein Rechtsverhältniß, und die im Staat bestehende Wechselwirkung von Kräften und Bestrebungen, also das Staatsleben, wird in der Rechtslehre und in der Staatswissenschaft nur in Beziehung zum Rechtsgesez, d. h. zur Idee, betrachtet.

Noch abgeschmackter aber ist es, dann gerade den Organismus des Menschen als Typus oder Schema des Staatsorganismus aufzustellen.

Welche willkürliche Behauptung: „Alles Menschliche hat einen und denselben Organismus!" Wenn der Staat ein organischer Theil der organischen Menschheit seyn soll, und eben darum analog dem Organismus eines einzelnen Menschen seyn muß, so ist consequent, zu postuliren, daß — weil jeder Theil eine der Organisation des Ganzen ähnliche Organisation haben muß — auch jeder Theil, jedes Glied eines Menschen abermals, wie der ganze Mensch, und wie die ganze Menschheit organisirt, demnach aus Kopf, Brust und Bauch bestehend, wohl auch mit Vernunft, Verstand und Sinnlichkeit versehen seyn müsse. Endlich möchte man wohl billig fragen, warum denn im Staate oder in irgend einer Nachbildung eines menschlichen Organismus gerade nur Kopf, Brust und Bauch, und nicht auch andere Theile oder Gliedmaßen (noch außer den durch den ganzen Körper verbreiteten Systemen der Gefäße, Muskeln und Nerven) sollten repräsentirt oder nachgebildet seyn?? —

Betrachten wir nun die Ehrhardtsche Construction des Staates in ihren besondern eigenthümlichen Zügen, so können wir nicht umhin, die Verkehrtheit zu beklagen, in welche ein sonst geistreicher und talentvoller Mann gerathen kann, wenn er sich zum Sclaven eines einseitig aufgefaßten Systems, oder einer mit der Phantasie festgehaltenen Träumerei gemacht hat.

Die drei Stände, Lehrstand, Wehrstand und Nährstand, sollen Richtungen des Volkslebens seyn. Richtung und Stand, Tendenz und Inbegriff von Individuen, figürliche Bezeichnung und Bezeichnetes, sollen Eins seyn!! Eben so die Stufen des menschlichen Organismus und die drei Stände: Adelstand, Bürgerstand und Bauernstand sollen Eins seyn. Abermals: Stufen des Lebens und Inbegriff von Individuen, oder Gesammtheit von Genossen gewisser Beschäftigungen, Interessen und Rechten sollen Eines seyn!! —

Doch laßt uns sehen, wie die Ausführung des Gleichnisses (welches zwar mehr als Gleichniß, welches nämlich unmittelbare Darstellung der Wirklichkeit seyn soll) ausgefallen!

a) „Das Untere oder Niedere ist überall das, was zunächst an der Erde ist, also der Bauernstand. Er wird angeboren oder durch Prädestination ertheilt, da hingegen die Wahl der Richtungen von der freien Willkür abhängt; und eben so bei den beiden übrigen Ständen.“

b) „Dem Bauernstand steht als ideales Princip, als Expansion, Licht und Klarheit gegenüber: der Adelstand (!) In demselben herrscht vor das Losgebundenseyn von aller Materie, von aller Mühe des Erwerbs, wodurch eine Zuversicht, eine Gewandtheit, eine Anmuth erzeugt wird, welches der eigentliche Charakter dieses Standes ist.“ (Glauben wir doch, einen Schlegel zu

hören!) „Aber auch diesem Stande ist Arbeit beschieden, Arbeit für das Allgemeine, für das Große und Ganze, für den Staat. Er soll leben für Alle ... Darum hat dieser Stand die schöne, sorgenfreie Muße, damit fern von dem niedern Erdverhältniß reife und sich entfalte das Schöne, Wahre und Gute, und der Entschluß, es im Volk zu realisiren, zur That gelange. Der Adel haftet zwar an der Geburt, weil (!) er Stand, Stufe, nicht Richtung ist; aber steckt nicht im Blute, sondern ist durch die Natur des Organismus verliehen." (!!)

c) „Wo Polarität ist, da ist auch eine Mitte, in der die Extreme sich nähern. Diese eigentliche Mitte des Volksorganismus ist der Bürgerstand; und auch seine Abtheilungen oder Zünfte sind organische Körper für sich."

d) „Die Seele dieses Leibes, und gleich nahe allen Stufen und allen Richtungen des Volksorganismus ist der König. Er ist das allgemeine Lebensprincip, er, die Majestät, ist allgegenwärtig im Volkskörper, umfaßt alle Glieder und Organe mit gleicher Liebe und duldet die Verlezung auch des geringsten nicht." —

Hierüber wollen wir nur ein paar Worte — weil ein Mehreres wohl unnöthig wäre — erinnern.

a) Wie kann man sich vermessen, die ehrwürdige Grundmasse der Nation, den Bauernstand, durch Charakterisirung als „Bauch" im Volksorganismus herabzuwürdigen? Auch der Bürgerstand ist beleidigt, da man ihn gegen den Adel als schon naturgemäß auf niedrigerer Stufe stehend dargestellt. Wie! Ists wohl ein Prärogativ des Adels, nicht am Sinnlichen zu kleben? Und kann der Bürger nicht den Ideen leben? — Wahrlich! Menenius Agrippa (welchen anzuführen der Verf. die Naivetät oder die Selbstvergessenheit hatte) gab eine treffendere Parabel.

b) Aber welches ist denn eigentlich der Adelstand nach des Verfassers Sinn? — Das Wort „Prädestination" scheint bedeutend. Also wird man zwar zum Adelichen geboren; aber nicht als Sohn eines andern Adelichen, sondern durch eigene Anlage? Durch die Natur des individuellen Organismus? — Hiernach wäre Niemand mehr oder eigentlicher adelich, als der Lehrer der Weisheit. Aber wenn dieses der Sinn ist, wie kann der Adel an große Besizthümer geknüpft, ja dadurch bedingt werden? — Ist aber das Leztere, wie kann der Adel natürlich angeboren seyn, da ja das Erbrecht eine Einsezung des Staates ist, und wir von Natur alle nackt geboren werden? Und hat wohl der Staat, weil er Einem ein Erbe verlieh, demselben dadurch auch das Recht verliehen, ihn zu regieren, oder ausschließend seine Geschäfte zu thun?? — War Aristides nicht adelich? Endlich, wenn des Verf. Definition nicht zeigt, wer adelich sey, was soll sie denn? —

c) Der Bürgerstand — als Indifferenzpunct zwischen dem Bauern- und Adelspol erscheinend — soll den Verstand vorstellen, und daher nothwendig, wo landständische Verfassung ist, in einer von dem Adel getrennten Kammer, doch — inconsequent genug — mit dem Bauernstand vereinigt, auftreten; wornach die eine Kammer den Verstand und Sinn, die andere aber die Vernunft vorstelle. Wir fragen: Woher erhalten diese Stände solche vorstellende Eigenschaft? — Und welche Rechte fließen aus diesem Verhältniß? Welches Recht haben Verstand und Sinn gegenüber der Vernunft?

d) Wir fragen dasselbe in Ansehung des Königs: Wie ist er zur „Seele des Staates" geworden? Und welches ist das Rechtsverhältniß der Seele zum Leib?? —

Sollte es eines Mehreren bedürfen, um die völlige Grundlosigkeit, und zumal juristische Armseligkeit eines solchen Systems anschaulich zu machen? — Wie verhalten sich die Richtungen und Stufen des Lebens zu den Rechten? — Welche Rechte fließen aus der Eigenschaft, Richtung oder Stufe zu seyn?? — Wie kann man sich unterstehen, uns ein (abgeschmacktes) Gleichniß als Rechtsregel zu geben? Wie kann man vergessen, daß „gleichwie" und „weil" zwei ganz verschiedene Dinge aussagen? — Des Verf. Logik erlaubt sich die Verwechslung der beiden Begriffe und behauptet kühn: „Weil Bauch, Brust und Kopf jedes eine besondere Stelle (und Rang) beim Menschen haben, dagegen Nerven-, Muskel- und Gefäß-System nicht, sondern im ganzen Körper verbreitet sind; so muß auch Lehr- Wehr- und Nährstand durchs ganze Volk verbreitet (ohne Sammlung zu eigentlichen Ständen), dagegen Bauer-, Bürger- und Adelstand natürlich gesondert und durch Geburt erwerblich oder erworben seyn." (!!) Hätte doch der Verfasser die im Jahr 1817 geschriebene „Beurtheilung der Wangenheimschen Idee der Staatsverfassung" von Paulus (den wir den Helldenker nennen möchten) gelesen! Er würde daraus ersehen haben, daß seine eigene Lehre mit der Wangenheimschen, von welcher sie ein nicht sehr glückliches Abbild zu seyn scheint, schon zum voraus vernichtet worden, demnach todt zur Welt gekommen sey. Auch Herr v. Wangenheim stellte sein, neun Vermögen (im Grunde dasselbe, wie die drei Richtungen, multiplicirt mit den drei Stufen!) enthaltendes Schema des geistigen Organismus des Menschen als nothwendiges Schema eines Staatsorganismus auf und verlangte, daß, weil im einzelnen Menschen Vorstellungskraft, Einbildungskraft, Begehrungsvermögen, dann Verstand, Gefühl und Gemüth,

endlich Vernunft, Phantasie und Wille seyen, so auch der Staat aus Gemeinden, Gemeindsmagistraturen und Amtsversammlungen, (woraus die Landesversammlung hervorgehe) dann aus Gelehrten, Adel- und Kirchenlehrern, endlich aus Staatsministerium, Hofstaat und Regenten bestehen müsse. Man hätte glauben sollen, daß die treffende Parodie, womit Paulus diese Lehre lächelnd niederschlug, („Die wesentlichen Vermögen eines Schaafes sind, daß es Wolle, Haut, Fleisch gibt, daß es blöke, Milch und Käse gewähre, daß selbst die Knochen zur Drechslerkunst und die Gedärme zur Musik auf Darmsaiten dienen ꝛc. Daher muß auch eine Heerde so construirt werden, daß eine eigene Classe nur zum Wollengeben bestimmt, bei einer eigenen Classe die Lieferung der Haut, des Fleisches ꝛc. bezweckt werde, eigene Classen dem Kunst- nnd Schönheitsgefühl dienen" — —) von jedem Versuch zu ihrer Wiederaufwärmung abschrecken würde. Denn alle auf so phantastischer Grundlage gebaute oder zu bauende Systeme (deren der spielende Wiz noch unbestimmbar viele aushecken mag), so verschieden gestaltet in Nebendingen oder in subjectiver Ideenverknüpfung sie bei einem Nibler, Oken, Fries, Wagner, Wangenheim, Erhardt u. s. w. erscheinen, und so anmuthig ihre Darstellung durch einen genialen Pinsel werden mag, haben denselben Charakter der logischen und rechtlichen Richtigkeit und Verwerflichkeit. Alle haben entweder gar kein Princip der Beurtheilung bestehender Staatsformen oder der Regulirung der öffentlichen Rechtsverhältnisse in sich, oder es läßt sich aus ihnen auch das Absurdeste vertheidigen. (Wie vortrefflich erscheint nach einer solchen Phantasie z. B. der altägyptische Staat construirt? Die Priester, die Vernunft oder den Kopf vorstellend, auf der obersten Stufe, die Kriegercaste, oder Adel, durch welche die

Kraft sich ausspricht, in der Mitte, wie die Brust, und das übrige Volk zu der ihm gebührenden untern Stellung des (freilich hungernden) Magens oder Bauches verwiesen! u. s. w.)

Indessen mögen die Naturphilosophen nur sich beruhigen darüber, daß die Rechtsverständigen den Staat nach ihren Principien zu erbauen verschmähen. Ist etwas Wahres in ihrer Lehre, so wird es sich offenbaren ohne menschliche Nachhülfe. Wie immer die menschliche Willkühr oder die aus Rechts- und Klugheitsgründen schöpfende Staatskunst unsere Gemeinwesen einrichte; Dasjenige, was naturnothwendig bei einem jeden Organismus eintritt, wird auch nirgends ermangeln. Die Repräsentanten eurer Richtungen und Stufen ꝛc. werden sich überall von selbst finden, ohne daß wir uns die Mühe geben oder uns vermessen, sie eigends zu schaffen oder ihnen ihre rechtliche Stellung anzuweisen. Beschränket euch daher auf reine Speculation und suchet zu ergründen oder zu errathen, was naturnothwendig ist, oder seyn muß! Aber bevor ihr den Unterschied zwischen den Gesezen der Freiheit und jenen der Naturnothwendigkeit — zwischen jenen der bewußtlosen und der bewußtseyenden, oder vielmehr zwischen jenen der vernunftlosen und der vernünftigen Natur — erkannt habt, maßet euch nicht an, zu lehren, was da seyn oder geschehen soll! Oder wollet wenigstens einsehen, daß, wofern es wirklich Gottes Wille ist, daß alle Menschenvereine in ihrem Princip und in ihrer lebendigen Fortdauer und Wechselwirkung den Gesezen irgend eines leiblichen oder geistigen Organismus entsprechen, solcher Wille nur dahin gehen könne, daß jenes Ziel auf dem Weg der Beobachtung der uns ins Herz geschriebenen und der allgemeinen Menschenvernunft

zugänglichen Rechts- und Tugendgeseze erreicht werde, nicht aber auf jenem einer unverständigen Nachbildung phantastischer Schemate, wornach sich etwa in einem oder dem andern Kopf (und wohl in tausend Köpfen und mit gleicher Wahrheit überall anders) solcher Organismus gestaltet.

VII.

Philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesezes, mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität,

von

Dr. Troxler,

Professor der Weltweisheit und Geschichte am Lyceum zu Lucern.

Zürich in der Geßnerschen Buchhandlung. 1820.

(Hermes 1821.)

Das Naturrecht, dessen gesezgebender Gewalt und Heiligkeit alle edle Menschen, wenigstens mit dem Gefühl und thätig, huldigen, hat als Wissenschaft schon seit den Zeiten Hugo Grotius, ihres Schöpfers, niemals aber auffallender, als in den neuesten Zeiten, eine zwiefach gefährliche Anfeindung erfahren. Von einer Seite haben spizfindige Philosophen oder engherzige Politiker und in den Fesseln der positiven Juristerei gefangene Buchstaben-Männer seine Wahrheit oder objective Gültigkeit mit Waffen des Ernstes und Spottes bestritten, von der andern haben seine Freunde selbst durch ungeschickte Vertheidigung, durch phantastische Theorien und durch indiscrete Herabsezung der Lehren aller Vorgänger

es in Mißcredit gebracht. Jeder Einzelne schien lieber die Idee des Vernunftrechts ganz niederdrücken und aufgeben, als dem System eines Nebenbuhlers huldigen zu wollen, und bei dem wechselseitig von den Anhängern der einzelnen Schulsysteme gegen einander ausgesprochenen Verwerfungsurtheile mochte der Partheilose leicht den Standpunct zur Verwerfung der ganzen Wissenschaft gewinnen. Daß sie gleichwohl nicht aufgegeben ward, daß nach so vielen mißglückten oder mit Unglimpf aufgenommenen Versuchen zur Feststellung der Rechtsidee man gleichwohl nicht abfiel von derselben, daß noch immer neue Versuche gemacht werden, sie — als etwas Gegebenes, das nicht erst aufgefunden, sondern nur ins Licht gestellt und auf wissenschaftlichem Grund befestigt werden soll — mit befriedigender Begriffsbestimmung zu versehen und ins System der übrigen Erkenntnisse einzureihen, mag wohl als laut sprechender Beweis von der ewigen Wahrheit der Idee eines Vernunftrechtes und von der unaustilgbaren gesezgebenden Autorität desselben über die menschlichen Dinge gelten.

Bevor wir das vor uns liegende hoch interessante Werk eines der geschäztesten Denker aus der neuesten philosophischen Schule, und dabei eines anerkannten warmen Rechtsfreundes einer näheren Prüfung unterwerfen, wollen wir unsere eigene Ansicht vom natürlichen Recht in einem kurzen Abriß darstellen. Es wird sich hieraus der Standpunct ergeben, von welchem wir die Troxlerische Schrift beurtheilt haben, und die Motivirung der Beurtheilung wird dann überall kürzer und verständlicher seyn.

Seitdem die ganz vage Bestimmung des Rechtsbegriffs, wornach man Recht und Tugendpflicht als eines und dasselbe betrachtete, und in ein sogenanntes System des Naturrechts wohl auch — wie weiland Martini that — selbst die Pflichten gegen sich selbst und

gegen Gott aufnahm, einer helleren Ansicht Plaz gemacht, seitdem man dem Recht und der Rechtslehre, mit Ausschließung alles Uebrigen, blos die Sphäre der Zwangspflichten gegen Andere zur Domaine angewiesen hat, ist die Schwierigkeit lebhaft gefühlt worden, die Unterscheidungsmerkmale der moralischen Pflicht und der Rechtsschuld mit befriedigender Klarheit aufzustellen und hiernach eine deutlich erkennbare Grenzlinie zwischen den beiderseitigen Gebieten zu ziehen. Es ist sehr merkwürdig zu sehen, wie mancherlei Vorstellungsarten über das der Ergründung beharrlich sich entziehende Verhältniß zwischen Pflicht und Recht auf die Bahn gebracht worden, mit wie viel Spizfindigkeit und Scharfsinn die Einen, mit wie leerem Wortkram oder tautologischer Breite die Andern das unabweisliche Problem zu lösen versucht haben, ohne jemals das Ziel zu erreichen. Entweder wurde durch transscendente Metaphysik der Rechtsbegriff verdunkelt, oder es wurde dasselbe Räthsel in blos veränderten Formeln vorgetragen, oder endlich es wurde ein für die Philosophie demüthigender Rückschritt gethan zu der unwissenschaftlichen Vorstellungsart der veralteten Schule. Ist das Rechtsgesez ein eigenes, von jenem der Moral ganz unterschiedenes, demnach auf einem vom Moralprincip völlig losgetrennten Princip ruhendes Gesez? Oder ist es mittelbar oder unmittelbar vom Moralgesez abgeleitet? Ist das Recht vielleicht nur ein Enclave der Moral, und hat also nur auf dem ethischen Boden Gültigkeit und Bedeutung?? —

Die allgemeine Gültigkeit und Heiligkeit der moralischen Pflicht, das Rechtsgesez zu ehren, dann der Umstand, daß gar viele Rechtsschuldigkeiten auch an und für sich — nämlich auch ohne Rücksicht auf die Berechtigung des Andern zu nehmen — als moralische Pflichten erscheinen (wie z. B. die Pflicht, nicht zu tödten, das gegebene Versprechen zu erfüllen, Niemanden zu betrügen

u. s. w.) endlich das Factum, daß wir, die wir das Recht anerkennen, zugleich auch dem moralischen Gesez uns unterworfen wissen, und daß wir die Verlezung des Rechtsgesezes mit dem nämlichen Abscheu wie die Verlezung irgend eines andern moralischen Gebotes aufnehmen, und daß überhaupt vielleicht nur die moralische Triebfeder dem Rechtsgeseze Geltung verschaffen kann, wo nicht eine künstliche Veranstaltung oder positive Autorität es unter ihren Schuz nimmt, erklären die Leichtigkeit der Verwechselung von Recht und Pflicht zur Genüge: aber den Denkern konnte gleichwohl nicht entgehen, daß eine unendliche und aus der innersten Wesenheit hervorgehende Verschiedenheit zwischen Beiden herrsche. Wir wollen die wichtigsten dieser Verschiedenheiten hier andeuten:

a) Die Eigenschaft einer Handlung oder Handlungsweise, wornach sie als recht (im Sinn der Jurisprudenz) d. h. als rechtlich möglich und erlaubt erscheint, ist in gar keinem unmittelbaren Verhältniß oder Zusammenhang mit ihrer moralischen Eigenschaft. Sie kann entweder gleichfalls moralisch erlaubt, oder verboten, oder geboten seyn. Denn das Urtheil der Rechtmäßigkeit drückt blos ein Verhältniß zur Ordnung der äußern Freiheit oder zur Wechselwirkung mit Andern aus, keineswegs aber zur Gesinnung des Handelnden oder zum Sittengesez.

b) Das Wesen der Rechtssäze ist, daß sie eine Erlaubniß aussprechen. Sie geben einen gewissen Raum dem Handelnden frei. Das Sittengesez aber gebietet oder verbietet, drückt also eine Beschränkung, eine Nöthigung aus. Es spricht: „Du sollst," oder „Du darfst nicht!" Das Rechtsgesez sagt: „Du darfst," oder „Du kannst." Wenn man in der Moral die Formen des Erlaubten „du darfst" ausspricht, so drückt sie blos die Abwesenheit des Ge-

bots oder Verbots — also ein Freigeben vom kategorischen Imperativ — aus; wogegen im Recht die Formel des Gebietens oder Verbietens nur eine Verneinung der Erlaubniß, d. h. der rechtlichen Willkühr — also die Ausschließung aus der rechtlichen Sphäre — ausdrückt.

c) Das Rechtsgesez richtet sich an den Berechtigten; das moralische Gesez an den Verpflichteten; jenes gewährt oder gewährt nicht; dieses fordert oder fordert nicht.

d) Daher ist, auch wo man das Rechtsgesez gebietend oder verbietend reden läßt, der eigentliche Sinn seines Gebots immer nur verneinend, d. h. alle einzelne Rechtspflichten (wenn man sie also nennen will) sind enthalten in dem allgemeinen Verbot: „Enthalte dich der Rechtsverlezung!" wogegen die moralischen Pflichten theils bejahend, theils verneinend, oder vielmehr im Grunde immer bejahend sind, nämlich insofern sie alle aus dem allgemeinen Geseze fließen: „Handle so, daß die Maxime deines Handelns zugleich als allgemeines, d. h. rein vernünftiges Gesez gelten kann!" und insofern sie immer etwas Positives, nämlich die gute Gesinnung, die Willensbestimmung durch die reine Vernunft fordern.

e) Dem Rechtsgebot geschicht durch äußere Handlung oder Unterlassung Genüge, ohne Unterschied der Gesinnung oder des Beweggrunds; dem moralischen Gesez nur durch die innere That, d. h. durch die Güte der Gesinnung. Denn der Zweck des ersten ist die Ordnung der Wechselwirkung in der Sinnenwelt, und unmittelbar die Befriedigung des Rechts des Andern: — der Zweck des lezten die Würde des Handelnden selbst, und im Allgemeinen die

Herrschaft der reinen Vernunft, die Darstellung eines Reiches Gottes, d. h. das an sich Gute und Heilige.

f) Daher gibts über die moralische Pflicht nur einen innern Richter, das Gewissen des Handelnden; und es mag bei vollkommener Gleichheit der erscheinenden Umstände, je nach dem Ausspruch des Gewissens und zumal nach der Erkenntniß oder Nichterkenntniß des Handelnden, hier Pflicht, dort keine seyn. Ueber die Rechtspflicht gibt es ein äußeres Gericht; die Urtheile darüber werden bestimmt durch die erscheinenden Umstände, sind bei der Gleichheit solcher Umstände streng allgemein und ausnahmlos und mögen auch den optima fide Irrenden verfällen. Die Rechtspflicht kann mir also obliegen ohne mein Wissen — denn das Recht des Andern ist ihr Grund — die moralische Pflicht nie — denn ihr Grund ist der Ausspruch meines eigenen Gewissens.

g) Zur Erfüllung der Schuldigkeit kann ich gezwungen werden; zur Pflichterfüllung nie. Denn der Zwang ist eine Befugniß des Berechtigten, als solchen, und meine Schuld ist so groß, als sein Recht. Meine Pflicht aber ist es nur für mich selbst, sie weiß von keinem Berechtigten.

Die Erwägung dieser ungeheuern Verschiedenheit, ja zum Theil Entgegensezung der beiden Ideen von Recht und Pflicht geben uns den Muth, zu behaupten, daß das Rechtsgesez unabhängig sey von dem Moralgesez, daß es also nicht von der praktischen Vernunft dictirt werde, (weil diese nur eine ist, und nur ein Gesez, den kategorischen Imperativ, gibt), und daß die Eigenschaft, dem moralischen Gesez zu unterstehen, nicht nothwendig sey zur Unterwerfung unter das Rechtsgesez, oder zur juridischen Persönlichkeit; und daß auch für heilige und für teuflische, auch für blos verständige Wesen das Rechtsgesez

Bedeutung und ideale Gültigkeit, ja vielleicht selbst natürliche Geltung — durch die Triebfeder des einleuchtenden allgemeinen Interesses — haben würde, zum Theil aber durch äußere Autorität oder durch künstliche Veranstaltung könnte geltend gemacht werden.

Von diesen Behauptungen wird zumal eine, nämlich, daß die Eigenschaft, dem moralischen Geseze zu unterstehen, nicht nothwendig sey zur juridischen Persönlichkeit, als parador klingender Saz einer besondern Begründung bedürfen. Wir geben sie in Kürze mit Folgendem:

Die Eigenschaft, dem Moralgeseze zu unterstehen, ist nichts Anderes, als die innere Freiheit, oder die Bestimmung und Fähigkeit zu derselben. Nun nehmen wir zwar mit voller Ueberzeugung solche moralische Eigenschaft der Menschen an und verabscheuen oder bemitleiden den anders Denkenden. Allein juridisch erwiesen ist denn doch jene Moralität und innere Freiheit nicht. Im Gegentheil ist sie als unerweislich von den meisten Philosophen anerkannt, überhaupt das schwierigste aller Probleme in der Philosophie. Sollte sie also nothwendig zur Anerkennung des Rechtsgesezes gehören, so würde dieses äußerlich gültige und evidente Gesez von Schulsystemen abhängig gemacht und in seiner Festigkeit problematisch werden.

Dagegen ist die äußerliche Freiheit gegeben und evident, auch in ihrem Wesen unabhängig von der innern; also muß auch ihr Gesez unabhängig von jenem der innern seyn.

Unendlich gut zwar und gewährleistend für das Recht ist es, daß seine Geseze auch von der ethischen Vernunft eingeschärft werden, und daß also der Ungerechte vor seiner eigenen und vor der Verabscheuung der übrigen Menschen zittern muß, der Gerechte dagegen durch stolzes Selbstbewußtseyn und durch die Achtung aller Menschen gestärkt wird; allein

die Rechtssätze, d. h. die Regeln für eine harmonisch zu ordnende Wechselwirkung sinnlich-vernünftiger (oder sagen wir vorerst nur: sinnlich-verständiger) Geschöpfe würden auch ohne solche Einschärfung wahr seyn, und etwa durch eine Autorität oder Gewalt können geltend gemacht werden, und schon der bloße Verstand — das wohlverstandene Interesse — würde hinreichen, um zu seiner praktischen Einführung in die Gesellschaft zu vermögen.

Nicht die Moralität der Andern gibt mir Sicherheit für mein Recht, (es kann ja sogar moralisch entschuldbare Rechtsunwissenheit stattfinden; und die Moral gebietet blos Beobachtung des Rechts, aber sie lehret es nicht kennen), sondern der allgemeine Menschenverstand, welcher das Recht erkennt, und das Gesammtinteresse aller Verständigen, das Recht überhaupt zu handhaben; woraus — abstrahirt von Moralität — die mehr oder weniger künstlichen Einrichtungen zum Schuz des Rechtes hervorgehen, und auch ohne solche Einrichtungen der ungerecht Angegriffene auf Hülfleistung Anderer hoffen kann. Auch bin ich zufrieden, wenn der Andere aus sinnlichen oder verständigen Antrieben, z. B. aus Furcht vor Zwang oder Strafe oder Ausstoßen aus der Gesellschaft, meine Rechte unangetastet läßt; ja ich erwarte das Leztere selbst von Personen, zu welchen der kategorische Imperativ gar nicht spricht; d. h. zumal von den juridischen Gesammtpersönlichkeiten, welche, als solche, offenbar blos dem juridischen, nicht aber dem ethischen Gesez unterstehen.

Endlich würden die Rechtsregeln wahr seyn, wenn sie auch gar nicht beobachtet würden, gleichwie die Regeln der Diätetik wahr wären, wenn sie auch Niemand, weder aus eigener Klugheit, noch auf Befehl oder Rath befolgte. Auch wenn ich mir selbst erlaubte, zu

stehlen, so könnte ich doch einsehen, daß die Allgemeinheit der Maxime, zu stehlen, die gesellige Wechselwirkung der Menschen aufheben, und daß es also gut seyn würde, die Diebe zu bestrafen.

Also nicht in der Idee des Rechts liegt auch jene der moralischen Pflicht, und nicht ist in der Sphäre der eigentlichen Moralität zugleich auch der ganze Rechtsboden begriffen, so daß jenseits dieser Sphäre kein solcher mehr vorhanden wäre; sondern nur wegen der uns gegebenen, zugleich rechtlichen und moralischen Vernunft gewöhnt man sich leicht an eine weit innigere Verknüpfung zwischen Recht und Pflicht zu glauben, als wirklich ist, und wird man überhaupt sehr geneigt, die Grenzen beider Gebiete, des moralischen und juridischen, alle Augenblicke zu verwischen. Eben deswegen aber ist es auch sehr nothwendig, die sich wohl nahe, doch auf getrennten Gebieten liegenden Begriffe von Recht, Pflicht, und zumal von Gerechtigkeit mit der größten Bestimmtheit und Deutlichkeit sich zu vergegenwärtigen.

Wir setzen hier zuvörderst das Anerkenntniß des Princips der moralischen Verbindlichkeit oder der Pflicht, d. h. also des Sittengesezes oder des Gesezes für die innere Freiheit des Menschen voraus. Aber durch dieses Anerkenntniß sind wir noch keineswegs auf den Rechts-Boden gekommen. Denn unter den aus dem allgemeinen, oder rein formellen Sittengesez abgeleiteten, d. h. durch dasselbe begründeten speciellen Geboten lautet zwar ein sehr heiliges also: „Beleidige Niemanden! Lasse Jedermann das Seinige! Halte dich inner den Schranken deines eigenen Rechts und verleze das Recht der Andern nicht!" und durch dasselbe wird die Pflicht der Gerechtigkeit ausgesprochen, aber welches das Recht sey, welches ich ehren soll, das sagt das Gebot nicht. Es ist ein in das an und für sich

blos formelle, also inhaltsleere Sittengesez gebrachter Inhalt. Die Frage ist daher unvermeidlich: „Was ist denn dieses Recht, dessen Heilighaltung geboten und eben die Gerechtigkeit ist?" (So wenig z. B. das Sittengesez uns lehren kann, was „Gesundheit" sey, und durch welche Mittel sie erhalten werde, obschon es unter seinen Geboten gleichfalls den Saz enthält: „Erhalte die Gesundheit! so wenig kann es uns sagen, was Recht sey, und welche Handlungsweise dem Recht entspreche. Nur waltet hier der Unterschied ob, daß, was Gesundheit sey, und wie sie erhalten werde, aus der Erfahrung, was aber Recht sey, aus der reinen Vernunft zu erkennen ist, und daß das Gebot „Erhalte deine Gesundheit!" keine so unbedingte oder ausnahmlose Verpflichtung ausspricht, als das Gebot der Gerechtigkeit).

Um nun zur Beantwortung der Frage zu gelangen, was das Recht sey, dessen Heilighaltung die Gerechtigkeitspflicht ausmacht, müssen wir zu der Idee der innern Freiheit, worauf sich die Pflicht, als solche, bezieht, noch eine andere, nämlich jene der äußern Freiheit hinzufügen und beide mit einander in Vergleichung setzen.

„Beleidige Niemanden, lasse Jedermann das Seinige!" sind negative, d. h. verbietende Geseze; sie schließen meine von Natur freie und ungebundene, und durch die Moral nur in Bezug auf meine eigene Veredlung oder Menschenwürde beschränkte Wirksamkeit von einem gewissen Gebiet aus, welches wir das „Seinige" des Andern heißen, und worin also auch die Idee liegt, daß uns gleichfalls ein solches durch Andere unantastbares Gebiet zukomme, welches dann das „Unsrige" enthält, oder sie geben einstweilen unserer Thätigkeit alles Dasjenige frei, was nicht das Seinige eines Andern ist.

Diese ganz eigene Beschränkung und Freigebung (nämlich Entfernthaltung von Dem, was an und für sich nicht moralisch verboten, sondern nur, weil einem Andern angehörig, uns entzogen ist, und die Freigebung alles Desjenigen, was keines Andern — obschon vielleicht an und für sich unerlaubt, (d. h. moralisch verboten ist,) kann aus der Moral selbst seine Bestimmung keineswegs erhalten, und schon aus dieser Ansicht erhellt das Daseyn noch einer andern Gesezgebung, und zugleich daß, wofern diese Gesezgebung nicht etwa ein blos empirisch erkanntes oder ein physisches Gesez, sondern, wie das moralische Gesez selbst, ein von der reinen Vernunft gegebenes ist, solche gesezgebende Vernunft denn doch nicht die praktische Vernunft — als welche nämlich nur moralisch ist — seyn könne, sondern die speculative seyn müsse.

Man fordert nun wirklich von dem Rechtsgesez, daß es ein rein vernünftiges, unmittelbar auf eine Vernunftidee gegründetes sey, und wir glauben, daß — ohne die Tiefen einer dunkeln Metaphysik zu durchwandern — auf einem leichten, selbst populären Wege solche Idee sich auffinden und entwickeln lasse; wie man ohnehin zu vermuthen, geneigt seyn muß, daß, was allen Menschen als Richtschnur des Handelns dienen soll, auch dem gemeinen oder blos gesunden, nicht eben mit Flügeln der Genialität begabten Menschenverstand zu erkennen oder zu erforschen möglich seyn werde.

Außer der innern Freiheit nun, welche in der praktischen Vernunft besteht, d. h. in dem Vermögen der Vernunft, für sich selbst praktisch, nämlich Bestimmungsgrund des Willens, unabhängig von sinnlichen Antrieben, zu seyn, haben wir auch oder fordern eine äußere Freiheit; d. h. wir sind uns innig bewußt einer Willkürlichkeit unsers Handelns in der Sinnenwelt. Das ganze Reich der Erscheinungen ist Zeuge einer von

unserer Subjectivität oder von den unserm Selbst inwohnenden — thierischen oder verständigen — Trieben und Neigungen ausgehenden Wirksamkeit auf die Sinnenwelt. In dieser von der Willkür bestimmten, nach außen wirkenden Thätigkeitskraft eines Wesens besteht aber der Charakter — schon des thierischen, aber in unendlich höherem Maße des menschlichen, sinnlich-verständigen, (wir mögen hier noch vom vernünftigen — d. h. zumal von der praktischen Vernunft abstrahiren,) seiner selbst bewußtseyenden und selbstgesezte Zwecke erstrebenden — Lebens, und der Gegensaz desselben zur bewußtlosen, mit ihm gleichwohl in Wechselwirkung stehenden Natur. Hieraus erhellt, daß die äußere Freiheit mit der innern blos den Namen gemein hat, aber in der Wesenheit von derselben unendlich verschieden ist.

So lange nun der Mensch sich allein denkt, so kennt er keine andere Beschränkung seiner (nicht an und für sich immoralischen, d. h. gegen seine eigene Menschenwürde oder innere Freiheit laufenden) Thatkraft, als den Widerstand der Naturkräfte, und er wird denselben obsiegen, sofern er nach dem Maß seiner eigenen physischen und intellectuellen Kräfte es vermag; er wird auch nie Bedenken tragen, jene widerstreitenden Kräfte oder Hindernisse zu bekämpfen, und immer nur aus Rücksicht auf sich selbst, auf die eigene moralische Natur und Vollkommenheit seine willkürliche Kraftäußerung beschränken.

Aber er weiß und sieht sich umgeben von andern Menschen, d. h. von andern, ihm selbst ähnlichen oder gleichen Geschöpfen, an welchen er nothwendig (durch einen mit dem Act des vernünftigen Selbstbewußtseyns innig verbundenen, oder wenigstens von der Wahrnehmung einer der seinigen ähnlichen Gestalt und der mit seinen eigenen übereinstimmenden Aeußerungen der Lebenskraft unzertrennlichen Act) die nämliche

Natur wie seine eigene erkennt und mit ganz unfreiwilliger Ueberzeugung als etwas Gegebenes aufnimmt.

Gegeben ist ihm also das Verhältniß der Wechselwirkung sinnlich verständiger Wesen, d. h. von Wesen, in welchen sämmtlich dieselbe, nur durch den Widerstand der physischen Natur beschränkte Willkür der durch Sinnlichkeit und Verstand gelenkten Kraftäußerung wohnt. Wir sagen hier abermals nur „sinnlich-verständig," weil der Ausdruck „sinnlich-vernünftig" auch die praktische Vernunft in sich schließen würde, und wir derselben einstweilen nicht bedürfen; auch weil, ob unsere Mitgeschöpfe wirklich praktische Vernunft haben, d. h. innerlich frei oder dem Sittengeseze unterwürfig seyen, nie evident ist, also zur juridischen Persönlichkeit nicht nothwendig gehört, wogegen die Verständigkeit auch in der Erscheinung sich kund thut, also Gegenstand des Wahrnehmens ist. Wir erkennen also nothwendig Einer am Andern nur die Fähigkeit, das Wahre vom Falschen zu unterscheiden, d. h. den Menschenverstand, nicht aber die Tugend, oder die Eigenschaft, dem Moralgesez gehorsam zu seyn. Will man jedoch mit dem Ausdruck Vernünftigkeit nur die höchste Potenz des Erkenntniß-Vermögens — also einstweilen noch abstrahirt von der praktischen Vernunft — bezeichnen, so mögen wir auch ohne Besorgniß eines Mißverständnisses, statt „sinnlich-verständig" sezen: „sinnlich-vernünftig."

Nun ist einleuchtend — und auch ohne Erfahrung, schon aus der bloßen Reflexion über jenes gegebene Verhältniß der Wechselwirkung zwischen sinnlich verständigen (oder sinnlich vernünftigen) Wesen erkennbar, daß die willkürliche Kraftäußerung der in solcher Wechselwirkung stehenden Menschen sich selbst gegenseitig aufheben oder zernichten muß. Die der menschlichen Willkür sich entgegensezenden Naturkräfte, oder auch die

Kräfte der blos vom Instinct geleiteten Thiere haben einen durch das Naturgesez selbst beschränkten Kreis des Wirkens und Gegenwirkens. Es ist dem Menschen möglich, ihnen entweder auszuweichen, oder durch die Superiorität der Intelligenz ihnen obzusiegen.

Aber nicht also bei dem Conflict mit der willkürlichen Kraftäußerung anderer Menschen. Dieselbe hat einerseits keine Grenzen — die Begierlichkeit, die mögliche Zweckverfolgung des Menschen ist unermeßlich — und dann wird die Intelligenz des Einen durch jene des Andern in ihren Wirkungen aufgehoben und gibt also keine Rettung mehr. Es wird daher, da jeder Einzelne die feindseligen Kräfte von allen Andern gegen sich hat, ein Jeder um seine äußere Freiheit gebracht, und entweder eine wechselseitige Vertilgung — also Verödung — oder ein wechselseitiges Fliehen, — also Aufhebung der Wechselwirkung, Zernichtung jeder Geselligkeit, trostlose, ja selbst die Fortdauer des Geschlechts unmöglich machende Isolirung der Menschenthiere die Folge dieses Verhältnisses seyn.

Die Vernunft empört sich gegen ein solches Verhältniß und erkennt die ihr obliegende Aufgabe, es zu verhindern oder zu heilen. Sie erkennt also die Nothwendigkeit, daß jeder Einzelne seine äußere Freiheit beschränke, damit auch die Uebrigen (sonach rückwirkend er selbst) in Wirklichkeit frei seyn möchten. Die Beschränkung der äußern Freiheit eines Jeden zur Schlichtung des Widerstreits der unbeschränkten Freiheit Aller wird sonach Forderung der Vernunft. Aber das moralische Gebot — etwa der Liebe, der Geduld, („wenn dich Einer auf eine Backe schlägt, so halte ihm die andere hin" ꝛc.) der Mäßigung ꝛc. — reicht hier nicht hin. Denn:

1) hat doch die Liebe ꝛc. ihre Grenzen; und wenn es um meine Selbsterhaltung geht, so kann

ich die Pflicht nicht haben, dem Räuber nachzugeben; ja es kann eine heilige Pflicht — als z. B. gegen die Gattin, die Kinder rc. ja schon die Pflicht, die Würde meiner Menschennatur nicht zu verleugnen oder aufzugeben, durch Entsagung auf Persönlichkeit, oder durch Erduldung schmachvoller Mißhandlung (Behandlung als Sache) — mich zum Widerstand gegen den Gewaltthätigen oder gegen Den, der mit mir zugleich z. B. nach einer Frucht, nach einer Höhle oder einem Bret begehrt, zum Kampfe auffordern. Da ist also unauszugleichender Hader, wogegen die Vernunft sich empört. Ja, auch in minder wichtigen Fällen ist doch kein vernünftiger Grund, warum eben ich und nicht er nachgeben solle. Obwohl das Sprüchwort sagt: der Klügste oder Vernünftigste gibt nach, so ist er doch solches zu thun, einerseits nicht schuldig, und anderseits ist ja die Rede von gleich vernünftigen Menschen, oder bei welchen wenigstens keine Verschiedenheit des Vernunftgrades erscheint. Die Aufgabe also ist: einen Vernunftgrund zu finden, aus welchem aus zwei gleich Vernünftigen, (d. h. Sinnlichvernünftigen) die im Streit begriffen sind, der eine nachgeben soll.

2) Was die ethische Pflicht gebietet, ist, weil es meist von individuellen Umständen, von welchen nur der Handelnde allein Kunde haben kann, abhängt, äußerlich nicht erkennbar, also zur Regulirung äußerer Verhältnisse nicht tauglich. Ich weiß nicht, wer die Pflicht dir gegen mich gebietet, und so umgekehrt; nur das Gewissen des Handelnden kann hier entscheiden, und die Entscheidung kann sehr leicht widerstreitend seyn. Ja, in der Regel bin ich blos verpflichtet, den gerechten d. h. innerhalb der Rechtschranken wider mich ausgeübten Zwang zu dulden, und meine Pflicht wird also durch das Recht (des Andern), nicht aber mein Recht durch die Pflicht bestimmt. Ich muß also, um

meine Pflicht zu erkennen, zuvörderst untersuchen und lernen, was mein und der Andern Recht ist; d. h. ich muß mich hier noch nach einer andern Gesezgebung umsehen, da die blos ethische mich verläßt.

3) Dann ist der Zweck der Pflichterfüllung oder das Wesen des moralischen Gesezes nur die innere Vervollkommnung oder Würde des Handelnden, die Güte seiner Gesinnung. Dadurch wird aber in der Außenwelt unmittelbar Nichts bewirkt oder verändert, so wie die ganze Außenwelt die Pflichterfüllung niemals hindern kann. Wenn ich z. B. meine ethische Pflicht erfülle, so wird dadurch zwar meine innere Freiheit, der Zweck des Gesezes verwirklicht, nicht aber meine äußere Freiheit oder die Ordnung der Wechselwirkung der Menschen hergestellt: es ist nöthig, daß auch der Andere sie erfülle, und wo habe ich eine Gewährleistung für seine moralische Gesinnung? Es würde also erfolgen, daß zwar ein Theil der Menschen, — die gutmüthigen, geduldigen, liebevollen — von der Beleidigung Anderer sich enthielten; aber sie selbst — was der Vernunft nun abermals empörend ist — wären jeder Mißhandlung Preis! —

Das Moralgesez gibt also keine Hülfe und enthält kein befriedigendes Mittel zur Erreichung des der Vernunft gesezten und nicht abzulehnenden Zweckes: Geselligkeit, geordnete harmonische Wechselwirkung der Menschen.

Es genügt daher nicht, daß ich dem Andern kein Leid oder Uebel zufüge, und daß ich sanftmüthig, liebend, duldend sey; ich bedarf einer Erlaubniß, mich in einem gewissen Kreise meiner äußern Freiheit zu behaupten; und ich muß wissen, wie viel zu behaupten dem Andern erlaubt sey: d. h. ich muß eine von der speculativen Vernunft — weil die praktische allein hier keinen Trost gibt — gesezte, zur Aufhebung des Widerspruchs hinreichende Regel der wechselseitigen Beschränkung jener äußern Freiheit haben.

Diese Regel nun ist das Recht. Ihre Aufstellung ist aber darum die nicht abzulehnende Aufgabe für die Vernunft, weil diese nur in der Einheit und Harmonie und im Aufheben alles Widerspruchs ihre Beruhigung findet. Die aufgefundene Regel sodann einzuschärfen, d. h. praktisch gesezgebend zu verkünden, ist Sache der praktischen Vernunft. Erst nach aufgefundener Regel fängt die lezte zu sprechen an.

Wenn aber diese Regel als von der reinen Vernunft gegeben erkannt werden soll, so kann sie nur formell — nicht materiell — seyn — sie muß dann auch allgemein gültig — weil im Wesen der Vernunft gegründet, — nothwendig — wie jede Erkenntniß a priori evident — weil die allgemeine Ueberzeugung fordernd, — der Anwendung auf äußere Verhältnisse mit Zuverlässigkeit fähig — weil nur darin ihre Bedeutung liegt, — und alle möglichen Fälle der Wechselwirkung in sich enthaltend — weil nur die allen gleiche Form angebend — seyn. Wenn wir keine solche Regel finden, so müssen wir darauf verzichten, ein Vernunftrecht zu haben, und es bliebe dann höchstens die Forderung der Vernunft, oder das Vernunftgebot, auf empirischem Wege — theoretisch und praktisch — eine Ordnung der Wechselwirkung der Menschen zu suchen, (analog dem Gebot, die Gesundheit durch empirisch aufzusuchende Mittel zu befördern) aber dann wäre dieses keine Rechtsordnung (weil ja Recht eine Vernunftidee ist), sondern lediglich ein durch Klugheit oder Glück bewirkter besserer Zustand, und zu einer allgemeinen Anerkennung nimmer geeignet.

Eine so, wie wir es forderten, wirklich beschaffene Regel ist nun aber die folgende: „Du darfst für dich oder deine äußere Freiheit so viel behaupten (fordern, thun), als du ohne Widerspruch mit

dir selbst auch allen Andern zu behaupten (fordern, thun) erlauben kannst.

Du bist also nicht schuldig, die äußere Freiheit in Rücksicht Anderer mehr zu beschränken, als auch von allen Andern gegenseitig gegen dich geschehen soll (oder muß), oder als du vernünftiger Weise solches fordern kannst.

Allgemeine und strenge Wechselseitigkeit, d. h. Gleichheit, ist also der Grundcharakter des Rechts; und diese wechselseitig gleiche Beschränkung der äußern Freiheit ist zugleich die Bedingung oder der Möglichkeitsgrund des allgemeinen Genusses der (gedenkbar größten) äußern Freiheit. Denn Keiner will mehr beschränkt seyn, als unumgänglich nöthig; also verzichtet er auch auf größere Beschränkung der Andern; und Alle kommen am Ende darin überein, daß Jeder äußerlich frei seyn, aber auch alle Andern eben so frei lassen solle. Das Recht ist also die wechselseitige Anerkennung Aller als äußerlich freier Wesen, d. h. als Personen, die ihre eigenen Herren sind und nur durch ihren eigenen Willen, doch zugleich ohne Beeinträchtigung der Persönlichkeit Anderer, bestimmt werden sollen.

Recht, Gleichheit und (äußere) Freiheit sind also gleichbedeutend. Aber es könnte wohl auch — so wird man vielleicht einwenden — eine Regel der Wechselwirkung geben, wornach die Einen Alles (oder doch mehr) zu fordern, die Andern Alles (oder doch mehr) zu dulden hätten? —

Gedenkbar ist eine solche Regel oder Ordnung wohl (zumal die, daß dem Einen Alles, und den Andern Nichts erlaubt sey oder gehöre — denn wenn man Mehrere als vorzüglich frei denkt, so müßte wenigstens zwischen ihnen selbst die Gleichheitsregel stattfinden), aber nur nicht als von der reinen Vernunft gegeben. Denn die Vernunft erkennt zwischen Menschen überhaupt, d. h. zwischen sinnlich vernünftigen

Wesen, als solchen, durchaus keinen Unterschied; und Niemand hat einen möglichen Grund, Etwas als durch die Vernunft ihm erlaubt zu halten, was nicht auch allen Andern, — welche ja dieselbe Vernunft haben — erlaubt wäre. Es ist also ein Absurdum, den Begriff des Rechts in etwas Anderes, als in die Gleichheit zu sezen. „Allen ist durch die rechtliche Vernunft genau Dasselbe, nicht mehr und nicht weniger, erlaubt;" bei Allen ohne Ausnahme finden erstens: ohne Voraussezung, dann aber auch zweitens: bei gleichen Voraussezungen auch durchaus gleiche Rechte statt. Also sind Recht, äußere Freiheit in der Wechselwirkung, und Gleichheit durchaus gleichbedeutende Ideen und Begriffe.

Die Vernunft erkennt also nach dem bisher Vorgetragenen einen jeden Freiheitsgebrauch für zulässig (d. h. für vereinbar mit einer vernünftig geordneten Wechselwirkung), welcher ohne Widerspruch, d. h. also ohne Aufhebung der gleichen und möglichst unbeschränkten Freiheit Aller kann gewährt werden; und die Idee solcher Vereinbarlichkeit, oder die Idee der Möglichkeit des Zusammenbestehens eines gewissen Freiheitsgebrauchs des Einen mit dem gleichen Freiheitsgebrauch aller Andern ist das Recht.

Rechtsgeseze sind hiernach an und für sich blos speculative Ideen über Möglichkeit oder Unmöglichkeit gewisser Handlungsweisen unter der Voraussezung einer herzustellenden gleichmäßigen äußern Freiheit Aller.

Es zeichnet also das Recht in dem durch den physisch möglichen äußern Freiheitsgebrauch aller Einzelnen zu erfüllenden Raum ideale — d. h. a priori erkennbare, weil auf Allgemeinheit und (logische) Nothwendigkeit sich gründende Linien oder Schranken, wodurch jedem Einzelnen ein dem aller Andern gleiches Gebiet zu solchem

Freiheitsgebrauch angewiesen oder ausgeschieden wird. (Die Rechtswissenschaft ist, von diesem Standpunct betrachtet, welches auszuführen, wir uns auf eine andere Gelegenheit vorbehalten, eine der reinen Mathematik in vielen Stücken analoge Wissenschaft.)

Ein vernünftiges Rechtssystem ist hiernach nichts Anderes, als eine ideale Gesellschaftsordnung der Menschen, und zwar eine solche, die sich als die vernünftig einzig mögliche, weil unter der Form der Allgemeinheit und Nothwendigkeit erkannte, (ob auch einstweilen in bloßer Theorie oder Speculation) ausspricht. Aber die Ordnung selbst bewirkt es nicht und befiehlt es nicht; es stellt sie nur idealisch auf. Seine Säze sind einstweilen nur Säze, d. h. Urtheile über Möglichkeit oder Unmöglichkeit gewisser Handlungsweisen, unter Voraussetzung eines gewissen Zwecks, nämlich der Realisirung der Vernunftidee von harmonisch geordneter äußerer Wechselwirkung der Menschen. Die Nothwendigkeit dieser Säze ist an und für sich nur logisch, d. h. sie drücken (nur speculative, höchstens technisch-praktische) Wahrheiten aus, deren Anerkenntniß der Verstand sich nicht verschließen kann, die aber nicht eigentlich praktisch, d. h. ein Gebot oder eine absolute Nothwendigkeit des Befolgens in sich enthaltend sind.

Zur wahrhaft praktischen Gültigkeit und zur wirklichen Geltung kann dieses System nicht anders gelangen, als durch Adoption oder Verkündung von Seite einer praktischen (d. h. den Willen unterwerfenden, nicht blos auf die Erkenntniß sich beziehenden) Gesezgebung. Solche Gesezgebung kann nur eine innere — moralische — von der Vernunft sich selbst gegebene, oder eine auf äußerer Autorität eines außer uns befindlichen Gesezgebers sich gründende seyn. Beide werden — da eine freiwillige und allgemeine Folgsamkeit der

Unterworfenen, nach der Unlauterkeit oder Gebrechlichkeit der menschlichen Natur, nicht zu erwarten ist — zur wirklichen und befriedigenden Geltung noch einer künstlichen Veranstaltung, — zu deren Errichtung auch schon der Naturtrieb der verständigen Selbstliebe auffordert — bedürfen. Also schon durch das Moralgesez, und zwar ganz vorzugsweise durch dasselbe, entsteht eine praktische Gültigkeit des Rechtssystems, indem dieses Moralgesez unter seinen Geboten auch das obenerwähnte hat: „Ehre das Rechtsgesez oder handle den Ideen des äußern Rechts gemäß!" Durch dieses heilige Gebot wird das Rechtssystem befestigt, sanctionirt, gewährleistet; aber die Pflicht der Realisirung des Rechtssystems bleibt dennoch allen übrigen moralischen Pflichten in der Wesenheit vollkommen gleich, und durch eben diese Wesenheit von dem Rechtssystem oder von dem Rechte selbst unendlich verschieden. Indessen ist allerdings die Gültigkeit, welche dem Rechtsgesez durch das moralische ertheilt wird, noch unbefriedigend. Denn wiewohl ich, der ich mir des kategorischen Imperativs, d. h. der praktischen Vernunft, bewußt bin, nothwendig denselben Imperativ oder die Stimme derselben Vernunft auch bei dem Andern voraussetze (und ihn daher wirklich nicht blos als sinnlich verständiges Wesen, und nicht blos als theoretisch vernünftig erkenne, sondern ihn auch als der praktischen Vernunft unterworfen betrachte), so bleibt gleichwohl seine wirkliche Unterwürfigkeit, d. h. pflichtgemäße Gesinnung, immer problematisch. Ich kann nicht an seiner Erkenntniß der evidenten Wahrheiten, wohl aber an der Reinheit seines Willens zweifeln; und da der ganze Inhalt des Rechtsgesezes sich auf wechselseitiges Anerkennen und Beobachten bezieht, so ist dasselbe auch für mich selbst theoretisch wie praktisch (d. h. sowohl der theoretische

Rechtssaz, als die moralische Pflicht, die ihm entspricht) nur unter der Bedingung wahr und gültig, daß auch der Andere sich ihm unterwerfe. Wenn alle Welt gegen mich das Recht verachtet, so bin auch ich desselben entbunden; denn nicht meine innere Heiligkeit, sondern die äußere Gesellschaftsordnung ist sein Gegenstand, und es wird zur leeren Speculation, zum eitlen Traumbild, sobald ihm die Wechselseitigkeit oder Allseitigkeit der Geltung ermangelt. Die moralische Pflicht beschränkt sich daher — in Bezug auf das Rechtsgesez — darauf, daß Jeder dem Andern die Beobachtung desselben anbiete und werkthätig mit solcher Beobachtung ihm entgegenkomme. Die vernünftige Vermuthung, daß der Andere mir mit gleicher Gesinnung entgegenkomme, mag schon hinreichen, um ein Rechtsverhältniß unter uns zu begründen. Es ist mir — auch ohne alle künstliche Anstalt — möglich, mit Wesen, die dem kategorischen Imperativ unterstehen, in ein solches Verhältniß zu treten. Mit andern Wesen, welche etwa blos sinnlich verständig — nicht moralisch oder praktisch vernünftig — wären, könnte solches nur alsdann geschehen, wenn sie etwa — wozu allerdings schon die verständige Selbstliebe sie bestimmen möchte — durch eine künstliche, gemeinschaftliche Veranstaltung oder Garantie die idealen Rechtssäze praktisch geltend machten, oder wenn sie durch eine äußere Gewalt zur Beobachtung derselben gezwungen würden.

Die Summe des bisher Gesagten besteht also in Folgendem: Das Rechtssystem zeichnet oder bestimmt die Sphäre meiner äußern Freiheit neben und zwischen den Sphären der gleichen Freiheit aller Andern. Jeder Rechtssaz sagt aus: „Dies kannst du thun oder lassen, fordern, erzwingen rc., unbeschadet der gleichen Freiheit Anderer; Dies oder Jenes kannst du nicht thun, ohne

ins Freiheitsgebiet eines Andern einzugreifen." Es ist hier kein kategorischer Imperativ, kein „*Sollen*," sondern ein bloßes „*Können*" oder „*Müssen*" nach vorausgesezter Idee einer vernünftig geordneten Wechselwirkung der Menschen. Die Ethik nun, welche solche Ordnung zu erstreben, kategorisch befiehlt, schreibt also auch das nothwendige *Mittel* vor und verwandelt dergestalt das „Können und Müssen" in ein „*Dürfen*" und „*Sollen*." Daher ist klar, daß die *rechtliche* Vernunft unter der *speculativen* begriffen sey, und daß ihr Gesez nur durch Adoption von Seite der *Ethik* auch der *praktischen* angehörig werde.

Das ethische Gebot geht übrigens unmittelbar blos auf das Recht im *Allgemeinen*, auf die *einzelnen Rechte* und Schuldigkeiten *nicht*; sondern hier nur abgeleitet, oder insofern sie als Folgerungen aus dem obersten Rechtssaz erscheinen. Ob eine Handlung (oder ihre Maxime) *moralisch* oder *immoralisch* sey, geht aus *ihr selbst*, ohne weitere Wissenschaft, hervor; ob sie aber *recht* oder *unrecht* sey, muß (obwohl in der Regel schon der gemeine Menschenverstand solches erkennt, doch) gar oft erst durch die *Wissenschaft* dargethan werden; und erst dann, nach also bei der speculativen Vernunft eingeholtem Erkenntniß (nach der z. B. vom *Rechtsgelehrten* oder auch vom *Richter* erfolgten Belehrung oder Entscheidung) spricht die praktische darüber das „*Erlaubt*"- oder „*Verbotenseyn*" aus. Ja es könnte seyn, daß so heilig die Pflicht der Gerechtigkeit, und so unbedingt oder streng allgemein und unbeugsam das *Recht* (wie jede *Wahrheit*) ist, gleichwohl in außerordentlichen Fällen *moralisch erlaubt* wäre, vom Recht abzuweichen, als in welchen Fällen zwar die *Schuld* bliebe (auch rechtlicher *Zwang* eintreten könnte), die *Pflicht* aber aufhören würde. (*Ob* es übrigens solche Fälle geben könne, und *welche* es seyen, darüber

mag der Lehrer der Ethik entscheiden; wir glauben, daß schon die Betrachtung, daß man gar wohl eine Schuld aufheben könne, ohne es zu wissen oder zu glauben, niemals aber eine Pflicht, die Entscheidung andeute.)

Wenn ich nun über meine Rechtssphäre hinausschreite, so sagt das Recht mir gar Nichts mehr, ich bin nicht mehr auf dem Boden des Rechts. Aber jezt spricht das Recht zu dem Andern: „Du kannst den Eingreifenden zurücktreiben, (wohl auch strafen;)" und so kann man allerdings ein Rechtssystem in lauter erlaubende Säze (ohne Gebot) zusammenfassen; und es ist demnach ein solches System nichts Anderes, als ein System von Erlaubnissen.

Aber was hält mich denn — schon im Naturzustande, also abgesehen von aller künstlichen Veranstaltung einer Rechtsgarantie — ab, über meine Rechtssphäre hinauszugehen, d. h. mehr zu thun, als rechtlich erlaubt, oder möglich ist? — Entweder das Moralgesez: „Handle dem Recht gemäß" — falls ich sittlich bin; oder, falls ich nicht der Moral gedenke, die vernünftige Erwartung, der Andere — welchem nämlich der Regel nach selbst die Moral solches erlaubt — werde sein Rechtsgebiet vertheidigen, mir vielleicht Gleiches mit Gleichem vergelten und — weil die vernünftige und moralische Natur als allen Menschen gemein erkannt wird — die Billigung der Vernunft und der Menschen bei Beidem für sich haben.

Wenn ich nun aus dem ersten Beweggrund zurückbleibe, so erfülle ich eine Gerechtigkeitspflicht. Wenn aus dem zweiten, so erfülle ich eine Rechtsschuldigkeit. Der Rechtsschuldigkeit thue ich genug durch Leistung; denn dadurch wird das Recht des Andern befriedigt, und nur auf das Recht des Andern bezieht sich die Schuldigkeit. Die Gerechtigkeitspflicht aber wird nur erfüllt durch die Gesin-

nung; denn nicht die Realisirung des Rechts des Andern, sondern die eigene moralische Vollkommenheit ist ihr Grund, und sie bezieht sich auf Nichts außerhalb der Person des Handelnden.

Die Folge der Uebertretung in ein fremdes Rechtsgebiet ist, daß ich in eben dem Maße rechtlos werde. Daher wird, wenn ich es: a. ohne freien Willen (z. B. in Raserei oder Unmündigkeit) that, der Andere mich mit jeder nöthigen und mit meinem begangenen Eingriff in Verhältniß stehenden Gewalt vermöge Rechtens zurückweisen, jedoch durch das Moralgesez zur möglichsten Schonung verpflichtet seyn. Bin ich b. mit vollem Gebrauch der Vernunft, doch durch einen bona fide gehegten Irrthum verleitet, in das fremde Gebiet getreten, oder habe ein Bestreben darnach geäußert, so muß der Andere mir den Irrthum benehmen, oder allgemein erkennbar darlegen, daß ich Unrechtes wolle. Dann erst, wenn ich dem bewiesenen Recht — wiewohl mit noch möglicher bona fides — nicht nachgehe, fängt mein Unrecht an, und ich kann mit Gewalt auf mein Rechtsgebiet zurückgeworfen werden (natürlicher Privatproceß, oder auch gemeiner Krieg). Habe ich es aber c. mala fide, mit dem Willen, Unrecht zu thun, gethan, so habe ich eine Verachtung des Rechts erklärt und bin nicht nur bloße Sache oder Naturkraft geworden, wie a. welche, mit Gewalt auf die Seite geschafft werden kann; habe auch keine Belehrung anzusprechen wie ad b., sondern habe Strafe verschuldet, d. h. es ist dem Andern erlaubt, nicht blos Vertheidigung, sondern Wiedervergeltung zu üben und mir eben so viel von meinem eigenen Recht zu entziehen, als ich ihm entzog oder entziehen wollte.

Mit aller Bemühung jedoch wird die speculative Vernunft, d. h. die Wissenschaft, kein vollkommen genügendes System des äußeren Rechtes bauen können

(schon darum, weil, was nicht erscheint, fürs Recht gar nicht ist, der wichtigste Umstand also oftmals ermangelt, und dann weil darüber, ob etwas erscheinend oder erwiesen sey, die Regeln zu geben, schwer ist). Die nur schwankend gezogenen Grenzlinien der gegenseitigen Rechtsgebiete, oder auch die allzu scharf einander berührenden Grenzmarken werden daher feindselige Collisionen, unauflösbaren Widerstreit hervorbringen. Diesen nothwendigen Mangel zu ersezen, trägt die praktische Vernunft oder die Moral durch die Tugend der Gerechtigkeit bei. Dieser genügt nämlich nicht das äußere, d. h. aus den erscheinenden Thatumständen hervorgehende Recht genau und auch mit innerer Liebe, d. h. mit pflichtmäßiger Gesinnung zu beobachten; sondern sie beobachtet Jenes, was das äußere Recht vorschreiben würde, falls alle den Handelnden bekannten Umstände äußerlich erscheinend wären. Und weil auch Dieses in vielen Fällen zur Befriedigung der höheren Forderung der Vernunft nicht genügte, so verengt die Ethik noch ferner das eigene Rechtsgebiet (d. h. sie mildert die Forderung des strengen Rechts und verhindert also die feindseligen oder doch durch Zweifel gefährlichen Berührungen) durch die Gebote der Billigkeit und der Humanität oder Menschenliebe. Recht ist daher das Aeußerste, was ich fordern kann, und das Wenigste, was ich zu leisten habe; und die Sphäre des äußern Rechts wird dann noch verengt: 1) durch das innere Recht, d. h. die Gerechtigkeit des Handelnden; 2) durch Billigkeit; 3) durch Liebe.

Leicht wird es nun seyn, den Unterschied des Rechtes von der Gerechtigkeit einzusehen, und sehr aufhellend für die Wissenschaft des Rechts und befestigend für ihren Grundbegriff muß es seyn, solchen Unterschied lebendig sich zu vergegenwärtigen; weil die Verwechse-

lung Beider nothwendig das Recht wieder auf den Boden der Ethik zurückführt, welchem die richtige Deduction seines Begriffes es früher entrissen.

Die oben im Allgemeinen aufgestellten Unterschiede zwischen Pflicht und Recht sind alle auch zwischen Gerechtigkeitspflicht (eine Pflicht wie alle andern) und Recht vorhanden. Wir mögen uns hier auf einige wenige Säze beschränken:

Ich kann ein äußeres Recht haben, welches auszuüben, die innere Gerechtigkeit mir verbietet. Die äußere Schuld zu erfüllen, ist dagegen immer eine Gerechtigkeitspflicht.

Denn die Gerechtigkeitspflicht fordert die Uebereinstimmung nicht nur meines Handelns, sondern auch meiner Gesinnung mit der äußern Freiheit Aller; sie berücksichtigt daher auch die allen Andern unbekannten und nur mir, dem Handelnden, allein bekannten Umstände; sie fordert die Beobachtung Desjenigen, was äußeres Recht wäre, falls alle mir bekannten Umstände auch äußerlich erscheinend wären oder erwiesen vorlägen.

Das Recht erlaubt also mehr, als die Gerechtigkeit; die Gerechtigkeit fordert mehr, als das blos äußere Recht. Daher läßt sich ein Widerstreit denken zwischen Recht und Gerechtigkeit (summum jus summa injuria); Recht und Recht aber, Wahrheit und Wahrheit, von demselben Standpuncte betrachtet, widerstreiten sich nie.

Die Gerechtigkeit beruht auf der Gesinnung des Handelnden; das Recht auf der Evidenz des Factums. Jene drückt aus ein innerliches „Sollen,“ dieses blos ein äußerliches „Dürfen.“

Gerechtigkeit ist eine Tugend; Recht ist die Regel der Wechselwirkung der Menschen. Sie verhalten sich zu einander ungefähr wie Diät zur Diätetik. Eine ist für den Einzelnen, die andere für Alle.

Wenn wir hier bei ungekünstelter Verfolgung der mit

gemeinen Menschenverstand gegründeten Rechtsbegriffe zu demselben Resultat gelangten, wohin Fichte auf dem Weg der schwerverständlichsten Metaphysik gekommen ist, nämlich zu der Grundansicht, daß das Naturrecht nur Rechte, die Ethik aber nur Pflichten enthalte, so mag solches von zwei so verschiedenen Wegen erfolgte Zusammentreffen auf einem Punkte als nicht unbedeutende Bestätigung der Wahrheit unserer Ansicht gelten. Indessen wird man — da ja das Recht für Alle gegeben ist, also auch dem schlichten Menschenverstand einleuchten soll — zur Annahme geneigt seyn, daß Fichte nicht durch die unergründliche Tiefe seiner Wissenschaftslehre, nicht durch die geniale Träumerei von dem sich selbst sezenden „Ich," sondern wie troz derselben, und nur durch seinen hellen — auch in den phantastischen Speculationen nicht untergegangenen — Menschenverstand jene Ansicht gewonnen. Denn es wäre traurig, wenn die Wahrheit und Gültigkeit des Rechts von dem Verständniß oder der Anerkenntniß solcher Prämissen, wie die nachstehenden sind (und welche als Probe dienen mögen, daß nicht blos die Naturphilosophen uns Worte für Weisheit geben), abhängig wären:

„Der Charakter des Vernünftigen (so sagt Fichte im 1sten §. seines Naturrechts) besteht darin, daß das Handelnde und das Behandelte Eines sey und Ebendasselbe, und durch diese Beschreibung ist der Umkreis der Vernunft als solcher erschöpft. Der Sprachgebrauch hat diesen erhabenen Begriff für Diejenigen, die desselben fähig sind, d. h. für Diejenigen, die der Abstraction von ihrem eigenen Ich fähig sind, in dem Worte „Ich" niedergelegt. Darum ist die Vernunft überhaupt durch die Ichheit charakterisirt worden. Was für ein vernünftiges Wesen da ist, ist in ihm da; aber es ist Nichts in ihm, außer zufolge eines Handelns auf sich selbst,

was es anschaut, schaut es in sich selbst an; aber es ist in ihm Nichts anzuschauen, als sein Handeln; und das Ich selbst ist nichts Anders, als ein Handeln auf sich selbst. Hierüber sich in Erörterungen einzulassen, lohnt nicht der Mühe. Diese Einsicht ist ausschließende Bedingung alles Philosophirens, und ehe man sich zu ihr nicht erhoben hat, ist man zur Philosophie noch nicht reif." u. s. w. —

Wir glauben, daß ohne alle „Ichphilosophie" — unsere Rechtsansicht — deren Gründzüge in den von den meisten neueren Schriftstellern seit Kant aufgestellten Begriffsbestimmungen des Rechts sich wiederfinden — schon lange in voller Klarheit würden erkannt worden seyn, wenn nicht jene Schriftsteller — abermals nach Kants Vorgang — den allgemeinen Fehler begangen hätten, in das System ihrer Rechtslehren auch Gebote, sogenannte Rechtspflichten, aufzunehmen, wodurch dann von ihnen der nur dämmernd erkannte wesentliche Unterschied zwischen Recht und Moral wieder verwischt, und die Rechtsgeseze unwillkührlich und unausweichlich wieder auf den Boden der Moral verpflanzt wurden. Aus diesem Fehler sind die meisten Unbestimmtheiten, Dunkelheiten und Widersprüche der auch scharfsinnig erbauten Rechtssysteme geflossen. Ohne scharfe Trennung von der Moral gibts kein Recht.

Die allerneueste philosophische Schule, die Verkehrtheit der Vermischung der Ethik mit dem Recht noch steigernd, hat gar Beide, nämlich Ethik und Recht, den Gesezen der Natur unterworfen und sonach die moralische, logische und physische Nothwendigkeit als eine und dieselbe betrachtet, wenigstens aus einem und demselben Grundgesez unmittelbar abgeleitet. Viele geniereiche Männer haben dieser, der Phantasie Schwung gebenden und einer poetischen Darstellung empfänglichen Idee gehuldigt, und das uns hier vorliegende

Buch enthält einen von Meisterhand gezeichneten — durch eigene geniale Ansichten noch interessanter gemachten — Abriß derselben. Wenn eine naturphilosophische Rechtslehre auf eine dem allgemeinen Beifall sich empfehlende Weise sollte dargestellt werden, so konnte es wohl nicht besser geschehen, als durch die gewandte und kräftige Feder des gleich geist- als gemüthreichen, freisinnigen, für alles Gute erwärmten und allen Guten theuern Dr. Troxler. Nicht leicht dürfte, was ihm fehlschlug, einem Andern gelingen; und wir haben auch bei unseren Gegenbetrachtungen mehr die ganze Schule, als seine Person oder seine individuelle Lehre im Auge.

Der Verfasser hat sich, wie schon die Vorrede besagt, kein niederes Ziel gesteckt. „Die Schrift soll aus dem doppelten Zwecke, einerseits als Unterrichtsmittel zu dienen, und anderseits die Wissenschaft zu fördern, beurtheilt werden.“ Sie wird als eine zwischen Rousseau's und Haller's Lehren gezogene Mittellinie, und wodurch in mancher Hauptaufgabe Vieles geleistet worden, dargestellt und einer ernsten Prüfung und würdigen Kritik empfohlen. Der unsrigen soll wenigstens der Ernst nicht fehlen; aber Vollständigkeit kann sie, bei dem beschränkten Raum dieser Blätter, nicht beabsichtigen.

Zuvörderst wollen wir die Hauptideen des Verfassers — ohne Unterbrechung durch Gegenbetrachtungen — in Kürze zusammenstellen, und zwar durchaus mit seinen eigenen Worten, um uns nicht etwa dem Vorwurf einer unrichtigen Auffassung oder ungetreuen Darstellung auszusezen, wovon die Gefahr um so näher liegt, da bei einer, zugleich die dunklen Gänge der Metaphysik und die höchsten Regionen der Phantasie durchwandernden Theorie, wie die des Verfassers, und bei welcher ganz vorzüglich die Gebrechen der Unbestimmtheit und

Undeutlichkeit erscheinen, Mißverständnisse und Begriffsverwechselungen kaum vermeidlich sind.

Der Verfasser lehrt also:

„Die eigentliche Quelle des Rechtsgesezes hat man nicht nur nicht in der Erscheinung, nicht nur nicht im Sittengesez, nicht nur nicht im Naturgesez, auch nicht in einem Schwanken zwischen Beidem oder in einem Verschmelzen von dem Einen und Andern, sondern über und außer allen diesen drei Standpuncten zu suchen, auf einem bisher noch ganz unbekannten Gebiete und in einem Grunde, der noch erst seine Inslichtsezung und Geltendmachung erwartet. Das Gesez, welches von der philosophischen Rechtslehre gefordert wird, muß ein Naturgesez seyn; aber da der Mensch in unserer Aufgabe sein eigener Gegenstand ist, kann es kein anderes, als ein aus der menschlichen Natur hervorgehendes und auf sie sich wieder beziehendes Naturgesez seyn. Jeder Mensch muß dieses Gesez (gleich dem Sittengesez) in sich selbst haben, und er beruft sich auch bei der Beurtheilung des Rechts und Unrechts auf dieses inwohnende Gesez — gleichsam an die menschliche Natur, nicht an die Gesellschaft." ... „Bisher haben immer die Vertheidiger des Naturrechts das Ideale verkannt, das auch in allem positiven Rechte vorkommt, und die Anhänger des positiven Rechts haben die Realität übersehen, welche im Naturrecht liegt; und dieses beiderseitige Verkennen des wahren Verhältnisses vom Göttlichen und Irdischen, auf deren ewiger Einheit und Verschiedenheit alles Leben beruht, soll durch die neue Lehre gehoben werden" — .. „Die Einheit von Freiheit und Nothwendigkeit ist die einzige und ewige Grundlage aller wahrhaft menschlichen Willensthätigkeit, und daher die innige Verbindung zwischen Moral und Jus." .. „Gemeiniglich will man der Sittlichkeit nur den innern Menschen anweisen, und der Rechtlichkeit nur den äußern. Aber was

ist das für eine Moralität, die nur auf die Absicht, was das für eine Legalität, die nur auf den Erfolg geht? — Das Sittengesez hat sowohl ein Aeußeres, als das Rechtsgesez ein Inneres der Handlung, nur auf eine sich entgegengesezte Weise" . . . „Alles äußere Recht beruht auf einer innern Gesezgebung, die gleich der des Gewissens ist, nur eine andere, für dieses gleichsam ergänzende (?) Richtung nimmt. Diese Gesezgebung beruht auf dem im Menschen selbst liegenden Princip der Nothwendigkeit, und dieses Princip mit der ihm unterworfenen Freiheit stehet geradezu dem ihm entgegengesezten Verhältniß gegenüber, in welchem Verhältniß die Freiheit in der ihr untergeordneten Nothwendigkeit herrscht." . . . „Die Tugend will also das Nothwendige frei, das Recht aber das Freie nothwendig machen. Es wollen Beide den gleichen Widerspruch, der im Leben liegt, lösen, nur jede auf ihre Weise. Es sind Tugend und Recht Töchter Einer Mutter, die sich unter den Menschen verirrt, und nur auf verschiedenen Wegen ihren Heimweg suchen; und hierin besteht das Verhältniß des Jus zur Ethik" . . . . Das Verhältniß der Politik aber zu Beiden wird so festgesezt: „Die Politik ist die Versöhnung des Menschen mit der Welt. Sie ist die Offenbarung der menschlichen Natur von Seite ihrer Selbstthätigkeit in ihrem äußersten und lezten Erzeugnisse. Sie hat daher ihre Stellung zwischen und unter der Ethik und dem Jus, oder zwischen und unter dem vorherrschenden Princip der Freiheit und Nothwendigkeit. Sie stellt ihre Einheit in der dem Irdischen zugewandten Richtung dar. Ihr Princip ist daher weder Tugend noch Recht, aber auch nicht ihr Gegentheil, wie man, nach der Gesinnungs- und Handlungsweise der meisten Politiker zu urtheilen, glauben sollte. Sie sucht vielmehr den Raum, der zwischen der sittlichen und rechtlichen Sphäre liegt, mit ihrem Sinnen und Wirken auszufüllen, und die schroffen

Gegensäze von Freiheit und Nothwendigkeit auf und in einander beziehend zu vermitteln. Ihr wahrer Sinn ist daher Klugheit, und ihr Streben geht auf Billigkeit. Sie ist an sich ein zeitlicher Wiederschein von der höchsten ewigen Selbstbestimmung, welche wir durch unsern Abfall von der Nothwendigkeit, als sittliche Wesen, und durch unsere Trennung von der Freiheit, als rechtliche, verloren haben; sie dient uns nur noch als kunstreiche Brücke von einem Ufer zum andern, oder als lenksames Fahrzeug, die moralischen Sumpftiefen und juridischen Sandbänke zu umsteuern." „Ihre verkannte Aufgabe ist aber demnach, eben so sittlich als gerecht zu seyn, und ist es wohl werth, daß sie als eigne Wissenschaft geachtet, und als besondere Kunst angewandt werde, zufolge und gemäß dem in ihr liegenden selbstständigen, von uns nun angedeuteten Princip."

„Das einzig wahre Princip des Naturrechts oder die herrschende Potenz einer unter der Form der Unwillkührlichkeit wirkenden Naturthätigkeit ist der Instinct oder Naturtrieb, doch freilich nicht der rein thierische, sondern der rein menschliche Naturtrieb." . . . „Demnach ein würdiges Gegenglied des Princips der Ethik, das, als solches, sich auch nicht ohne Gegensaz und Wechselwirkung von Naturtrieben und unwillkührlichen Reagentien gestalten kann. Das Rechtsgesez ist also zunächst auf einen Instinct gegründet, aber nur auf einen rein menschlichen, den man, wie das Gewissen, einen psychischen oder ethischen Instinct, ein physisches oder rechtliches Gewissen nennen könnte" . . . „Die sogenannte praktische Philosophie Kants dagegen ist eben so einseitig und beschränkt, als seine theoretische Philosophie, und hätte daher uns nie zur praktischen Vernunft erwachsen sollen. Sie ist einseitig und beschränkt, weil sie eben nur von der individuellen psychischen Seite des menschlichen Wesens in praktischer

Richtung ausgeht, nur in diesem Kreise sich bewegt, und doch das ganze menschliche Wesen und all seine Beziehungen zur Gesellschaft und Außenwelt, von praktischer Seite, umfassen, ergründen und bestimmen will. So hat sie zuerst die psychische Ichheit von dem menschlichen Wesensganzen ausgeschieden, um dann auch den engen Kreislauf ihrer freiwilligen Bewegung von dem großen weiten Lebenscyclus abzulösen. Da ist, wie auf der theoretischen Seite nur die kahle, nackte Vernunft, auf der praktischen Nichts, als die enge Sphäre der Freiheit und der kurze Willenslauf stehen geblieben. Vor Allem aus ging das reiche Herz und tiefe Gemüth des Menschen in der einseitigen Ausschweifung verloren, und es ward das große wichtige Gebiet der natürlichen gesunden Begierden, Neigungen, Triebe u. s. w., das sich nicht mit dem Lampenlicht des Verstandes erhellen lassen wollte, der Verwahrlosung preisgegeben. Das Reich und Gesez des Unwillkührlichen und Nothwendigen, wie es im Menschen liegt, fiel daher weg, und der in wüster Oede allein stehenden Willkühr mußten nun zügelnde Bande von außen gesucht, die wahre menschliche Freiheit dem Unrecht des Erzwingbaren unterworfen werden; denn die Freiheit bedarf einer Gegenwirkung, und wird diese nicht innerlich gesucht und gefunden, so schreitet die blinde eiserne Nothwendigkeit von außen ein.“ . . . .

„Die Offenbarung oder Entwickelung, Verwirklichung der menschlichen Natur ist nun auf jeder Seite des menschlichen Wesens das Höchste und Herrlichste, was es erreichen kann, ist seine Bestimmung und Vollendung. Wann nun Dieses in praktischer Hinsicht auf psychischer Seite das Sittliche oder die Sittlichkeit ist, so wird es auf physischer Seite in dieser Hinsicht nichts Anders, als das Rechtliche, oder die Rechtlichkeit seyn können; denn die praktische Thätigkeit der menschlichen Natur hat keine andere Erscheinungsweise, als die sittliche und rechtliche.

Es giebt kein anderes Handeln, als ein sittliches und rechtliches. Gleichwie es auch keinen andern Gegensaz im menschlichen Wesen in dieser Hinsicht giebt, als den von Seel' und Leib."

„Allein nicht das Seelische ist sittlich, nicht das Leibliche ist rechtlich an und für sich, sondern nur das Menschliche ist sittlich, sofern es sich im Seelischen offenbart; und sofern es sich im Leiblichen verwirklicht, ist das Menschliche rechtlich." .... „Daher ist das Princip des Rechts von dem der Ethik zwar allerdings der Form, keineswegs aber dem Wesen nach verschieden" ... „Das Rechtsprincip ist die reinmenschliche Selbstbestimmung, in der Natur sich offenbarend, oder das der Menschheit inwohnende Naturgesez, wie es in der Sinnenwelt sich entwickelt; und Recht ist die Uebereinstimmung der menschlichen Gesinnungen und Handlungen mit diesem Princip, oder überhaupt die Angemessenheit der menschlichen Handlungen zu ihrem Naturgesez."

„Allein auf dem Gebiet der Sinnenwelt erscheint die menschliche Natur nicht an und für sich, sondern in einer großen Vielzahl und Verschiedenheit von Völkern, Geschlechtern und Individuen, und zwar unter den Verhältnissen von Succession und Coexistenz; das Rechtsprincip aber spricht sich als Naturgesez der Gattung zwar in allen und jeden Theilganzen und Einzelnheiten derselben, jedoch zunächst nur innerlich aus und richtet die Handlungen eigentlich auch nur innerlich nach der Beziehung ihrer innern Seite, oder der Gesinnung und ihrem Verhältniß zum Princip."

„Da nun aber in der Sinnenwelt eine äußere Unterscheidung und Wechselwirkung der Theilganzen und Einzelnheiten, in welchen die menschliche Natur sich entwickelt und offenbart, eintritt, so entsteht die Nothwendigkeit einer äußern wirklichen Gesezgebung, und die Forderung, daß sie die Sinnenwelt der Menschheit selbst

oder ihre Sinnlichwerdung in größern und kleinern Theil-ganzen und Gliedern mit dem in ihnen allen liegenden Naturgesez in Zusammenhang und Uebereinstimmung bringe, und gleichsam, wie die Gesinnungen innerlich auf dies Naturgesez, so äußerlich die Handlungen auf ein Rechtsgesez beziehe."

„Das in der Sinnenwelt erscheinende und waltende Rechtsgesez ist demnach selbst nur eine Offenbarung des in der menschlichen Natur liegenden und in ihr innerlich herrschenden Rechtsprincips." ....

„Niedrig und unstatthaft ist also der Standpunct aller Derjenigen, welche die Rechte und durch diese das Recht nur aus dem Daseyn der einzelnen Menschen und aus den Bedingungen ihres Daseyns ableiten.".... „Dahin mußte man aber gelangen, sobald man nur von der Menschheit, wie sie in einem Aggregatzustand von Individuen in der Welt vorkommt, ausging und die Gesellschaft nur als ein Product von diesen hielt, während dagegen alle Individualität ihr Daseyn nur in und aus der Gesellschaft hat." ... „Nimmermehr wird die Weltordnung zu Stande gebracht, wenn sie nicht schon da ist." .. „Eines thut Noth vor Allem, und nur dies führt zum Heil: die Menschheit muß in den Menschen anerkannt und geltend gemacht werden; nicht aber als Mittel und Wirkung, sondern als Zweck und Ursache, als ewige Idee und göttliche Substanz, in der wir, aber auch nur in ihr, so wie Alle Eins, so auch Alle frei und gleich sind." ....

„Wir müssen uns zu der Idee erheben, daß der Naturstand nichts Anderes sey, als die menschliche Natur an sich selbst, und daß diese zunächst in Demjenigen, was man moralische, ideale, oder auch mystische Personen zu nennen gewöhnt ist, enthalten sey; daß auch das Naturrecht keineswegs was Anderes sey, als die naturgemäße Thätigkeit der Menschheit, daß demnach

auch dieses nicht aus dem Privatrechte hervorgehen, oder aus ihm zusammengesezt werden könne, sondern aus dem höchsten Organ der Menschheit hergeleitet werden müsse."...

„Eintheilungsgrund fürs Naturrecht kann uns nichts Anderes seyn, als die menschliche Natur selbst, so wie wir diese in dem Naturstand (in unserm Sinne) entfaltet und sich entwickelnd finden; und da unterscheiden wir die Menschheit, die Völker und die Menschen, oder den Menschen selbst in der Einheit, Vielheit und Allheit, so wie wir die Menschheit uns in der allgemeinen menschlichen Gesellschaft, in den Staaten und in den bürgerlichen Verhältnissen gegeben finden."

„So gewiß nun aber das Aeußere nicht das Innere bestimmt, so gewiß darf auch das Niedere nicht das Höhere bedingen; — nicht das Allgemeine wird aus dem Einzelnen, und das Nothwendige nicht aus dem Zufälligen, sondern umgekehrt. Und wenn wir nun uns fragen, was denn Ding an sich, und was Erscheinung? die menschliche Natur, oder die menschliche Gesellschaft? das Volk, oder der Staat? der Mensch, oder der Bürger? — und wenn wir uns ferner fragen, was denn Grund und was Folge? das gesammte Geschlecht, oder die Völker? die Völker, oder das besondere Volk? das Volk endlich, oder die Personen? — werden wir mit der Antwort anstehen?"

„Haben wir uns aber im gesunden und gerechten Sinne geantwortet, so werden wir auch nicht anstehen, ein unbedingtes, unmittelbares, ursprüngliches Naturrecht in dreifacher Abstufung als Völkerrecht (oder Menschheitsrecht), als Volksrecht, und als persönliches Recht (Menschenrecht) anzunehmen, und diesen entsprechend, ein bedingtes, ein mittelbares und abgeleitetes Naturrecht der Weltbürgerschaft, der Staaten und der einzelnen Staatsbürger (natürliches Privatrecht) sich daraus entwickeln zu lassen." ....

„Der gemeinsame Grundfehler aller bisherigen Eintheilungen des Naturrechts, und somit auch der auf ihnen ruhenden Mißbildungen desselben, rührt daher, daß man einerseits nur von Individuen und Privatrechten ausgegangen, und dann andrerseits die Völker blos als moralische Personen, nur aus dem Aggregatzustande der Individuen entsprungen, so wie das Naturrecht nur als eine Abstraction der Vernunft, die denn mit den wirklich anderswoher gegebenen Formen sich auszugleichen hätte, voraussezte.“ . . . .

„Nach unserer Ansicht ist nun aber das Gesellschaftsrecht im höhern Sinne überhaupt, es beziehe sich auf Völker oder Menschen, selbst nichts Anderes, als die Realisirung des Naturrechts, gleichwie der gesellige Zustand uns durchaus nur die Offenbarung der menschlichen Natur ist, daher wir denn auch keinesweges von Individuen und Privatrechten ausgehen, sondern vor der Menschheit, die in der Gesammtheit der Völker, in jedem besondern Volke und in jedem einzelnen Menschen sich offenbart, so wie das wahre Naturrecht das Unrecht ist, welches sich in dem Völkerrecht, in dem öffentlichen Recht und in dem Privatrecht verwirklicht.“ . . . .

„Es macht Einem, der sich dieser Ansicht bemächtigt hat, einen sonderbaren Eindruck, wenn er findet, daß in jedem Lehrbuch des Naturrechts, das er zur Hand nimmt, zuvörderst von Individuen und Privatrechten die Rede ist, die wie vom Himmel gefallen, in die Welt gekommen zu seyn scheinen, so zwar, daß, wenn unsere Politik und Jurisprudenz sich ihrer nicht angenommen hätte, wir nur in roher Coexistenz und wildem Conflict leben können, und von geselliger Ordnung und rechtlichem Zustand kaum eine Spur zu treffen seyn würde!“

„Aber noch bleibt man dabei nicht stehen; es muß, wie aus den Einzelheiten das Volk, und aus den Völkern die Menschheit, so auch aus Privatrechten das so-

genannte Staatsrecht, oder öffentliche Recht, und selbst auch das Völkerrecht erwachsen. Was konnte aber Anderes geschehen, nachdem man von dem Ansich und dem Grund der Gesellschaft und des Rechtsgesezes abgekommen, sich in der Erscheinung und Zerstreuung verloren? Wer nicht das Wesen und die Urkraft kennt, wird immer geneigt seyn, aus den Theilen das Ganze, aus den Wirkungsarten die Kraft zusammenzusezen, aus den Zweigen den Baum, aus den Functionen das Thier, aus den Elementen die Natur u. s. f." . . .

„Diese atomistische Staats- und Rechtslehre muß also aufgegeben werden; und auf eine merkwürdige Weise kehrt sich uns auch mit der Anschauung, welche die sinnliche Illusion aufhebt, die Anordnung und Behandlungsart der Rechtsverhältnisse so um, daß wir die Entwickelung unsers Naturrechts mit dem Menschheits- und Völkerrecht anheben, mit dem Volksrecht fortsezen, und mit den Menschenrechten, oder persönlichen und sogenannten dinglichen Rechten, oder Sachrecht, schließen werden." ——

Gegen diese, mit pünctlicher Treue aus den ersten 54 Seiten des Buches ausgezogenen Grundansichten des Verfs. erheben wir uns vorerst im Allgemeinen (einige einzelne Lehren werden wir in der Folge beleuchten) mit nachstehenden, vom anspruchlosen Standpunct des gemeinen Menschenverstandes sich darbietenden Betrachtungen:

1) Das Recht soll eine äußerlich gültige, nöthigenfalls mit Zwang zu handhabende Regel des menschlichen Handelns — in der Wechselwirkung der Menschen mit Menschen — seyn. Es sezt also voraus ein zur Anerkennung Aller, daher auch zum Verständniß Aller geeignetes, unbestreitbares, klares objectiv gültiges (d. h. von blos subjectiven Vorstellungsarten unabhängiges) Princip. Das Recht ist nichts Poetisches, sondern ernste Prose; es ist etwas äußerlich Erkennbares, also gleichweit ent-

fernt von den Unergründlichkeiten der Metaphysik, als von den Visionen genialer Träumerei; es fordert einen festen, unerschütterlichen, Allen zugänglichen Boden, und verliert seine Bedeutung, wo Unbestimmtheit ist oder Schwanken.

2) Das Naturrecht ist keinesweges eine Speculation über Jenes was nach Naturgesezen geschieht, sondern über Dasjenige, was nach Vernunftgesezen der Freiheit geschehen darf. Ob tausendmal das Recht verlezt, das Gesez der Freiheit übertreten werde, die Natur sezt gleichwohl ihren eigenen Gang, nach den über ihr waltenden Gesezen der Nothwendigkeit unaufhaltsam und von menschlichem Willen unabhängig fort. Erscheinung und Gesez sind bei ihr stets in wechselseitigem Einklang, weil das Gesez hier zugleich die allein herrschende Kraft ist, während das Rechtsgesez nur der Intelligenz sich kund thut und blos durch den vernünftigen Willen der Handelnden oder durch eine künstlich eingesezte Gewalt seine Geltung erhält, ja dieselbe nie vollständig erhalten kann.

3) Dem Recht ist die Idee der Menschheit als Totalität — zumal als organisch verbundener Totalität der Erdbewohner, als fortlebenden Geschlechts der Menschen — fremd. Die Menschheit hat kein Recht, d. h. sie kann nicht gedacht werden als Rechtssubject, sondern blos der einzelne Mensch kann es, oder auch die aus Einzelnen durch rechtskräftige That erwachsene Gesammtheit. Recht fordere ich von allen Verständigen, d. h. von Allen, welche den Vernunftgebrauch haben und der Anerkennung Anderer als Ihres Gleichen fähig sind, ohne erst noch zu fragen, ob sie zur Idee, ja nur zur Ahnung einer allgemeinen Menschenverbindung, einer Einheit des Geschlechts sich zu erheben vermögen. Das Rechtsverhältniß ist blos eine Beziehung von Personen zu Personen, und nicht

von Personen zu Sachen oder gar zu Ideen, d. h. zur Natur oder zu Gedankendingen.

4) Wohl ist jedoch der Mensch auch in Verhältniß zur Menschheit. Aber dasselbe ist kein rechtliches (juristisches) Verhältniß. Es ist entweder ein blos physisches — insofern man darunter den durch Naturgeseze (wenn man will, durch den Organismus des Universums oder der Menschheit) begründeten Zusammenhang des Einzelnen mit dem ganzen Geschlecht versteht, oder insofern man demnach die Barken des individuellen Lebens Aller als schwimmend auf einem großen Strome betrachtet; oder es ist ein blos ethisches Verhältniß, insofern etwa die Idee der Menschheit als eines verbundenen Brüdergeschlechts zu Pflichten der Humanität auffordert. Eine Idee, ein Gegenstand der Pflicht ist aber darum noch kein Grund von Rechten und kein Subject von solchen, d. h. keine juristische Persönlichkeit. Auch ist eine organische Wechselwirkung himmelweit unterschieden von jener der freien Wesen, welche sinnlich vernünftig sind. Das Princip der ersten ist Abhängigkeit, das der zweiten Selbstständigkeit.

5) Die Frage des Rechts ist: was darf oder kann ein äußerlich freies Wesen in Wechselwirkung mit solchen, die es als seines Gleichen anerkennt, thun, ohne mit solchem Anerkenntniß, d. h. also, mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen? Und das Rechtsverhältniß ist hiernach die von der Vernunft als wirklich oder nothwendig erkannte Unterwerfung sinnlich verständiger Wesen unter das Rechtsgesez. Wie ist es möglich, diesen Begriff mit jenem des organischen Verhältnisses oder Zusammenhangs zu verwechseln? — Für die Frage: was ist ein Glied eines organischen Körpers diesem Körper oder den andern Gliedern schuldig? gibt es keine Antwort. Hier finden die juridischen Begriffe „kön-

nen" und „dürfen" gar keine Anwendung; blos ein physisches, daher absolutes „müssen" kann da gedacht werden; und wenn in einem als wirklicher Organismus erscheinenden oder vorgestellten Verband oder Reiche von Lebendigen auch von Rechten Etwas vorkömmt, oder von Schuldigkeiten gegen den Verein geredet wird, so ist es nur da, wo dem etwa organisch verbundenen Ganzen oder dessen Gliedern noch außer dieser Eigenschaft die weitere, nämlich die Eigenschaft, ein Rechtssubject, eine juridische Person zu seyn, zukömmt, und Rechte und Schuldigkeiten hat es sodann nicht als Organismus oder als Theil desselben, sondern lediglich als juridische Person. Auch ethische Pflichten können in solchem Verhältniß vorkommen. Aber auch sie sind wesentlich verschieden vom Recht. Sie gehen nur die einzelnen Handelnden an, und was sie wirklich fordern, ist nimmer juridisch erkennbar, sondern blos vom Gewissen abhängig, d. h. blos dem Gewissensgericht unterworfen.

6) Auch das Verhältniß zum Staat, wenn man denselben als einen Naturorganismus sich vorstellt, ist entweder blos physisch — insofern die Einzelnen, ihnen selbst unbewußt, oder auch bewogen durch Naturtriebe (worunter selbst die Vaterlandsliebe — als Instinct und abgesehen von Verpflichtung — gehört) an seiner activen und passiven Geschichte Theil nehmen; oder abermals blos ethisch, wornach die patriotische Tugend der Idee des Vaterlandes ungezählte Opfer bringt, und ein freiwilliges Dahingeben selbst der ganzen Person erzeugt; oder endlich auch juridisch, wo dann blos strenge Schuldigkeiten — nämlich Gehorsam gegen das Gesez und Arbeit fürs Vaterland in Gemäßheit erhaltener Aufforderung und nach dem Gesellschaftsgesez — zur Sprache kommen können. Die Vermischung dieser drei wesentlich verschiedenen Verhältnisse, das Zusammenfassen aller unter einen Begriff ist ein

Verzichten auf die Idee wie auf den Boden des Rechts.

7) Die Menschheit braucht zu ihrem Fortleben und Gedeihen im Ganzen durchaus keine als Rechtsschuld zu leistende Beförderung von Seite der Einzelnen. Ihr genügt das Anerkenntniß und die Garantie des selbstständigen Rechtes dieser Einzelnen und etwa die Pflege der moralischen Gesinnung. Aus eingeborner Kraft und nach Naturgesezen wird sie dann sich erheben und weit zuverlässiger ihrem Ziele entgegenschreiten, als wenn man die Einzelnen, der selbstständigen Persönlichkeit entkleidet, blos zu ihren Knechten macht.

8) Nach Troxlers Idee ist gar kein Recht zu begreifen, weil das Wesen des Rechts auf der selbstständigen Persönlichkeit beruht. Nun nimmt er zwar eine Selbstständigkeit der Völker und der Individuen an, aber nur willkürlich, da sie aus seiner Grundidee nicht abfließt. Vielmehr muß, nach dieser Bedingung der Persönlichkeit des Einzelnen durch die unendliche Persönlichkeit oder Totalität des Geschlechts, der Einzelne aus Rechtsschuld, nicht blos aus ethischer Pflicht sich opfern oder opfern lassen, sobald das Interesse des Ganzen es fordert oder zu fordern scheint. Dann wer sagt uns, was der Menschheit im Ganzen fromme, und was daher in concreto recht sey? Hat Jeder die Befugniß darüber zu urtheilen, so ist eine wechselseitige Zwangsherrschaft statuirt, d. h. ein Absurdum. Hat Keiner jene Befugniß, so erscheint niemals, was Recht ist; hat aber nur der Inhaber der Staatsgewalt darüber zu entscheiden, so ist der Despotismus schrankenlos.

9) Warum soll ein Einzelner nur als Volksglied (so wie das Volk nur als Menschheitstheil) ein Rechtssubject seyn? — Wäre wirklich rechtlos, wer keinem

Volke angehört — wer etwa verstoßen worden von seinem Volke, oder als Kind der freien Wüste noch keinem Volke sich angeschlossen? Wahrlich, nur seine menschliche Gestalt, d. h. daß ich in ihm meine Gattung erkenne, stellt ihn als Rechtssubject dar. An eine organische Verbindung mit ihm und mit Allen, die ihm und mir gleichen, und an ein Mitglied solcher Verbindung, nämlich ein Volk — überhaupt an eine „unendliche Persönlichkeit," wie Tr. solche Verbindung S. 58 nennt, denke ich nicht und brauche ich nicht zu denken. Was ist auch im juristischen Sinne eine „unendliche Persönlichkeit?" Hat sie einen Gesammtwillen? Woran erkenne ich diesen? Wie unterscheide ich dessen wahres Organ von einem Anmaßer oder von einem Traumgebild? Ueberhaupt aber wird die Persönlichkeit (der Menschheit, der Völker, der Kirchen, und davon abhängig auch der Einzelnen) von Tr. nur eingeschwärzt in seine Lehre. Denn nirgends ist der Begriff der Persönlichkeit — der Hauptbegriff des Rechts — entwickelt oder festgestellt. Hätte der Verf. diesen Begriff erfaßt, er würde eingesehen haben, daß die Individualität und nicht die unendliche Persönlichkeit ein Rechtsgesez anspreche und demselben Bedeutung gebe.

10) Also nicht von der Menschheit zum Volk und vom Volk zum Einzelnen soll herabgestiegen werden in der Rechtslehre. Der bisherige Gang, der in entgegengesezter Richtung vom Einzelnen hinaufsteigt zum Volk und von diesem zur Menschheit, ist der richtige und allein verständliche. Völker zwar mögen entstehen, wie Familien, von selbst und nach Naturgesezen, und in ihrem Schooße entstehen die Einzelnen; doch ist insofern das Gesez der Völker auch nur ein physisches. Unter das Rechtsgesez treten sie nur mittelst des — wirklich vorliegenden, oder präsumirten, durch ausdrückliche Er-

klärung oder durch Thaten geschlossenen — Vertrags, welcher die Einzelnen zur Gesellschaft zusammenbindet; demnach kann ihr Recht nur begriffen werden als emporgestiegen aus dem Privatrecht.

11) In der Begriffsbestimmung des Rechts also, in der Grundansicht von dessen Wesenheit und von jener der Rechtsgeseze ist zwischen Tr. und uns — zwischen der Naturphilosophie, verpflanzt auf den Rechtsboden, und der auf ihrem eigenen Boden waltenden Rechtsphilosophie — nicht ein Punct des Uebereinstimmens oder des Verständnisses. Leichter würde aus den Principien der Tonkunst die Malerei erlernt werden, oder aus ästhetischen Regeln die Mathematik, als aus naturphilosophischen Vorstellungen das Recht. Das Rechtsverhältniß ist gerade der Gegensaz zum Organismus. Denn es bezieht sich auf Individualität, der Organismus auf den Zusammenhang zu einem Ganzen. Zwar trifft Tr. in den einzelnen Lehren oder Rechtsbehauptungen, die er als Resultate seiner Grundidee aufstellt, meist zusammen mit den liberalen Lehrern der Rechtsschule; aber nicht in jener Idee, sondern blos in Troxlers Gemüth, in seinem persönlich liberalen Sinn sind solche Ansichten begründet. Der Trieb seines freiheitliebenden Herzens führt ihn — aber auf Unkosten der Consequenz — zu jenen edlen und humanen Behauptungen. Er und die ihm Gleichgesinnten werden aus jeder Idee, aus jedem Bild, aus jeder Weltansicht Waffen entnehmen zur Bekämpfung der Tyrannei. Aber die Gegner sind wach. Das Unhaltbare und Lückenhafte seiner Beweise kann ihnen nicht entgehen. Sie werden die Grundidee nüzlich annehmen, und darauf — denn Nichts wäre leichter, als dieses — das Gebäude des vollendetsten und empörendsten Despotismus erbauen. Troxler selbst hat über alle Retchstheorien, die bisher bestanden, den Stab der Ver-

werfung unbedingt gebrochen. Welch ein Triumph für die Männer der Willkür und des Drucks! Seine eigene Idee — ein im bloßen Dämmerlicht schwebendes, ewig schwankendes, jeder Deutung empfängliches, von Jedem anders aufzufassendes Luftgebild — dient ihnen dann trefflich zur Rechtfertigung alles gedenkbaren Unrechts, z. B. zur Niederwerfung ganzer Classen von Menschen (wie der Bauern, als etwa des Volks-Bauches) in Staub, durch praktische Ausführung der von einem Organismus entnommenen Gleichnisse, oder zur Vernichtung aller selbstständigen Rechtsansprüche der Einzelnen durch ihre Versenkung in das Meer der „unendlichen Persönlichkeit,“ und durch die Majestät des — dieselbe vorstellenden, zur Realisirung der Menschheitsidee berufenen — Hauptes.

12) Den Instinct, und nenne man ihn auch einen rein menschlichen, zum Princip des Naturrechts, daher so viel als alles Rechts, zu erheben, heißt wohl verzweifeln an der Möglichkeit, ein Vernunftprincip dafür aufzufinden, oder es heißt wenigstens Dasjenige voraussezen, was zu erweisen gewesen wäre. Allerdings ists ein menschlicher Instinct, das Recht zu lieben und das Unrecht zu verabscheuen; allein es ist Etwas nicht darum Recht, weil es geliebt, und Unrecht, weil es verabscheut wird; sondern die — in den meisten Verhältnissen schon dem gemeinen Menschenverstand einleuchtende, in schwierigeren aber erst durch die Wissenschaft verliehene Erkenntniß Dessen, was Recht oder Unrecht sey, regt jene Liebe oder Verabscheuung auf und ist also nicht Erkenntniß-Quelle, sondern Wirkung der Erkenntniß. Wer kann von mir fordern, einen Instinct zu haben? wer kann mich strafen, weil es mir daran gebricht? Wer kann voraussezen, ich hätte mit ihm denselben Instinct, oder sey schuldig, ihn zu haben?! Auch ist unter allen Rechtstheorien, die aufkamen, wohl die Troxlersche am wenigsten geeignet, durch

einen Instinct der Menschen unterstüzt zu werden. Jahrtausende hindurch hat man philosophirt, ohne die Ansichten der Naturphilosophie auch nur zu ahnen; auch heute sind sie nur wenigen Adepten dieser mystischen Lehre eigen: und es sollte ein Naturinstinct der Menschen seyn, sich ihr gemäß zu verhalten? und es sollte Beleidigung der Menschenrechte seyn, ihr nicht thätig zu huldigen?? Wie, ich wäre ein Beleidiger, wenn ich eine falsche Naturansicht, eine irrige Theorie habe?? oder wenn ich mich nicht nach der deinigen bequeme? Behüte uns dann der Himmel vor Gewaltlehrern und überhaupt vor Gewaltigen, deren Rechtsgesez ihr Instinct ist! — Woran erkennt man einen vorgeblichen und einen wahren, einen verderbten und einen ächt menschlichen Instinct? Nur der Menschenverstand, also ein verständiges, rein formales Princip (unabhängig von jeder Naturansicht oder Tagstheorie) kann hier die Entscheidung geben. Daß Niemand Unrecht geschehe, wenn ihm von Andern widerfährt, was er gegen Andere thut, ist ein Saz, den Jeder anerkennen muß, welcher Menschenverstand hat, und dessen Verleugnung ohne Verstellung oder Wahnsinn unmöglich ist. Daß aber die Menschheit ein Naturorganismus sey, der Einzelne daher zu ihm in Verhältniß des Gliedes zur organischen Ganzheit stehe, das mag ich redlich und verständig bezweifeln; und selbst wenn ichs als Wahrheit erkennte, so würde mir die Freiheit zustehen, daraus die verschiedensten, deiner Ansicht widersprechendsten Folgerungen abzuleiten; und wenn ich selbst deine Folgerungen eingestünde, so würdest du erst noch kein Recht haben, mich zu zwingen, nach jenen Folgerungen zu handeln, da höchstens eine ethische Pflicht oder vielmehr nur eine naturgemäße Neigung, nicht aber eine juristische Verbindlichkeit dazu könnte gedacht werden.

13) Inzwischen soll, wenn wir den Verf. recht verstehen, sein Instinct nicht eigentlich Erkenntnißquelle, sondern nur Grundlage oder Wurzel des Rechtsgesezes seyn. „Gleichwie die psychische Naturseite des Menschen das ethische Princip erzeugt, also erzeugt die physische Naturseite — das Gebiet der Bedürfnisse, Neigungen und Begierden — das rechtliche Princip." Das ethische Princip allein „würde das Irdische einem Ueberirdischen abschlachten:" — das Rechtsprincip tritt nun „versöhnend" dazwischen und „vindicirt auch dem physischen Naturtrieb das Seinige." — Aber wer sieht nicht, daß hier eine Verwechslung der Begriffe vorgegangen, daß ganz unrecht das Physische, Sinnliche und Rechtliche auf einer Seite, und auf der andern das Psychische, Vernünftige und Ethische als Corelate zusammengestellt sind? Physisch ist, was unter Naturgesezen, demnach unter Gesezen der Nothwendigkeit steht; manches Psychische steht gleichfalls darunter, und es ist daher das Psychische kein reiner Gegensaz des Physischen. Dagegen ist das Sinnliche ein Gegensaz des Vernünftigen; (d. h. im Begriff sind beide wesentlich verschieden, obschon in der Tendenz oftmals harmonisch) jenes nämlich beruht auf Subjectivität, dieses auf Objectivität; jenes strebt nach Befriedigung der Lust, dieses nach Realisirung des Idealen. Jenes gehorcht dem Naturgesez, dieses dem Gesez der Freiheit. Das rein Physische nun untersteht keiner andern Gesezgebung, als der eigenen; das Sinnliche im Menschen ist auch der Gesezgebung der Vernunft unterthan, d. h. seine Herrschaft ist beschränkt durch diese. Der sinnliche Trieb an und für sich ist aber weder rechtlich noch ethisch; nur die Beschränkung des Triebes ist es; aber dieselbe kann eben eine doppelte seyn, nämlich entweder eine ethische, oder

eine *rechtliche*. Das Sinnliche (oder, nach Troxler, das Physische) ist also keineswegs blos Gegenstand des *Rechtsgesezes*, sondern auch des *ethischen*. Diese beiden Gesezgebungen aber — die rechtliche wie die ethische — gehören dem *Psychischen* und dem *Vernünftigen* im Menschen an. Die *menschliche Natur* ist also eine *gedoppelte*, eine *sinnliche* und eine *vernünftige*. Beide müssen ein Princip haben. Aber es ist ein eitles Spiel mit *Worten* oder ein leerer *Schall*, die *Natur selbst* für solches Princip auszugeben; und durchaus *falsch* ist es, das *Rechtliche* als die Menschennatur auf der *physischen* Seite zu betrachten. Denn auf der *physischen* Seite des Menschen waltet das *Thierische* vor, und nur die *Vernunft* (das Psychische) regelt, beschränkt, unterwirft das Physische. Der Instinct oder der *physische Trieb* will *Alles für sich haben*; die *Vernunft* (oder das Psychische) *beschränkt* den Trieb auf vernünftige — rechtliche *und* ethische — Bedingungen.

So viel im Allgemeinen vom *Inhalt* der neuen Lehre. Eine mißbilligende Bemerkung, die *Form* oder den *Ton* betreffend, worin Troxler sie vorträgt, können wir dabei nicht unterdrücken; aber es thut uns leid, daß wir dazu den Stoff finden. Herr Troxler hat seine Behauptungen durchaus, vom Anfang des Buches bis ans Ende, mit einer *über* die Grenzen eines erlaubten Selbstgefühls gehenden Zuverlässigkeit ausgesprochen, sie als den *einzig* möglichen und von ihm allererst entdeckten Weg des Lichts angepriesen, und *Alles* ohne Ausnahme, was bis auf ihn über das Recht gelehrt worden, mit der auffallendsten, beleidigendsten Geringschäzung als baare *Verkehrtheit* — wohl auch Menschenfeindlichkeit (S. 110) — und Unverstand, oder gar (S. 191) Verruchtheit und Albernheit — erklärt. Dabei wird aus seinen Darstellungen von den Ansichten Anderer unzähligemal klar,

daß er dieselben *völlig unrichtig* aufgefaßt, ihren Geist und Richtpunct durchaus nicht erkannt hat. Er kämpft also meist mit selbstgeschaffenen Mißgestalten der Lehre, zu welchen sich ihre angeblichen Autoren fast nirgends bekennen werden, mag aber gleichwohl im Gemüth des Ununterrichteten, welcher etwa aus diesem Buch den ersten Rechtsunterricht schöpfen soll — vorzüglich also bei seinen unmittelbaren *Schülern* — die ungerechteste und vom gründlicheren Studium abhaltende Verachtung aller andern Lehren und Lehrer erzeugen; ja er mag die Ansicht veranlassen, daß, wenn denn Alles, was bisher über Recht und Unrecht geschrieben worden, leeres Geschwäz, oder schädliche Irrlehre gewesen, das Unheil eben nicht groß wäre, wenn alle diese Bücher sammt ihren Autoren (Rousseau, Schlözer und Kant und alle wirklich lebende Stimmführer mit eingeschlossen) der Vergessenheit übergeben oder geächtet würden. Er fordert endlich zu der Frage auf: was in aller Welt ihn habe veranlassen können, die Lehren *Buchanan's* und *Milton's* *), worin doch — nach Ausscheidung des anerkannt *Verdammenswürdigen* — nichts Anderes, als *Thorheit* und *Seichtigkeit* übrig bliebe, dem Publicum vorzulegen. Denn Beide waren weit entfernt von aller Idee, ja von aller Ahnung naturphilosophischer Weisheit, und was sie predigen, muß demnach gemeiner Unverstand, werthlose Waare seyn.

Wenn wir die also dargestellte allgemeine Entgegensezung unserer gegen die Troxlersche Lehre auf die *Einzelheiten* des vorliegenden Buches anwenden wollten, so müßten wir fast gegen *jeden* Saz uns erheben. Denn auch diejenigen, welchen wir nach ihrem Inhalt beipflichten, würden wir doch als entweder *nicht* aus Troxlers

*) Fürst und Volk nach Buchanan's und Milton's Lehre. Von Dr. Troxler. Aarau 1821.

Grundidee abfließend, sondern vielmehr derselben widersprechend darstellen, oder wir würden wenigstens zeigen können, daß, was sie Wahres enthalten, nur unter der Annahme einer ganz andern und für sich bestehenden Rechtsidee Bedeutung habe, daß also durch sie keine Erkenntniß des Rechts erzeugt werde, sondern daß es blose Betrachtungen seyen (von sentimentalem, poetischem, psychologischem, kosmologischem Standpunct) über das Recht und dessen Verhältniß zur Natur des Menschen und zum Menschengeschlecht, ohne Aufstellung eines Begriffs vom Recht, sondern vielmehr dessen Begriff oder Ahnung schon voraussezend, (so wie z. B., was wir oben vom „Seelischen und Leiblichen" rc. angeführt haben). Bei einer unendlich großen Zahl von Säzen endlich würden wir das Mystische, rein Unverständliche, der Erkenntniß durchaus Nichts Gebende, sondern blos das Ohr mit Klang Erfüllende des Ausdrucks tadeln müssen. Aber wir wollen uns auf wenige, beispielsweise ausgehobene Lehren beschränken.

S. 59. Unter der Rubrik des Völkerrechts lehrt der Verf.: „Jedes Volk hat von der Natur die Aufgabe, die Menschheit in sich zu entwickeln und auszubilden, und diese Aufgabe ist die wesentliche Grundlage aller Rechtspflichten und Rechtsansprüche der Völker. Darauf beruht die natürliche Freiheit und Gleichheit aller Völker." — Wir fragen nun: Was ist eine Aufgabe? Von welcher Autorität rührt sie her? Welches sind ihre Rechtswirkungen? Was ist nöthig zur Entwickelung der Menschheit in den Völkern? — Warum ist ein Volk verpflichtet oder schuldig, jener Entwicklung in einem andern Nichts in den Weg zu legen? — Wie, wenn eines solche Entwicklung gar nicht verlangte? — oder wenn ein anderes — etwa vorangeschrittenes — vermeinte, durch Zwang oder Herrschaft die Ent-

wicklung des zurückgebliebenen fördern zu müssen?? — Nein! Weg mit solcher Ansicht, welche das selbstständige Recht der Völker von einer ihnen obliegenden Aufgabe abhängig macht und zugleich jeder anmaßlichen Bevormundung oder Gewalterziehung der Völker einen Vorwand verleiht! — Ein Volk ist frei, weil es eine Person (eine Gesammt-Persönlichkeit, entstanden aus der Verbindung vieler einzelnen Personen) ist, und so lange es keines andern Rechte verlezt, hat Niemand darnach zu fragen, ob ihm eine Aufgabe gesezt sey, und ob und wie es dieselbe zu lösen gedenke.

Von der Occupation sagt Tr. S. 67 — 69: „Man muß hier von der Idee ausgehen, es gehöre die Erde mit allen ihren Gütern und Schäzen der Menschheit oder dem menschlichen Geschlecht als ein großes gemeinsames Vermächtniß Gottes, und daß demnach nur die Menschheit wahre Eigenthümerin sey, die Völker aber selbst nur Besizer und Nuznießer seyn können. Das Urrecht auf Eigenthum ist in nichts Anderem, als in diesem Verhältniß der Menschheit zur Sachheit gegründet, und das Zueignungsrecht sezt schon eine Eigenthümlichkeit der ganzen Natur in Bezug auf die Menschheit voraus." (Hierin, nämlich in dem allgemeinen Verhältniß der Menschen zu den Sachen, liegt weder das Wesen noch der Schlüssel zum Eigenthumsrecht. Nicht der Sachen-Gebrauch, sondern die Ausschließung Anderer von solchem Gebrauch ist der rechtliche Begriff des Eigenthums. Und gerade hievon blickt der Verf. ab). „Den Privatpersonen kömmt also das Eigenthumsrecht nur auf eine sehr untergeordnete und abgeleitete Weise zu, da selbst den politischen Persönlichkeiten oder den Völkern, aus welchen eigentlich allein alles Eigenthum herfließt, das Eigenthumsrecht nur aus der Menschheit anstammt." — — Wir fragen hier abermals: Was heißt das: Alle Sachen gehören der Menschheit

an? Die Menschheit ist kein Rechtssubject, und ihr Verhältniß zu den Sachen oder zur Sachheit (!) ist entweder blos physisch, oder es ist die Idee des Unterschieds zwischen vernünftigen und vernunftlosen Wesen, d. h. also zwischen solchen, die wir als Selbstzwecke erkennen oder nicht erkennen. Dadurch wird blos bestimmt, welche Wesen oder Dinge, ohne ihnen selbst Unrecht zu thun, können occupirt werden, nicht aber, wie dann eine Ausschließung Anderer von solchen Dingen möge behauptet werden. Ein Mensch allein auf der Erde, obschon bei diesem der Rechtsbegriff keine Anwendung hätte, wäre gleichwohl Herr derselben. Es ist also auch jezt, da viele Menschen da sind, Jeder ein Herr der Erde, insoweit er durch Ausübung seiner Herrschaft nicht seine Mitherren verdrängt, d. h. er kann seine Herrschaft so weit ausüben, oder nach einem solchen Gesez, daß allen Andern Dasselbe ohne Widerspruch erlaubt werden mag; und nur diese Beschränkung des Einen durch den Andern in Bezug auf die Herrschaft über Sachen macht das Eigenthumsrecht aus. Das Zueignungsrecht aber ist begründet durch unser Recht zu allen nicht widerrechtlichen Handlungen, also auch zum Sachengebrauch. Ein früheres Eigenthum der Menschheit anzunehmen ist unnöthig. Denn da ich durch Occupation 1) den Sachen selbst nicht Unrecht thue, weil diese kein Recht haben, und 2) auch den Mitmenschen nicht, so lange die Sache noch herrenlos ist, so fällt ja alle Schwierigkeit hinweg, und erscheint die Annahme eines Menschheits-Eigenthums als ein müßiges Spiel der Phantasie.

In der That, bestünde ein solches Menschheits-Eigenthum, so ließe sich keine Occupation weder durch Völker noch durch Einzelne begreifen. Denn wie kann ein Theil des berechtigten Ganzen alle andern Theile ausschließen? — Und dann: worin soll das Menschheits-

Eigenthum bestehen? Herr Tr. gebe eine Definition davon, und zumal eine solche, in deren Folge das Recht der Völker und Einzelnen wirklich nur als Nuzung erschiene. Dieses ausschließende Nuzungsrecht ist ja eben Das, was wir Eigenthum nennen. Die Sachen selbst, oder die unter allem Wechsel der Formen bleibende Materie wird freilich der Menschheit nicht können entzogen werden. Dieses Verhältniß ist physisch, nicht rechtlich. Den Einzelnen gehört nur die Form, und damit begnügen sie sich.

Es ist begreiflich, daß auf eine so unhaltbare Basis, wie die Troxler'sche, keine befriedigende Lehre vom Eigenthum mochte erbaut werden. Auch sind die meisten einzelnen Säze darüber rein willkürlich angenommen und durch des Verf. System selbst durchaus unbegründet. Hier also und noch vielfältig sonst (z. B. S. 82. wo von Kriegsregeln gesprochen wird) erscheinen die einzelnen nüchternen Behauptungen wie Lemmata aus einer der hier vorgetragenen Lehre fremden Disciplin, und sie machen einen frappanten Contrast mit den stets wiederkehrenden, hochtrabenden Formeln der Naturphilosophie, wie z. B. „das siegende Volk wird zum äußerlichen Stellvertreter der innerlich richtenden Menschheit über die Völker, die in ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit sich entzweiten; und eigentlich war der Krieg nur da, um die innerlich verlorne Abhängigkeit äußerlich aufzufinden, und auszumachen, wie viel und was für Antheil den zwistigen Völkern an der Stellvertretung der über sie erhabenen Menschheit zukommen soll." —

Ein schöner, jedoch wenig praktischer, oder, im Fall der Anwendung, höchst gefährlicher Saz ist der: (S. 89). „Gegen die Menschheit und ihre Sache darf sich kein Volk verbinden; für sie aber sind wirklich Alle verbunden .... Folglich hat auch kein Volk ein Recht auf Neutralität, wenn sie nicht eine innerlich begründete

ist." — Wer entscheidet nun in den vorkommenden Fällen, welche Sache eine innerlich begründete, d. h. auf wessen Seite Recht und Menschheitsinteresse sey? — Wie nun, wenn etwa aus Troxlers Saz die Gewaltigen den Vorwand nähmen, auch die Schwachen in den Kampf gegen ein ihnen verhaßtes Princip oder gegen ein von ihnen geächtetes Volk, (z. B. das neapolitanische) zu treiben?? Wer würde sie widerlegen, wenn sie mit der Donnerstimme verkündeten: „Das Treiben jenes Volkes ist der Sache der Menschheit feind; also ist das Recht auf Neutralität hier innerlich unbegründet?!" — Wahrlich! mögen die Einzelnen im Volk und die Stimmenden in der Volksversammlung die ethische Pflicht haben, die Unterstüzung der gedrückten Menschheit zu einem Ziel ihres Strebens zu machen; mögen die Regierungen — aus vernünftig zu vermuthendem, ja oft aus klar erscheinendem (durch Wort und That verkündetem) Auftrag ihrer Völker die Schuldigkeit gegen diese ihre Völker haben, solch edles Unterstüzungswerk (wie etwa der Griechen gegen die Türken) auf sich zu nehmen: gegen fremde Völker kann man nie anders, als durch Vertrag dazu verbunden seyn, und das Recht der Selbstständigkeit ist ein leerer Schall, wenn es nicht auch jenes der Neutralität in sich schließt.

Daß der Verf. im Staatsrecht die Theorie, wonach der Staat eine Gesellschaft und durch Vertrag entstanden sey, verwerfen, und dagegen (S. 92) dem bürgerlichen Verein eine natürliche Einheit, ein Urbild zum Grunde legen werde, welches Urbild „kein anderes sey, als die menschliche Natur, die sich in der Idee und Realität jedes Volkes als eines ihr selbst gleichen oder wenigstens ebenbildlichen Ganzen offenbart," — ist consequent und ließ sich nach seinem Standpunct der Rechtsbetrachtung erwarten. Aber nicht minder war vorauszusehen, daß wir hiernach ein rein poeti-

sches, kein juristisches Staatsrecht, manch Erquickendes für Phantasie und Gemüth, aber wenig Befriedigendes für den Verstand, und Nichts für die Rechtserkenntniß erhalten würden. Wir geben davon einige Proben:

„Nation ist uns jede eigenthümliche und unabhängige politische Persönlichkeit." (Wie eine solche entstehe, und woran sie als wirklich vorhanden erkannt werde, dies zu untersuchen oder festzustellen, hält der Verf. für überflüssig.) „Nächst der Menschheit gibt es nichts Höheres und Herrlicheres auf Erden, als eine Nation oder individualisirte Menschheit, wovon Stamm und Sprache die Hauptcharaktere, durch welche sie sichtbar und hörbar in all ihren Gliedern sich offenbart."

„Eine Nation ist kein Verein von neben einander bestehenden, keine Folge von nacheinander kommenden Individuen, sie ist das Eine und Stäte in Allen und Jeden, und hängt mit ihnen nicht auf eine räumliche und zeitliche Weise, sondern auf eine unendliche und ewige Weise zusammen; denn die Nation ist und lebt in Allen und Jeden, und die Individuen, sämmtlich und allzumal, sind selbst nichts Anders, als die Erscheinung und der Wandel der Nation."

„Die Nation allein ist göttlich und unsterblich, denn nur sie ist ein selbstständiges Wesen und hat ein unabhängiges Leben, nur sie ist ursprüngliche und unmittelbare Offenbarung der menschlichen Natur, Stellvertreterin des menschlichen Geschlechts in ihrem Daseynskreise und ihrem Thätigkeitslauf, und die Grundlage ihres Daseyns und der Quell ihrer Thätigkeit geht durch die Menschheit in Gott selbst zurück. Was immer einzeln und sterblich oder beschränkt in Raum und Zeit da ist und sich regt, wird von ihr umfasset und ist ihr unterworfen, wie es von ihr getragen wird und aus ihr geboren ist."

„Die Nation ist der verborgene Lebensquell und der gemeinsame Wesensgrund aller Geschlechter und Personen, aller Corporationen und Individuen, oder wenigstens der Urstamm und die Grundfeste, auf welche all dies eingepflanzt und aufgetragen worden, wo es nicht aus innerm Trieb und eigner Macht erwachsen, daher es auch überall und allzeit schon potentia (der Möglichkeit nach) seyn müßte, ehe es actu (wirklich) geworden."

„In dieser Tiefe, als wahrhafte Schöpferin alles in und aus ihr Geschaffenen, als eigentliche natura naturans und ewige Uridee aller Entwicklungen und Gestaltungen in ihrem Schoose ist die Nation noch nie betrachtet worden; immer nur in der natura naturata, oder in den Erscheinungsbildern verweilend, machten die Staatslehrer und Rechtslehrer auf eine merkwürdige, höchst verkehrte Weise das Gewordene und Geschehene, das Vereinzelte und Zufällige zum Ersten und Höchsten."

„Die Nation ist die in der Gestaltung der Geselligkeit sich entfaltende Urnatur, sie ist das Menschliche, das durchaus dem Geselligen zum Grunde liegt; und die bürgerliche Gesellschaft ist durchaus nur die Offenbarung von diesem vielmehr über- als außergeselligen Zustand." —

Ohne uns in eine erschöpfende Würdigung dieser Grundlage eines Staatsrechts — welche nicht geschehen könnte ohne umfassende Darstellung unserer eigenen Ansicht — für jezt einzulassen, und solche Erörterung etwa für einen andern Anlaß uns vorbehaltend, wollen wir nur einige Bemerkungen uns erlauben.

Was hier von der Nation gesagt wird, mögen wir großentheils als wahr, geistreich und edel in Gedanken und Ausdruck erkennen; aber es ist keine Rechts- und keine Staatsrechtslehre; schon darum, weil ohne Rechtsverlezung eine Nation in mehrere Staaten zerfallen, und weil Theile verschiedener Nationen zu einem

Staate sich verbinden mögen; mehr aber noch deswegen, weil hiernach platterdings nicht erkennbar wird, was das Recht der Staaten, oder ihres regierenden und gehorchenden Theiles sey. Wenn aber ein angebliches Rechtsprincip uns nicht erkennen lehret, was überall Recht sey, so ist es ein falsches oder vielmehr gar kein Rechtsprincip. Sey auch in einer gewissen Beziehung Etwas wahr darin, so gehört es doch einer andern Disciplin an, und nicht der Rechtslehre.

Wie wäre irgend möglich, aus so ätherischer Region herab die Einzelnheiten der Streitfragen, z. B. über Constitution und Verwaltung, über die Grenzen der Gewalten und über die Theilnahme der Volksclassen und Individuen an politischen und bürgerlichen Rechten und Lasten zu entscheiden? — Lassen sich nicht so poetische Säze drehen und deuten, wie man will? (Verdreht man ja sogar das sonnenklare, fast handgreifliche Recht und unterdrückt etwa den Widerspruch des gesunden Menschenverstandes durch Lehrzwang und Lehrverbot; um wie viel leichter wäre es, mit so vornehm tönenden Phrasen, deren Sinn kaum den Adepten der Naturphilosophie und mehr nur der Ahnung als der Erkenntniß zugänglich ist, ein jedes Attentat gegen das wahre Recht zu beschönigen?) Wer sagt uns, was der Nation als „der wahren Schöpferin alles in und aus ihr Geschaffenen" von Rechtswegen gebühre und zukomme? Es ist wohl noch nie eine Regierung, nie ein Staatsmann, nie ein Patriot, selbst kaum ein Philosoph (wiewohl uns hier platonische Schwärmereien anwehen) gewesen, welcher hiernach auch nur gewußt hätte, was der Staat ist, und welche Rechte und Schuldigkeiten darin gelten; denn noch Keiner hat einen so erhabenen Standpunct genommen. Auch läßt's sich ihnen gar nicht verargen. Wer kann von ihnen mit Recht fordern, daß sie auch nur verstehen, was hier gemeint sey, geschweige, daß sie es

für wahr halten, und daß sie sich als schuldig erkennen, sich darnach in ihrem Wirken oder Dulden zu richten? Für alle diese Regierungen und Völker gäbe es also gar kein Recht und hätte nie welches gegeben, weil nur das Erkennbare und Erkannte ein Recht seyn kann.

Noch mehr! Wenn die Nation die „wahrhafte Schöpferin alles in und aus ihr Geschaffenen" ist, so ist sie ja auch die Schöpferin aller in ihrem Schoos sich erhebenden Mißgestalten, der Despotie und Anarchie, des Castenrechts und der Sclaverei. In allem Dem ist dann kein Unrecht zu erblicken. Jeder Zustand ist eine von der Natur, von der wahrhaften Schöpferin geforderte und hervorgebrachte Stufe des Daseyns oder der Entwickelungsgeschichte der Nation. Der Verfasser selbst erklärt sich auch an mehreren Stellen in diesem Sinne, z. B. S. 191, wo er vom Lehenwesen sagt: „es sey — wie Alles in der Welt — zu seiner Zeit und an seiner Stelle nothwendig und höchst wohlthätig gewesen." Dann auch S. 109. „Man hüte sich, was in Gesellschaft und Geschichte dem gegenwärtigen Zustand voranging, als eine Verirrung von der rechten Bahn der Völker, die ihnen wie den himmlischen Sternen vorgezeichnet ist, anzusehen." — Nun fragen wir: Wenn denn Alles und Jedes, was einmal ist und war, wohlthätig und nothwendig ist, wozu nüzen dann, oder welche Bedeutung haben dann Lehren, Warnungen, verwerfende Aussprüche über irgend etwas Geschehendes oder Verlangtes? Fürwahr! wenn das Naturgesez zugleich das Rechtsgesez ist, dann haben wir uns fürder um Nichts mehr zu bekümmern. Ueberall, unter jeder gedenkbaren Verfassung, und troz tausendfältig gehäuften Frevels wird das Menschheitsganze und das Volksganze nach Naturgesezen fortleben. Sie, die Natur, waltet unwi-

derstehlich nach ihrem großen Gesez. Wir einzelne Menschen und auch die Völker haben darauf keine Einwirkung, sondern wir dienen ihr nur, und zwar meist unwillkürlich. Hat doch schon mancher Frevel durch Gottes Anstalt die herrlichsten Früchte für die Menschheit erzeugt. Was also theils undurchschaulich für unser Aug' und nur den höhern Mächten unterthan ist; dann was ewig dasselbe und allgewaltig bleibt, ob Recht oder Unrecht (nach unserm Begriff) geübt werde — die große Natur und die nach ihrem Gesez geschehende Menschheitsentwicklung — das kann doch nicht Gegenstand oder Grundbegriff oder Princip der Rechtslehre, kann nicht Sinn und Zweck des Rechtes seyn.

Wir wollen den Verfasser noch durch einige seiner Ansichten begleiten; ohne nähere Andeutung wird der Leser in den meisten derselben eine Bestätigung unsers Urtheils finden. Wir stellen sie nicht zusammen in gehässiger Absicht, sondern blos zum Frommen einer klaren Erkenntniß und wechselseitiger Verständigung. Troxler wird uns immer ehrwürdig bleiben, da sein Bestreben offenbar dahin geht — obschon er einen bizarren und unter jedem Fußtritt wankenden Weg eingeschlagen — die Freiheit und das Recht zu befestigen. Möge er auch auf seinem Wege viele Freunde des Rechts gewinnen! Es wird ihm zumal das jugendliche Gemüth seiner edleren Schüler mit befreundeter Begeisterung entgegen kommen. Sie werden in die Lehre hineinlegen, was nicht darin ist; der edle Meister selbst aber wird vielleicht nicht eigensinnig auf einer Lehre beharren, welche, wenn sich derselben ein Unlauterer bemächtigt, zum Bau des Despotismus weit geeigneter, als zu jenem der Freiheit ist. Er wolle doch nicht länger als Vermittler auftreten zwischen den Liberalen und Ultra's, zwischen der Revolution und der Restauration,

und nicht meinen, daß er im Grund etwas Anderes begehre, als die übrigen Verständigen unter den Liberalen auch. Zwischen der verständigen Liberalität und ihrem Gegensaz, also zwischen dem klaren und ewigen Recht und dessen Verneinung gibt es keine Ausgleichung und keinen Mittelweg, so wenig als überall zwischen Wahrheit und Unwahrheit, oder Geradem und nicht Geradem. Am wenigsten aber wolle er meinen, daß die Naturphilosophie sich zur Vermittlerin eigne; sie, die da in hundert und in tausend Köpfen sich überall anders gestaltet, und deren wechselnde Phasen — so lange überhaupt noch ihre Herrschaft dauert — leicht so zahlreich, als die Tage des Jahres werden könnten; sie, die da stets in mystisches Dunkel gehüllt einherschreitet und mehr als irgend eine ihrer Schwestern das alte Wort von Asmus wahr macht: „Sie sizet breit auf ihrem Steiß und weiß auch Das, was sie nicht weiß.“ —

„Die Volksthümlichkeit ist die physische Wurzel, durch welche die Völker an der Erde nach Zeit und Ort haften, die Nationalität hingegen ist der geistige Wipfel, mit welchem alle in die gleichen Lüfte des Himmels und in die Tage des Lichts emporsteigen. Die Geselligkeitsform und Geschichtsentwicklung eines jeden Volks aber ist eine große gesezmäßige Naturoffenbarung und Entfaltung seines Wesens und Lebens. Regierungen und Verfassungen endlich sind blos Zwischenkräfte und Mittelglieder des Dynamisirenden und Dynamisirten, des Organisirenden und Organisirten.“ (S. 106. 107.)

„Gesellschaft und Geschichte sind große heilige Organe und Prozesse der Repräsentation und Emanzipation der Nationen.“ (S. 110.)

„Wir nehmen daher auch im Staatsrecht oder Volksrecht keinen andern Zweck an, als den der Menschheit, in dem Volke nationalisirt, d. h. auf seine Weise zu er-

reichen ihm vorgesteckt. Das Urrecht jedes Volks besteht demnach in der allseitigen und ungehemmten Entwicklung der menschlichen Natur, in dem Wesenskreise und der Lebensbahn, welche ihm die Gottheit angewiesen." (S. 109.)

„Alle andern Lehren sind gleich falsch und gefährlich. Die von der inhärenten Staatsgewalt führt eben so gewiß zur Despotie der Fürsten, als die von der delegirten Staatsgewalt zur Anarchie der Völker." (S. 113.)

„Regenten und Regierte haben einen ihnen vorangehenden und über sie erhabenen gemeinsamen Grund, der aus keinem der von ihnen begriffenen Verhältnisse hergeleitet werden kann." (S. 117.) (Auch wir erkennen einen solchen vorhergehenden Grund. Er ist uns aber die ideale Gesammtpersönlichkeit der, noch ohne künstliche oder positive Verfassung blos im rein natürlichen — d. h. unmittelbar aus dem Vereinigungsact hervorgehenden — Rechtsverhältniß gedachten bürgerlichen Gesellschaft, welche sodann durch ihren gesezgebenden Willen eine Verfassung anordnet und hierdurch Regenten und Regierte schafft.)

„Selbstherrlich und eigenmächtig ist nur die Nation; nur sie ist die Quelle der Majestät und Souverainetät." (S. 118.) (Wir sagen: Nicht die Nation — denn dieselbe ist keine juristische Gesammtpersönlichkeit, sondern blos eine physische — kann gedacht werden als Majestät; nur die Gesellschaft und ihr idealer Gesammtwille können es, und sodann stellvertretend die eingesezte Regierung. Hierin liegt nichts Dunkles und nichts Bedenkliches für keine Partei.)

„Der Fürst oder Regent ist das Endliche, welches das Unendliche offenbart, das Volk oder Regierte ist das Unendliche, welches in der Form der Endlichkeit erscheint.

Die Regierung aber ist die innigste Durchdringung und Wechselbestimmung Beider in und durch einander. Dazu bedarf es einer Vermittlung, und dies ist das tiefe verkannte Geheimniß aller Regierungen, daß in ihnen das Beherrschte wieder herrschend, und das Herrschende durch sie gegentheils dienend werden soll.“ (119.) — Aus diesen undeutlichen und schwülstigen Prämissen folgert endlich der Verfasser (S. 122), daß „das wahre, eine Volksthum, die noch ungeschiedene Einheit von Fürst und Volk, ein sich selbst regierendes Regiertes sey;“ welches nun genau Dasselbe ist, was wir Alle — nur in minder pomphaften Ausdrücken — lehren, und was schon der von Troxler so sehr herabgewürdigte Rousseau ganz deutlich gelehrt hat. Und nicht anders ist es mit vielen Stellen dieses Buches. Als ganz neu ersonnene Wahrheiten und in mysteriöse Bilder gekleidet, trägt der Verfasser uns vor, was schon lange fast als Axiom gegolten, oder worüber wenigstens die Verständigen unter den Liberalen schon längstens einig sind.

So die Stellen: „Daher entspringt die Forderung, daß in der Wirklichkeit eine Anstalt getroffen werde, mittelst welcher der nationelle Geist aus dem mit seinem Fürsten vereinten Volke entbunden und in sich selbst wirksam werden könne, und eine solche Anstalt findet sich nur in einer der Natur und der Geschichte des Volks angemessenen Anwendung des Repräsentations- und Evolutionssystems.“ (157.) „Aber das Gebrechen und Verderben davon liegt darin, daß jene Repräsentation und Evolution als Vesten und Wehren der abtrünnigen Stände und Mächte, als wie dem Gemeinwesen und der ewigen Kraft sich hingebende und dienstbare Organe und Dynamien angesehen und behandelt werden.“ (158.) „Dieselben Glieder und Kräfte, (Casten, Adel und Geistlichkeit) welche ihrem Grund und Ziel nach bestimmt

waren, das Himmlische zu verwirklichen, sind abtrünnig worden im Fall der Zeiten und haben das Irdische vergöttert. Dieselben Glieder und Kräfte, die erhebend und veredelnd, entbindend und befreiend wirken sollten, sind verstockt worden in ihrem Hochmuth und in ihrer Selbstsucht. Sie hemmten und lähmten, banden und drückten, nur das Gelüst und die Wohlfahrt des Fleisches berathend und erzweckend." (S. 147) und viele andere.

Doch noch einige Proben von völlig unverständlichen oder offenbar falschen Lehren:

„Durch die gegenseitige Abhängigkeit und wechselweise Bestimmbarkeit von der Verfassung und ihrem Inbegriff unter sich, in welchem dem Zeugungstrieb von innen die Bildungskraft von außen begegnet, und das Eine gewährt und bildet, was das Andere verlangt und anhebt, wird jede Nation erst ihres Wesens mächtig und selbstständig; und in dem Maße, wie sie davon abfällt, sey es nun, daß sie ungebundner, ausschweifender Entwicklungslust nachhängt und die eigenthümlichen, ursprünglichen Schranken ihres Wesens durchbricht, oder daß sie ihren Nacken unter ein ihr aufgejochtes und festgezimmertes Grundgesez beugt, daß ihre Bewegung und Ausbildung stillstellt oder verrenkt — in dem Maße ist sie dem Siechthum und der Verderbniß preisgegeben. Daraus mögen wir denn auch entnehmen, wornach der Werth der Verfassungen zu bestimmen und ihre Beschaffenheit zu beurtheilen." S. 132 (??) [Aber welches ist denn der angeblich vom Recht (sollte eher heißen: von der Klugheit oder Weisheit) geforderte Mittelweg? Wo ist der Compaß, der ihn uns weise? In Troxlers Theorie gewißlich nicht.]

„Die Quelle aller Legislation liegt in der göttlichen Natur aller Dinge, und die ursprüngliche Ermächtigung dazu liegt in dem Vermögen, daraus zu schöpfen. Keine Staatsgewalt kann diese Ermächti-

gung geben, als insofern sie selbst, dies Vermögen zu vertreten, am geeignetsten anerkannt wird und sich als solches geltend zu machen weiß." (Wo gerathen wir hin? — Wer urtheilt über das Vermögen aus jener Quelle zu schöpfen? — Hat es ein Jeder — etwa der Gewaltigste — der sich dafür geltend zu machen weiß?? Aber auch blos theoretisch betrachtet — daher abgesehen von einer durch Gewalt oder Betrug sich geltend machenden Legislation — ist denn blos die Intelligenz die Quelle der Gesezgebung, und hat nicht auch der Wille Derer, die den Gesezen gehorchen sollen, dabei eine rechtskräftige Stimme?! —)

S. 159. statuirt der Verfasser eine „erkennende Gewalt" und verlangt, daß sie mit der ausübenden (vollziehenden) verbunden werde. Wir fragen: was ist eine erkennende Gewalt? Allerdings muß die vollziehende (administrative) Gewalt von vernünftigen Organen verwaltet werden, also auch erkennen können. Aber das Erkennen an sich ist ein Vermögen oder eine logische Function, keine Gewalt. In so fern aber ohne Nachtheil eine Trennung der Functionen des Erkennens und Vollziehens stattfinden kann, so soll sie stattfinden, und es liegt also keineswegs im Begriff der vollziehenden Gewalt auch jene des Erkennens. Ueberhaupt ist des Verfassers Lehre von den einzelnen Staatsgewalten fast noch der mangelhafteste Theil seines Buches und ein laut sprechender Zeuge von der Nothwendigkeit klarer Rechtsbegriffe in der Politik. Der Verfasser meint (S. 164), daß die legislatorische Gewalt in ihrer Wesenheit nur eine richtende (eine Gewalt, die vom Recht ausgeht) sey, und daß hinwieder auch in der richterlichen Gewalt etwas Legislatorisches liege, welches über das Wort der Gesezgebung hinausgehend, auf die Rechtsquellen, auf den rechtlichen Sinn der Geseze zurückgeht.

Wir erschaudern vor einem solchen Tribunal und finden den Begriff jener Gesezgebung — die da keinem selbstständigen Willen, sondern blos einem höheren schon vorhandenen Gesez entströmte, — zu eng.

„Allgemein und ewig herrscht eine unbedingte Nothwendigkeit über alle Völker, die ihnen als Nationen gleich einem göttlichen Naturinstinct inwohnt." (S. 199). (Wem wohnt dieser Instinct bei? Eine Gesammtpersönlichkeit hat keinen Instinct; derselbe ist wesentlich individuell. Höchstens könnte man den Nationalinstinct in den Instinct der Einzelnen, collectiv betrachtet, sezen, aber dieses ist nicht der Sinn des Verf. Er fährt fort:) „Da aber, wo dieser göttliche Naturinstinct, das höhere innere Leben und Wesen der Nationen, endet, da beginnt das Reich der Selbstbestimmung der Völker, gleichsam vermöge einer Zurückwirkung der aus ihrem eigenen verborgenen Schooße hervorgegangenen Individuen und Privatkräfte, und hier walten die bewußten und bewußtlosen, die willkürlichen und unwillkürlichen Mächte, die von den erscheinenden und wirklichen Wesen abhängen und sie bestimmen, doch auch dieses wieder nur unter allgemein und beständigen Gesezen in dem gegebenen Kreise." (Wir blicken erstaunt auf den Titel des Buches zurück. Ist nicht eine Verwechselung geschehen? Nein! es ist wirklich Troxlers Buch, und zwar überschrieben: „Philosophische Rechtslehre!!)

Nur eine Probe noch von des Verf. staatsrechtlichen Ansichten; dann mögen noch ein paar Worte über die privatrechtlichen folgen. Das schwierige Problem von dem Recht zu strafen, und insbesondere mit dem Tod zu strafen, glaubt er durch folgende Säze gelöst zu haben: „Die moralische Weltordnung ist nichts Anderes, als der ewige Lebensgeist der allgemeinen Gerechtigkeit; und wo throne der würdiger und offenbarer, als in der menschlichen Natur? und die menschliche Natur,

wo zeigte sie sich klarer und mächtiger, als in dem Rechtssinn und Rechtstrieb der Nationen? und was wären die Nationen anders, als unsichtbare Statthalter der Gottheit?" (213) (Welche Schwärmerei! — Nicht die Nationen, — als deren ja so viele dumm, fanatisch, frivol, knechtisch, grausam und roh sind — sondern die ewige Menschenvernunft ist Statthalterin oder Organ Gottes auf Erden; die Nationen also nur, insofern sie dieser gehorchen, oder deren Geseze verwirklichen. Es sind also die Nationen, als solche, keine Rechtsgewalt, oder von Gott unmittelbar eingesezte Rechtsverwalter, sondern blos die Staaten, die von den Menschen selbst — wohl dem göttlichen Willen gemäß, doch allernächst durch einen Act der Freiheit — errichteten und ihrem hohen Zwecke gemäß eingerichteten gesellschaftlichen Rechtsanstalten sind berufen, — weil qualificirt — zur Handhabung des von der Menschenvernunft dictirten Rechtes.)

Dieselbe Poesie, wie sie in seinem Völkerrecht und Staatsrecht waltet, führt der Verf. auch ins Privatrecht ein. „Die unendliche, ewige Natur der Menschheit ist uns die Quelle alles Naturrechts, und dieses Naturrecht verwirklicht sich auf den drei Stufen des Völkerrechts, des Staatsrechts und des Privatrechts, welche uns sämmtlich nur verschiedene Offenbarungsweisen in den durch die Natur selbst angeordneten Verhältnissen darstellen." (218) „Der innere Grund des Privatrechts ist die individualisirte (persönliche) Natur, die äußere Form desselben sind die civilistischen (bürgerlichen) Verhältnisse. Die Individualität ist die äußerste und lezte Offenbarungsweise der Natur." (S. 225. 226.)

Ohne diese allgemeine Ansicht, die ein unmittelbarer Ausfluß aus des Verf. Grundidee vom Rechte ist, einer wiederholten Kritik zu unterwerfen, bemerken wir blos, daß derselbe unter den 4 Hauptrubriken, unter welche er

die Privatrechte des Einzelnen sammelt, nämlich 1. Denkfreiheit oder Meinungsrecht. 2. Willensfreiheit oder Vertragsrecht. 3. Sach- oder Eigenthumsrecht. 4. Selbstwehr- und Vertheidigungsrecht, manches an sich Schöne und Wahre vorträgt, was jedoch in seinem System die hinreichende Begründung nicht findet, sondern bloßer Erguß seines rechtliebenden Gemüthes ist; dann, daß auch mitunter völlig falsche Ansichten vorkommen, wie (244) die Ableitung des Eigenthums von „dem Zusammenhang der ganzen Sinnenwelt von der menschlichen Natur;" die Vertheidigung der Zweikämpfe (246) als der Dahingebung der äußern Persönlichkeit zur Rettung der innern u. s. f.

So auch endlich im Gesellschaftsrecht der Einzelwesen, wobei der Verf. überall neben und vor dem Vertrag oder der Vereinsform noch einen Naturgrund der Gesellschaft postulirt, doch mit der Bestimmung, daß in einigen Gesellschaften dieser Grund, in andern jene Form vorherrsche; wornach 1. das Familienrecht, als in welchem der Naturgrund, und 2. das Gesellschaftsrecht in engerer Bedeutung, worin die Vereinsform vorwaltend erscheine, als die beiden Hauptgattungen der geselligen Vereine sich darstellen. Abgesehen vom juristischen Interesse dieser Gegenstände, welches auch hier keine Befriedigung findet, wird doch manche Idee des Verf., als genial und einem reichen Gemüthe entquollen, die empfänglichen Leser anziehen; insbesondere die edle Vorstellung von der Ehe. (256.) „Die Ehe darf nicht zum Mittel und Werkzeug erniedrigt, und kann nicht ungestraft durch derlei gemeine teleologische Bestimmungen entweiht werden. Sie will die Verwirklichung des heiligsten und unverlezlichsten Bandes der menschlichen Natur, die von innen aus bedingte Wiederherstellung ihrer äußerlich aufgehobenen Einheit um dieser selbst willen." —

Die Ehe, lehrt der Verf. weiter, ist eine gleiche Gesellschaft. Die Glieder derselben, das männliche und weibliche Geschlecht, sind sich nur nach ihren verschiedenen Richtungen — nach innen und nach außen — entgegengesezt. Dagegen ist das Gattungsverhältniß der Aeltern und Kinder ein ungleiches, weil hier naturgemäß zwei Stufen, eine höhere und eine niedere, erkennbar sind. Analog diesen beiden Naturverhältnissen werden also auch alle Gesellschaften, bei welchen die Vereinsform vorherrscht, gleiche oder ungleiche seyn, je nachdem ihnen der Typus des Geschlechts- oder des Gattungsverhältnisses (das eheliche oder älterliche) zum Grunde liegt.

Der Rechtslehrer wird freilich gegen diese Ansichten Manches zu erinnern haben. Insbesondere wird er rücksichtlich der Ehe sagen: Es mag seyn, daß die Natur bei derselben den oben bezeichneten Zweck (der ersten Anknüpfung eines mittelbar die ganze Menschheit umschlingenden Bandes) habe. Aber ihr Wille wird in Erfüllung gehen, ohne daß wir denselben uns eigens zum Bestimmungsgrund unserer ehelichen Verbindung machen. Er wird schon dadurch in Erfüllung gehen, daß wir den in uns gelegten Geschlechtstrieb auf eine der Moral und dem Recht gemäße Weise befriedigen. Daher ist es eben nöthig, Moral und Recht zu befragen. Jene Idee allein ist nicht hinreichend, um das Gesez der Ehe zu geben, schon darum, weil sie nicht Allen verständlich und zugänglich, und weil sie unbestimmt, mystisch, ja wohl auch bestreitbar und zur allgemeinen Anerkennung wenig geeignet ist.

Was aber die Parallele der gleichen und ungleichen Gesellschaft mit dem ehelichen und älterlichen Verhältniß betrifft, so finden wir darin zwar Wiz und Phantasie, doch keine Rechtswahrheit. Naturverhältnisse, wie jene des „Geschlechts und der Gattung“

(um Troxlers Ausdrücke beizubehalten), können die Menschen durch ihre willkürlichen Verabredungen nicht schaffen; und die Uebertragung z. B. der älterlichen Rechte auf irgend ein gemeines, auf bloßem Vertrag beruhendes sociales Verhältniß muß nothwendig zu Rechtsabsurditäten führen.

Statt aller übrigen einzelnen Erinnerungen, welche sich uns darbieten, wollen wir noch zum Schluß eine allgemeine Betrachtung aufstellen.

Die Natur hat allerdings alle Menschen (ja wohl alle Dinge, wie es schon die alte Philosophie als kosmologischen Grundsaz lehrte) in eine wechselseitige Verbindung, in einen wirklichen wechselseitigen Causalzusammenhang gebracht, also zu einem wahren Ganzen — einem Organismus wenigstens analogen Ganzen — verbunden. Aber vielfach und unter sich höchst verschieden sind die Bänder, wodurch jene große Idee verwirklicht erscheint. Naturtriebe, moralische Kräfte und Rechtsbegriffe mögen als die Hauptpotenzen erkannt werden. Aber es sind auch noch viele andere, rein physische Kräfte oder Gottesanstalten zu diesem Zwecke wirksam. Die einzelnen Klimaten verliehene Erzeugung der Gegenstände allgemeinen — wenigstens weit verbreiteten — Bedürfnisses oder allgemeiner Lust, und der dadurch belebte Welthandel, dann die großen Gesellerinnen der Menschen, Sprache und Schrift, weiter die Tradition im hohen Sinne dieses Wortes, wornach sie Religion und bürgerliches Gesez, Wissenschaft und Sitte, Poesie und Geschichte enthält — alles das ist Bindungsmittel der Menschheit. Hiernach erscheint unwissenschaftlich, ja abenteuerlich, die Idee des Menschheitganzen als Princip des Rechtes aufzustellen; da dieselbe sehr vielen, nach Princip und Richtung wesentlich verschiedenen Kräften, Tendenzen und Gesezgebungen zum gemeinschaftlichen Ziele

gesezt ist, aber eben darum keiner einzelnen als bestimmendes Princip dienen kann, sondern blos sich aneignet, was von den einzelnen erzeugt wird. Wir mögen also zugeben, daß unter den vielen wirksamen Kräften, welche die menschlichen Individuen zu einem Ganzen der Menschheit vereinen, die Rechtsidee und Rechtserkenntniß eine der wichtigsten sey; aber darum sind wir der Schuldigkeit nicht enthoben, das besondere Princip dieses Rechtes auszumitteln und als selbstständig darzustellen; vielmehr erstirbt die Eigenthümlichkeit des Rechts, wenn es nur unter dem allgemeinen Begriff: „Idee des Menschheitsorganismus" aufgefaßt wird. Ueberhaupt ist auch das Interesse der Menschheit an dem Rechte nur ein abgezogenes und formales, nicht ein materiales oder auf bestimmte Gegenstände sich beziehendes. Der Menschheit im Ganzen mag gleichgültig seyn, ob a. oder b. dieses Haus besize, oder Schuldner und Gläubiger sey. Aber es liegt ihr vieles und alles daran, daß eine Rechtsregel gelte, welche der Vernunft entspreche und die Persönlichkeit aller einzelnen Menschen bewahre. Sie fordert also ein Rechtsgesez, aber sie gibt es nicht.

So wie nun überall die Extreme sich berühren, also kommen — was wir für eine höchst merkwürdige Erscheinung halten — der begeisterte Troxler und der eiskalte Hugo in einem Punct zusammen: — Verleugnung alles eigentlich persönlichen Rechts, d. h. alles selbstständigen Rechtes der Individuen. Eine Parallele zwischen den Lehren dieser beiden im Charakter sich so unähnlichen, als in Ansichten harmonirenden Denker zu ziehen, würde sehr interessant und lehrreich seyn. Wir wollen uns — hiermit von dem Verf. scheidend — auf eine kurze Andeutung beschränken: Beide, Troxler und Hugo, schwingen sich über den Particularismus hinauf zur Idee des Universellen. Aber Troxler gelangt

dahin auf dem Wege des Naturgesezes (Naturverbindung aller Menschen zur Menschheit), Hugo auf jenem der menschlichen Einsezung oder Convention. Dort also ist Naturnothwendigkeit, hier Willkür oder Gewalt die Quelle oder Basis des Rechts. Hugo's Lehre, durch Kälte für das Gemüth empörend, ist gleichwohl für den Verstand noch genießbarer, als die Troxlersche. Es ist wenigstens möglich, durch Convention einen Rechtszustand zu gründen, und eine befriedigende Norm für die Rechtsbeurtheilung, d. h. Regeln für das Erkennen Dessen, was da das Recht sey, mit Bestimmtheit und Klarheit aufzustellen. Das Naturgesez aber — als auf dem Rechtsboden heimathlos und ohne mögliche Bedeutung — läßt uns hier ohne alle Stüze und ohne Trost.

VIII.

Schriften über den Büchernachdruck.

1. Rechtserforschungen für Juristen und Nicht-Juristen von H. G. E. Paulus. Erstes Heft. Heidelberg, Groos. 1824. 8.
2. Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspuncte des Rechts, der Moral und der Politik betrachtet. Gegen Dr. C. F. Griesinger von Dr. K. E. Schmid. Jena, Frommann. 1823. 8.
3. Kritische Bemerkungen über Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck. Leipzig, Hartmann. 1823. 8.

Auch wir halten (mit diesem summarischen Glaubensbekenntnisse glaubt Rec. seine Betrachtungen einleiten zu müssen) aus inniger Ueberzeugung und lebendigem Gefühl den Nachdruck in der Regel für moralisch schändlich, für niederträchtig, für verachtungswürdig; wir erkennen und behaupten, daß die dringendsten Gründe der höchsten Billigkeit, der edlern Politik und der Ehre die Gesezgebung zur Statuirung eines positiven Eigenthums- oder ausschließenden Verlagsrechtes für Schriftsteller und Verleger zum Verbot des Nachdrucks auffordern: aber wir erkennen kein natürlich gültiges Eigenthums- oder Realrecht des Schriftstellers oder Verlegers gegen den Nachdrucker an und glauben, daß der lezte bei aller moralischen Verächtlichkeit seines Gewerbes dennoch dem strengen äußern Recht — so lange die positive Gesezgebung kein Verbot ausgesprochen — nicht entgegenhandle.

Diese zunächst sich darbietende, dem unbefangenen Menschenverstand einleuchtende Ansicht würde wohl allge-

mein herrschend oder doch vorherrschend geblieben seyn, hätte nicht der allerdings sehr natürliche Haß der Schriftsteller und Verleger gegen Nachdruck und Nachdrucker die unbefangene Wahrheitsforschung in etwas getrübt. Man begnügte sich nicht mit der bloßen Verwerfung vom Standpunct der Moral und Politik; sondern, um das heillose Gewerbe vollends zu ächten, sezte man sich die Aufgabe, es selbst zum Diebstahl zu stempeln, und haschte unermüdet nach Gründen oder Scheingründen, so hartes Urtheil zu rechtfertigen. Aus solcher stillschweigenden Verschwörung der ausgezeichnetsten Köpfe sind eine Menge scharfsinnig erdachter und kunstreich durchgeführter Argumente hervorgegangen, welche nach und nach die öffentliche Meinung bestachen und eine Art von Ueberredung, wenn auch nicht Ueberzeugung, von der vollkommenen Widerrechtlichkeit des Nachdrucks erzeugten. Nur halb soviel Scharfsinn und Eifer zu Gunsten des Nachdrucks angewandt, würde denselben zwar nicht zur Ehre gebracht, doch wenigstens vor der Schmach des Diebstahls sicherlich bewahrt haben. Jezt stellt, wer als Defensor des Geächteten auftritt, sich selbst der Ungunst bloß; und bei der theils künstlichen Verwirrung, theils noch stattfindenden Unbestimmtheit der hier in Frage stehenden Begriffe, oder bei der vorherrschenden Unachtsamkeit auf den wesentlichen Unterschied zwischen Moral und äußerem Recht, zwischen natürlichem und positivem Recht, endlich zwischen Recht und Politik, sind ihm bei jedem Schritte das Mißverständniß und die Verunglimpfung nahe.

Indessen wagen wir dennoch, aus Wahrheitsliebe, die Wiederaufnahme des Streits. Wir werden dabei so wenig als möglich die Dr. Griesingerschen und andere schon früher vorgebrachten Vertheidigungsgründe des Nachdrucks wiederholen, sondern vorzugsweise von einer bis jezt, wie wir glauben, noch wenig beleuchteten Seite

die hier zu beurtheilenden Verhältnisse würdigen, und insbesondere auf die Folgerungen aufmerksam machen, die aus der Annahme eines natürlich gültigen schriftstellerischen Eigenthumsrechts auf den Text eines veräusserten Manuscripts oder Druckexemplars fließen.

Es sind zumal 4 Vorstellungsarten, nach welchen der Nachdruck für widerrechtlich erklärt wird. Wir wollen sie eine nach der andern — nicht eben in chronologischer Ordnung, wie sie aufkamen, sondern nach einer natürlich sich darbietenden Ideenfolge — aufstellen und mit Unbefangenheit würdigen. Es sind die nachstehenden:

I. Die Kantische, wornach der Autor als Herr des Geschäfts — nämlich der Vervielfältigung von Copien einer Urschrift — und der Verleger als mit Führung solchen Geschäftes Beauftragter, der Nachdrucker aber, als sich selbst eindringender, demnach unbefugter, das Recht der beiden andern verlezender Geschäftsführer erscheint. Gleichwie nun überall der negotiorum gestor schuldig ist, den aus dem Geschäft entstandenen Gewinn dem Herrn oder Eigenthümer desselben zuzustellen, gleichwie er dabei noch der Strafe unterliegt, wenn er, mala fide, gegen den ihm bekannten Willen des Herrn, oder des eigenen Gewinnes wegen in das Geschäft sich einmischte: also soll auch beides bei dem Nachdrucker gegenüber dem Verfasser und dem rechtmässigen Verleger statt finden, Herausgabe der ganzen Auflage, oder des dafür bezogenen Kaufpreises — nach Abzug der gehabten Vorauslagen — und daneben, weil in der Regel mala fides den Nachdruck begleitet, auch Strafe.

Aber wer sieht nicht, daß diese ganze Vorstellungsart grundlos und durchaus irrig oder wenigstens dasjenige voraussezend ist, was dadurch sollte bewiesen werden? — Der Nachdrucker will gar nicht das Geschäft

des Verfassers oder Verlegers treiben, sondern sein eigenes Geschäft, d. h. ein solches, welches nach seiner Meinung oder Behauptung nicht bloß jenen beiden, sondern auch jedem dritten, also auch ihm selbst rechtlich erlaubt ist. Freilich wenn man das ausschließende Recht des Verfassers oder des von diesem unmittelbar bestellten Verlegers voraussezt, so ist demselben gegen den Nachdrucker nicht nur die actio negot. gest. directa, sondern selbst die actio furti zustehend; und es hat l. 6. §. 3. Dig. de neg. gestis unbestreitbare Anwendung, d. h. der Nachdrucker hat, obschon seine Absicht nicht dahin ging, das Geschäft des andern, sondern nur seinen eigenen Gewinn zu besorgen, gleichwohl das erste wirklich gethan, und daher ist das geringste, was gegen ihn statt findet, die act. negot. gest. So lange aber jene Voraussezung blos eine willkürliche, von keinem andern rechtlichen Beweis unterstüzt ist, so hat er weder mit der Absicht, noch mit der That das Geschäft eines andern, sondern mit beiden bloß sein eigenes Geschäft geführt und ist daher frei von jener Klage. Allerdings, wer z. B. eines Abwesenden Wald niederschlagen würde, in der Absicht, sein eigenes daranstoßendes Feld dadurch sonniger zu machen, hätte es als große Gunst zu betrachten, wenn man ihn als bloßen Geschäftsführer behandelte, der da etwa den Holzerlös dem Nachbar zu überliefern habe. Wer aber, inne werdend, daß ein Handelsmann mit Vortheil z. B. Früchte oder Holz auf diesem oder jenem bisher noch unversuchten Wege, aus diesem oder jenem bisher noch unbesuchten Lande beziehe, denselben Weg nunmehr gleichfalls einschlägt und denselben Handel treibt, der hat sich zwar in das von dem ersten bisher allein getriebene Geschäft ohne Auftrag eingemischt, aber er bedarf dazu keines Auftrages, weil das Geschäft nicht ausschließend des andern ist, sondern eines jeden, der es ergreift,

also auch sein **eigenes Geschäft** wird, sobald **Er selbst** es will.

Daß nun die Vervielfältigung von Copien einer Urschrift — sobald einmal die lezte durch Verkauf oder Vertheilung einer Anzahl von Exemplarien zur Kenntniß oder zum Besiz des Publicums gekommen — ein Jedermann zustehendes Geschäft sey, wird vom Nachdrucker behauptet, und wer ihn zum **Geschäftsführer** machen will, muß zuvörderst beweisen, daß das Geschäft kein freies oder allgemeines, sondern ein zum **ausschliessenden Recht eines Einzelnen** gehöriges sey, d. h. er muß die Richtigkeit derjenigen Vorstellungsart beweisen, die wir unter No. 4 zu prüfen gedenken, und die, wenn sie wirklich die richtige ist, die actio negot. gest. zwar zuläßig, aber auch **entbehrlich** — weil dann auch actio furti zustände-machen würde. Genug also hier von dem ersten Grunde.

II. Scheinbarer, ja in **gewissem Maße** selbst probehaltig, doch zur **Allgemeingültigkeit** nicht geeignet und darum im Ganzen unbefriedigend, ist die schon von **Pütter**, ja schon von **Grundling** aufgestellte Lehre von der **stillschweigenden Verkaufsbedingung**. Es werde nämlich vom Verfasser oder Verleger kein Exemplar des Werks anders verkauft oder wie immer veräußert, als mit der Clausel: „Jeder mögliche Gebrauch des Exemplars sey dem Käufer erlaubt, mit Ausnahme der Benuzung zum Nachdruck!" — Diese Clausel nun, wenn sie auch nicht ausdrücklich hinzugesezt werde, verstehe sich **von selbst**: beim Verkäufer aus seinem natürlichen **Interesse**, beim Käufer aus seiner **Kenntniß** desselben und aus der verständigen Ansicht des ganzen Geschäftes.

Eine Verkaufs- oder überhaupt Contractsbedingung bewirkt aber in der Regel nur eine **persönliche** Verpflichtung des Käufers oder Contrahenten. Wie soll nun

derjenige gebunden werden, welcher nicht von dem Verfasser oder Verleger, sondern von einem Dritten oder Zehnten sein Exemplar überkam? Ohne dieses ist der Nachdruckfreiheit Thür und Thor geöffnet. Auch wenn man behauptet, die Clausel lautet also, daß nicht nur der Käufer selbst sich des Nachdrucks enthalte, sondern daß er auch an niemand andern das Exemplar unter irgend einem Titel überlasse; ohne ihm dieselbe Bedingung aufzulegen, wird der Zweck nicht erreicht seyn, indem einerseits, wenn man annimmt, die Bedingung werde bei den spätern Veräußerungen wirklich gesezt, die spätern Käufer nur gegen ihre Verkäufer, nicht aber gegen den Verfasser oder Verleger, mit welchen sie ja nicht contrahirten, dadurch könnten verbunden werden, und indem anderseits, falls die Bedingung einmal nicht gesezt würde, dem Verfasser oder Verleger nur gegen demjenigen, welcher verkaufte, ohne die Bedingung zu sezen, nicht aber gegen den Käufer, welcher nachdruckte, eine rechtliche Beschwerde hätte.

III. Diesen Rechtsnachtheilen auszuweichen, wird das aus der angeblich stillschweigenden ersten Verkaufsbedingung fließende persönliche Recht zum Realrecht erhoben, indem man annimmt, es könne niemals unter irgend einem Titel, und ob auch aus der zehnten oder hundertsten Hand, ein Exemplar an einen Empfänger anders als unter der oft erwähnten Clausel oder Beschränkung rechtlich übergehen. Sollte auch der erste oder ein folgender Käufer beim Wiederverkauf die Bedingung nicht sezen; der Käufer weiß oder soll wissen, daß er sie zu sezen verpflichtet gewesen, und sie demnach als wirklich gesezt betrachten; oder vielmehr, er soll die Gebrauchsbeschränkung durch das Verbot des Nachdrucks als eine auf dem Exemplar selbst haftende Last oder Servitut, und welche demnach einen jeden Besizer binde, erkennen.

Die beiden Vorstellungsarten, II und III, ruhen großentheils auf einem gemeinsamen Grunde; ihre Prüfung kann daher nicht gesondert, sondern muß gemeinschaftlich geschehen.

Ist die Bedingung des Nichtnachdruckens wirklich im Verkaufe der Exemplarien enthalten? — Daß sie es immer sey, wird wohl niemand, selbst nicht der entschiedenste Gegner des Nachdrucks behaupten. Viele Bücher sind, die weder der Autor noch der erste Verleger zum zweiten Mal zu drucken begehren, zu deren Wiederauflage nur ganz besondere Verhältnisse einen Nachdrucker einladen können und deren Wiederauflage durch einen solchen, dem Verfasser wirklich erwünscht, dem ersten Verleger aber gleichgültig, oder sein rechtliches Interesse nicht berührend ist. Viele sind, deren Verfasser das ausschließende Verlagsrecht weder einem Verleger abgetreten, noch sich selbst vorbehalten haben, oder ohne Erben solches angeblichen Rechts gestorben sind. Persönliche Verhältnisse, Interessen oder Neigungen eines Verfassers, Gegenstand und Zweck seines Buches und andere Umstände entscheiden darüber, ob es auch nur sein Wunsch sey (wir schweigen noch von seinem rechtlichen Verlangen), daß kein Nachdruck gemacht werde. Kann nun deshalb, weil einige oder viele — oder nehme man sogar an, die meisten — Verfasser den Nachdruck ihrer Werke nicht wollen, derselbe bei allen verboten seyn? Und wenn nicht, wo ist das Kriterium, welches den Nachdrucker darüber belehre, ob er ein Recht verleze, oder nicht verleze?

Selbst wenn man (nach französischen Principien) die Bedingung des Nichtnachdruckens auf das Buch selbst sezte, würde sie nicht in jedem Fall und nicht für immer gültig, ihr Beisaz also unentscheidend seyn. Kann sie nicht unbefugt darauf gesezt werden? — Erlischt nicht ihre Kraft durch Sinnesänderung, (etwa bei vergriffener Auflage) durch den Tod, durch mündliche Entsagung oder

andere Rechtserschöpfung des Verfassers oder des Verlegers? Soll um des todten Beisazes willen für immer verboten bleiben, was der lebendige Wille nicht mehr verbietet, nicht mehr verbieten kann? — Ist z. B. ein in den freien Wald entlassenes Wild, oder der ins Meer geworfene Fisch, wenn etwa ein Ring an seinem Halsbande den Namen des ehemaligen Eigenthümers trägt, deshalb dieses Eigenthümers geblieben und bleibt sein oder seiner Erben hundert Jahre lang?? — Wenn aber selbst nicht bei wahren Sachen oder körperlichen Dingen, um wieviel weniger bei bloß intelligiblen??

Doch von der ausdrücklich beigesezten Bedingung — als einer nur ausnahmweise vorkommenden Cautel — ist eigentlich die Rede nicht; sie findet wohl meistens statt zwischen Verfasser und Verleger (und niemand leugnet, daß lezterer den geschlossenen Vertrag pünctlich zu beobachten schuldig sey), nicht aber zwischen Käufer und Verkäufer der gedruckten Exemplare. In der Regel wird man sich hier auf die stillschweigende Bedingung beziehen müssen; ja selbst die ausdrückliche spricht im Grunde bloß aus, daß man dasjenige, was man nach natürlichem Rechte zu fordern sich schon im Allgemeinen befugt glaubt, in einem vorliegenden Falle auch wirklich fordere, d. h. daß man es sich vorbehalten und nicht etwa stillschweigend darauf verzichtet habe.

Ist aber solcher Vorbehalt oder solche Bedingung wirklich conditio sine qua non der Veräußerung? — Kann man annehmen oder moralisch gewiß seyn, der Verleger würde durchaus nicht ohne jene verkauft haben? Daß er sie gültig festsezen zu können wünsche, ist natürlich: aber verkaufen muß und wird er auch ohne sie, wenn es nicht anders ihm möglich ist. Man muß also, um die Bedingung als rechtskräftig gesezt anzuerkennen, neben dem Wunsch oder dem Verlangen von Seiten des

Verkäufers auch die Annahme von Seiten des Käufers voraussezen, da nur eine von dem Mitcontrahenten genehmigte Bedingung rechtliche Gültigkeit hat.

Der Grund zur allgemeinen Voraussezung oder Forderung solcher Annahme könnte nur einer der beiden folgenden seyn; nämlich:

a) Man müßte das stillschweigende Verbot des Nachdrucks als einer möglichen Benuzungsweise des gekauften Exemplars, so wie die stillschweigende Entsagung auf solche Gebrauchsart auf die allgemeine Maxime zurückführen: „Bei jeder Veräußerung behalte ich mir vor, und du bist so human oder so billig und willigst ein, daß die veräußerte Sache von dir oder von irgend einem künftigen Besizer, wenn auch im Allgemeinen zu jedem beliebigen Gebrauche, doch nicht zu einem mir, dem Veräußerer nachtheiligen oder unangenehmen, zumal zu einem nach allgemeinen psychologischen Gründen oder nach der gewöhnlichen Menschennatur unangenehmen (mit solcher Unannehmlichkeit den Werth des Kaufpreises überwiegenden) Gebrauche verwendet werde. Denn das Nachtheilige oder Unangenehme des Nachdrucks ist nicht wesentlich von allen andern Arten des Schadens oder der Unannehmlichkeit verschieden, und derselbe psychologische Grund bestimmt mich zur Vermeidung oder Hintanhaltung einer (gleich großen) Unannehmlichkeit wie der andern. Eine Beschränkung des Vorbehalts bloß auf den Nachdruck wäre demnach rein willkürlich und ohne alles logische wie rechtliche Fundament; — oder

b) man müßte die Annahme zur rechtlichen Nothwendigkeit erklären, indem man die Clausel so ausdrückte: „Ein jeder rechtliche Gebrauch der verkauften Sache soll dir zwar erlaubt seyn, der widerrechtliche aber, besonders der mein, des Verkäufers, Recht verlezende nicht.“ Bei dieser Clausel mag allerdings die Annahme unbedenklich vorausgesezt werden, weil die Ver-

werfung widerrechtlich, mithin ohne rechtliche Gültigkeit wäre. Aber wer sieht nicht, daß bei solcher Fassung der Clausel nicht nur ihre Annahme, sondern auch ihre Forderung ganz überflüssig, also unnüz seyn würde, weil ihr Inhalt ganz von sich selbst versteht, d. h. weil, was sie vorschreibt, gar nicht ausbedungen zu werden braucht, gar keinen Contract voraussezt, sondern an und für sich schon Rechtens ist? — Bei solcher Ansicht verlassen wir jedoch die Püttersche Theorie und gelangen zu jener vom fortwährenden Eigenthumsrecht oder auch Erwerbsrecht des Verfassers oder Verlegers auf den Text der veräußerten Bücher. Es kann daher hiervon erst unter Nr. IV. gesprochen werden.

Was nun die unter a. bemerkte Maxime betrifft, — als welche hiernach allein in Betrachtung kömmt — so ist klar, daß sie zuviel und mithin nichts beweisen würde, d. h. daß sie rechtlich ungültig ist. Nach ihr müßte auch der Recensent, welcher ungünstig über ein Buch urtheilt (und oft neben weit empfindlicherer Kränkung auch den Absaz des Buchs, also den pecuniären Vortheil des Verfassers oder Verlegers so sehr als ein Nachdruck beschränkt), gegen das Recht, d. h. gegen eine stillschweigende Kaufsbedingung gehandelt haben. Nach ihr wäre der Jesuit Doller, als er in Wessenbergs Schriften nach heterodox riechenden Stellen haschte und die, welche er fand, zur Verdächtigung des edlen Schriftstellers bekannt machte, nicht nur ein niederträchtiger, heimtückischer, boshafter und fanatischer Mensch, sondern zugleich auch ein Dieb, ein Verlezer des strengen Rechts gewesen, (und zwar nicht etwa darum, weil er die Stellen verfälschte, sondern schon allein darum, weil er den Absaz zu hindern suchte). Noch mehr: nach derselben Maxime würde der Waffenschmidt oder Waffenhändler, wenn einmal wider ihn selbst Waffen aus seiner

Fabrik oder seiner Handlung gebraucht würden (ob auch in sonst gerechter Zwangsanwendung), sich über erlittenes Unrecht, über verlezte stillschweigende Contractsbedingung beschweren können; und der Verkäufer einer aus der Ferne bezogenen neuen Getreideart würde verlezt werden, wenn der Käufer den erkauften Samen nicht etwa bloß zum eigenen Verbrauch, oder nicht bloß zur Aussaat behufs eigenen Verbrauchs, sondern auch zur Vervielfältigung behufs eigenen Handels — mithin den Handel des ersten Verkäufers störend — verwenden würde. Aber es ist schon überhaupt die Annahme einer stillschweigenden Bedingung, als allgemeine Regel gedacht, naturrechtlich unstatthaft. Entweder hat man dabei solche Bestimmungen im Auge, welche an und für sich Rechtsnothwendigkeit sind, und dann ist eine besondere Bedingung überflüssig; oder es ist die Annahme auf eine in der Regel vorhandene Wahrscheinlichkeit, oder auf eine überhaupt vernünftige Vermuthung von dem Willen der Contrahenten begründet, und dann ermangelt sie der Allgemeingültigkeit. Denn nur im positiven Recht mögen Vermuthungen, gebaut auf jenes, was in der Regel vorhanden oder wahrscheinlich ist, als allgemeine Norm der Entscheidung gelten. Was in einzelnen Fällen der Vermuthung an Wahrheit mangelt, das ersezt hier die Autorität, welche sie aufstellt. Im Naturrecht aber, wo keine Autorität, sondern bloß die jedesmalige wirkliche Wahrheit entscheidet, mag wohl in einzelnen Fällen, nach den jedesmaligen concreten Umständen eines geschlossenen Contracts, eine stillschweigende Bedingung erscheinen oder als gültig sich darstellen, nicht aber eine allgemeine Vermuthung wirksam seyn. Man kann hiernach wohl zugeben, daß in manchen einzelnen Fällen, je nach der Beschaffenheit eines Buchs und nach den Umständen des Ver-

fassers, Verlegers und Käufers, u. s. w. eine den Nachdruck verbietende Clausel als wahrscheinlich, ja als moralisch gewiß sich darstelle: aber nimmer wird man daraus eine allgemeine Rechtswidrigkeit des Nachdrucks als solchen abzuleiten befugt seyn.

Noch streitet gegen die Theorie von der stillschweigend bedungenen Gebrauchsbeschränkung die einleuchtende Betrachtung, daß ja die Veranstaltung eines Nachdrucks nicht nothwendig und nicht wesentlich eine Gebrauchsart des Exemplars ist, und auch den Besiz eines solchen nicht unbedingt voraussezt. Nicht nur kann eine schriftliche Copie des Buchs zum Nachdrucker gelangt seyn — auf welche denn doch die angebliche Kaufbedingung auszudehnen sehr gezwungen seyn würde, — sondern es kann der Nachdruck einer Schrift von geringem Umfang, oder eines Theiles derselben, z. B. eines oder mehrerer Gedichte rc. aus dem Gedächtnisse geschehen, und ins Gedächtniß kann sie durch's Anhören (z. B. eines Declamators oder Schauspielers) gekommen seyn. Man nenne dieses keine Spizfindigkeit. Zwischen dem Nachdruck von kleinen oder großen Werken ist kein wesentlicher Unterschied, und es zeigt die Möglichkeit eines Nachdrucks ohne den Besiz eines Exemplars wenigstens soviel, daß die behauptete Verkaufsclausel wegen des Nichtnachdruckens einerseits nicht hinreiche, um jeden Nachdruck zu verwerfen, und andererseits, daß sie, selbst wo ein verkauftes Exemplar vorliegt, nicht eine Gebrauchsbeschränkung, sondern blos eine gemein persönliche Freiheitsbeschränkung, d. h. ein nur auf die Person, nicht aber auf eine Sache sich beziehendes Versprechen des „Nichtthuns" involvire, was bei der Frage: ob solche Beschränkung oder Last als eine dingliche, den Exemplaren selbst anklebende, könne betrachtet werden? von großer Bedeutung ist.

Diese Hauptfrage über die Natur der angeblichen Verpflichtung, sich des Nachdrucks zu enthalten,

ob sie nämlich eine bloß *persönliche* des Contrahenten, oder eine auf der Sache haftende und an jeden Besitzer derselben übergehende, d. h. also eine Realservitut sey, müssen wir nun kürzlich erörtern. Wenn wir nämlich auch von allen früher gegen die Statuirung der fraglichen Contractsbedingung erhobenen Bedenklichkeiten wegblicken und ihr rechtliches Daseyn als Hypothese annehmen, so ist dennoch *nichts* für den Zweck gewonnen, wenn nicht die Clausel eine für alle *aufeinanderfolgenden Besitzer*, als solche, eine verbindende Kraft hat, d. h., wenn sie keine *Reallast* erzeugt.

Damit eine Contractsbedingung eine solche Wirkung erzeuge, muß dieselbe:

a) auf die *Sache selbst*, welche veräußert worden, oder mit deren Besitz die Verbindlichkeit an andere übergehen soll, unmittelbaren und ausschließenden Bezug haben;

b) sie muß eine Art von vorbehaltenem *Miteigenthum* oder *Mitbesitz* seyn, ein fortwährendes *Durchdrungenseyn der Sache* von der Persönlichkeit des Veräußernden, oder überhaupt desjenigen, zu dessen Gunsten die Verpflichtung statuirt worden, darstellen, zumal also mit einer der Sache eingedrückten, perennirenden *Marke* — wodurch jenes Durchdrungenseyn jedem neuen Besitzer erkennbar wird — verbunden seyn. Wo solches natürlich nicht statt findet, kann bloß

c) eine *künstliche* Veranstaltung (z. B. ein Grundbuch), überhaupt eine rein *positive Einsetzung* die Verpflichtung zur *dinglichen* machen. Mangeln auch diese Veranstaltungen, so ist die Verpflichtung bloß persönlich.

Also läßt sich z. B. ein vorbehaltenes Recht oder eine Servitut des *Wegs*, des *Wasserabflusses*, des *Einlasses von Balken* u. s. w. schon als naturrechtlich zu gründende, also zumal auch durch Ver-

kaufsbedingung oder Vorbehalt zu gründende Reallast denken. Die Strecke des Grundes, worüber der Weg geht, die Mauer, in welcher die Oeffnungen für die Balken sich befinden, sind wie ein gemeinschaftliches Eigenthum der Nachbarn; der Besiz oder Mitbesiz solcher Gründe 2c. oder ihrer Theile dauert auch nach der Veräußerung der Hauptsache fort, die Persönlichkeit des vorigen Eigenthümers oder des Nachbars als solchen durchdringt nach wie vor auf erkennbare Weise die dienende Sache.

Dagegen erscheint die Verpflichtung z. B. zu einer jährlichen Abgabe oder zu Frohnden oder zur Zehntenrichtung oder zur Verzichtleistung auf das Recht des Mahlens, Backens, Weinschenkens u. s. w. naturrechtlich nur als persönliche Last, in der Wesenheit etwa einem noch rückständigen Kaufschilling, oder irgend einer Contractschuld gleich, deren Radizirung auf einen Grund und Boden nur durch positives Recht möglich wird. Ja es gibt selbst Arten des Gebrauchs einer Sache, deren Vorbehalt, oder deren dem Pflichtigen obliegende Duldung (mit der ohne eigene Verzichtleistung) sich gleichwohl nicht zur Reallast eignet. Solche nämlich, welche nach Gegenstand oder Ausübungsweise nicht zugleich ein Miteigenthum oder einen Mitbesiz involviren, oder durch eine perennirende Marke das Durchdrungenseyn der Sache von des Berechtigten Persönlichkeit kund thun, z. B. das Jagdrecht auf fremdem oder veräußertem Grund. Dasselbe mag wohl einem früheren Eigenthümer, oder überhaupt einem Dritten vermöge Contracts gegen den Inhaber des Grundes gebühren, aber nimmer wird ohne positive Festsezung ein ausschließendes und dingliches Jagdrecht auf einen andern als den eigenen Grund oder auf den im Miteigenthum oder Mitbesiz befindlichen zu begreifen seyn.

Dieses angewandt auf den Nachdruck, oder auf das angebliche Recht des Verfassers oder des Verlegers, so ist klar, daß das lezte kein dingliches, sondern bloß ein persönliches seyn könne. Auf das verkaufte, überhaupt auf das im Verkehr des Publicums sich befindende Exemplar steht jenem weiter kein Miteigenthum und kein Mitbesiz zu; dasselbe erscheint nicht fortwährend durchdrungen von ihrer Persönlichkeit, noch inhärirt dem Exemplar eine die Servitut verkündende Marke. Ein Buch, auf welches das ausschließende Drucks- oder Verlagsrecht nicht vorbehalten, oder wie immer erloschen ist, sieht gerade so aus und ist gerade auf dieselbe Art — nicht mehr und nicht weniger — durchdrungen von jener Persönlichkeit, wie eines, worauf man jenes Recht noch anspricht, d. h. es ist gar nicht, oder nur geistig davon durchdrungen: denn der Körper des Buchs, wiewohl er ursprünglich durchdrungen war von der Arbeit des Druckers, ist dieser Eigenschaft durch die Veräußerung beraubt worden, wie irgend eine andere veräußerte Sache. Die Lostrennung vom Urheber ist durch die Veräußerung vollkommen bewirkt worden.

Wenn aber das vorbehaltene oder ausbedungene Recht nur ein persönliches seyn kann, so geht es nur gegen denjenigen, mit welchem man unmittelbar den Contract der Veräußerung schloß, und nicht gegen Dritte oder Zehnte, nicht gegen alle überhaupt, oder gegen das ganze Publicum. Dieses lezte kann ja nicht einmal einen Vertrag — weder einen ausdrücklichen, noch stillschweigenden — schließen, da es keine juristische Gesammtpersönlichkeit ist, und der Einzelne, welcher das Buch nicht unmittelbar vom Autor oder Verleger erhält, hat gar keine Ursache, sich dem Willen derselben zu unterwerfen; er empfängt nichts von ihnen, er steht mit ihnen in gar keinem besondern Rechtsverhältniß. Mag es seyn, daß der Erbe des ersten Käufers, oder sein Nachfolger aus

allgemeinem Titel in seine Verpflichtung eintrete; der Nachfolger aus besonderem Titel thut es nie. Gleichwie er keinen Kaufschillingsrest des Vorfahrers zu bezahlen verpflichtet ist, also berührt ihn auch keine andere Contractschuld. Er kann also in Ansehung des in seinem Besitz befindlichen Buches alles das thun, was der erste Erwerber hätte thun dürfen, falls keine beschränkende Kaufsbedingung wäre gesezt worden, d. h. er darf nachdrucken, soviel er will.

Daß die Betrachtung solcher Rechtsverhältnisse, oder das Anerkenntniß von der Unwirksamkeit einer Verkaufsbedingung zur Verhinderung des Nachdrucks auch den Beweggrund, eine solche Bedingung zu sezen, aufheben müsse, und daß hiernach auch die Vermuthung, sie sey dennoch gesezt worden, oder die Annahme einer stillschweigenden Bedingung grundlos werde, ist einleuchtend. Aber es zeigt sich auch ein bisher wenig beachtetes Interesse solcher Entscheidung. Denn wenn man kein Bedenken trägt, einem angeblichen schillschweigenden Contract über ein veräußertes Buch, die Wirkung einer dadurch auf das Buch selbst radizirten Reallast oder Servitut, d. h. einer auf alle Besizer desselben übergehenden Freiheitsbeschränkung beizulegen; wie kann man dann sich weigern, dieselbe Wirkung den über Grund und Boden geschlossenen und zwar zum Theil ausdrücklichen, zum Theil durch historische Vermuthungen und durch wirkliche und fortgesezte Leistungen als geschlossen sich darstellenden Contracten dieselbe Wirkung beizulegen? — Wie kann man alsdann noch zweifeln, daß die vielnamigen sogenannten Grundlasten und Bannrechte und erblichen Freiheitsbeschränkungen — bis hinauf zur Leibeigenschaft — auf naturrechtlichem Boden stehen, demnach gleich allen übrigen wahren Rechten den Schuz der Staatsgesellschaft kategorisch ansprechen und daher durch die — nur in der Sphäre posi-

tiver Einsezung freie — Gesezgebung eben so wenig können limitirt oder abgeschafft werden, als das heiligste Eigenthumsrecht? daß sie mithin ewig, ja eines beständigen Zuwachses, bis zur Aufhebung aller Realität des wahren Eigenthums- und Besizrechtes empfänglich und fast nothwendig dazu führend seyen?? — Fürwahr kann eine Contractsbedingung naturrechtlich zur Reallast werden, so können es alle; kann ein stillschweigender Contract also wirken, so kann es noch mehr ein ausdrücklicher, oder ein auf historische Vermuthung gegründeter; kann es einer auf ein bewegliches Gut, so kann er es noch viel unbedenklicher auf ein unbewegliches.

Nach unserer Ansicht dagegen sind solche Realrechte — mit einziger Ausnahme des Miteigenthums, des Mitbesizes und der Sevitut mit eingedrückter Marke (als welche dem ersten gleich ist) — rein positiven Ursprungs: es sind bloße Rechtsfictionen, in ihrer Fortdauer, in ihrer Limitirung wie in ihrem Ursprung völlig abhängig von der gesezgebenden Gewalt, welche selbst wiederum dem Zeitgeist, d. h. der in der Nation jedesmal vorwaltenden Erkenntniß und dem Gesammtinteresse zu dienen verpflichtet ist. So lange dieses Gesammtinteresse die Statuirung oder Forterhaltung solcher Rechte fordert oder erlaubt, werden sie unangetastet bleiben durch eine weise Gesezgebung (und bei keinem vielleicht sind so viele Gründe dafür vorhanden, als bei dem Recht des Verfassers und Verlegers gegen den Nachdruck): sobald sie aber als hart, unbillig, die natürliche Freiheit ungebührlich beschränkend, die Menschenwürde kränkend, den Nationalreichthum gefährdend u. s. w. erscheinen, so werden sie — was bei wahren, schon natürlich gültigen Rechten der Fall nie seyn kann, weil ihre Gewährleistung eben der Zweck der Gesellschaft, nicht bloß ein Mittel zum Zweck ist — unbedenklich, ja

pflichtgemäß aufgehoben werden; denn sie verschwinden von selbst, sobald der Wille der Gesezgebung, welcher allein sie ins Leben rief, sich ändert oder aufhört.

IV. Der scharfsinnige Verfasser der offenen Schreiben an den Freiherrn von Wangenheim, obwohl er neben andern Gründen auch die bisher bekämpften zur Verwerfung des Nachdrucks anführt und in mancherlei Formen einschärft, hat gleichwohl, wie wir geneigt sind zu glauben, die Folgerungen, die aus der Annahme der stillschweigenden Contractsbedingung natürlich fließen, sich nicht verborgen und daher, unbefriedigt durch diese gemeine Theorie, sich nach einem festeren Grunde umgesehen, auf welchem er die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks behaupten könne. Er erhebt sich demnach zur Idee eines selbstständigen, unbedingten Verlagsrechts des Schriftstellers, losgetrennt und wesentlich verschieden von dem Eigenthumsrecht auf die in den Verkehr gekommenen Exemplare, ein Erwerbsrecht, fließend aus dem fortdauernden geistigen Eigenthum auf das Geistesproduct, und daher nicht bedürfend einer rettenden Verkaufsbedingung, oder eines ausdrücklichen Vorbehalts, sondern so lange von selbst fortdauernd, als es nicht ausdrücklich abgetreten oder veräußert worden.

Diese Grundidee unsers verehrten Verfassers, welche wohl auch schon bei Pütter und andern Schriftstellern gegen den Nachdruck angedeutet, doch nirgends so ausführlich wie hier erörtert ward, erheischt eine sorgfältigere Würdigung. Wir wollen hier, um Wiederholungen zu vermeiden, die Darlegung unserer Ansicht mit der Prüfung der Hauptsäze der uns vorliegenden Schrift verbinden, und zwar soviel möglich nach der in eben derselben beobachteten Ordnung und Ideenfolge.

In dem zweiten Sendschreiben mit der Ueberschrift: „Auch der Schriftsteller Erwerbrecht ist, so lange es niemandem Unrecht thut, ein un-

verlezlich fortdauerndes Recht" finden wir den Hauptgrund entwickelt; aber auch in dem dritten, obschon dessen Ueberschrift: „Nachdruck ist Unrecht an sich, Verlezung eines an sich bedingten Verkaufsvertrags" — den gewöhnlichen Pütterschen Grund ausspricht, wird eigentlich mehr der erste durchgeführt, indem Paulus die Verkaufsbedingung meist aus dem Erwerbrecht des Autors ableitet, wovon man nemlich nicht annehmen könne, daß er es für den schnöden Preis eines Exemplars werde hinweggeben wollen. Eine Ansicht, die nach dem oben Gesagten die Hypothese der stillschweigenden Verkaufsbedingung überflüssig macht, indem es sich auch ohne Bedingung von selbst versteht, daß wer von zwei Sachen, Exemplar und Erwerbsrecht, oder Abdruck und Text, nur eine verkauft, darum die andere nicht mitverkauft habe.

Aber wir lassen den Verfasser weiter sprechen: „Der Verfasser hat ursprünglich ausschließend das Verlagsrecht. Der Buchverfasser, als selbstständiger Producent, hat an sich das Eigenthum des eine Intellectualität materiell darstellenden Products, welches vorzüglich aus dem druckbaren Texte, als dem Principale, besteht. Als Eigenthümer des Products ist er auch Eigenthümer des dadurch ohne Unrecht möglichen Erwerbs überhaupt, namentlich auch des dafür möglichen Geldwerths, es mag nun dieser Erwerb durch Verlag oder auf irgend eine andere nicht rechtswidrige Weise ausführbar seyn." . . . „Eigenthum, wo es ohne erweisliches Unrecht da ist, ist zugleich Erwerbmittel. Und so lange es rechtmäßiges Eigenthum ist, eben so lange ist es auch Erwerbmittel. Wie und wie lange der Eigenthümer sein Erwerbmittel benuze oder anwende, darf keiner dem andern, also auch der Staat (das Aggregat von allen) keinem Einzelnen gegen des Eigenthümers Willen vorschreiben." . . . „Mit dem Ei-

genthum des Products ist auch das Eigenthum des dadurch möglichen Erwerbs zugestanden.“ . . . „Der Buchverfasser kann durch sein selbstproducirtes Eigenthum nur insofern Erwerb machen, als er es, vermittelst Copien, vermiethet.“ . . . „Das Eigenthumsrecht bleibt mit dem Rechte, dadurch soviel als ohne Störung der Rechte anderer möglich ist, zu erwerben, unzertrennlich verbunden.“ . . . „Das Eigenthnmsrecht wäre bei dem Eigenthümer des Manuscripts, wenigstens nach der äußern Schäzung, nicht des Nennens werth, wenn nicht das Erwerbrecht damit unzertrennlich zusammenhinge.“ Vielleicht ist es Fehler der meisten bisherigen Vertheidigungen des schriftstellerischen Eigenthums, daß sie nicht ausdrücklich genug auf das im Eigenthumsrecht liegende, den Rechtsschuz aller Staatsvereine unbedingt fordernde Erwerbrecht, auf das Recht, nicht nur Kräfte zu haben, sondern sie auch (ohne Unrecht) möglichst thätig anzuwenden — aufmerksam gemacht und auf diesem festen Grund, den man einem nicht etwa durch $1/_{1000}$ des Werths abgekauft haben kann, ihre Rechtsvertheidigung befestigt haben.“ . . . „Keine gerechte Macht in der Welt hat ein Recht, das Eigenthum und das Erwerbrecht irgend eines verkaufenden Eigenthümers entweder auf sechs Jahre, oder auf seine Lebenszeit, oder auf zehn oder hundert Jahre nach seinem Tode einzuschränken.“ . . . „Weil Juristen Verträge persönliche Rechte benannt haben, so soll nach manchen das eigenthümliche Erwerbrecht des Schriftstellers nur an seiner Person haften, mit ihm todt seyn. So wirkt der Wortschall, wenn nicht die Sache selbst gedacht wird. Der Verfasser ist doch gewiß noch mehr Eigenthümer seines Textes und dessen, was je daraus zu erwerben ist, als des Ackers und des Rechts, daß auch seine Erben auf diesem erwerben, was in 6 oder 600 Jahren darauf zu erwerben möglich werden kann.“ u. s. w.

Hier wollen wir vorläufig erinnern, daß wir ja das Erwerbrecht des Schriftstellers keineswegs bestreiten, wenn wir den Nachdruck nicht für unbedingt widerrechtlich erklären. Aber ein anderes ist ein Erwerbrecht schlechthin, und ein anderes ein ausschließendes Erwerbrecht. Diese beiden so wesentlich verschiedenen Begriffe scheint der Verfasser verwechselt zu haben. Wir stellen seiner Lehre folgende zwei Säze entgegen:

1. Ein mit dem Eigenthum auf eine Sache verbundenes oder aus demselben fließendes besonderes und ausschließendes Erwerbrecht giebt es nicht.

2. Es gibt kein wahres juristisches Eigenthum auf ein Geisteswerk als solches.

ad. 1. Das Eigenthum besteht in der unbeschränkten und ausschließenden Befugniß, mit der eigenthümlichen Sache zu machen was man will. Ueber die Sache hinaus erstreckt dieses Recht sich nicht; es beschränkt keines andern Menschen Freiheit weiter als durch Ausschließung von der Sache. Nur insofern das Erwerben enthalten ist in dem allgemeinen Verfügungsrecht über die Sache, mag es dem Eigenthümer ausschließend zustehen. An und für sich ist das Erwerbrecht ein allgemeines Recht, und die Statuirung eines besondern Erwerbrechts für den Eigenthümer neben oder über dem Eigenthumsrecht selbst ist unstatthaft und nur geeignet zur Erschleichung ausgedehnterer Ansprüche, als in dem Eigenthumsrecht an und für sich enthalten sind.

Aber das Erwerbrecht, wie Paulus es nimmt, das angeblich ausschließende Recht des Erwerbs durch Vervielfältigung der Copien und durch Verkauf an andere, geht über die eigenthümliche Sache hinaus, es beschränkt die allgemeine Freiheit der Handlungen, es involvirt eine Forderung nicht nur gegen

den Nachdrucker, sondern gegen das ganze Publikum, gegen die ganze Menschheit. Wo wäre der Titel solcher Forderung??

Niemand gedenkt dem Autor das Recht des Erwerbs zu bestreiten. Er erwerbe, soviel er kann, durch materielle Darstellung seines Geisteswerks, durch Vervielfältigung der Copien, durch Verkauf derselben. Aber alle andern mögen gleichfalls erwerben, was und wie sie wollen, nur nicht durch Beeinträchtigung fremden Eigenthums. Nur das Eigenthum involvirt die Ausschließung; das Erwerbrecht, als solches, ist Allen gemein. Erwerben durch Angriff einer fremden Sache ist nicht als Erwerbung, sondern bloß als Angriff solcher Sache widerrechtlich.

Nun raubt aber oder beschädigt der Nachdrucker dem Verfasser sein angebliches Eigenthum, d. h. sein Geisteswerk, nicht. Es bleibt sein Geisteswerk wie zuvor. Freilich nicht Eigenthum im juridischen Sinn: aber dies war es nie, wie wir unten zu zeigen gedenken. Auch sein angebliches Erwerbsrecht schmälert der Nachdrucker nicht, höchstens den wirklichen Erwerb, welcher aber von jenem wesentlich verschieden und nicht aus dem Sachenrecht, sondern aus dem persönlichen Recht auf Handlungen und aus der wirklichen Anwendung solches Rechtes fließend ist. Der Nachdrucker verkümmert dem Autor solches Recht auf Handlungen nicht; nur spricht er es für sich selbst gleichmäßig an. Er ist also kein Räuber, weil dieser den Beraubten verdrängt oder ausschließt und sich selbst an dessen Stelle sezt. Schon die Möglichkeit des Erwerbs durch Mehrere nebeneinander, ohne Widerstreit oder wechselseitiges Aufheben des Rechtes, zeigt klar, daß hier von keinem Sachenrecht und auch von keinem ausschließenden persönlichen Recht (d. h. von keinem Recht auf die eigne Person), sondern nur von einem natürlich all-

gemeinen Recht, d. h. von der allgemeinen Freiheit die Rede seyn kann. Denn was nicht widersprechend ist, das ist nicht Unrecht. Wir wiederholen es: ein besonderes, zumal ausschließendes Recht des Erwerbs mit seiner Sache hat keiner. Insofern die Erwerbung unter die möglichen Verfügungsarten mit der Sache gehört, hat es allerdings jeder Eigenthümer, und solches wird auch beim Schriftsteller anerkannt in Ansehung seines Manuscripts. Aber insofern eine Beschränkung Anderer in ihrer natürlichen Freiheit damit angesprochen, insofern also eine Ausschließung Anderer von einer ihnen gleichfalls ohne Antastung der Person oder der Sache des Verfassers möglichen Erwerbungsart (weil sie ja das Manuscript oder einen Abdruck desselben nun gleichfalls besitzen), statuirt würde, ist jenes Erwerbrecht ein Unding und wahre petitio principii.

Nur durch positive Einsezung kann ein ausschließendes Erwerbrecht, als solches — losgetrennt vom Besiz einer Sache und die natürliche Freiheit Aller beschränkend — gedacht werden: ein Gewerbs-, Zunft- oder Monopolrecht, von welchen allen das Naturrecht nichts weiß. Niemand noch hat behauptet, daß das Abschreiben eines Buches unrecht sey: wie könnte es der Nachdruck seyn? Kann der Umstand, daß es h. z. T. ein bequemeres Vervielfältigungsmittel der Copien gibt, das natürliche Recht solcher Vervielfältigung aufheben? Noch mehr! Wenn der Nachdruck, um eines ausschließenden Erwerbrechts des Verlegers willen, natürlich widerrechtlich ist, so ist es z. B. das Declamiren von Poesien u. s. w. auch. Dem Verfasser kann es nicht anders als wünschenswerth und höchst vortheilhaft seyn, wenn Niemand, ohne Geld an ihn zu bezahlen, von seinen Geisteswerken etwas zu genießen bekömmt und wenn also auch Niemand etwas davon mündlich vorträgt, welcher nicht die Erlaubniß dazu — so

wie der Verleger zum Drucke, käuflich an sich brachte. Hier, wie dort, wäre gleichmäßig Erwerb, warum also nicht auch ausschließendes Erwerbrecht? — Warum fordert Paulus für den Autor nicht auch ein ausschließendes Recht, sein Buch zu erklären, zu commentiren u. s. w.? — Es könnte solches doch auch unter den Begriff der Erwerbung mit dem Buch gebracht und auch eine stillschweigende Clausel im Verkaufscontract diesfalls aufgestellt werden. Selbst bei wahren Gegenständen des Eigenthums ist ein ausschließendes Erwerbrecht nicht in jeder Rücksicht vorhanden. Jede Erwerbungsart nämlich, die nicht unmittelbar die Person oder die Sache des Eigenthums antastet, bleibt jedem Fremden frei. Z. B. meine Menagerie kann ein Fremder (da er sie etwa gegen ein Entrégeld besehen), Anderen beschreiben oder erklären. Eben so ein Theater, ein Concert, durch dessen Kritik ich etwas gewinne; ein Schloß, das ich (wenigstens von außen auch ohne Erlaubniß) beschreiben, zeichnen (und dadurch erwerben) kann. — Um wie viel mehr ist solches wahr bei bloßen Gedankendingen oder bloß intelligiblem also uneigenthümlichem Eigenthum, wie das angebliche auf das Geisteswerk. — Der Erfinder oder Verpflanzer einer neuen Getraide- oder Fruchtgattung hätte sonst auch das Recht zu fordern (wie er etwa den Wunsch oder das Interesse hat), daß die Käufer zwar auf ihrem Grund und Boden die Pflanzen fortbauen, aber keinen Samen weiter verkaufen. Sonach wäre ein Recht Raleigh's oder seiner Erben begründet, Jedermann, der nicht von ihm den Kartoffelsaamen hat, oder ihn selbst aus Amerika holt, zu verbieten, welche zu bauen!!

Vergebens verwirft man die Analogie des Nachdrucks mit der Verfertigung von z. B. Gips-, Erz- oder was

irgend sonst für Abgüssen oder Abdrücken. Die Leichtigkeit, dergleichen zu machen, schmälert gleichfalls den Erwerb des Bildhauers oder auch des ersten Modellirers. Titel, Interesse und Recht sind hier wie dort dieselben.

Wie! ich habe — etwa vermeinend, nicht gehört zu werden, oder auch wissend, daß man mich höre — auf der Flöte phantasirt. Habe ich dabei Allen verboten, oder konnte ich rechtskräftig ihnen verbieten, das Gehörte in Noten zu sezen? Habe ich wirklich das ausschließende Erwerbrecht auf diese meine Phantasie?

Ad 2. Wir nennen aber das Eigenthum auf ein Geisteswerk ein uneigentliches, weil das Geisteswerk für das Recht nichts ist ohne die Schrift (d. h. das beschriebene oder abgedruckte Papier), die es in das Reich der Sinnlichkeit einführt. Mit der Schrift verbunden, theilt es nothwendig auch das Recht seiner unzertrennlichen Gefährtin und wird desjenigen, dessen die Schrift (das Exemplar) ist. Aber dieser Saz bedarf einer weitern Ausführung:

Der Charakter des Eigenthums ist wirkliche — von den Sinnen zu erfassende Verbindung einer Sache mit einer Person, das Durchdrungenseyn von meiner Persönlichkeit. Nichts ist mein (ausschließend mein), als ich selbst und das von mir Durchdrungene. Mein Buch, als körperliches Ding, ist zwar allerdings von mir durchdrungen: aber dieses Buch verkaufe ich ja und überlasse es also ins fremde Eigenthum. Dagegen der Text ist nicht von mir durchdrungen. Er durchdringt vielmehr selbst das Buch und ist gar keine Sache, die von mir durchdrungen werden kann. Uebrigens ist nur das durch Körperkraft

Durchdrungene, z. B. das von mir Geformte oder in meinen körperlichen Besiz Gebrachte, mein Eigenthum, und es kann also nur was der körperlichen Einwirkung empfänglich ist, mein Eigenthum werden: denn das Recht will nur in der Körperwelt den Conflict vermeiden; es ist nur das Gesez für die sinnliche Wechselwirkung. Das bloße Durchdringen durch geistige Ausflüsse macht eine Sache mir nicht eigen, oder vielmehr die geistigen Zeugungen, als einer körperlichen Einwirkung unempfänglich, sind gar keine Gegenstände des Eigenthums. Entweder besize ich sie noch ausschließend, d. h. sie sind factisch bei mir allein, oder sie sind es nicht und daher Gemeingut für Alle (mit Ausnahme der durch Contract Gebundenen). Nicht anders ist es mit solchen geistigen Zeugungen, wie mit einem Geheimniß. So lange ich dieses im Busen verwahre, gehört es factisch mein. So wie ich es mittheile, ist es nicht mehr in meiner Gewalt, und nur specieller Vertrag, oder besonderes Versprechen desjenigen, welchem ich es eröffnete, kann mir ein Recht auf dieses Contrahenten Verschwiegenheit geben. Jeder Dritte aber, der es dann inne wird — etwa durch Wortbruch des Zweiten — ist mir juristisch unverbunden. Es ist also kein Eigenthumsrecht hier gedenkbar, sondern bloß ein Vertragsrecht, oder in Ermangelung desselben ein Gewerbsrecht. Das leztere aber, als ausschließend betrachtet, kann, wie wir schon oben bemerkten, nur durch positive Einsezung bestehen.

Das Geisteswerk ist nichts ohne die Schrift (und Papier u. s. w.), die es in das Reich der Sinnlichkeit einführt. Mit ihr verbunden, theilt es aber auch das Recht seiner unzertrennlichen Gefährtin und wird desjenigen, dessen die Schrift (das Exemplar) ist.

So wenig die Idee, oder das vom Künstler geschaffene, in seinem Geiste ruhende Modell seines Gemäldes, oder seiner Statue sein Eigenthum ist, oder bleibt, wenn er das Kunstwerk verkauft: so wenig ist das Buch im geistigen Sinn (die Folge der Gedanken u. s. w.) ein von dem Exemplar loszutrennendes Eigenthum. Und die größere Leichtigkeit, das erstere als das leztere nachzuahmen oder zu vervielfältigen, ändert an dem wesentlichen Rechtsverhältniß nichts; obschon sie ein politischer Grund mehr ist, den Nachdruck zu verbieten, d. h. ein positives Autorrecht zu statuiren. Ein Geisteswerk, oder das solches Werk versinnlichende Manuscript, woran ich Jahre lang gearbeitet habe, gehört mir nicht mehr an, als z. B. ein gefundenes altes Manuscript, das ich bloß abdrucken lasse. Es ist also der Umstand, daß ich ein Manuscript selbst verfaßt habe, auf mein Eigenthumsrecht von keinem wesentlichen Einfluß und keineswegs desselben Titel, sondern ein bloß zufällig hinzukommender, juristisch gleichgültiger Umstand. Die Geistesmühe oder geistige Schöpfung ist überhaupt kein Grund oder Gegenstand meines Rechtes, sondern bloß der Körper des beschriebenen oder bedruckten Papiers ist es; daher ich auch lezteres allerdings so lange ausschließend besitzen mag, als ich es nicht durch Verkauf oder Schenkung an einen Andern übertrug. Es geht eine gewaltige Begriffsverwirrung vor, wenn man ein Geisteswerk einen Text — abgesondert vom Manuscript oder Exemplar — als im Eigenthum des Autors befindlich betrachtet.

Mein ist ursprünglich bloß meine Person, mit allen ihren Gliedern, Gaben und Kräften.

Mein kann werden jede äußere Sache, wo-

mit meine Persönlichkeit in Verbindung gebracht werden kann, also nur körperliche Sachen.

Die Ausflüsse meiner geistigen oder auch körperlichen Persönlichkeit, sobald oder sofern sie nicht verbunden sind mit derselben oder eine solche erneuerte Verbindung nicht zulassen, sind nicht in meinem Eigenthum. Wer wird sagen, daß der Geruch, der Einem entströmt, oder daß Blicke und Mienen im Eigenthum desjenigen bleiben, von welchem sie ausgehen? — Wer wird ein Eigenthum auf geäußerte Gefühle, auf vergossene Thränen ansprechen?? — So auch mit dem Geist. Der Gedanke, den ich ausspreche, ist von mir losgetrennt und müßte, um wieder mein werden zu können, einer erneuerten Verbindung mit meiner Person fähig oder empfänglich seyn, oder wieder zurückkehren können in mein Inneres. Dasselbe muß gesagt werden von einem längern Geisteswerk, welches im Buche steckt, oder die intelligible Grundlage des gedruckten Buches ist. Dieses Geisteswerk nämlich ist nicht durchdrungen von meiner Persönlichkeit, sondern es war in meinem Geiste und so lange auch mein. Als es in die Sinnenwelt, im Abdruck, oder in Zeichen gehüllt, eintrat, gehörte es gleichfalls mir, so lange ich es besaß (d. h. der Abdruck oder die sinnliche Hülle gehörte mein): aber das Werk selbst, als nicht mehr bloß im Geist befindlich, müßte occupirt und formirt werden, um mein zu werden, welches nicht möglich, oder ohne Sinn ist.

„Mein Buch" — als mein Geisteswerk bezeichnend, ist also ein uneigentlicher Ausdruck und involvirt kein Eigenthumsrecht.

Ich habe nicht eben darum das Recht, das Buch

drucken zu lassen, weil es geistig mir angehörend oder meinem Geiste entflossen ist, sondern weil das Manuscript mein gehört oder in meinem Besize ist. Eben so der Nachdrucker. Er macht keinen Anspruch auf das Eigenthum des Geisteswerks, sondern nur auf jenes des Exemplars; er vervielfältigt auch nur dieses, nicht jenes.

Es gibt nur einen Text (geistig genommen), aber tausend Exemplare, d. h. tausendmal vervielfältigte sinnliche Darstellungen solches Textes. Ob hundert oder hunderttausend solcher Darstellungen seyen: der Text, geistig, ist immer nur einer und derselbe und mag höchstens durch das Plagium, nicht aber durch Nachdruck mir entzogen werden. Er leidet weder Vermehrung, noch Verminderung, noch Zerstörung; es sey denn durch Zerstörung des lezten Exemplars, wo jedoch die Erneuerung aus dem Gedächtniß noch möglich bleibt. — Also findet auch keine Entfremdung, Veräußerung, Vindication desselben statt. Er ist weder Hauptsache noch Nebensache des Exemplars, er gehört gar nicht in das Reich der Sachen, er kann nicht occupirt, nicht formirt, nicht übertragen werden, er ist juristisch gar nichts; nur das Sinnliche, d. h. die Darstellung ist etwas und diese ist nicht des Autors, sondern jedes rechtlichen Besizers eines Exemplars. Ja, selbst die Darstellung ist nichts Juristisches, kein Gegenstand eines Eigenthums, wofern sie nicht eine körperliche ist und hiedurch zur wahren Sache wird. Eine bloß in lebendiger Rede oder Gesang geschehene Darstellung, z. B. wie einst der Homerischen Lieder durch die Rhapsoden, wäre wohl sinnlich, nicht aber an einen Körper (beschriebene Blätter) geknüpft und darum nimmer fähig, Gegenstand des Eigenthums

zu seyn. Zwischen vervielfältigter mündlicher und schriftlicher Darstellung macht also bloß der Körper der Schrift den juristischen Unterschied; dieser Körper allein unterliegt dem Sachenrecht, aber darum auch dem gemeinen, für alle Sachen gültigen Recht; d. h. er geht durch Uebertragung völlig und unbeschränkt ins fremde Eigenthum über. Vom Text kann juridisch gar keine Notiz genommen werden; in Ansehung seiner ist kein Unterschied zwischen der mündlichen und schriftlichen Mittheilung. Das Innehaben, das Mittheilen, das Vervielfältigen ist bloß That oder Factum, nämlich ist mir nur factisch möglich oder unmöglich und gehört ins Personenrecht, oder ins Recht bloßer eigener Handlungen, d. h. hier waltet volle Freiheit, so lange nicht auf fremde Sachen oder Personen dadurch verlezend eingewirkt wird, oder so lange nicht eine positive oder eigens übernommene Verpflichtung mich beschränkt.

Habe ich ein natürlich kräftiges Eigenthum auf mein Geisteswerk auch noch nach seiner Bekanntmachung, so muß es gültig gegen Jedermann ohne alle Ausnahme, also auch gegen Chinesen und Merikaner seyn. Es ist eine rein willkürliche Bestimmung und welche daher nur von einer positiven Gesezgebung ausgehen kann, wenn man die Wirksamkeit solches Eigenthumsrechts nur auf die Genossen eines engeren literarischen Verkehrs — wie doch Paulus wirklich thut — oder gar nur auf die Genossen desselben Staates oder Staatenbundes beschränken will. Meine Sache ist mein gegen die ganze Welt; ja, eher noch könnte man den Nachdruck einheimischer Werke gesezlich erlauben — das Opfer solcher Rechtsbeschränkung von den Schriftstellern etwa aus Bürgerpflicht fordernd — als den Nach-

druck fremder Werke, d. h. als Beraubung eines fremden, uns mit keinen Pflichten zugethanen Verfassers. Und wenn auch der Nachdruck, welcher in China oder in Mexiko geschähe, mir nicht unmittelbar so nachtheilig oder verhäßt ist, als jener in Deutschland; so wäre es doch gewiß auch sehr vortheilhaft für mich, wenn die amerikanischen und asiatischen Verleger, so gut wie die deutschen und französischen, schuldig erachtet würden, die Erlaubniß zum Druck meines Werkes von mir erst zu erkaufen.

Aber die hohe Gefährlichkeit des Anerkenntnisses eines solchen natürlichen Eigenthumsrechts auf Geisteswerke ist augenscheinlich. Hiernach könnten heutzutage noch die Nachkommen eines Taut und Guttenberg und noch weit mehr jene eines Shakspeare, Newton (wenn irgend Jemand sich als solcher Nachkommen zu legitimiren vermöchte), das Monopol ihrer Erfindungen oder Geisteswerke reclamiren und daher der freie Genuß derselben auf die eben vorhandenen Exemplare beschränkt, alle folgenden Geschlechter aber an den guten Willen jener Nachkommen und Erben verwiesen bleiben. Noch mehr: es möchte, wenn etwa der Staat oder die Regierung, ja selbst wenn ein Pfaffe ihnen das Eigenthum abkaufte, in dem Belieben, solcher Regierung oder solcher Kirche stehen, das ihnen nunmehr angehörende Geisteswerk (Buch, Erfindung u. s. w.) selbst zu vertilgen, d. h. jeden neuen Verlag, jede neue Mittheilung desselben zu verbieten; eine fast schaudervolle Gefahr, und welche allerdings aus der Lehre von der unbedingten Rechtswidrigkeit des Nachdrucks bei ihrer consequenten Fortführung (nicht aber aus jener vom Gegentheil — wie Paulus S. 106 ganz ohne Grund besorgt) — unausweichlich hervorgeht.

Nach dieser Betrachtung können wir nicht einmal die sonst sehr schöne Idee des Familien-Fideicommisses, welches Paulus zu Gunsten der Nachkommen ausgezeichneter Genies — wie eines Schiller — auf deren Geisteswerke zu errichten vorschlägt, billigen. Es wäre eine Begünstigung solcher Familien auf Unkosten der Gesammtheit, die ungerechte Verwandlung eines natürlichen Gemeinguts in ein Sondergut. —

Nach diesen Ansichten zerfallen alle weiteren Gründe, alle weiteren Ausführungen desselben Hauptgrundes, so scharfsinnig, vielseitig und kunstreich wir sie in den vier Sendschreiben und in den ihnen in den Rechtserforschungen beigefügten Nachträgen und Zusäzen entwickelt lesen, von selbst. Wir wollen zur Probe einige wenige ausheben:

„Wer eine Copie kauft, für den versteht es sich von selbst, daß er dem Eigenthümer nicht dessen Erwerbrecht mit den etlichen Gulden abgekauft haben kann, durch welche er ihm nur die Copirkosten und einen ganz kleinen Theil des auf alle Copien für jezt vertheilten Erwerbs vergütet." — Wir antworten: das Erwerbrecht braucht man dem Eigenthümer nicht abzukaufen; denn er hat kein ausschließendes; der Erwerb selbst aber ist kein jus, sondern bloß ein factum.

„Er verkauft mir die Copie zu jeder seinem eigenthümlichen Erwerbrecht nicht schädlichen Benuzung." — Aber warum wird nur die Beschädigung des Erwerbrechts (eigentlicher die Verkümmerung des Erwerbs) ausgenommen? — Ist denn die Möglichkeit pecuniären Erwerbs das höchste und heiligste Interesse oder Recht?

Müssen gerade diesem alle anderen untergeordnet oder dienstbar seyn? — Gibt's nicht noch manche andere Arten dem Verfasser schädlicher Benüzung eines Buches? Ja selbst der Erwerb, wie wir schon oben bemerkten, kann noch durch ganz andere Mittel als durch den Nachdruck, z. B. durch ungünstige Recension oder Verfertigung eines besseren Werkes u. s. w. verkümmert werden.

„Die Copie wird nur als Erwerbsmittel für die Intelligenz abgetreten. Das Denkproduct darf man durch Nachdenken, das Kunstproduct durch eigenen Kunstfleiß sich zueignen und nachahmen. Aber bloß mechanisch es nachzumachen ist widerrechtlich." — Diese Säze sind rein willkürlich, ohne alle juristische Begründung. Wenn etwas dein ist, so darf ich dir es so wenig künstlich oder mit Geisteskraft, als bloß mechanisch rauben. Das, was ich mechanisch dir nehmen kann, gehört nicht mehr dein, als jenes, zu dessen Raub ich Talent und Industrie nöthig habe. Ueberhaupt aber gehört naturrechtlich gar nichts dein, was du nicht behaupten oder nicht besizen kannst, d. h. was Jeder dir nehmen kann, ohne unmittelbar deine Persönlichkeit, oder eine von deiner Persönlichkeit durchdrungene Sache zu verlezen. Das gesprochene Wort, die herausgegebene Schrift wird factisch ein Gemeingut; es ist mir unmöglich, sie publik zu machen und gleichwohl noch in meinem Eigenthum oder Besiz zu behalten. Mein bloßer Wunsch oder einseitiger Wille genügt dazu nicht. Höchstens kann ich durch ausdrücklichen Contract einige einzelne unmittelbare Abnehmer — wie etwa der Lehrer einen geschlossenen Kreis von Zuhörern oder Abschreibern seiner Hefte — verbinden: aber das Bewußtseyn von der Unwirksamkeit solcher Ver-

pflichtung hält mich in der Regel ab, es zu thun; denn das Publicum verbinde ich dadurch nicht.

„Der ein Exemplar kaufende Nachdrucker hat nur ein auf dieses Exemplar beschränktes Verfügungsrecht, auf einen Text, den er nur unter der Bedingung, ihn nicht zu vervielfältigen, erhält." — Aber der Nachdrucker vervielfältigt ja den Text nicht, sondern bloß die Copien; und indem er es thut, verfügt er nicht über sein gekauftes Exemplar, sondern bloß über seine eigene freie Thatkraft und über etwas, den Text, was, wenn es überall eine Sache oder ein Gut zu nennen, doch bereits öffentliches Gut, d. h. Gemeingut geworden ist.

„Das Vervielfältigungsrecht, als Erwerbsrecht, hat er gewiß nicht erhalten." — Er braucht es nicht erst zu erhalten, er hat es von selbst.

Die Vergleichung des Nachdrucks mit dem Nachprägen der Münzen oder mit dem Nachmachen der Wechselbriefe — wiewohl die leztere auch von anderen geistvollen Gegnern des Nachdrucks, wie von Fries und Schmid, nebst noch auffallenderen, z. B. dem Todtschießen durch eigenes Gewehr, mit dem Straßenraub u. s. w. aufgestellt wird — kann kaum ernstlich gemeint seyn. Nicht weil ich ein Geldstück nachmachte, sondern schlechthin, weil ich Geld machte, wozu ich überall kein Recht im Staate habe und weil ich falsches Geld machte, also mir selbst oder Andern ein Mittel des Betrugs bereitete, endlich weil ich positiven Gesezen entgegenhandelte, werde ich bestraft. Nicht, weil ich einen Wechselbrief oder eine Banknote nachmachte (sie etwa als bloße Copie ausdrücklich

bezeichnend, so, daß sie Niemanden als wahrer Schuldbrief oder als gültige Note erscheinen kann), sondern weil ich einen falschen Wechselbrief, eine falsche Banknote verfertigte, daher das Mittel des Betrugs und Diebstahls mir bereitete, bin ich Verbrecher. Der Nachdrucker gibt seine Waare nicht für die Originalauflage aus; der Käufer weiß, was er erhält, und dem Schriftsteller — wenn der Text nicht verfälscht wurde, was aber nicht mehr Nachdruck wäre — wird kein falsches Geisteswerk untergeschoben. Auch bleibt ihm sein geistiges Eigenthum unverkümmert. Hier ist weder Betrug noch Vorsaz des Betrugs. *) Was aber den Mörder und Räuber betrifft, so ist wohl gleichgültig, ob sie mit eigenen oder mit fremden Waffen die Missethat übten. Nicht der Gebrauch dieser Waffen, als Ueberschreitung der Bedingung oder Eigenthumsbeschränkung, unter welchen sie dieselben überkamen, macht das Verbrechen aus, sondern die Ertödtung oder Beraubung Anderer an sich. So lange also die Vervielfältigung der Copien ohne Willen des Autors nicht als Raub oder Diebstahl dargestellt, das fortwährende Eigenthums- oder Erwerbrecht des Schriftstellers nicht erwiesen, d. h. so lange nicht erwiesen wurde, was eben zu erweisen ist, bleibt die Verwerfung des Nachdrucks — petitio principii.

„Warum hat denn wohl das moralische Gefühl, diese Art von Caprice, sich gegen die Nachdrucke-

---

*) Der Plagiarius eher, als der Nachdrucker greift fremdes Eigenthum an. Er will fremdes Eigenthum für eigenes gelten machen, betrügt also die Welt und beraubt den Verfasser. Wenn daher Paulus sagt: „jeder Nachdrucker ist doch zum wenigsten ein Plagiarius," — so hat er offenbar Unrecht. Der Nachdrucker befestigt vielmehr noch das geistige Eigenthum des Verfassers und macht es allgemeiner, als solches, bekannt und geltend.

rei, wenn sie doch nicht rechtswidrig wäre, so ziemlich allgemein ausgesprochen?" — Aber werden denn nicht der Undank, der Geiz, die schmuzige Gewinnsucht, die Lieblosigkeit und hundert andere moralische Häßlichkeiten von demselben Gefühl verworfen, ob sie schon dem strengen Recht nicht widerstreiten? —

„Im höchsten Nothfalle könnte man als Ausnahme, aber nicht als beständige Regel festsezen, daß, wenn ein Buchhändler durch zu hohe Preisstellung bei seinen Verlagsartikeln als ein unbilliger Bevortheiler des Publicums sich auszeichnete, diese Artikel als außer dem Geseze erklärt und den Nachdruckern preis gegeben werden sollten." — Welches Eingeständniß! Wäre das Recht des Verlegers ein natürliches, nimmer könnte es des allgemeinen Nuzens willen anders, als gegen volle Entschädigung aufgehoben werden. Außer dem Naturgesez kann Niemand erklärt werden — den Fall der Verwirkung durch begangenes Unrecht ausgenommen, und bloße Preissteigerung ist kein Unrecht. Wohl aber kann eine durch Gunst des positiven Gesezes ertheilte Berechtigung an Bedingungen geknüpft, und bei deren Bruch zurückgenommen werden. Das Recht, selbst erzeugtes Getraide zu verkaufen, kann wegen Preiserhöhung mit Recht nicht aufgehoben, höchstens könnte es durch eine Taxe limitirt werden. Das vom Staat, des gemeinen Bestens willen, verliehene Monopol der zünftigen Bäcker, Fleischer, Apotheker u. s. w. aber unterliegt — nach Erforderniß desselben gemeinen Bestens — der vom gesezgebenden Ermessen abhängigen Beschränkung und Zurücknahme.

„Der Nachdrucker entwendet zu seinem materiellen Vortheil die materielle Benüzung des materiellen Textes,

welche res alius war und geblieben ist." — Der Nachsaz ist abermals petitio principii und der Vordersaz auf einer Begriffsverwechslung beruhend. Denn den materiellen Text, d. h. den Abdruck desselben, erhält der Käufer nicht bloß zur Benüzung, sondern er erhält ihn zu eigen; der geistige Text aber läßt sich gar nicht entwenden, es sey denn durch das Plagium.

Auch die, wiewohl scharfsinnigen, Anwendungen, welche Paulus in seinem Nachtrag — und schon vor ihm Fries in der Anzeige der vier Sendschreiben im Hermes XVIII. von Instit. l. 2. t. 2. §. 25. auf den Nachdruck versucht haben, halten die nähere Prüfung nicht aus. Denn abgesehen davon, daß, falls selbst eine dieser Anwendungen richtig wäre, daraus nur eine positive, nicht aber eine natürliche Widerrechtlichkeit des Nachdrucks hervorginge; so ist wohl klar, daß, ohne den Worten und dem Sinne der Stelle den willkürlichsten Zwang anzuthun, der Verfasser oder Verleger eines Buches in seinem Verhältniß zum Nachdrucker durchaus nicht weder dem Maler, welcher ein fremdes Bret bemalt hat, noch dem Eigenthümer der rudis materia (Wachs oder Metall), woraus ein Anderer ein Bild geformt hat, rechtlich verglichen werden kann, und daß schon die Verschiedenheit der versuchten Auslegungsweisen die Unstatthaftigkeit aller an Tag legt. Der Text, dessen Urheber und geistiger Eigenthümer der Verfasser ist, ist, wie schon bemerkt worden, etwas Intelligibles, und kann demnach nimmer als eine körperliche, ohne Unterschied ob Haupt- oder Neben-Sache gelten. Papier und Druckschwärze, d. h. der durch dieselbe materiell auf dem Papier dargestellte Text, sind beide gleichmäßig des Nachdruckers. Von einer Vindication des in-

telligiblen Textes, als angeblicher Hauptsache, oder von Zurückführung des Nachdrucks auf die Originalausgabe — ähnlich der Zurückführung des Wachsbildes auf die rohe Wachsmaterie — kann kaum figürlich, geschweige juristisch die Rede seyn.

Paulus gibt S. 99 zu, daß der Nachdruck retorsionsweise erlaubt seyn könne und zwar nicht nur als Retorsion des im fremden Lande erlaubten Nachdrucks, sondern auch, wenn ein Land fremde Bücherdrucke gar nicht, oder nur gegen bedeutende Abgaben einführen läßt. Also z. B. gegen England. — Dieses Eingeständniß räumt vieles ein. Denn wenn der Text wirkliches Eigenthum der Schriftsteller wäre, so würde der Nachdruck englischer Werke deswegen nicht aufhören ein Diebstahl zu seyn, weil die englische Regierung der Engherzigkeit sich schuldig macht, die Einfuhr deutscher Bücher mit hohen Abgaben zu belegen. Eine Lieblosigkeit darf nicht mit wirklichem Unrecht vergolten werden.

Dagegen hat Paulus allerdings Recht, wenn er bei der Behauptung des schriftstellerischen Eigenthums oder Erwerbrechts auch die Erblichkeit, ja die ewige Dauer solcher Rechte anspricht. Alle andern wahren Gegenstände des Eigenthums, Fahrnisse wie Grund und Boden, ja selbst Forderungen sind also ins unendliche vererblich oder veräußerlich. Nur mit dem Untergang — der Text aber, von welchem noch ein Nachdruck gemacht wird, ist nicht untergegangen — oder durch Verjährung — welche aber den Verlust des Besizes voraussezt, was bei Schriften, die mit den Namen des Verfassers oder Verlegers bezeichnet sind, nie statt findet — kann das Eigenthum aufhören. Also mögen nach tausend Jahren noch Kant's und Schiller's oder

ihrer Verleger Erben und Erbeserben das Monopol der Geisteswerke ihrer Ahnherren ansprechen. Wer solche Forderung für übertrieben und unstatthaft erkennt, der gesteht dadurch ein, was eben wir behaupten, daß nämlich das schriftstellerische Eigenthumsrecht selbst keinen natürlichen Grund habe, sondern bloß aus freier Verleihung des Staates hervorgehe, demnach auch beschränkt werden könne in Dauer und Maß durch das vernünftige Ermessen der Gesezgebung. —

Wenn wir bis jezt die Ansichten des verehrten Verfassers rücksichtlich seiner für den Schriftsteller und Verleger erhobenen strengen Rechtsansprüche bekämpften; so sind wir gleichwohl weit davon entfernt, das Wangenheimische Gutachten zu billigen. Vielmehr unterschreiben wir — bei aller tief gefühlten Verehrung für den edlen, hochherzigen deutschen Mann, dessen Namen das Gutachten trägt — aus inniger Ueberzeugung alles, was (jene Rechtsbehauptung ausgenommen) gegen dieses Gutachten hier eben so klar als eindringlich gesagt ist. Billigkeit und Ehre, das Interesse der Wissenschaft, Achtung für Geistestalent und neben diesen edlern Gründen noch manche Motive, selbst der gemeinen, staatswirthschaftlichen und Handelspolitik, vereinigen sich zur Verwerfung jener Anträge, welche ihrerseits auf nicht einem haltbaren Grunde ruhen, ja welche selbst ihrem angeblichen Hauptzweck — Beförderung der Wohlfeilheit der Bücher — gerade entgegen wirken müßten, wie Paulus auf's überzeugendste gezeigt hat. Dabei ist nicht zu verkennen, daß, wenn diese Wohlfeilheit (jedenfalls eine sehr untergeordnete Rücksicht gegen die oben bemerkten hohen Interessen) auch wirklich erreicht würde durch Erlaubniß des Nachdruckes, oder durch Beschränkung des Verlagsrechtes auf die Spannezeit von 6 Jah-

ren, solche erzwungene Wohlfeilheit hier wie überall auf die Erzeugung der Waare verderblich zurückwirken, d. h. die Verminderung und Verschlechterung derselben hervorbringen müßte.

Welchen Anstand kann man haben, das schriftstellerische Verlagsrecht, für dessen Statuirung so viele hochwichtige Gründe streiten, ja, welches, nach den herrschenden Ansichten einer aufgeklärten, die Interessen der Literatur als hohes Gesammtinteresse der Nation und der Menschheit anerkennenden, und die durch die Presse entstandenen neuen Verhältnisse — des schriftstellerischen, wie des buchhändlerischen Geschäftes — würdigen Zeit, wenn auch nicht schon natürlich strenges Recht, doch demselben sehr nahe kommend ist, auch wirklich durch positives Gesez zu statuiren, oder in seiner bereits erhaltenen positiven Gültigkeit zu erhalten, da man doch so viele andere, dem Gesammtwohl theils gleichgültige, theils schädliche positive oder historische Rechte mit der ängstlichsten Sorgfalt als Heiligthümer bewahrt?! — Welchen Anstand kann man nehmen, das Nachdruckergewerbe, obschon an und für sich nicht unbedingt widerrechtlich, gleichwohl als ein schändliches und niederträchtiges, vielfach gemeinschädliches Gewerbe durch positives Gesez zu verbieten? Gleichwie man auch — wenn auch nicht streng widerrechtliche, doch unehrliche oder der Gesellschaft nachtheilige Gewerbe oder Erwerbsarten, wie z. B. jene der Kuppelei, des Wuchers, des Hazardspieles, des Bettelns, des Quaksalbens u. s. w. zu verbieten, andere, wie den Schacher, das Hausiren, den Trödel wenigstens zu beschränken, sich für berechtigt und verpflichtet hält?? — Wir theilen darum die Zuversicht des Verfassers, daß in Deutschland der Nachdruck niemals zur Ehre oder zum gesezlichen

Schuze gelangen werde. Denn „was malhonett (turpe) ist, kann unmöglich gesezlich werden." — Welche Strenge des Verbots, welches Maß der Beschränkung jedoch das überall geeignetste sey, das wird eine erleuchtete Gesezgebung jedesmal aus den Sach-, Ort- und Zeitumständen ermessen. Ihre Bestimmung wird darum nicht willkürlich, sondern durch vernünftige Erwägung geleitet seyn. Wir glauben, daß ein auf ein Menschenalter nach des Schriftstellers Tod beschränktes Verlagsrecht den billigen Ansprüchen der Schriftsteller, so wie den Interessen der Gesammtheit genügend wäre.

Ende des dritten Bandes.

Inhalt des dritten Bandes.

		Seite.
I.	Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit seit dem Anfange der französischen Revolution. Von Fr. Saalfeld	7.
II.	Sendschreiben in der Sache des Freih. J. H. v. Wessenberg, seine Ernennung zum Nachfolger im Bisthum Constanz, und zum Capitels-Vikar, und die dagegen von Rom aus geschehene Einsprache betreffend	32.
III.	Materialien zur Gesezgebung über die Preßfreiheit der Teutschen, besonders zur Grundbestimmung auf dem Bundestage. Von Freih. v. Drais	114.
IV.	Von den rechtlichen Gränzen der Einwirkung des teutschen Bundes auf die Verfassung, Gesezgebung und Rechtspflege seiner Gliederstaaten. Ein staatsrechtliches Programm von Dr. W. J. Behr	154.
V.	Geschichte der badischen Gerichtshöfe neuerer Zeit. Mit Blicken auf die Vorschläge unserer Tage für mehr Oeffentlichkeit der Civil- und Criminaljustiz, für das Plädiren und die Geschwornengerichte. Von Freih. v. Drais	179.
VI.	Grundlage der Ethik. Von Dr. Simon Eberhardt	216.
VII.	Philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesezes, mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität. Von Dr. Troxler	258.
VIII.	Schriften über den Büchernachdruck	330.







